

Incipit eu[m] maria

incipit eu[m] maria

incipit eu[m] maria



Colour Chart #13



1746

Deren Braueschafftē
Solms vnd Herrschaft Minsgen-
berg Gerichts Ordnung vnd Land
Recht/ Jest erstmals publicirt vnd in
Truck gefertiget.



Getruckt zu Franckfurt am Mayn durch
Johannem Wolffium im Jare.
M. D. LXXI.



Johannes Wolffius zum Leser/

Sunstiger Leser/ ob wol diese gegenwertige Gerichts vnd Landordnung fürnemlich vnnnd namhaftig in die Graueschafften Solms/ vnd herrschafft Ninkenberg gestellt/ So seind dieselbigen doch dermaßen geschaffen vnd zugericht/ daß sie nit allein in wolermelte Graue vnd Herrschafften/ vnnnd die ganze Wedderarwe/ sonder auch fast in alle andere vndergerichte / dienstlich vnnnd breuchlich sein können. Dañ ober das im ersten Theil/ der Gerichtlich Proceß/ den Kayserlichen Rechten/ gemeyner Practic/ vnnnd der billichent ganz gemess/ ordentlich vnd vleissig beschriben/ So seind im andern Theil auch vil sonderbare Landbreuch/ als die Erb vnnnd Landsiedel leyhen/ Landsiedel Recht/ schatzung der beserung/ Abtrieb leigender Gütter/ Steinsatzung/ Præscriptio oder versäurung vnd andere mehr Recht vnd Breuch/ also erkläret vnd verbessert worden / daß sie dermaßen in keinen andern Reformationen noch Ordnungen zu finden / Dessen ich dann dich hieneben freumdlicher meynung auch erinnern vnnnd berichten wollen dir diese Ordnungen zu deiner gelegenheit desto mehr wissen nützzumachen: Damit vns alle dem lieben Gott beuehlend.

Printet bey dem Buchhändler J. G. Schöner
in der Stadt Ninkenberg
M. D. C. C. L. X. I.



Wir Philips Graue zu Solms vnd Herr zu Minsberg / für vns selbst/ vñ von wegen vnserer Pflög söhne/ Grauen Johans Georgen/ vnd Grauen Otten/ weyland Friderich Magnus sen Grauen zu Solms/ Herrn zu Minsenberg/ vñ Sonnenwald/ wolseliger Christlicher gedächtnuß/ nachgelassener Söhne/ Vnd wir Ernst vnd Eberhardt Gebrüdere/ auch Grauen zu Solms vnd Herrn zu Minsenberg/ Thun hiemit kundt vnd zu wissen öffentlich / Biewol die allgemeyne alte beschriebene Keyserliche Satzungen/ vnd Recht / darumb verordent/ vnd auch in dem heyligen Römischen Reich allenthalben angenommen worden/ Damit alle desselben Vnderthanen vnd angehörige / ein gewiß vnd eynhellig Recht haben/ sich darnach verhalten vnd richten mögen vnd sollen/ Auch wir selber/ so viel vnser Graue vnd Herrschafften belangt/ gern sehen möchten/ daß solchen alten Keyserlichen Rechten vnd Satzungen / durchaus nachgegangen würde / So haben wir doch daneben befunden/ dieweil dieselben Keyserlichen Recht etwas weitläuffig/ vnd dem gemeynen Mann vnuerstendlich/ daß derselbig derwegen mehrertheils

eynes gemeynen vnbeschriebenen Landbrauchs
so vñ alten zeiten in Vnsern Graueschafften (wie
auch gemeinlich fast bey andern Herrschafften)
eingeschlichen/biß daher sich gehalten/welcher a-
ber/ob er wol in etlichen Puncten vñ sachen dem
rechten vnd der billicheyt auch nit vngemeß/vnd
derhalben jme dem Gemeynen man ohn zerrüt-
tung/schwerlich zuentwenen/doch deß mehrern-
theyls vnrichtig/ vngleich/ zweyfelich/disputir-
lich/auch wol jme selber widerwertig ist/also daß
offtmals viellerley beschwerlicher vnrichtigkey-
ten/vnd Confusiones inn den Gerichten/im vr-
theyl sprechen/vnd bey den vnderthanen im ver-
stand vnd vngleicher deutung ermeltß Landt-
brauchs/mit nicht geringem derselben nachtheil/
darauß erfolget seind.

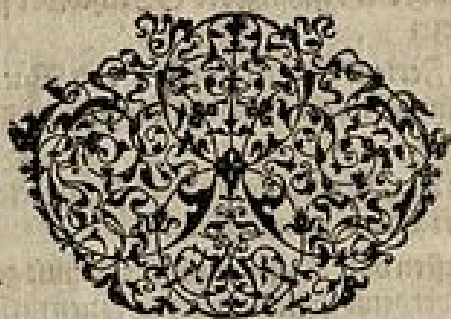
Sieweil wir dann bedacht haben/ daß Vns
als dieser ort/von Gott gesetzter ordenlichen V-
berkeyt gebüren wolle (dessen wir auch für vns
selbst geneygt) oberzelte vnrichtigkeyten/vnd be-
schwerlicheyten/so viel möglich/abzuschaffen/vñ
obbemelten Vnservnderthanen ein gewisse Or-
denung der rechten vñ rechtlichen händel zustel-
len / darzu auch die obberürte vngewisse vñnd
disputirliche Landbreuch inn eyn gewißheyt
zubringen/ damit hinfüran gleichmeßig Recht/
vñnd desto mehr eynigkeyt inn vnsern Graue
vnd

vnd herrschafften vnder den vnderthanen erhalten/ auch der vergeblich vnkost vnd verlengerung der Sachen/ so sich durch geformlichen vnd nichtigen des rechtlichen Proceß in den Gerichten vielfeltig zugetragen haben/ verhütet werden/ So haben wir mit samenthafften zeitigen vorgehabten rath/ Gutter vorbetrachtung/ vnd rechtem eynhelligem wissen/ diese nachfolgende Gerichts Ordnung/ auch *Statuta* vñ Landrecht/ den beschriebenen rechten vnd der billicheyt gemäß/ stellen/ Damit auch alles desto ordentlicher klerer vnd verstendlicher sein möchte/ dieselbig inn zweye Theyl verassen lassen/ nemlich also/ daß in dem ersten Theyl allein der Gerichtlich Proceß in Bürgerlichen/ vnd zugleich auch Peinlichen sachen/ Aber in dem andern oder zweyten theyl / von den Contracten/ Abtreiben/ Eheberedungen/ Testamenten / vnd letsten willen/ Erbschafften/ Erbtheylungen / Vormündersschafften/ Eynkindschafften / vnd andern dergleichen fürnehmsten händeln / vnderschiedlich tractirt/ vnd disponirt würdet. Demnach gebieten wir allen vnd jeden vnserer Graue vnd Herrschafften vnderthanen/ angehörigen vnd darinn geseßen / auch den jenigen so an derselben vnser Graue vnd Herrschafften Gerichten rechtlich zuhandlen haben/ vnd künfftiglich zuhandlen bekommen mögen/ hiemit ernstlich vñ wollen/ daß

sie dieser Unser Ordnung/ Statuten vnd Sa-
gungen in allen ihren Puncten vnd Articeln
durchauß geleben/ denen gemess handlen vñ sich
verhalten/ Doch sol diese Unsere Ordnung auff
die fall/ so sich allgerend zugetragen haben/ zum
theyl auch ject nach recht hengig sein möchten/
nit gezogen/ sonder allein auff solche felle vnd sa-
chen so hinfüran/ nach Publicirung vnd verkün-
dung dieser vnser Ordnung/ sich künfftiglich zu-
tragen verstanden werden/ auch alle vorige alte
Landbreuch vñ gewonheytē/ so diesen Unseren
Ordnungen vnd Sazungen vngemess vnd ent-
gegen/ genslich auffgehebt / cassirt vnd abgethan
sein sollē/ wie Wir sie auch hiemit wissentlich also
cassiren/ auffheben vñ abthun. Es ist auch Unser
will vnd meynung da sich cyniger fall der in ge-
genwertiger Unser Ordnung nit begriffen künff-
tiglich begeben vnd zutragen würde/ daß dersel-
big nit den obberürten alten vnd auffgehebtē
gewonheytē oder breuchen/ sonder den allgemen-
nen beschriebenen Keyserlichen Rechten vnd
Constitutionen nach/ geurtheylt/ decidirt vnd ge-
richt sol werden/ Doch behalten Wir obgenante
Uns Unsern Erben/ vnd nachkommenden/ hie-
mit außtrücklich beuor/ diese Unsere Ordnungen
vnd Sazungen (da es künfftiger zeit die noth-
turfft also erfordern würde) zu erkleren / zu bes-
sern

fern/ zunehmen/zumindern/oder auch ganz abzu-
thuen/ alles nach gelegenheit der zeit / der leuffte/
vnd daß Uns/ Unsere Erben vnd nachkommende
beduncken würde/nützlich vnd gut sein/Darnach
wisse sich eyn jeder zurichten. Zu vrfund haben
wir eynem jeden Unserer Gerichten dieser Unser
Ordnung vnd Satzungen ein Exemplar mit Un-
serm auffgetruckten Secretē besiegelt zugestellt.

Geben vnd publicirt/auff Mittwoch nach
dem Sontag Judica den vierten Mo-
natstag Aprilis / im Jar nach der
Geburt vnsers/ Herrn vnd selig-
machers Jesu Christi/ Tau-
sent/sunffhundert vnd
eyn vnd Sieben-
zigsten.



Register:

**Hernach folgen vnderchied
lich/an statt eines *Indicis* oder Registers / die Tit-
tel beyde der Solmischen Gerichts Ordnung vnd
Landrecht/vnd an welchem Blat eyn jeder Tits-
tel zu finden.**

Vnd bedeutet a. die erste seytten des Blats/b. aber die
ander seytten.

**Tittel des ersten Theils / den Gericht-
lichen Proceß belangen.**

Tittel.	Folio oder Blat.
1	V on besetzung deren Gerichten/vnd den Scheffen daran/ der erst Tittel. f. a.
2	Der Schultheys vnd Scheffen Aydt/ der ander Tittel. f. b.
3	Von ersetzung der Gerichtspersonen vnd Scheffen der dritt Tittel. ij. a.
4	Von dem Gerichtschreiber/vnd seynem Aydt/ Der vierdt Tittel. ij. b. Des Gerichtschreibers Aydt/ ij. b.
5	Von den Berichtsbüchern/der fünfft Tittel. iiij. a.
6	Von dem Püttel vnd seinem Aydt/der sechst Tittel. iiij. a. Des Püttels Aydt. iiij. b.
7	Von hegung vnd besizung des Gerichts/der siebendt Tittel iiij. b.
8	Von den Ferien / oder Feyertagen/vnd Vacangen/ darinn Gericht zuhalten /verbotten/ der acht Tittel. v. a.
9	Von Citation/Fürheyschung oder fürgebiten für Gericht/der neundt Tittel. v. b.
10	Von Arresten oder Kummern/wie es damit gehalten soll werden/defgleichen der Sequestration/ der zehent Tittel. vj. b.
11	Von erscheynung für Gerichte / beyde des Klägers vnd des Beklagten / Auch von den Anwalden vnd Anwaltschaften/der eylffte Tittel. viiij. a.
	12 Von

Titell.	Register.	Folio oder Blat
12	Von Fürsprechen / vnd wess dieselben sich verhalten sollen / der zwölffte Tittel.	ix. b.
13	Von vngheorsamen aussen bleiben des antwärters / vnd wie als dann rechtlich soll volnsarn werden / der dreyzehend Tittel.	x. a.
14	Von vbergebung der Klag / auch wie dieselbig geschaffen sein soll / der vierzehend Tittel.	xi. b.
15	Von Dilation / Bedenckzeit vnd auffschüben in Gerichtlichen handlungen / der fünfzehend Tittel.	xii. b.
16	Von Caution vnd Bestand zum Rechten / der sechzehend Tittel.	xiii. a.
17	Von Exception / eynreden / oder außzügen / der siebenzehend Tittel.	xv. a.
18	Von Repliken vñ Duplicen / der achtehend Tittel.	xvi. a.
19	Von Gegenklagen / der neunzehend Tittel.	xvii. a.
20	Das inhangendem Rechten kein thetliche newerung fürgenommen soll werden / der zwenzigst Tittel.	xviii. a.
21	Von befestigung oder verfassung des rechtlichen Kriegs / der ein vnd zwenzigst Tittel.	xviii. b.
22	Vom Aydt für Gefärde / auch dem Aydt Malitiz oder der Bosheyt / der zwey vñ zwenzigst Titt.	xix. a.
	Form des Aydts für gefärde für den Klager.	xix. b.
	Form des Aydts für gefärde für den Beklagten.	xix. b.
	Form des Aydts / Bosheyt zuuermeyden genant Iuramentum Malitiz.	xx. b.
23	Von vbergebung der Sagsstück vnd Articula / vñnd wie darauff zu antworten / auch der Peen derjenigen / so sich zu antworten verwegern / der drey vnd zwenzigst Tittel	xxi. a.
	Form des Aydts wen Articull vbergeben werden.	xxi. b.
	Form des Aydts auff Articul zu antworten	xxii. a.
24	Von Probation / beybringung vñnd beweyfungen in gemeyn / der vier vnd zwenzigst Tittel.	xxii. b.
25	Von beweyfung / so durch eygene Bekantnuß geschicht / der fünf vnd zwenzigst Tittel	xxiii. a.
26	Von beweyfung so durch Schriftliche vrkunden oder dergleichen geschehen / der sechs vnd zwenzigst Tittel.	xxiii. b.
27	Von Beweyfung so durch lebendige Kundschaft / oder Zeugen geschicht / auch welche Personen zu der Kundschaft nicht zulässig / noch täglich / vñ wie diejenigen so zulässig / sollen auffgenommen werden / der sieben vñ zwenzigst Titt.	xxiii. b.
	Welche Personen zu der Kundschaft nicht zulässig noch täglich seind.	xxv. a.
		Form

Register.

Tittel.	Folio oder Blat.
	xxvj. b.
28 Form des Zeugen Ahdts. Ordnung wie die Zeugen sollen verhört werden/der acht vnd zwenzigst Tittel.	xxvj. b.
Gemeyne Fragstück.	xxvij. a.
29 Von den Außländischen Zeugen / vnd wie deren Kundschaftte zuerlangen sey / der neun vnd zwenzigst Tittel.	xxviii. a.
Form der Compas oder Bittbrieffe.	xxviii. b.
30 Von eröffnung der Zeugen sagen/ vnd wie nach derselben zum endtlichen Beschluß der Sa- chen procedirt vnd volnfahren soll werden/ der dreißigst Tittel.	xxix. a.
31 Vom Beschluß der Sachen / der ein vnd dreyßigst Tittel.	xxx. a.
32 Von fassung der Vrtheyl / vnd wes die Scheffen sich darinn verhalten / auch wann sie den Ahdts zu ergensung der beweyfung / cyner o- der der andern Partheyen / aufflegen sollen/ der zwey vnd dreißigst Tittel.	xxx. b.
33 Von den Oberhöffen/der drey vñ dreißigst Tittel.	xxxi. b.
34 Von eröffnung der Vrtheyl / der vier vnd dreiß- sigst Tittel.	xxxi. a.
35 Wie die Gerichts kosten taxirt vnd gemessiget sol- len werden/der fünff vnd dreißigst Tittel.	xxxii. a.
36 Tax Ordnung/der sechs vnd dreißigst Tittel. Stattschreibers belohnung.	xxxiii. a.
Gerichts vnd Schultheysen belohnung.	xxxiii. b.
37 Von Execution vnd vollnstreckung der Endvrs- theyl/der sieben vnd dreißigst Tittel.	xxxv. b.
38 Von Appellation/wie dieselbig geschehen/zugelaf- sen / auch darinn gehandelt werden soll / der acht vnd dreißigst Tittel.	xxxvi. b.
39 Welcher gestalt in Appellation sachen an vnsern Hoffgerichten procedirt / vnd gehandelt soll werden/der neun vnd dreißigst Tittel.	xxxix. a.
40 Von Malefis sachen/vnd wie es damit in Peinli- chem Proceß gehalten solle werden/ der vier- zigst vnd letst Tittel.	xl. a.

Tittel

Tittel des Andern Theyls von dey Solmischen Landrechtten. Register.

Tittel	Folio oder Blat.
1 Von Lephen in gemein der Erst Tittel	lviij. b.
2 Von Lephen deren ding/so mit der zal/ gewicht vnnnd maß gelieffert werden/der zweit Tittel.	lvij. a.
3 Von Lephen anderer beweglichen ding vnnnd haab/so auch vergeblich geschicht/der dritt Tittel.	lx. b.
4 Von dem Lephen beweglicher güter / vmb ein bes timmbtes gelt / locatum genant/der vierde Tittel.	lxij. a.
5 Von Verlephung vnd bestendnuß leygender güter/ der fünfft Tittel.	lxiii. a.
6 Von der Erblephē /der sezt Tittel.	lxiii. b.
7 Von Landsiedellēphē vnd dem Landesiedell Rechs ten der siebend Tittel: Den Lehen herren belangen. Von dem Landsiedel. Schas Ordnung der besserung.	lxvi. b. lxvi. a. lxix. b. lxxij. a.
8 Von Haab vnd gütern/so zu getrawen händen hinder/ legt werden/der acht Tittel.	lxxiiij. b.
9 Von Tauschen/der neunt Tittel.	lxxiiij. b.
10 Von Kauffen vnd verkauffen der beweglichen gü ter/der zehend Tittel.	lxxv. a.
11 Von Verkauffen der Leigenden güter / vnd wie es damit sol gehalten werden/der eylffte Tittel.	lxxviij. a.
12 Von dem Abtrieb ewan derselbig stadt / vnd werden zuthun hab/lauch wie er geschehen solle der zwölffte Tittel. Weitere erklerung den Abtrieb belangen.	lxxviii. b. lxxx. b.
13 Von Schanckungen / vbergeben vnd vffgiffen/der dreyzehend Tittel.	lxxxij. a.
14 Von Pfandschafften vnd was denen anhangig / der vierzehend Tittel.	lxxxiiij. a.
15 Von Verpfändung vnnnd verfassung der leygenden Güter vnd wie die geschehen sol/der funffzehend Tittel.	lxxxiiij. b.
16 Von Burgschafften vnd burgen/der sechzehend Tittel.	lxxxiiij. b.
17 Von güttlichen Nächstungen /oder Verträgen / der siebenzehend Tittel.	lxxxv. a.
18 Von den Eheberedungen /vnd Heyrats brieffen/der achtzehend Tittel.	lxxxvj. a.
19 Von verbottenen vnd vnzuleßigen Ehen / der neunt zehend Tittel.	lxxxviij. b.

Register.

20	Von Eynkindschafften/wie die auffgericht/ auch wie es damit sol gehalten werden/ der zwensigst Tittel.	xcix. b.
21	Von Tutorn vnnnd Fürmündern/vnnnd wie die sollen geordent werden/der eyn vnd zwensigst Tittel. Der Fürmündere Aedt. Von Inuentarien vnd wie die sollen auffgericht werden Von Verwaltung der Fürmündere. Von Endung der Fürmünderschafft vnd von Curatorn. Von Rechnung vnnnd ledigzelung der Fürmündere vnnnd Curatorn.	cij. a. clij. b. ciii. a. ciii. b. cv. b. cvj. b.
22	Von den Curatorn zum Rechten/ genant ad litem der zwey vnd zwensigst Tittel. Aedt der Curatorn ad litem oder zum Kriegen vnd Rechten.	cvij. a. cvij. b.
23	Von Testamenten/letsten willen vnd dergleichen geschäften/der trey vnd zwensigst Tittel.	cix. a.
24	Von Erbsfällen vnnnd Erbschafften/da kein Testament verhanden/wie es damit gehalten soll werden in gemein/ der vier vnnnd zwensigst Tittel.	cxij. b.
25	Von der Erbschafft in absteigender linien der fünff vnd zwensigst Tittel. Von Gehehlichten Kindern. Von Bastharten vnd andern Kindern/ so auß gar verdampfter Geburt herkommen/	cxiii. a. cxv. b. cxv. b.
26	Von Erbschafft in auffsteigender linien/ der sechs vnd zwensigst Tittel.	cxvj. a.
27	Von Erbschafft in der zwerch linien/ der sieben vnd zwensigst Tittel.	cxvij. a.
28	Von Erbschafft Mann vnd Weibs gegen einander der achte vnd zwensigst Tittel.	cxvij. a.
29	Von Dienstbarkeyten der Gütter / zu Stade/ Dorff vnd Felde der neun vnd zwensigst Tittel/	cxvij. b.
30	Von Steinsesen/ der dreyßigst Tittel. Ordnung Vnd Taxa der Landscheyder.	cxviii. a.
31	Von der Veriarung/ oder Ersiegung in latin Proscriptio genant/ der eyn vnd dreyßigst Tittel.	cxv. a.
32	Das die Solmische Gerichts auch Land Ordnung jertlich den Scheffen in allen Gerichten sollen verlesen werden/ der zwey vnnnd dreyßigst vnd letzte Tittel.	cxviii. b.
	Ende.	Erster

Erster thail Solmischer
Ordenung / Inhaltend
Den Gerichtlichen Proceß.

Von Besetzung deren Gerichten/
Vnd den Scheffen daran.

Der Erst Titell.

Nach dem feyn ge
richtlicher Proceß / on Rich
ter / Schulteis / vnd Scheffen sein
kan / auch an denselben / damit den
Parteyen gebürlich recht möge w
derfahren / sonderlich viel gelegen
so sollen alle vnserer Braueschafften
Gerichte / mit frommen / Gottsförchtigen / ehelicher geburt / vnd
verständigen Personen / so ire volkomlichs alter erreicht / nit in
der Acht / noch auch sunst verleumbd / sonder eines erbarn wan
dels vnd lebens / auch bey der Gemeine dar für angesehen vnd
gehaltē seind / besetzt / doch dieselben zuuorderst mit dem Schef
fen Aidt auff nachfolgende form / beladen werden / Vnd da sie
denselben leiblich also geschworn haben / als dann in das Ge
richt zu Scheffen gesetzt / vñ durch die andern bestettigt werden.

Damit auch diese vnser Ordnung so viel vester vnd
fleißiger gehandhabt werde / so sollen nicht allein die Schef
fen / wie nechstgemelt / sonder auch die andern Personen zu dem
Gericht gehörig / als Schulteis / Gerichtschreiber / Püttel / vnd
Sarsprechen / so jetzo seind / vñ künfftiglich werden geordnet / vnd

Erster Theyl vom

angenommen werden/ ein jeder in sonderheyt/ eynen leiblichen
Ayd zu Gott/ vnnnd den heyligen Euangelien schweren/ auff
form vnd maß wie solchs auch hernach vnderchiedlich verord-
net ist/ Vnd sollen die ietzigen/ innerhalb monats frist nach dem
jnen diese vnser Ordnung/ publicirt/ verkündt vnnnd zugestelt
worden/ Desgleichen auch die künfftigen / so bald sie inn den
Scheffen stull gewelet / oder zu dem Schulteis/ Gerichtschrei-
ber/ Püttell vnd Sarsprechen ampten angenommen werden/
vns oder vnsern Amptleuthen vnnnd Beuehlhabern / leiblich
schweren / vnd laisten/ solch vnser Ordnung selbst gehorsam-
lich zuhalten/ auch sunsten von andern der gleichen gehalten zu
werden/ vnd deren gemeß zu handeln/ so viel an jnen/ mit vleiß
zuuersehen/ vnd darüber zuhalten.

Der Schulteis vnd Scheff- fen Aydt.

Der ander Titell.

Ich N. gelob vnd schwere/ zu Gott/
vnd den heyligen Euangelien / daß ich soll vñ
will / das Gericht/ erbarlich / trewlich vnnnd
vleißig besitzen / vnd daß ich will meiner / oder
meines gnedigen Herrn/ Oberkent/ heralichent
vnd gerechtigkeit/ helfen handthaben vnd weisen / deren Par-
theyen vnd meniglichs/ so am Gericht zu schaffen hat/ fürbrin-
gen/ mit allem vleiß anhören vnd vernemen/ vnnnd nach meiner
besten verstendnuß/ rechtmäßig vrtheil vnd beschendt darüber
helffen sprechen vnd weisen/ vnd das nicht vnderlassen/ vmb lieb
noch lende/ freundschaft/ feindschaft/ sipschaft/ magtschaft/
gunst/ forcht/ verheysungen/ gab/ gelt oder gelts wert/ oder vmb
ichts daß sich einigem nutz vergleichen mag / wie solchs genent
oder erdacht mücht werden/ Auch im vrtheil fassen/ mit keinem
sondern

sondern zufall suchen noch machen. Desgleichen keiner Parthen so im Gericht handelt / gegen der andern Rathen / anweisung geben / noch dieselbig gefehrlicher weiß warnen / darzu die heimlichheit des Gerichts / niemans offenbaren / vnd alles anders thun vnd lassen / das einem frommen / redlichen / vnd vnparteischen Schultheis / Scheffen vnd Vrtheyler gebürt / alles treulich vnd vngesehrlich / als mir Gott helff / vnd die heyligen Euangelien.

Von ersetzung der Gerichts Personen vnd Scheffen.

Der dritt Titell.

Nach dem sich mermals zutregt / daß der blut verwantnuß / Schwagerschafft / auch sunst anderer Ehecafften vrsachen halben / wider die Richter oder Scheffen ercipirt wird / oder auch inen on das / solcher verdecktlichen halben / abzutretten gebürt / Derwegen nach altem gebrauch / die zall der Gerichtspersonen / vñ stete deren / so also abgetrettet / auß den andern nechst gefessenen Gerichten ersetzt werden müssen / So lassen wir es bey solchem gebrauch auch bleiben: Doch ordnen vnd wollen wir / damit die Parthen mit vberigem vnkosten nicht beschwert werden / daß eynem jeden derselben Schultheis verwalten / oder Scheffen / fünffthalben Albus für zerung vnd den gang / jedes mals vnd Gerichts tags / vnd nicht mehr / sollen gegeben werden.

Erster Theyl vom
Vom dem Gerichtschreiber
ber vnd seinem Amdt.

Der vierdt Titell.

Jetweil auch an eyns Gerichtschreibers Person sonderlich viel gelegen / nach dem die Scheffen an den Vndergerichten oftmals merertheils weder schreiben noch lesen können / vnnnd also dem Gerichtschreiber alles so ihn die Gerichts bücher sol eingeschrieben werden / vertraut vnnnd befohlen wirdt / So wollen wir / daß ein jedes Gericht / so oft bey demselben das Gerichtschreiber ampt erledigt wirdt / mit sonderm vleiß widerumb nach einem frommen / ehrlichen / vnuerleumbdten vnnnd geschickten Gerichtschreiber / welcher sein ampt der gebür / auch nach laut nechstfolgenden Amdts / wisse znuerrichten / trachten / den annemen / auch auff denselben / daß er solchem seinem Amdt getrewlich vnd vleißig nachkummet / gute achtung geben sollen.

Des Gerichtschreibers
Amdt

Ich N. gelob vnd schwere zu Gott vnd den heyligen Euangelien / daß ich alles vnnnd jedes so gerichtlich gehandelt / fürgetragen vnd eingebracht wird / zum fleißigsten vnd getrewlichsten / auffschreiben vnd verwaren wil / Brieff Gerichts Acta / sonder des Gerichts befehl / niemand mittheilen / noch Copien oder abschriften dauon geben / auch alle heimlichkeit des Gerichts vnd der sachen / niemand offenbaren / denen Partheyen so vor Gericht handeln / in iren sache weder rathen / noch anweysung / fürsuh / oder beystand beweisen / Vñ dan des schreibers lobns

lohns halben/ob deswegen klag oder irrung fürfallen würde/
 mich nach des Gerichts erkenntnuß vnd meßigung/lassen benü-
 gen/Darüber niemand beschweren/vnd sunst alles vnd jedes/
 so eynem frommen/vnpartheyischen/getrewen vnd vleistigen
 Gerichtschreiber zuthun zuschrebet vnd gebürt/getreulich leysten
 wil/ohn alle argelyst vnd geuerde/als mir Gott helff/vnnd die
 heyligen Euangelien.

Von den Gerichtsbüchern.

Der fünfft Titell.

Nach dem alle solche sachen vnd hen-
 del/so für den Gerichtspersonen yerlichß ver-
 handelt werden/zweyerley art seind/also/dasß
 eyn theil derselben für dem Gericht vnd allem
 umbstandt gerichtlich/vnd öffentlich verhan-
 delt werden(wie alle rechtfertigungen)eyn theyl mit verschlos-
 senen Thüren/allein für Schultheis vnd Scheffen fürgetra-
 gen/daselbst eingeschrieben/bekrefftiget vnd folgens verbriefft
 werden/als da seind/kauff/verkauff/vffgiffen/lehtewillen/vnd
 dergleichen/damit dann alles vnuerdecktlich/auffrichtig/or-
 denlich vnd vnderchiedlich gehandelt/vnd eingeschrieben/auch
 ein jeder handel/da es die notturfft erfordert/desto leichter vnd
 richtiger möge im nachsuchen gefunden werden/So ordnen wir
 wollen wir/dasß hinfüran bey eynem jeden Gericht zwey vn-
 unterschiedliche Bücher von neuem zugericht sollen werden/des
 ren das erst das Gerichtsbuch intitulirt vnd genent/darinn als
 lein was Gerichtshandlungen seind/ordenlich von jaren zu ja-
 ren/von Gerichtstagen zu Gerichtstagen/was darauff von
 beyden Partheyen mündlich fürgetragen/oder schriftlich in-
 gebracht/von anfang bis zum ende/zusampt den Bey vnd Ent-
 urtheilen/auch so dauon appellirt/solche Appellation/Apostell
 begerung/

Erster Theil vom

Contract und
Scheffenbuch

begerung/ vnd gebung/ allermassen wie vnd wann es ergangen/ sol eingeschrieben werden. Aber in das ander Buch so das Contractbuch vnd Scheffenbuch sol intitulirt/ vñ genent sein/ was für Schulteis vnd Scheffen/ der Contract halben/ als mit kauffen verkauffen/ Vffgiffen/ Fürmänderschafften/ eynkindschafften vnd dergleichen/ auch Testamenten vnd Erbungen so je zuzeiten für Schulteis vnd Scheffen geschehen/ alles ordenlich/ klerlich/ verstantlich/ wie dauon hernach im zweyten theyl weiter bericht vnd erklerung sol geschehen/ eyngeschrieben werden sollen/ damit man jeder zeit/ wann es die notturfft erfordert/ auß solchen beyden Büchern kundschafft der warheit aller ergangener händel/ haben vnd nemen möge.

Es sollen auch in dieses zweyten Buch/ alle Verkunden ehelicher geburt oder Abschiedbrieffe/ so etwan denen/ so deren notturfftig/ von Gerichts wegen mitgetheilt vñ gegeben werden/ von wort zu worten eingeschrieben werden/ im fall die etwan (wie sich wol zutregt) verloren würden/ daß man zukünftiger zeit dieselben darinn widerumb finden möge.

Solche beyde Bücher sollen in ein woluerwarte zweytschlüssige Truhen oder Kasten von zweyen verwandelten Schlossen/ gelegt/ vnd zum verwarlichsten darinn gehalten werden/ also/ daß der Schulteis eynes jeden Gerichts/ den eynen/ aber den andern Schlüssel/ eyn Scheffe desselbe Gerichts/ welcher jedes jars insonderheit darzu sol erkoren werden/ von des ganzen Gerichts wegen/ bey sich haben/ vnd solche bücher/ wann vnd so oft es die notturfft erheißt/ samentlich heraus thun/ auch widerumb eynschliessen/ vnd in dem allem keinen argelicht noch geferde/ bey den Aynen so sie vns vnd den Scheffen stuel gethan/ vnd noch thun werden/ gebrauchen sollen.

Vnd wann solcher Bücher eynes oder sie beyde mit der zeit volgeschrieben seind/ So sollen dieselben inn obbemelter Truhen

Gerichtlichen Proceß: III

Truhen gleich wie zuvor/trewlich verwart/ behalten vnd andere an derselben statt von neuem zugericht/ vnd es als dann fürtan mit denselben/aller massen/wie mit den vorigen,vnd also für vnd für/gehalten werden.

Wurde sich auch künsttlich befinden/ daß mit verwarung solcher Gerichts vnnnd Contract oder Scheffenbüchere/ auch dem ein vnd abschreiben deren Contractbrieffen vnnnd funst/gefährlich gehandelt/als/daß die Kaufftestamenten/ vnd andere brieffe mit solchen Büchern nicht obereyn stimmenen/ sonder verfälscht weren/so sollen als dann die Scheffen/ Gerichtschreiber/ vnnnd die jenigen so darzu geholffen/oder dessen mit wissn hetten/nach gelegenheit der sachen/durch vns/ oder unsere Amptleuth vnd beuehlhabere/ der gebäre nach/ernstlich vnd vnläßiger straff gewertiz sein.

Es solle auch in obgedachter Truhen/neben vnd bey den mehrgedachten beyden büchern diese vnserre Gerichts vnnnd Landordnung bey eynem jeden Gericht verwarlich behalten werden.

Von dem Büttell vnd seinem Ampt.

Der sechst Titell.

WEs auch beyde eyn Wolstandt vnd notturfft ist/ daß die für vnnnd andere gebott/ so von Gerichts wegen jeder zeit geschehen/ ordentlich vnd rechte verricht werden/ So ordnen vnnnd wollen wir/ daß hinfüran zu solchem ampt kein leichtfertige/verhoffene/noch beleumtete/sonder erbare
A iiii bescheydene

Erster Theil vom

bescheidene Personē/denen zuglauben/welche auch ihren beuehl zuuerichten wissen/angenommen werden/ vnnnd dieselben zuuorderst einen leiblichen Andt schweren sollen/wie folgt.

Des Püttels Andt.

Ich N. glob vnd schwere zu Gott vnnnd seinen heyligen Euangelien / daß ich die Fürgebott/auch Ladungen vnd anders / was mir von dem Gericht beuohlen wird / mit allem vleiß verkänden vnnnd außrichten / auch solcher meiner außrichtung dem Gericht/da es an mich gesonnen wird/ gebürlich anzeigen thuen. Vnd ob ich des Gerichts heimlicheyt hören oder erlernen würde/dieselben verschwengen vnnnd heimlich halten/ dem Gericht gewertig sein/vnd vleißig auffwarten / vnd sunst alles anders thun/sol vnd wil so einem redlichen Püttell enget vnd gebüret / alles trewlich vnd vngeschehlich / als mir Gott helff vnd die heyligen Euangelien.

Von Hegung vnd Besizung des Gerichtes.

Der siebendt Titell.

In jedes Gericht sol zu gewöhnlichen Rechtstagen / daran rechtlich zuhandeln vnuerbotten (wie dauon nechst hernach ein sonderliche erklerung geschehen sol) Erstlich durch den Schulteissen eines jedes orths/ mit vnser der Herrschafften namen/wie von alters herkommen/ gehegt/

Gerichtlichen Proceß.

V

gehegt/ vnd durch die Schessen zu gewöhnlicher tagzeit/ auch gewöhnlicher malstat/ durch die Schessen in deren anzahl/ als an eine in jeden ort herkommen / friedlich vnd erbarlich besessen/ auch demnach am Gericht in den handlungen kein leichtfertigkeit/ schmeiwort/ noch schuimpffirung / weder den Fürsprechen noch auch iren Parteyen gestattet/ sonder alles bescheidener gebür/ verhandelt werden.

Von den Ferien/ oder Feiertagen vnd vacanzen/ darinn Gericht zuhalten verbotten.

Der acht Titell.

Dieweil aber nicht jeder zeit die Gerichte gehalten werden können noch sollen / sonder etliche namhafte tage / vnd zeitten / in den Keyserlichen Rechten / des heyligen Reichs Cammergerichts / vnd sunst gemeynlich aller reformirten Consistorien vnd Gerichten Ordnungen / außgezogen seind / an welchen Gericht zuhalten / vnd rechtliche sachen zuuerhandlen / zum theyl vmb der Ehr Gottes / vnd seines heyligen worts / zum theyl auch menschlichen notturfft vnd geschafftwillen / bey straff der nichtigkeyt verbotten / So wollen wir / daß solchs auch an vnsern Gerichten gehalten / vnd dieselben auff nach bestimpte tage vnd zeitten / sollen eingestellt werden / vnd newlich.

Von dem 24. tag Decembris / oder dem heyligen Chriſtstags abend an / biß auff der heyligen drey König tag den sechsten Januarij / beydes einschließlich.

U v

Item

Erster Theil vom

Item von dem Sontag der Herrn Fastnacht bis auff den
ersten Sontag der Fasten Inuocavit genant.

Item von dem Palm Sontag an bis auff den ersten
Sontag nach Ostern/Qualimodo geniti genant.

Item die ganze Pfingstwochen vber/ bis auff den Sontag
der heyligen dreyfaltigkeit.

Item alle Sontage durch das ganz jar.

Item aller Aposteln tage.

Item sunst in gemeyn alle andere Feyertage an welchen
in Vnsern Graueschafften zu Feyern gebotten wird.

Desgleichen sollen auch zu zeiten der Aerde/ vnd des
Herbstes/ solang dieselben weren/ auch kein Gericht gehalten
werden/ Es were dann das auß ehehafften vrsachen die Par-
thenen solchs begerten/ vnd selber solchen Ferien renuncyrten/
vnd sich deren begeben.

Von Citation Fürhenschen oder fürgebieten für Gericht

Der neunnd Titell.

Auff das niemandt den andern ey-
gens fürnemens vnd seines gefallens/ beon-
rügen möge/ So sollen die Fürgebott vnd
Ladungen für Gericht/ anders nicht/ dann auff
vorgehende erlaubnuß des Schulteiffen eines
jeden

jeden Gerichts/durch den Püttell desselben Gerichts/geschehen/
vnd nemlich dermassen/das den heymischen zum wenigsten den
nächsten tag vor dem Gerichts tage/bey gutem Sonnenschein/
oder guter tagzeit / das fürgebott durch den Püttell sol ange-
legt werden/dauon ime vier Pfennig/ aber von denen von den
Dorffen acht Pfennig zubelohnung gegeben soll werden/ von
einer jeden Person wegen deren also an das Gericht gebotten
wird.

Were es aber eyn Außländischer dem an das Gericht ge-
botten/oder verkündt werden solt/ dem sol man eyn gute gereu-
me zeit zuuor/ die verkündung oder die fürhenschung thun las-
sen / also das derselbig den Gerichts tag woll erraitchen vnd
besuchen möge/ Es sollen auch im selben fall dem Püttell von
jeder meyl xiiij. Pfennig/auch von Jeder verkündung eyn Weiß-
pfennig zu seiner belohnung gegeben werden.

In solchem des Püttels fürgebieten/ soll dem jentgen der
also citirt wirdt/ allwegen wer ihuen für recht erfordern laß/
auch die vrsach des anspruchs vnd warum/engentlich vermeld
vnd angezeygt werden/ Damit er sich auff den künfftigen Ge-
richts tag darnach wisse zurichten.

Erster Theil vom
Von Arresten oder Kom-
mern/wie es damit gehalten sol wer-
den/defsgleichen der Se-
questration.

Der zehende Titell.

Nach dem sich aber bißweylen zu-
treget / daß von Arresten vnd Kômern der
rechtliche Proceß angefangen wirdt / sonder-
lich aber gegen frembden vnd außländischen/
welche da sie betretten / in der Person arrestirt
oder bekômert werden / oder wo nit / als dann derselben güt-
ter / so sie etwan vnder demselben Gerichtsstab oder Gerichts-
zwang leygen haben / inn verbot gelegt werden / Damit dann
solchs auch ordenlicher weys / vnnnd sonder billliche klag deren
Außländischen / hinfüran geschehe / So ordnen vñ wollen wir /
daß es damit also gehalten werden soll / wie nachfolgt.

Erstlich soll keiner vnser Vnderthanen / einen andern so
auch inn oder vnder demselben Gericht gefessen / seine güter in
Arrest / Kômern / oder Verbott legen / sonder was er gegen
demselben / es belange gleich die forderung bewegliche oder vn-
bewegliche gütter (im latin / Actiones Personales, vel reales ge-
nant) in Rechte zuklagen vermeint / zuuorderst rechtlicher ge-
bärllicher Weis fürnemen vnd außführen. Es weren dann so
ehaffte wichtige vrsachen (dauon bald hernach vnd noch vnder
dielem Tittel soll gehandelt werden) scheinbarlich vorhanden /
daß es die notturfft erforderte / daß verbott der Güter zuge-
statten.

Vnd gebieten wir hiemit sonderlich/daß keiner vnser vnderthanen/ den andern vnserer vnderthanen/ mit außländiſchem Gericht/ Geiſtlich noch Weltlich/ ſachen halben für vnſere Gericht gehörig/ fürnehmen noch beſchweren/ Sonder ein jeder Kläger/ ſeinem Antwurter folgen/ vñ denſelben/ ſo es vñ lengende gütter zuthun were/ an denen Gerichten da dieſelben gelegen/ oder ſo es Perſönliche zuſprüche belangte/ an dem ort/ da er Antwurter heußlich geſeſſen/ rechtlich fürnehmen ſol/ alles bey ſtraff dreißig gülden/ ſo offft hiergegen gehandelt würde.

Aber ſo vil die frembden vnd außländiſchen belangt/ da mögen dieſelben wol/ in der Perſon/ oder auch ihres abweſens derſelben güter/ arreſtirt oder gekömmert werden/ doch das ſolcherkommer zuuorderſt durch den Schulteiſſen deſſelben orts erlaubt ſeye worden/ vnd darauff durch den Pärtell gebürlicher weiß geſchehe.

Es ſol auch als dann alweg den nechſten Gerichts tag nach angelegtem Arreſt/ derſelbig Gerichtlich mit fürbringung der klag eröffend/ vnd durch den/ jenigen ſo den Kommer anlegt laſſen eyn Citation oder Ladung wider den Arreſtirten begeret werden/ den angelegten Kommer zuuertreten/ vnd auff die fürgebrachte klag zuantworten.

Sodañ auff ſolche Citationen der citirt außländiſch Perſönlich erſcheinen/ ſich in recht ohn eynig einrede oder exception/ einlaſſen/ auch Cauition ſo zum rechten genugsam/ (daruon hernacher an ſeinem ort auch weyther verordnung vnd erklerung geſchehen ſol) thun würde/ So ſol dardurch das angelegt Arreſt aufgehebt vnd gefallen ſein/ vñ demnach ſunſt in der hauptſachen wie ſich gebürt/ procedirt werden.

Erster Theyl vom

Da er aber auff solche Citation nicht erscheinen doch von seiner ordenlichen Oberkeit / etwa inn krafft der selben für die frembde vnd außländische Gericht / habende Keyser oder Königlich Privilegia / abgehenschen oder abgefördert würde / vnd sich dieselben Privilegien dermassen glaublich befunden / daß die sach darauff möcht gewiesen werden / sollen die Scheffen dieselbig weisen / doch daß dem Arrestirer / als dann von des außländischen Oberkeit schleunigs rechtens verholffen werde.

Wird aber der Arrestirt nicht erscheinen / vnd sich auch nicht abhenschen lassen / sonder ungehorsamlich gar außbleiben / So sol der Klager als dann gegen ime rechtlich volnfahren / wie hernach vnder dem Titell / von der Contumacien / vnd des Beklagten ungehorsamlichen außsbleiben / verordnet ist.

Sequestratio

Nach dem sich auch etwan zutregt / daß von dem klagenden theyl begert wird / daß man dem Beklagten die strittigen güter nemen / von Gerichts wegen in sequestrirn vnd zu dritter hand hinderlegen / oder sunst die darauff gewachsene fruchtlich bis zu Austrag Rechtens hinderföhren lassen solte. Solchs begern sollen die Scheffen keins wegs veruolgen / noch jemand seines inhabenden possess oder besitz ohn erlangts Rechtens / entsetzen / Es were dann daß der Klager genugsame vrsachen / so in den rechten gegründ / so bald anzeigen vnd auch beybringen möchte / warumb die Sequestration geschehen solte / Als so der Beklagte die güter / so rechtlich erfordert werden / augenscheinlich in abfall vnd ohn batve kommen lassen / vnd darauß zu besorgen were / daß er in hangendem Rechten solchs noch mehr thun würde. Item wann eyn solch klag vnd verdacht auff ihnen fiel / vnd er nicht vermöchte Caution oder sicherheynt dargegen zuthuen. Item wann der Beklagte eyn

3. ein verthuner ist/vñ ierlichs/was im wechß/auffgehen leß vnd verschwindet. Item wann auch sunst zubeforgen stünde/das er
4. die ierliche Schaaren vnd frucht / im fall da sich die rechtfertigung in erster oder zwenyter instanz in die lenge vnd auffetliche jare verwehlet/zuleß dem Klager/so er gleich das recht endlich erhalten het/ nicht vermögen würde zu restituiren. Item so er
5. vnuermöglicher an seiner narung were/dann das er in jehz erzelten fällen/solcher fürsorgen halben gebürliche vnd genugsame Caution vnd sicherhey dem Klager thun möchte/vnd was dergleichen mehr versachen / so inn den rechten gegründt seind/ dardurch die Scheffen die begerte Sequestration zu willigen vnd zuthun/billich bewegt werden mögen / dann in solchen fällen/inen solchs zugestatten/soll zugelassen sein.

Von erscheynung für Gericht/beyde/des Klagers/vnd des Beklagten/auch von den Anwälten vnd Anwaltschaften.

Der eylffte Titell.

Auff den angesetzten vnd verkündten Gerichts tag / solerstlich der Klager erscheynen/vñ seine Klag schriftlich oder mündlich wie es der sachen gelegenheit vñ notturfft erfordert (dann in schlechten vnd geringen sachen/als die vnder zehen / fünffzehen oder zum höchsten zwenzig Galden betreffen/wollen wir/ das nicht schriftlich sonder allein mündlich /doch verstantlich vnnnd richtig / gehandelt sol werden)sürbringen/oder sürbringen lassen/wie hernach vnder dem Titul von sürbringung der Klag hie von weiter sol gehandelt werden.

In was sache
wir sol schriftlich
gehandelt
werden.

Erster Theil vom

Deßgleichen sol auch als dann der Antwörter auff die außgangene citation gehorsamlich erscheinen/ vnd was gegen jme wölle fürgebracht werden/ anhören/ vnd so ferr er keine Ex-ceptiones/ so den Gerichtszwang abschneiden/ oder die Kriegs befestigung verhindern möchten/ hett sich darauff in recht einlassen.

Vnd im fall Klager/ vnd dergleichen der Beklagter ihre sachen vnd notturfft selber/ doch formlicher/ rechtmessiger weiß vñ dieser Ordnung gemess/ fürbringen vnd verhandlen könten/ vnd wissen/ sol jnen solchs gegönnnet vnd gestattet werden/ wohnit/ so sollen sie bitten jnen ein Fürsprechen zuerlaubē | welchs auch der Schulteis als dann verfolgen sol.

Welcher auch seine Sach inn enyner Person nicht handeln oder vertreten könt oder wolt/ er seye Klager oder Beklagter/ der mage einen/ oder mehr Anwalt verordnen/ vñ dem/ oder denselben/ einen genugsamen Gewalt oder Volmacht vnder seinen selbst/ so er Siegell genos/ oder anderer ansehenlichen vnd glaubwürdigen Personen In siegel/ zustellen/ mit bestimmung der sachen/ vnd Person/ auch sunst andern notwendigen vñ fürnehmsten hauptstücken/ so zu einem rechtmessigen Gewalt gehören/ vñnd man in den gemeynen formularien dauon genugsam bericht findet.

Auch mag solche Volmacht für einem offenbaren bekantten Notarien vnd Zeugen/ Instruments weiß/ oder auch für dem Gericht daran die sach henger/ öffentlich/ oder in sonderheit vor dem Schulteißen/ sampt etnem Scheffen vnd dem Gerichtschreiber/ oder auch für zweyen Scheffen vnd dem Gerichtschreiber mündlich übergeben werden/ vñnd sol solchs als dann eigentlich zu den Acten in das Gerichtsbuch geschrieben werden/ wer/ wider wen/ in was sachen/ wie/ vñnd wann/ solche Volmacht gegeben seye worden.

Wärde

Wärde sich dann hernacher zutragen / daß der Gewalt oder die Volmacht / als ungenugsam vnd vnformlich angefochten würde / solchs auch sich also befände / so mag der Gewaltgeber gelübt in die hand des Schulteiffen / oder eltesten Schesfen thun / eynen andern volkömlichen / formlichen / vnd rechtmäßigen Gewalt fürferner handlung / oder auch innerhalb eynner benannten zeit / eynzubringen / vnd so er solchs thut / sol er als dann zuweither handlung zugelassen werden.

Begebe es sich auch / daß nahe gesippte vnd verwanten Personen für ire verwanten / dergleichen eyn Eheman von wegen seiner Ehelichen Hausfrawen handeln wolten / dieselben sollen dar zu (ob sie gleich keynen gewalt hetten) auch gelassen werden / doch daß sie auch bestand vnd sicherhent (wie obstehet) thun / vor beschluß der sachen von dem jenigen / von deswegen sie handeln wollen / eyn genugsamen Gewalt cum ratificatione / oder mit eynuerleybter geneme haltung des jenigen / so von wegen desselbigen sie gehandelt / eynzubringen.

Desgleichen da jemand von wegen des Antwärters erschiene / vnd in mangel Gewalts sich er bieten würde / genugsamen bestande vnd sicherhent (wie vorgemelt) zuthun / den Besklagten zubeschirmen / der sachen auß zuwarten / vnd dem rechten was erkent würde / zuleben / vnd genug zuthun / so solle derselbig als dann auch zugelassen / vnd gehört werden.

Erster Theyl vom
Von Fürsprechern vnd wes
dieselben sich verhalten sollen.

Der zwölffte Titell.

Nach dem die rechtliche sachen für Gericht gewonlich vñ merertheils durch Fürsprechen oder Redner / inn der Partheyen namen verhandelt werden / So wollen wir denselben hiemit auffgelegt vnd eingebunden haben / daß sie vor Gericht sich der erbarkeit gebrauchten / aller schmehe vnd schelt / auch anderer leichtfertigen vñ vnnützen wort enthalten / vnd allein was der sachen vnd irer Partheyen not turfft erfordert / fürbringen vnd handeln sollen.

Auch da sie von ihrer Partheyen zu eynrer oder mehr sachen / in darinn zureden vnd zudienen angenommen / vnd darinn zuhandeln angefangen hetten / so sollen sie bey derselben Partheyen bleiben / vnd ire in solchen angenommenen Sachen vollendt biß zum ende treulich / vmb gebürliche belonung dienen / vñ sich von derselben nicht absondern / Es geschehe dann außsondern ehehaften vnd rechtmäßigen vrsachen / darüber doch das Gericht zuerkennen haben sol.

Auch sollen sie wes vor oder in zeit solches ihres diensts / von dem grund vnd heimlichkeit irer Partheyen sie erlernet vnd vernommen hetten / dem gegentheil oder dessen verwanten nit offenbaren / noch zuuerstehen geben.

Noch auch mit ihrer Partheyen vmb mitgenosß oder antheil des gewins der sachen / so gerechtfertiget wird / kein practic oder

oder geding machen/bey straff der rechten/ vnd soll solch geding
on das krafftloß vnd nichtig sein.

In Summa es sollen die Procuratores oder Fürsprö-
chen ire Parthenen mit rechten trewen meynen/ ire sachen irem
besten verstandt nach/ zu derselben nutzen vnd wolfarth/ alles
möglichen vleiß/ mit reden vnd rathen verhandeln/ auch diesel-
ben vber die gesagte gebürliche belonung/ nit vbernehmen/ noch
beschweren/ sonder sich in allem der erbarkeit gemess verhalten.

Von vngheorsamen aussen
bleiben des Antwürters/ vnd wie als dann
rechtlich sol volnsaren werden.

Der dreysehendt Titell:

S Der Antwürter vnd Citirt/ ohn
fürwendung cyniger ehehaften verhinde-
rung/ oder anderer rechtmessiger vrsachē/ oder
auch schickung cynes volmechtigen anwalts/
ganz vnd gar vngheorsamlich vnd verechtlich
zum dritten Gericht außbleiben würde/ damit dann dem Kla-
ger nicht desto weniger rechtens verhoffen werden möge/ so sol
er der Klager denselben dritten Gerichtstag / des citirten vnd
Antwürters vngheorsam beklagen/ auch ihnen vngheorsam
zuerkennen bitten.

Vnd stehet demnach dem Klager freye/ daß er entweder
auff seiner fürbrachten klage fürfahren / dieselbig beybringen/
liquidiren vnd beweisen/ vnd den Richter darüber endlich mag
erkennen lassen/ doch daß er zu allen folgenden hauptterminen/
dem Beklagten widerumb sol verkünden lassen.

Erster Theyl vom

Oder aber mag er Klager/mach dem der Beklagte also wie obstehet/vngehorsam erkent vnd erklet worden/vnd der Kriegs rechtens noch nicht befestiget ist/die insatzung in des beklagten güter durch die erste oder zwenyte erkantnuß des Richters / inn Latin. Ex primo & secundo Decreto genant begeren / doch mit vnderseynd/wie folgt.

Vnd nemlich/wann die klag auff eyn leygend gut/so vnder dem zwang desselben Gerichts gelegen / darfür die rechtfertigung sich erhelt/geschehen ist/vnd der Antwärter oder Beklagter für der Kriegsbefestigung vngehorsam erkent worden ist/So mag als dann der Klager begern / auff solche vngehorsame des Beklagten / ihnen in das angesprochen strittig Gut auß erster richterlicher erkantnuß/Ex primo Decreto, einzusehen/welchs auch die Scheffen als dann verfolgen / erkennen/vnd thun sollen.

*Primum
Decretum.*

Hett aber Klager den Beklagten persönlich oder von eynner schuld wegen / angesprochen / vnd der Beklagte were vngehorsam erkent worden/ als dann soll der Klager auff sein anruffen/ inn des Beklagten fahrende oder bewegliche güter/ oder auch / so es dienotturfft also erforderte inn die leygende güter/ doch weiter nicht dann nach anzall der geforderten schuld / vngesefhrlich/auch auß erster erkantnuß inngesetzt werden.

Doch sol in solchen beyden begeren/ vor den erkantnußen dem Beklagten zuuor verkündt werden/solche insatzungen zugeschehen/zu sehen oder hören/oder aber rechtmessige vrsachen/warumb solche insatzungen nicht geschehen sollen/anzuzzeigen/damit er sich je nicht der vberentlung hierinn hab zubeklagen.

So

So nuhn die Inſatzungen auß erſter erkenntnuß/also geſchehen were/vnd aber der vngheorſam Beklagte hernacher/doch innerhalb deſſelben jars/keme/vnd erböte ſich für Gericht/dem Klager ſeinen auffgewendten koſten vnd erlittene ſchäden/widerumb zuerſtatten/auch Caution vnd ſicherheit zuthun / die ſach hinfür an wie recht außzuführen/ vnd keme auch ſolchem ſeinem erbieten wirklichen also nach/ So ſol er widerumb zur Sachen gelassen/vnd die zuuor erkente Inſatzung widerumb auffgehebt vnd abgeſchafft/vnd fürters in der ſachen / wie ſich gebürt/volnfahren werden.

Wärde aber der Beklagte ſolches nicht thun / ſonder verlaſſen/ſo mag als dann nach verlauffung eines jars / von der vorigen Inſatzung anzurechen/oder auß rechtmäßigen bewegenden vrsachen/vnd erkenntnuß des Gerichts/ auch vor volliger ablauffung deſſelben zweiten jars / auß des Klagers ſer-
ner anruffen/zuder Inſatzung auß dem zweiten Decret geſchrit-
ten werden/wie ſolchs die Recht zugeben vnd außweiſen.

*Secundum
Decretum*

Wann auch der Beklagte gleich etliche Terminen vñ Gerichtstage gehorſamlich erſchienen were / vnd gehandelt het/volgens aber vngheorſamlich auffenblieb / doch folgens widerumb an Gericht erſcheinen / vnd handeln wolt/So ſol er darzu gelassen vnd gehört werden/Doch anders nicht dann in dem ſtand/wie er als dann die ſach findet / vnd daß er auch zuuorderſt dem Klager/koſten vnd ſchaden/der vngheorſame haben erlitten nach des Gerichts meßigung / entrichte. Es were dann daß er Beklagter ſein auffenbleiben/auß gegründten vnd rechtmäßigen vrsachen entſchuldigen könte / darzu er dann ſo viel vnd wie recht/auch ſolle zugelassen werden.

Erster Theil vom

Zum letzten so sich im widerspiel zutrüge / daß der Beklagte gehorsamlich erscheine / aber der Kläger aussen bleibe / So sol der Beklagte auff sein begern / von recht stand ledig erkent werden / auch der Kläger den Gerichts kosten auff richterliche meßigung jme widerumb zuerstatten verfallen sein. Volt daß der Kläger auff entrichtung solches kostens / die sachen widerumb gerichtlich fürnehmen / das möcht er thun / Doch sol er als dann dem Antwörter von neuem widerumb fürgebieten lassen / wie obsteht.

Da auch der Kläger von seiner fürgenommen Citation oder gethaner Klag / gar abstehe / vnd dieselbig fallen lassen wolte / das sol er zuthun macht haben / doch daß er dem Citirten seinen kosten / da er ehningen dertwegen erlitten het / vnd denselben begere wärde / als dann bekere vnd erstatte.

Von vbergebung der Klag / auch wie dieselbig geschaffen sein soll.

Der vierzehende Titell.

Wann nuhn der Kläger mit seiner forderung gegen dem Beklagten also rechtlich fürfahren wil / so gebürt jhme vor allen dingen seine Klag mündlich / oder da die sache wichtig vnd etwas weitläuffig / in schriftten fürzubringen / vnd zubitten den Beklagten darauff zuantworten vnd den rechtlichen krieg zubefestigen / auß richterlichem ampt anzuhalten.

Damit

Damit aber die gemeynen Fürsprechen / so mehrertheil
 vngelerete Lehen seind / auch die senigen so je zu zeiten ihre wort
 selbst thun vnd reden wöllen / eyn gemeynen kurzen bericht ha-
 ben mögen / welcher massen formlich vñ den Rechten gemess / ge-
 klagt solle werden: So ist zu wissen / daß eyn jede formliche Klag /
 die werd gleich mündlich oder schriftlich fürgebracht / fürnem-
 lich fünff wesentlicher hauptstück in sich haben vñ begreiffen sol.

Fünff wesent-
liche Stück sind
in jeder Klag.

Zum ersten / sollen darinn angezeigt werden vnd vermeld /
 die namen der Richter vñ des Gerichts / vor welchem die recht-
 fertigung wil fürgenommen vnd außgeführt werden.

Zum andern / die namen deren Partheyen / nemlich des
 Klagers / vnd dann des Beklagten / wider den gehandelt wird /
 da auch der Klager vil wehren / oder der Beklagten viel weren /
 (als so vil Erben vñ Stämme eines Erbsals halben / wider
 einen oder mehr so denselben inhaben / klagen) sollen derselben
 Partheyen namen / der senen vil oder wenig / in der Klag nam-
 haftig bestimpt werden / damit der Richter wissen möge / gegen
 wen / die vrtheil zufellen / auch darauff die Execution desto rich-
 tiger eruolgen möge.

Zum dritten / sol die sach dertwegen geklagt wird mit kur-
 zer erzehlung der geschicht vnd vrsachen / darauff die Klag her-
 fleust / sonder weitleuffigkeit / vnd vnotwendige vmbschweyffel
 angezeigt werden.

Zum vierdten / soll die Klag nicht fragens weiß /
 auff Neyn oder Ja antwort zugeben (wie biß her bey
 den Dorffgerichten der Gebrauch gewesen) sonder
 auff

Erster Theyl vom

auff ein gewisse bit gestellt / auch lauter / verständlich vnd klerlich fürgebracht werden / als so auff ein Haus / Acker / Wiessen / &c. geklagt wird / sol dabey wo die gelegen / vnd wer die anstößere / &c. So auff eyn Rest schulden / wie viel der hauptsumma gewesen / so eynere Iniurien oder schmechung halben geklagt wirdt / wie die wort gelautet / auff welchen tag / Monat vnd Jar / auch welchem orth / dieselbig geschehen / vnd also fürtan / mit andern / erklet werden.

Zum fünfften / sol nach erzehlung der geschicht / vnd des grundts darauff geklagt wird / die Klag alwegen / auff eynendliche bit vnd begern / als zustellung vnd einraumung eynes guts / oder bezalung geklagter schulden / oder haltung eynes gethanen verkauffs / &c. geschlossen / vnd alsomit recht zuerkennen / gebetten werden.

Welchem beschluß auch die Expens / Gerichts kosten vnd schäden / Interesse, erstattung eingenommener abnutzungen (als les nach gestalt der sachen) angehenckt vnd zugleich begert werden mögen.

Vnd damit solches alles dem gemeynen man noch verständlicher seye / So haben wir zu ende dieses ersten theyls / etliche kurze Formen der klagen / in solchen fällen so sich am meisten zutragen / verfaßt / anhecken lassen / Darnach sich die Gemeynen Fürsprechen haben zurichten.

So aber dieselben hierüber solch form nicht halten / sonder die klagen an den oberzelten wesentlichen stücken mangelbar / ohn versach / ohn formlichen beschluß / vnd bit / fürtragen würden /

würden/ vnd die Scheffen solchs also befunden / So sollen die Procuratores/ den Partheyen allen Gerichts kosten derwegen erlitten/ auß irem Seckel ablegen vnd erstatten/ vnd darzu in straff der Scheffen gefallen sein.

Were auch die Sach so wichtig/ weitleuffig/ vnd dermassen geschaffen/ daß künsttlich Zeugen darinn geführt vnd verhört werden müßten/ So wollen wir/ daß die Klag schriftlich vnd Articulirt (den Terminum articulandi zuersparen) vbergeben/ vnd gleichwol in derselben die oberzelte wesentliche Stück auch gehalten werden sollen.

So dann die Klag also schriftlich eingebracht wirdt/ so sol sie zu den Acten gelegt/ doch zuuorderst darauff durch den Gerichtschreiber verzeichnet werden/ durch wen/ gegen wem/ auff welchem tag/ auch jar/ dieselbig/ eingebracht worden/ Da aber die Klag mündlich geschieht/ so sol der Gerichtschreiber auß dem mund des Klagers/ eygentlich wie die sargebracht worden/ in das Gerichtsbuch auff vnd einschreiben/ Dergleichen es auch fürter mit des Beklagten antwort/ vnd allen andern ihre der beyder Partheyen/ schriftlichem vnd mündlichem ein vnd sargebringen/ gehalten soll werden.

Erster Theyl vom
Von Dilation/Bedenck-
zeit/vnd Auffschüben in Gerichtlichen
handlungen.

Der Fünffzehend Titell.

Dieweil gewonlich vnd breuchlich/
daß nit allein die Beklagten auff die Klag zu
antworten/vñ darüber Raths zu pflege/sonder
auch die Klager selbst zu ferner handlung Di-
lation/bedenckzeit vnd auffschub begeren/damit
dann in selbigen auch ordenlich gehandelt werde/ So wollen
wir/daß jeder zeit Schulteis vnd Scheffen/ gelegenheit der sa-
chen vñnd des handels/ob sie den Verzug erlenden / oder aber
schleuniger vnd farderlicher handlung bedröesse/der gleichen de-
ren Partheyen/ob die in der nehe/oder ferre geseßen/ ansehen vñ
bedencken sollen/ vñnd also nach gelegenheit solcher vmbstende/
auff kurz oder lang/doch nimmer vnder vierzehē tagen/ oder bis
zu neherm Gericht/die Dilation vnd Auffschub ansetzen vnd
erkennen sollen/Es were dann daß der Sachen gelegenheiten
nen kärhern Termin erfodern thet.

Also sol es auch mit den andern Dilationen vnd Termi-
nen/so zu Replieiren/Duplicieiren/Triplicieiren (dauon hernach
folgen wird) begert vnd angesetzt/gehalten werden.

So vil aber belangt solche Dilation/so zu vollführung
der beweisung gebeten/ auch gegeben werden/ damit sol es
nach altem herkommen vñnd gebrauch gehalten/ vñnd dem
jenigen/es sey Klager oder Beklagter/so zeugen führen wil/zeit
zu dreien vierzehē tagen/oder auff sechs wochen/angesezt wer-
den/für die erst dilation/Es were dan daß solch Parthey glaub-
lich anzeig thun könt/daß in angesetztter zeit der sechs wochen er-
ster

ster Dilation sie möglichen vleiß angewendet/ vñnd doch ihre Kundschaft/ Brieff oder andere Urkunden nicht hett zuwege bringen mögen/ dann in solchem fall mögen die Scheffen/ nach ihrem gutbeduncken vñnd der sachen gelegenheit/ noch fernere Dilation vñnd lengere zeit geben/ so es begert würde.

Do auch eyniger theil nach verlauffener Dilation/ auff den angeetzten Termin mit der handlung seumig sein würde/ so sol derselbig in den Gerichts kosten desselben Termins verdamt/ jme auch on sonderere rechtmessige versachen/ ferner Aufschub vñ Dilation nicht gegeben / sonder auff des gehorsamen theils anrufen/ in der sachen volnfahren werden.

Von Caution vñnd Bestand zum Rechten.

Der sechshend Titell.

Nach dem sich vil mals zutregt/ wann Klager vñ Antwärter für Gericht erscheinen/ daß für aller ferner handlung der Antwärter oder Beklagter/ vom Klager (sonderlich wann derselbig außlendisch ist) oder desselben Anwalt begert / daß er durch sich / oder seinen Anwalde des Kriegs der sachen/ bis zum ende außwartē/ so er auch überwunden wird/ als dann allen kosten vñnd schaden/ jme erstatten vñnd außrichten wollet. Caution vñnd bestand thun solle: So ordnen wir/ daß im selben fall der Klager oder dessen Anwalt (so ferr in eingebrachtem Gewalt nit genugsame Caution beschehen) mit gütern/ oder aber gewissen Bürgē/ solche begerte Caution vñnd bestand thun solle / damit der Beklagt auff den fall/ er mit recht obläge/ sich seines auffgewenten kostens wißse zuerholen/ vñ sollen auch als dann die Bürgen schuldig sein/ dem gesprochen Urtheil (auff dem fall es von dem Principal

S ij

nicht

Erster Theyl vom

nicht geschehe) volge vnd genug zuthun. Dagegen die Bürgen macht haben sollen / an des Principals oder Hauptmans gütern / oder wo sich die so weit nicht erstrecken / an seinen leib / reschadens zuerholen / darzu auch das Gericht ihnen den Bürgen verhilfflich sein solle.

Wer aber der Klager frembd / oder köndte sonst bey seinem leiblichen Andt beheuren / das er weder mit gütern / noch auch / vberangewenten möglichem vleiß / mit Bürgschafft / die begerte Caution zuleisten nicht vermöchte / So sol er als dann auff sein begern Iuratorium Cautionem (das ist / vermittelst seines Andts) dem Rechten auß zuwarten / auch was erkent / dem zugeleben) zuthun / zugelassen / vnd darüber nicht ferner genöthiget werden.

Da sich auch begeben / das hinwider der Klager an den Beklagten gleichmestige Caution vnd Bestand zuthun / rechtlich begeren würde / vnd er Beklagter inn demselben Gericht darunder die Rechtfertigung schwebet / mit leygenden gütern / nicht begüetet were / So sol er / oder sein Anwalt / gleichmestige Caution / Bestand / vnd sicherhent zum Rechten zuleisten / schuldig sein / were aber Beklagter im selben Gericht mit leygenden gütern (die doch sein eygen vnd nicht außbrüchig / noch streitig weren) genugsam begüetet / So sol er solcher Caution vnd Bestants erlassen werden.

Von Exception/ einreden oder außzügen.

Der siebensehend Titell.

Wann der Klager seine klag hat fürgebracht/ der Beklagte aber vermeynt/ auß erheblichen vñ rechtmäßigen vrsachen/ Exceptiones vñnd einreden (die nechst hernach kürzlich angezeigt vñnd erklet werden sollen) darauff sich in recht einzulassen/ auff die klag zu antworten/ vñnd weiter zuuolnfaren/ nicht schuldig sein/ vñnd dieselben Exception vñnd einreden mündlich oder schriftlich fürbringen würde/ so sol er darinn / als in seiner gegenwehre/ billich zuuorderst gehört werden.

Nun seind aber die Exceptiones, einreden vñnd außzüge/ deren sich ein beklagtes gebrauchen mag/ zweyerley art vñnd eygenschafft. Ein theyl werden genant Exceptiones Dilatoriae, das ist/ solche einreden/ so die hauptsachen in sich selbst nicht betreffen/ noch derselben etwas benennen/ sonder allein den Proceß eyn zeitlang/ in oder auffhalten.

Als nemlich wann der Beklagte wider die Richter oder das Gericht/ ercipirt/ daß sie seine bequeme/ oder gebürliche Richter nicht seyen/ noch er für denselben zu recht zustehen nicht schuldig seye/ wirdt zu Latein genant *Exceptio incompetentiæ, vel fori Declinatoria.*

Item wann er das ganz Gericht / oder etliche sonderbare Personen darauff/ als verdecktig vñnd Partheylich / wider sicht/ genant *Exceptio Recusationis.*

Erster Theyl vom

Item wann er fürwent vnd Excipirt/das die Sach durch den Klager zuuor gegen ime Beklagten an einem andern orth rechtlich angefangen/fürgenommen/vnnd daselbst noch rechtshengig seye/vnd dertwegen desselben orths/ aber nicht an diesem jetzigem Gericht/gerechtfertiget vnnd außgefürt solle werden. Heißt zu Latein Exceptio litis pendentia.

Item wann er Beklagter wider die Person/des Klagers excipirt/das er im stand rechtens nicht zulestig/ als von wegen seines minder jerigen alters (nemlich das er vnder seinen fünfß vnd zwentzig jaren) oder in der Acht sey/vnd dergleichen.

Item wann er wider die Person des Anwalts hett zu excipiren/Als das er auß nechstgemelten mengeln/ oder dergleichen/auch vntüglich seye für recht zustehen/ oder das sein Gewalt oder Volmacht/mangelbar vnd vngenugsam/te.

Item wann wider die Klag excipirt wird/das sie vnformlich/dunckel/vnanschließlich/vnd nichtig/ dertwegen auch vnzulässig seye.

Alle solche Exceptiones vnd eintreden/werden genant Dilatoria/Auffzügliche/ vnd sollen in alwege vorbeseffigung des rechtlichen Kriegs fürgebracht werden.

Damit aber hierinn kein gefahr zuverlengerung des rechtlichen Proceß/möge gebraucht werden/ So ordenen vnnd wollen wir/das solche Exceptiones nicht einzelig/ eine nach der andern/zu bößlich gesuchtem auffhalt/ vnnd verlengerung der
sachen/

sachen/sonder sämptlich auff einmal / so vil deren dem Beklagten gebühren/vnd ime bewust seind/ fürgebracht werden sollen.

Die andern Exceptiones werden genant Peremptoriae, das ist / solche Eynrede vnd außzüge/so die hauptsachen angreifen/die Klag umbstopfen/vnd gar außleschen. *Peremptoriae
Exceptionis*

Als wann die Sach dervwegen geklagt wird/ zuvor auch gerechtfertigt/vnd mit Recht entschenden vnd geurtheilt worden/vnd der Beklagte solchs dem Richter Excipiendo fürbringt/ heist Exceptio rei iudicatae.

Item wann die Sach zuvor in der gütte were vertragen vnd hingelegt worden/heist Exceptio transactionis.

Item wann die forderung verjährt were/als daß in zwenzig oder dreißig jaren / dieselbig rechtlich nie were gesucht noch geklagt worden/ Genant Exceptio Præscriptionis.

Item wann der Beklagte einwendet / daß er den Kläger/ der geklagten schuld halben zuvor vergnügt/bezalt vnd zufrieden gestellt hab / Solchs auch so bald oder hernach mit einer quittung oder anderm glaubwürdigen schein/beweisen kan/ genant Exceptio Solutionis.

Diese Exceptiones haben wir allein zuerklerung vnd bericht den einfeltigen Procuratorn angezeigt / vnd wollen

Erster Theyl vom

aber damit die andern dergleichen so inn den rechten auch verordent/dardurch nicht außgeschlossen/ noch den Partheyen benommen haben.

Vnd seind solche Peremptorische Exceptiones der wirklichheit/ daß sie nicht allein die hauptsach so sie nach befestigung des kriegs fürgebracht vnd bewiesen werden/ auffheben vnd außleschen/sonder daß sie auch die Kriegsbefestigung verhindern/waß sie solcher gestalt vnd meynung/ nemlich dieselbig zu hindertreiben/fürgebracht vnd bewiesen werden. Dann so der Richter gründlich befindet/daß die sach darumb geklagt wirdt/ zuvor auch rechtlich geklagt vnd geurtheilt/oder daß sie vertragen/oder daß die geklagte schuld zuvor bezalt worden/ so hat er je kein vrsach den Beklagten/ sich ferner inn vergebliche rechtfertigung einzulassen/vnd auff ein vngegründete Klag/ den Krieg zubefestigen/ anzuhalten/ sonder ist im selben fall schuldig/ den Beklagten den nechsten vom rechtstand ledig zusprechen/ mit erstattung der Gerichts kosten/ auff richterliche mäßigung.

Würde aber der Richter befinden/daß solche eingewendete Exceptiones etwas weitleuffig/ weiterer erkündigung vnd außführung bedörffig/ vnd daß sie so leichtlich vnd fürderlich nicht bewiesen werde möchten/ So sol er die Kriegsbefestigung dardurch nicht auffhalten lassen/ sonder dem Beklagten auff die Klag(vor beheltlich deren vnformlichkeit) zu antwurten/vnd den rechtlichen Krieg zubefestigen/aufferlegen/seine Exceptiones aber/ vnd gegenwehre/nach der Kriegsbefestigung haben fürzubringen/ime vorbehalten.

Von

Von Replicen vnd Duplicen/etc.

Der Achzehend Titell.

Gleich wie dem Beklagten zugelassen wird/gegen des Klagers fürbrachte Klag zu recipiren/ seine gegen wehre vnd notturfft einzutwenden/Also sol auch hinwider dem Klager zugelassen werden/seine Replik/das ist/Abnehmung der eyngeventen Exception / fürzubringen/dann oftmals sich zutregt/das die Exceptiones mehr zu auffhalt vnd verlängerung der sachen (welchs doch nicht sein sol) dann auß rechtem beständigem grund/fürbracht werden /wolt dann Beklagter dagegen Dupliciren/das solle ihm gedönet werden/Also auch dem Klager/woann er darauff Tripliciren wolte/Bey welchen vier schrifften/als der Exception/Replik Duplick vnd Triplick es bleiben vnd vmb gleichent zwischen den Partheyen zuhalten/weiter kein schrifften mehr zugelassen sollen werden/Es were dann sach / das die Scheffen auß erscheinung ehaffter vrsachen/vnd gestalt der sachen/solchs für notwendig erkennen könten vnd würden.

Von Gegenlagen.

Der Neunzehend Titell.

Ann nuhn des Antwürters Exception oder außzüge / welche für befestigung des Kriegs statt haben / außgedrert / oder da deren keyne fürgebracht worden / es ahn dem were / das der rechtlich Kriege befestiget werden solte / vnd der Beklagte vermeynte / das

Erster Theyl vom

daß er rechtmessige gegen förderungen zu dem Klager hett/ die mag vnd sol er vor oder gleich nach der Kriegs befestigung/ zu vor vnd ehe zu ferner handlung geschritten worden/ fürbringen/ doch aller massen so klärlich/ förmlich/ verstendlich vnd schließlich/ wie hieoben von der Klag/ geordnet worden/ vnd da solchs also geschicht/ so ist der Klager darauff zuantworten vnd zuuolnfahren schuldig/ vnangesehen ob ihme gleich darzu nicht sonderlich verkündet worden/ oder auch der Richter/ oder das Gericht/ sunst sein ordenlich Gericht nicht were.

Vnd sollen demnach beyde sachen der Vor vnd Nach oder Gegenlag zugleich miteinander gehen/ gehandelt vnd außgeführt/ vnd auch eynsmals mit endlicher Vrtheyl entscheiden werden/ Alles nach ordnung deren beschriebenen Rechten.

Auff den fall aber/ daß der Vorklager/ oder sein Anwalt/ auff die Nachlag nicht antworten/ noch das Gegen recht annehmen wolte/ so sol er als dann in seiner Vorklag auch nicht ferner gehört werden/ Es were dann in solchen fällen/ da die Gegenlag inn Rechten nicht stadt hett.

Trüg sich auch zu/ daß Vorklager seine Vorklag außsündig gemacht vnd bewiesen hett/ aber der Nachklager in seiner Gegenlag nachlässig vnd seumlich handeln würde/ also daß man darauff spüren vnd abnehmen möchte/ daß solches durch jnen zu gefehrlichem auffhalt der Vorklagen geschehe: So ordenen wir/ daß als dann der obgemelt Mutuus Processus, vnd gleiche handlung nicht stadt haben/ sonder sol der Vorklager wann er seine Vorklag genugsam erwiesen vnd beygebracht/ macht haben endlich zubeschliessen/ vnd zubitten/ den Nachklager inn solcher Vorklag auch zubeschliessen/ anzuhalten/ oder daß der Richter mit jme Vorklagern von ampts wegen beschliessen

schliessen wolle/welchs also veruolgt/vnd demnach in der Vor-
 klag die Endurtheyl/vnerwartet des beschlusses in der Nach-
 klag/eröffent werden sol/doch dem Nachklager vorbehalten,das
 er nicht desto weniger seine Gegenklag/ färters so schleunig er
 kan vnd wil/möge volnführen/vnd hernachmals darüber auch
 seiner Urtheyl gewarte.

Das in hangendem Rech- ten kein thetliche Newerung fürge- nommen sol werden.

Der zwengigst Titell.

Jeweil dann dem Beklagten ge-
 gönnet vnd zugelassen wirdt/ was er an den
 Klager zusprechen haben vermeynt / das er
 solchs mit recht thun möge / So sol er sich auch
 dessen benügen lassen/vnd aller thätlichen ne-
 benhandlungen vnd newerungen gänzlich enthalten vnd
 mäßigen.

Deßgleichen auch der Klager thun/an seinem angefan-
 gen Rechten sich eben mäßig benügen/ vnd thätlicher Newe-
 rung enthalten sol / Gleicher bescheydenheit auch der Richter
 oder die Scheffen sich sollen verhalten.

Wurde aber dem zugegen gehandelt / vnd etwas wider
 Recht sargenommen/vnd Innouirt / so sol dasselbig auff anruf-
 fen vnd beweisung des beschwerten theyls / vor aller ferner
 handlung abgeschafft/ Reuocirt/ vnd die Sach im vorigen
 irem Stand vnd wesen gebracht werden.

Von

Erster Theil vom
Von Befestigung oder ver-
fahung des rechtlichen
Kriegs.

Der eyn vnd zwengigst
Titell.

Wann der Beklagte entweder kein
Exception oder außzug/eingewendet/ oder da
gleich solchs geschehen/ doch dieselbig nicht
beybracht hett/ So sol als dann die Klag den
rechtlichen Krieg darauff zubefestigen/ zuge-
lassen werden/ vngesehrlich mit diesen Worten.

Forma der
Interlocutori
in main
Kriegsbefe-
stigung außser
legt wird.

Die Scheffen lassen die fürbrachte Klag (doch vorbehal-
ten irer vngeschicklichkeit) den rechtlichen Krieg darauff zube-
festigen/ hiemit zu/ vnnnd erkennen daß der Beklagte darauff
antworten vnd den Krieg Rechtens auch verfahren sol.

Form der
Kriegsbefe-
stigung.

Da nun solcher bescheyde ergangen/ so sol der Beklagte so
bald vnnnd ohn eynigen fernern Termin/ den Krieg Rechtens
befestigen/ vngesehrlich mit diesen Worten: Der fürbrachten
Klag/ bin ich innmassen die fürbracht nicht gestendig/ wil dar-
auff Den Krieg durch Nein befestiget haben/ Mit bit mich da-
von zu absoluiren vnd zuerledigen/te.

Wolt auch der Klager zuuorderst seines theils/ den
Krieg befestigen/ das mag er auch thun/ vngesehrlich mit diesen
Worten/ Ich erhole mein in oder fürgebrachte Klag/ sag deren
inhalt war sein/ gemüts vnd meynung/ den Krieg Rechtens
Affirmatiue vnd mit ja/ darauff zubefestigen/ Mit bit wie dar-
inn

in verleibt/in Recht zuerkennen ic. Vnd mögen solche Kriegs-
festungen mündtlich oder schriftlich geschehen.

Die weil dann ander Kriegsbesetzung / auß vielerley
ursachen / fast vil gelegen / dieselbig auch eyn fürnemlich wesent-
lich stück des Rechtlichen Proceß ist / also daß ohn dieselbig we-
der zu der beweynung (außerhalb so eyn solche Exception wehre
fürgebracht worden / welche die Kriegsbesetzung verhindern
möchte / wie obsteht / oder so Zeugen zu ewiger gedächtnuß / jres
hohen alters / oder grosser schwachent oder sterbender läufft
halben / oder daß dieselben weyt vnd lang zuerreyßen hetten /
in den vnd dergleichen fällen / es vermöge gemeyner Recht /
gehalten werden soll / zuerhören begert würden) noch auch
eynige ferner handlung / es würde dann in des Beklagten on-
gehorsam procedirt / als obsteht / fürgeschritten werden mag /
So sollen die Scheffen mit sonderm fleiß dareb vnd daran
seyn / daß dieselbig in allen Sachen geschehe / auch durch den
Gerichtschreiber fleißig cyngeschrieben werde / nichtigkeit des
Proceß zuerhüten.

Zum Andt für Gefärde / auch dem Andt *Malitiæ* oder der Bosheit.

Der zwey vnd zwengigst Titell.

Mann der Krieg Rechtens besetzt
worden / wie nechst gemelt / vnd demnach der
Klager sich zum Andt für Gefärde (*Iuramen-
tum calumniæ* genant) selbst erbieten / vnd an
den Beklagten gleicher gestalt denselben zuer-
stat

Erster Theyl vom

ten / begeren würde / so sollen beydetheyl darzu gelassen / auch durch die Scheffen damit beladen werden.

Gleicher gestalt hat auch der Beklagte macht / an dem Klager (ob gleich derselbig des Aydts halben nichts begere hett) solchen Aydte (doch daß er sich zuuorderst auch darzu erpiete) zu erfordern / denn auch beyde Partheyen als dann / auff form vnd maß / wie nachuolgt / leyblich schweren sollen.

Form des Aydts für Gefärde / für den Klager.

Ihr werdet schweren zu Gott / vnd seinem heyligen Wort / daß ihr anders nicht glaubt / wisset noch wehnet / dann daß ihr ein gute gerechte Sach habt zu Klagen / daß ihr auch keyn gefährlichen auffschub / noch freuenlichen außzug / Auch keyn falsche Kundtschafft / beweynung oder beybringung / begeren noch suchen / vnd so oft ihr im Rechten gefragt werdet / die warheyt nit verhalten / daß jr auch dieser sachen halben niemands anders / dann den jenigen / so das Recht zuläßt / nichts gegeben / oder verheissen habt / oder künsttlich nicht verheissen noch geben wollet / damit ihr die Endvorthenyl erhalten möget / Alles trewlich vnd sonder gefärde.

Form des Aydts für Gefärde / für den Beklagten.

Ihr werdet schweren ein Aydte zu Gott vnd seinem heyligen Wort / daß jr anders nit glaubet / wisset / noch wehnet / Dann daß ihr eyn gute gerechte Sach habt / euch gegen dem Klager inn Recht eynzulassen vnd zu schirmen / daß ihr auch keynen gefährlichen verzug / noch außzug / Auch keyne falsche beweynung / brauchen noch eynbringen / vnd so oft ihr im Rechten gefragt werdet / die warheyt nicht verhalten / daß ihr auch niemands / anders dann den jenigen / denen das Recht zuläßt /

zuläſſichts gegeben oder verheiſſen habt / oder noch künfftiglich verheiſſen noch geben wollet / damit ihr die Endturtheyl erhalten möget / Alles getrewlich vnd ſonder gefärde.

Wann nun ſolcher Andt den Partheyen durch den Gerichtſchreiber alſo vorgeleſen worden / So ſol der Schultheiß deß Gerichts / die Partheyen oder ihre Anwälde / erſtlich ihme angeloben laſſen / vnd demnach ihnen den Partheyen nachfolgende wort / welche ſie oder deren Anwälde mit auffgerecten fingern ihme nachſagen ſollen / fürſprechen.

Wie mir iho fürgeleſen worden / vnd ich wohl verſtanden hab / das ſag vnd glaub ich alſo wahr ſeyn / vnd wil dem allem ^{Gefattung} ^{des Andts.} trewlich nachkommen / vnd geleben / Als mir Gott helff vnd ſein heyliges Wort. Vnd ſoll demnach ſolchs eygentlich eingeſchrieben werden.

Wärd ſich dann zutragen / daß der Beklagte den begereten Andt für Gefärde zuleiſten / verweigern wärde / ſo ſoll er darfür gehalten werden / als ob er die Klag bekennet hett.

Herwiderumb da der Klager ſich des ermelten Andts verwiderte / ſo ſoll er damit von ſeiner Klag gefallen / vnd ſollen darauff die Scheffen / den Beklagten ſtracks von der Klagen abſolviren / vnd ledig erkennen / mit erſtattung der Gerichts koſten vnd ſchäden / auff Richterliche meßigung.

Doch da kenn Parthe ſolchen Andt begeren / ſonder ſillſchweigend den vmbgehen vnd vnderlaſſen wärde / ſo ſoll es dabey gelaffen werden / vnd wird der Proceß darumb nit nichtig.

Erster Theyl vom

*Iuramentum
Malitia.*

Da auch die Scheffen gefährliche handlung bey eynem oder der andern Partheyen vermerckten / mögen sie deren eynem (als dem Verdächtigen) oder ihnen beyden / da sie es also für gut / vnd nothwendig ansihet / von Ampts wegen / das Iuramentum Malitiæ, das ist / den Ahdte böshheit zuuermeiden / woll aufflegen / ohnangesehen / ob gleich die Partheyen gegen eynander solchs nicht erfordert hetten. Vnd soll solcher Ahdte in nachfolgender form fürgelesen / auch geschworen werden.

Form des Ahdts / Böshheit zuuermeiden / den / genant Iuramentum Malitiæ.

Ihr werdet schweren ein Ahdte zu Gott dem Allmächtigen vnd seynem wort / ob ihr das in ewerem gewissen wol thun möget / das ihr das jenig so ihr fürbringt / vnd begert / nicht auß vffsetzlichen gefärden / noch böser meynung / noch zuuerlengerung der Sachen / sonder allein zu ewer notturfft thut.

Darauff soll die Partheye dem Schultheissen angeloben / vnd folgens mit erhabenen fingern nachsprechen / nachgehende wort.

Wie mir seh fürgelesen / dem ist in warheit also / vnd nicht anders / als mir Gott helfff / vnd seyn heyliges Wort.

So auch der Principal selber nicht zugegen were / sonder desselben Anwalt / so soll dieser Anwalt als dann also fürgelesen / vnd geschworen werden.

Ihr werdet in eurer Partheyen / vnnnd ewere eygene Seel schweren / eyn Anwalt zu Gott dem Allmechtigen vnd seinem heyligen wort / ob ihr das in eurer gewissen thun möget / daß jr das jenig so jr fürbringet vnd begert / nicht auß geferdten / oder arglistiger böser meynung / noch zu verlängerung der sachen / sonder allein auß erheischender nothturfft / thut / daß jr auch solchs also zu thun vnd fürzubringen / von eurer Partheyen vnderriecht / beuecht vnd gewalt empfangen habt.

Von vbergebung der Satzstück vnd Articulen / vnd wie darauff zu antworten / auch von der Peen derjenigen so sich zu antworten verweygen.

Der drey vnd zwenzigst Titel.

Nach befestigung des Kriegs / so der Beklagte der Klagen (wie gewöhnlich geschicht) nicht gestendig / sol Klager bitten / sich dieselbig zu beweisen zu zulassen / welche auch ihme erkent sol werden. Hett nun er Klager zuuor eyn Articulierte Klag eingebracht / so möchte er dieselbig an statt der Satzstück vnd Artikel (auch vermittels Anwalts / ob er wolte) repetiren vnnnd erholen / Mit bit den Beklagten darauff vnderchiedlich zu antworten anzuhalten.

Erster Theil vom

Hett er aber kein Articulirte Klage eingebracht/so mag er bitten/ihme zeit vnd schub/zugeben/ dieselbig zu Articuliren/ welches jme auch also gegönnet werden soll.

So dann der Klager dieselben Artikel vermittels Ahdts vbergeben wolte / vnd bitten den Beklagten auch vermittels Ahdts darauff zuantworten anzuhalten (vnd aber zuvor der Ahdts für gefärde nicht beschehen were) solchs mag er thun/vnd sol ihm als dann der selbig Ahdts also gestattet vnd fürgelesen werden.

Form des Ahdts wann Artikel vbergeben werden.

In sollet schweren einen Ahdts zu Gott vnd seinem Heiligen wort / daß die Artikel so ihr sekunder eingebracht habt/so viel dieselben ewer eygen that belangen / gerecht vnd wahr seyen/vnd so vil die frembde that vnd geschicht betreffen/ daß ihr dieselben glaubet wahr vnd beweislich sein/Dhn alle gefärde.

Wärden aber solche Artikel durch einen Anwalt eingebracht/so sol er auch also schweren/ wie vorstehet/ doch inn der Person vnd in namen seiner Partheyen.

So fer: dann solche Artikel/der Klagen gemess/ förmlich/ rechtmessig vnd zulässig seind / so sol der Beklagte den nechsten Termin nach dem sie einkommen / darauff auch vermittels Ahdts in schriftten antworten/ vnd jme solcher Ahdts darzu also gestattet/vnd fürgelesen werden.

Form

Gerichtlichen Proceß. XXII
Form des Aydts auff Artickel
zu antworten.

IX sollet schweren ein Aydt zu Gott vnd seinem Heiligen Wort/dasß ihr auff euers widertheils übergebene Artickel vnd deren jeden besonder/die warheyt antworten wollet/Oß ihr dieselben glaubet/oder aber nicht glaubet wahr seyn/Alles ohn gefärde.

Solchen Aydt soll auch der Anwalt des Beklagten (wann derselbig Persönlich am Gericht nicht erscheint/sonder durch eynen Anwalt handelt) schweren/doch in namen desselben seines Principals.

Vnd sollen die Antwurten so demnach auff die Artickel gegeben werden/lauter/klar/sonder verwicklete anheng/auch sonderlich ohn die wort/glaub wie geseht den Artickel nicht wahr seyn/geschehen vnd gestelt werden.

So dann der Beklagte eynige Defensional/Perempto-
rial vnd schirm Artickel / zu hinderreibung des Klagers Art-
tickel / übergeben wolte/Solchs solt er thun/so bald neben den
Antwurten / Alles zu befürderung des Rechtlichen Proceß/
Vnd sol es demnach mit solchen schirm Artickeln aller massen
gehalten werden / wie von den haupt Artickeln vnd Positio-
nalen hieoben geordnet ist.

Defensional
vnd Perem-
ptorial Art-
ckel.

Wärde sich demnach auch zutragen/dasß der Beklagte
auff die eyngegebene / vnnnd durch das Gericht zugelassene
D iij Artt.

Erster Theyl vom

Articul/zu antworten/ sich verweyhern/ vnd vber das ihme solchs auffgelegt/darinn sich vngheorsam erzeigen/vnd darauff beharren würde/ so sol er als dann anders nit/dann als ob er solche Artickel bekent hett/geachtet werden/sonderlich wann die selben Artickel vermittels geschwornen Ahdts weren vbergeben worden.

Damit aber sich hterinn der vngheorsam theyl keines vbereilens hab zubeklagen/so sol das Gericht ihnen zuuorderst daruor warnen/ihme deßhalben sonderlich verkünden/oder ihnen Sittren lassen/ vnd einen nemlichen tag ansetzen/ zuantworten/mit vermeldung/da er auff solchen angesetzten Termin nicht erscheinen/noch antworten würde/das man als dann die Artickul/so wider inen gestelt/in sein vngheorsame/für Gerichtlich bekent/annemen werde.

Von Probation Heybringung vnd Beweisungen/in gemeyn

Der vier vnd zwenzigst Titell.

Wann der Klagen/ oder auch deren
Zungebrachten Artickel/ ganz oder zum theil
nicht gestanden wird/ So gebürt dem Klager
(deßgleichen auch dem Beklagten wann er
Schirm Artickel eingebracht hett) zu bitten/
sich zu der Beweisung deren verneymten/ zuzulassen/ dann es
nicht an dem allein gelegen/ das man viel fürbringt oder für-
gibt

gibt/sonder viel mehr an dem/das solchs auch zu Recht genugsam bewiesen werde/ Darumb soll die begerte beweyfung/ so ferr sie sunst der sachen fürträglich vnd dienstlich seyn kan/ allwegen zugelassen werden.

Nun pflegt/auch kan die Beweyfung/ auff drehe vnderschiedliche weis vnd wege geschehen/Nemlich zum ersten durch des Beklagten oder Gegenthens eigene Bekantnuessen/zum andern/ durch brieffliche oder schriftliche Erkunden/ oder anstadt derselben/ durch außgeschnitten Zedel vnd Kerffhölzer/ so vnder dem gemeinen man sehr breuchlich/Zum dritten durch lebendige Kundtschafft vnd Zeugen/durch welchen nuhn dieser dreher wege eynen/der Theyl dem die Beweyfung gebürt/ dieselbig getrawet zuerstratten/den mag er an die hand nemen/oder dieselben samptlich/wann er die haben kan/ vnd damit aber alles desto verstandlicher seye/ So wollen wir auch vnderschiedlich hievon handeln.

Von Beweyfung so durch eigene Bekantnuß geschieht.

Der fünff vnd zwenzigst Titell.

Alle Artickel so von eynen oder andern Partheyen in recht war seyn geglaubt werden/ die seind durch solche Bekantnuß also bewiesen/das sie eyniger fernern beweyfung nicht bedürffen.

Also auch was sunst eyn Partheye der andern für
Gericht

Gericht geschehet / das wird auch darfür gehalten / daß es eyn
genugsame beweyfung seye.

Deßgleichen sollen die Bekandnussen / so außserhalb
Gerichts für Notarien vnd Zeugen / oder sunst für Erbarn leu-
then / mit erzehlung der vrsachen oder auß was grundt / sonder-
lich wann auch der andertheyl zugegen ist / vnd solche bekandt-
nuß annimpt / für eyn genugsame Beweyfung (doch daß sie
außfändig seye) geacht vnd angenommen werden.

Von Beweyfung so durch schrifftliche Vrkunden / oder dergleichen geschehen.

Der sechs vnd zwenzigst Titell.

S dann der Klager seyne Klage /
oder der Beklagt seyn gegenwehre / durch In-
strument / Handschriften / Brieffe vnd Sie-
gel / Register / oder auch an stat derselben durch
aufgeschnitten Zedel oder Kerffhölzer köndte
beweysen / die mag er also in Recht für vnd ein-
legen / vnd dar auff bitten den Gegentheil anzuhalten / dieselben
in Geschrifften vnd Insigeln / oder Pittschafften zu agnosceiren /
das ist zubesichtigen / vnd sich darauff ob er die Geschrifft / auch
Insigel oder Pittschafft glaub deren seyn / so darinn ver-
meldt / zu erklären / welches auch derselbig Theyl / an den es be-
geret wirdt / also zuthun schuldig seyn soll.

Da auch die Echeffen befunden / daß solcher Theyl die
Agnition gefehrlicher weyß hinderhielte / So mögen sie ihme
außer

aufferlegen/vermittels Andts/ solch Brieff vnd Siegel entwe-
der zuerkennen/oder aber zuuernennen.

Wärde dann der selbig Theyl / solche wider seinen in krafft
der beweynung eyngebrachte Brieff / Siegel / Schrifften / oder
andere Urkunden vernennen / vnd nit für gerecht noch glaub-
würdig erkennen wöllten / so sollen dieselben zur beweynung nit
für genugsam geachtet noch angenommen werden / Es seye
dann daß durch den Producenten weyter beygebracht vnd be-
wiesen werde/daß sie gerecht vnd auffrichtig seyen.

Also soll auch den andern schlechten Schrifften / off-
zeichnussen/ vnd Registern/ so etwan die Partheyen selbst/oder
andere priuat Personen machen vnd schreiben / vnd onuersie-
gelt seynd / ferner noch mehrer glaub nicht zugestelt werden/
Dann so viel sie durch andere/ in den Rechten zugelassene mit-
tel vnd wege/mögen gesterckt vnd bekräftiget werden/ Welchs
dann alles zu erkändtnus der Scheffen stehen soll.

Nach dem auch in dieser Landart / vnder dem gemeynen
Mann fast breuchlich / daß die Contrahenten außgeschnitten
Zedel / oder an stat derselben Kerffhölzer mit eynander auff-
richten/so dann auch dieselben zu der beweynung ein vnd für ge-
bracht wüorden/so sollen sie angenommen/ auch der andertheyl
ongehalten werden/seynen gegenwechsel an Kerffhölzern/oder
Zedeln/auch auff vnd für zulegen.

So ferr dann dieselben gleich ständig auch sonst vnuer-
dächtig erfunden wurden / so soll ihnen / als eyner genugsamen
beweynung/vollkömlicher glaub zugestelt werden.

Da aber der Andertheyl keynes Gegenzedels / oder
Kerffholzes / gestendig seyn wolte / So soll als dann das
Gericht

Erster Theyl vom

Gericht fleißig erwegen/in was wesen/ erbarkeyt/herkommen/
gutem gerücht vnd glauben/ eyn jede Partheye seye/ welcher
theyl auch sunst seines fargebens bessern behelff vnd vermu-
tung hab/ vnd darauff allen solchen vmbstenden nach/ ermes-
sen vnd erkennen/ ob eynigem/ vnd welchem theyl/dem Klager
oder Beklagten/ zu endlichem entchiede der sachen/ der Udyt
in erfällung der beweysung/aufferlegt solle werden.

Es sollen vnd mögen auch obbemelte Schriftliche Br-
kunden/ außgeschnitten Zedel vnd Kerffhölzer/ jeder zeyt vor
endlichem beschluß der Sachen zur beweysung für vnd eynge-
bracht werden/Sonderlich wann sie erst nach dem Termin der
beweysung/newlichen weren gefunden oder bekömen worden.

Von beweysung so durch
lebendige Kundtschafft oder Zeugen ge-
schicht/Auch welche Personen zu der Kundts-
schafft nicht zulässig noch täglich/vnd wie die
jenigen so zulässig/ sollen auffge-
nommen werden.

Der sieben vnd zweynzigst Titell.

Mölte dann der Klager/ oder auch
Beklagter/ zu beybringung ihres fargebens/
Zeugen führen/ die soll er alle namhafftig für
Gericht in beysein/ des Gegentheyls/ anzen-
gen/ vnd ernennen/ Darauff demselben auff-
schuw vnd zeyt/ seine Fragstück stellen zulassen/ mitgethenlt/
Auch so bald eyn ander Gerichts tag zu fürstellung der selben
Zeugen/ernenne werden.

Darauff

Darauff sollen die Zeugen / woh die in demselben Gericht / oder daruñher an andern orten / (doch vnder eyner Herrschafft / auß vns) gefessen weren / durch den Püttel oder Gerichts knecht / zu kundtschafften Citirt / auch dem Gegenthent darzu verkündt werden / sie die Zeugen auff den bestimbten Gerichts tag / sehen fürzustellen / in Aht auffzunemen / vnd seyne Fragstück / ob er wolle zu vbergeben / mit der anzeige / er erscheyne als dann also / oder nicht / daß doch nicht desto weniger solches alles wie recht / geschehen werde.

Es mag auch der / wider welchen die Zeugen gefährt werden / so bald wann die Zeugen ernent / wider derselben Person excipirn / oder aber protestirn / daß er solchs nach eröffnung deren Zeugensagen zu rechter zeit zuthun / ihme wolle vorbehalten haben.

Die weil aber nicht alle Personen Kundtschafft zugeben tüglich noch zulässig seynd / So wollen wir dieselben / den Gerichten zum bericht / hiemit fürzlich erklären.

**Welche Personen zu der Kundtschafft
nicht zulässig / noch täglich seynd.**

Item die jenigen so in der Aht seynd / doch soll dieselbig Aht / da sie angezogen würde / in acht tagen den nechsten bewiesen werden.

Item jungen so vnder vierzehen Jahren alt seynd.

Item die jenigen so Thoren oder wahnsinnig seynd.

E

Item

Erster Theyl vom

Item die jenigen so Ehrlose/Meynendige/mitt Urtheyl vnd Recht am Leib gestrafft/oder des Landes verwiesene/oder sonst verleimbdtte Personen seind / mit denen ehrliche Leuth omb zugehen / abschewens tragen / Vnd daß solchs offenbare were.

Item Vatter vnd Mutter mögen weder für ihre Kinder noch auch wider sie Kundtschafft sagen.

Desgleichen auch hinwider die Kinder weder für / noch auch wider ihre Eltern.

Item Brüdere vnd Schwestern/mögen auch nicht für / noch wider einander zur Kundtschafft gezogen werden / Es were dann daß solchs der andertheil gutwilliglich zuließ / oder ein solcher gebreche an der betwensung were / daß solchs die vnuermeidliche notturfft erforderte.

Also sollen auch Eheleuth / Mann / vnd Weib / für oder wider eyinander / zur Kundtschafft nicht gezogen werden / wann gleich der Gegentheyl selber die ernennet het.

Item die jenigen so mit sachwalter seynd / oder sonst der sachen theyl / gemeinschafft / gewinn oder verlust haben.

Item welche des jenigen / wider den sie zu Kundtschafft geföhrt werden / betrouste kündliche Widersachere vnd Feind seynd / doch sol es zu erkändnuß der Scheffen stehen /
ob

ob die Feindschafft genugsam seye oder nicht / dann eyn gering
oder leychte vneinigkheit / für keyn Feindschafft zu achten.

Item Fraywen personen / werden in Testamenten / darinn
Erben gesetzt werden / zu Zeugen nicht zugelassen. Desglei-
chen auch nit in Peinlichen sachen / man möchte dann durch
andere Zeugen sonst die warheyt nicht haben / Dann als denn
möchten Weibspersonen auch in Peinlichen sachen / In sub-
sidium zur Kundschafft zugelassen werden.

Eben meßig werden auch in Peinlichen sachen / Perso-
nen so vnter ihren zwentzig Jaren seind / zur Kundschafft nicht
zugelassen / Aufferhalb des nechsten hienor bemelten falls.

Welche Personen dann mit den oberzehnten mangeln
ohnbehafft / derwegen auch durch die Schessen zugelassen /
Vnd der Kundschafft halben an Gericht Citire worden / die
sollen auff den bestimbten Gerichtstag erscheynen / von dem
Zeugen führer sürgerstelt werden / vnnnd in bey seyn des Ge-
gentheyls / oder da derselbig (vber das ihme darzu verkündet)
vngheorsamlich außbliebe / in seinem abwesen / erstlich in Ge-
läßt / zu handen des Schultheissen / volgens auch zum Nydt /
welchen den Gerichtschreiber ihnen den Zeugen öffentlich vnd
verständtlich fürlesen solle / mit vermahnung daß sie Zeugen /
darauff gute achtung geben wollen / auffgenommen werden /
Den sie auch darauff mit erhabenen fingern in massen nach-
volgt / schweren sollen / Es were dann / daß beyde Theyl sament-
lich / sie die Zeugen alle / oder eyns theyls / solches zeugens vnds
gutwilliglich erlassen wolten : Ohn daß aber / soll keyn Zeug
des vnds erlassen werden.

Erster Theyl vom
Form des Zeugen Aydts.

Ihr sollet schweren eyn Aydts zu Gott vnd seinem heyligen Wort/das ihr in der ganzen sachen derenhalben ihr seht zu Zeugen fürgestellt vnd in geläbdt angenommen worden seyd/ die warhent/euch wissentlich / wollet sagen/ für beyde Partheyen/keiner zu lieb/noch zu leyde/vnd das nicht lassen/weder umb gab / schenck/nutz/haß/freundtschafft/ feindschafft/forcht/noch anders / wie das Menschen hertze erdencken möchte / Alles getrewlich vnd sonder gefärde.

So dann der Berichtschreiber inen Zeugen solchen Aydts also fürgelesen/so sollen dieselben dem Schulteyssen / diese wort nachsprechen: Wie mir jekunder fürgelesen worden/vnd ich wol verstanden / auch zuuor in treuem angelobt hab/dem will ich trewlich also nachkommen/ Als mir Gott heiff/vnd sein heyliges Wort/ Amen.

Ordenung wie die Zeu-
gen verhört sollen werden.

Der acht vnd zwengigst Titell.

Suhn die Zeugen samplich also im Zeugen Aydts seynde auffgenommen worden / als dann sollen / sie / vnd nemlich eyn jeder inn sonderheyt / inn abwesen der

Gerichtlichen Proceß. XXVII

der Parteyen/ vñnd anderer zeugen durch das Gericht/ oder auffswenigst/ zween Scheffen/ vñnd den Berichtschreiber/ verhört/ vñnd seyn Aussag vñnd Kundtschafft auß seinem munde/ durch den Berichtschreiber engentlich/ vñnd fleißig vñnd getrewlich auffgeschrieben/ vñnd sampt deren andern Zeugen aussagen/ zu den Acten gelegt/ vñnd dabey behalten werden.

Vñnd sollen in solcher verhöre/ die Verhörer den Zeugen/ so sie für sich genommen/ Erstlich die gemeyne Fragstück (Im fall der Beklagte Fragstück vbergeben het) Vñnd volgens die Klag/ oder die Artikel/ darüber er zu zeugen gefürt/ von einem Artikel zu dem andern/ auch auff die sonderne Fragstück/ so bey eynem jedem Artikel gestellt/ auch von eynem zum andern/ verstandlichen fürlesen/ vñnd auff dieselben/ was ihme Zeugen dauon wissend seye/ ordenlich vñnd vnterschiedlich befragen vñnd verhören.

Ob auch gleich keyn Fragstück weren vbergeben worden/ so sollen doch nichts desto weniger die Zeugen/ auff nachfolgende gemeyne Fragstück/ (sonderlich in sachen so etwas wichtig) nach vorgehender vñnd fleißiger Erinnerung des geschwornen zeugen Aids/ auch ernstlicher verwarnung für peen vñnd straff des Meynends vñnd falscher zeugnuß/ so auch sonderlich vñnd außtrücklich in den zehen Gebotten Gottes des Herrn/ höchlich verbotten/ befragt vñnd verhört werden.

Gemeyne Fragstück.

- 1 **N**emlich wie der Zeug heiß/ vñnd wo er wohne?
- 2 Was seyn Hantierung seye/ wess er sich nehre? vñnd wie reich er seye?

Erster Theyl vom

- 3 Wie alt er sey?
- 4 Ob er in der Keyserlichen Acht seye?
- 5 Ob er dem fährendem Theyl / mit Eibschafft / Schwager-
gerschafft / Geuatterschafft oder sonst verwandt
seye / Vnd wie?
- 6 Ob ihme etwas gegeben / oder verheissen seye worden
in der sachen Kundschafft zugeben?
- 7 Ob er eynigen nutzen oder schaden / auß dem Sieg des
fährenden Theyls / zu hoffen / oder zugewartē habe
- 8 Ob er von jemand seines wissens befragt oder vnder-
richtet oder sonst angesprochen worden / was vnd
wie er Kundschafften solle?
- 9 Ob er sich mit seinen Mitzeugen besprochen / vnd der
Kundschafft halben eynere meynung verglichen
hab?
- 10 Ob er eynigem Theyl mehr günstig sey als dem an-
dern / Vnd welchem?

Da auch demnach zu den Articlen geschritten wärdt /
vnd Zeug deren eynigen war seyn bekundschafft / so soll er al-
wegen vmb gründliche Vrsach seines wissens / Als / zu welcher
zeit / an welchem ort es also geschehen / wie es zugegangen / ob
Zeug selbst dabey gewesen / solches gesehen vnd gehört hab vnd
von andern dergleichen Vmstendē / eygentlich befragt werden.

Es solle auch nach vollender Verhöreynnem jeden Zeu-
gen / seine Sag vnd Kundschafft verständlich widerum sarge-
lesen

lesen/ vnd er darauff gefragt werden/ ob die Recht auffgeschrie-
ben/ vnd er deren also nochmals gestendig sey/ vnd dann be-
schließlich/ ihme auffgelegt vñ gebotten werden/ wes er gekundt-
schafft/ bey sich in geheim zubehalten/ bis daß die Zeugen sagen
in Recht eröffent worden.

Von den ausländischen Zeugen/ vnd wie deren Kundt- schafft zuerlangen sey.

Der neun vnd zwenzigst Titell.

Were es dan/ daß eyniger theyl Zeu-
gen zuführen hatt/ die dem Gerichts zwang/
darunder die Rechtfertigung hangt/ nicht/
sonder andern frembden Gerichten/ Ober-
keynten/ vnd Herrschafften vnderworffen we-
ren/ So soll er solchs dem Gericht/ mit benennung derselben
Zeugen/ auch Oberkeynten/ vnd Herrschafften/ anzeigen/ vnd da-
rauff an dieselben/ als vnder denen solche Zeugen gefessen seind/
ihme Compas oder Bittbrieff begeren/ zuerkennen/ vnd mit-
zuthelen/ vnd soll als dann das Gericht solche Compas oder
Bittbrieff erkennen/ vnd dieselben/ mit einschliessung der kla-
gen/ oder Artikel/ auch des Beklagten fragstücken/ derselben
Oberkeynt/ oder dem Gericht/ darunder dieselben Zeugen ge-
fessen/ vnder seinem des Gerichts Insteigel/ oder des Schulteif-
sen/ verschlossen zuschicken/ vnd darinn bitten/ wie nach folgende
Form außzusetzen.

Erster Theyl vom
Form der Compas oder Bitt-
brieffe.

WIR N. Embiethen Euch N. vnsern freundlichen gruß/
willig dienst / vnd alls guts zuuor / vnd hiemit zuwissen /
das sich für vns Rechtfertigung thut erhalten / zwischen N.
Klagern eyns / vnd N. Beklagten andertheils / darinn so weit
gehandelt / das berürter Kläger zu beweynung seiner fürbrach-
ten Klag (gegenwehr / oder articul) gelassen ist / welcher bewei-
nung er sich auch vndernommen / Vnd darauff N. vnd N. als
Zeugen ernant / vnd angezeigt / vnd nach dem dieselbigen Perso-
nen / Ewerem Gerichts zwang vnderworffen / vmb diese Com-
pas Brieff an euch ihme zu erkennen / gebetten / wann nun
Kundtschafft der warheit / niemand verhalten werde / auch ein
jede Obrigkeit vnd Gericht / dem andern / der warheit zu ste-
wer / in dem zu hülff kommen soll / So seynd ihme diese vnser
Compasbrieff in recht erkant / Vnd ist demnach an euch vnser
vleißige bitt / Ihr wollet zu fürderung des Rechtens / vnd er-
gründung der warheit / die obgemelte zeugen / Ewerem Gericht
zwang vnderworffen / für euch Rechtlich erfordern / auch dem wi-
dertheil zeitlich darzu verkündten / ob er dabey sein / oder schi-
cken wölle / zusehen vnd hören / die zeugen fürstellen / mit Geläbe
vnd Ahdte auffzunehmen / geloben / schweren / vnd nachgehends
die gemelte zeugen / auff diese in veruerte Articul vnd Frag-
stück (woh einige vbergeben) mit vleiß / vnd wie sich in Recht
gebürt / verhören / derselben Kunden sagen engentlich auffschrei-
ben lassen / vnd mit aller handlung so vor euch ergangen /
vns verschlossen zuschicken / in vnserm Rechtspruch darnach
haben vnd wissen zuhalten / Das wollen wir in gleichem vnd
mehrern von Gerichts wegen alle zeit vmb euch hintwider zu
beschulden geneigt sein. Datum / etc.

Wärde sich auch darunder zutragen / das es sich bey der-
selben ersuchten oberkeht / oder frembdem Gericht / mit abhö-
rung

zung der Zeugen / auch fertigung vnd Überschiebung des Remiſ / oder Zeugenſagen / dermaſſen verweylte / daß darunder die angeſetzte ſechs Wochen / gar verließen / ehe vnd zuuor ſolch Remiſ gerichtlich mücht eyngebracht werden. So ſoll ſolches dem Zeugenführer (ſo ferr ſunſt die ſaumnus nicht bey ihme ſelber / ſonder bey dem frembden Gerichte / wie gemeldet / befunden wird) ſonder gefahr vnd nachtheil ſeyn / vnd ihme auff ſeyn anruffen / ferner Dilation vnd zeit mitgetheilt werden.

Von eröffnung der Zeugenſagen / vnd wie nach derſelben / biß zum endlichen Beſchluß der ſachen / proceß dirt vnd volnfahren ſoll werden.

Der dreyßigſt Titell.

S dann die Zeugen also abgehört / oder die Remiſ vnd Kundſchafft / ſo an frembden orten vnd Gerichten geholt / eynkommen / vnd eingebracht / So mögen beyde Partheyen / oder aber eyme allein / dieſelben Kundſchafft / auch andere Brieffliche oder Schriftliche beweiſungen (ob die einkommen wehren) zu publiciren vnd zu eröffnen / ihnen auch deren Copie oder Abſchrift mitzuthun / oder aber dieſelben öffentlich zuuerleſen bitten / welchs auch also / auff ihre der Partheyen ſamplich / oder eyns theils begeren / also vergünſtiget werden / vnd geſchehen ſoll.

Doch da der Partheyen eyme wider ſeines Gegentheils einkömene Artikel / darauff die vorige verhörung der Zeugen geſcheh

Erster Theyl vom

geschehen/auff widerwertige meynung / ein Gegenkundschaftte führen wolte/so soll er solchs vorm Gericht anzeygen / vnd bitten / mit der begerten eröffnung der Zeugen sagen / in zuhalten / damit er seine Zeugen auch führen möge/ welchs auch im selben fall/durch das Gericht also bewilliget soll werden.

Dann so die Zeugensagen einmal eröffnet worden seynd/so ordnen vnd wollen wir/das demnach/vmb verhütung Verdachts der Subornation/das ist/gefährlicher anstiftung vnd vnderrichtung der neuen Zeugen / weithere Persönliche Kundschaftten/auff die vorigen beweisungs Artikel/ oder die Artikel / so denselben stracks zu wider / nicht sollen zugelassen noch geführt werden.

Aber schriftliche Beweisungen / mögen auch nach eröffneter Zeugen sag / vnd allwegen bis zu endlichem Beschluß der sachen (wie hieoben bey dem 26. Tittel vermeldt) auch etwan nach Beschluß der sachen / eingebracht werden / in denen fallen so die Recht zugeben/dabey wir es auch bleiben lassen.

Wärde aber kein Gegenbeweisung / in diesem Termin der Zeugen sagen eröffnung / begert / vnd ein Partey/die Zeugen ihrer Widerpart/ihrer Personen halben / zuwider sechten/ desgleichen wider derselben aussagen / oder auch die Verhöre zu excipiren gedächte / so soll sie/neben der Abschrift / auffschub vnd zeyt bis zu neherm Gericht/oder so die Zeugensagen groß / sonst entgerume zeyt/ihre notturfft darzwischen stellen zulassen/bitten/welche zeyt als dann die Scheffen nach gelegenheit der sachen vnd erwegung anderer Umbstende/kürzer oder länger anzusetzen/sollen macht haben.

Doch sollen sie darauff acht geben in anfang / mittel / vnd beschluß der Sachen / daß sie mit ansetzung der Dilation, vnd bedenckzeit / zwischen den Partheyen gleichheit (da es nit sondere ehaffte vrsachen hat) halten / keyne gegen der andern verkürzen noch beschweren / also auch keynen gefehrlichen auffschub oder verlengerung gestatten / damit allenthalben das Recht / so viel möglich / gefürdert / vnd keyn Partheylichen bey ihnen gespürt werde.

Vnd dieweil nach erdffenter Zeugensagen vnd anderer Kundtschafften / die Hauptsache gewöhnlichen am aller meisten vnd hefftigsten disputirt / gestritten / vnd verhandelt wirdet / So wollen wir nachgeben / daß nach gedachter erdffnung jede Parthey in wichtigen vnd disputirlichen sachen dreye fürträge oder Schrifften (doch daß in der letzten endlich zu Recht geschlossen werde) für vnd eynbringen möge / Aber in gemeynen vnd geringen sachen / sollen nit mehr als zweyen fürträge oder zwey Schrifften zugelassen werden / vnd daß beyde Partheyen darauff allein mündtlich beschliessen.

Vom Beschluß der Sachen.

Der eyn vnd dreyßigst Titell.

Nach dem dann beyde theyl durch sich selbst oder durch ihre Anwälde ihre Klag / Antwurt / ein / vñ widerrede / Kundtschafften / bezeugungen / vnd sonst alle andere ire notturfft / deren sie in Recht verhoffen zugenieffen / für vnd eingebracht haben / so sollen sie beyderseits zu Recht endlich beschliessen / vnd bitten / die Vrtheyl ihnen mit zuthelen / vnd auß zusprechen.

Woh

Erster Theyl vom

Woh auch eyn theyl / ohnehaffte Rechtmeßige vrsach /
(die wir den Scheffen zuermessen heymstellen) nicht beschlies-
sen / sonder die Sach / vnd seinen Gegentheyl noch lenger auff-
halten wolte / so soll ihme solches nicht gestattet / sonder mit
Recht auffgelegt / auch darzu eyn namhaffter tag angeetzt wer-
den / in der sachen auch endlich zubeschliessen / Mit dem an-
hanc / vnd dieser betratung / woh er als dann nochmals nicht
beschliessen / sonder seumig sein würde / daß als dann mit dem
Gegentheyl / von Ampts wegen / werde beschlossen werden.
Wie auch in solchem fall / auff des erscheynenden gehorsamen
Theyls anruffen / in des andern außbleibenden ungehorsam /
die Scheffen so bald mit dem selben anruffenden Theyl / von
Ampts wegen endlich beschliessen sollen.

Von fassung der Vrtheyl / vnd wes die Scheffen sich darinn ver- halten / auch wann sie den Andt zu ergenkung der beweyfung / eynes oder der andern Pars theyen / aufflegen sollen.

Der zwey vnd dreyßigst Titell.

Wann daß also in der sachen endlich
zu rechtlicher erkennntnis beschlossen ist / So
sollen die Scheffen die Acta, vnd alle er-
gangene handlungen für sich nemen / diesel-
ben mit allem fleiß erschen / oder ihnen ver-
lesen lassen / vnd darunder ermessen / welcher
theyl / Kläger oder Beklagter / den besten suz vnd bewey-
fung

fung seines fürgebens hab/vñ darauff die Endvrtheyl/ihrem besten verstand nach/keynem theyl zu lieb noch zu lende (wie sie dann vermöge ihres Gerichtespflicht vnd Ahdte sich schuldig wissen) die Vrtheyl fassen vnd begreiffen/ auch darauff sich eynes namhafften tags vergleichen/ wañ solche Vrtheyl publiciert vnd eröffent solle werden/ vnd demnach denselben endtlichen Gerichtstag / dem Püttell anzeigen/ mit beuehl/ auff denselben beyde Partheyen/ zu eröffnung vñd anhörung der Endvrtheyl/ zu erscheinen/ zu citieren.

Es sollen auch die Scheffen in fassung solcher Vrtheyl/ sich bekeiffen/ daß dieselbig formlich/ verstentlich/ lauter vñd klar/ auch der Klagen (doch so verr die auch förmlich) gemess/ vñd also auff eyn gewisses gestellt werde/ dz man darauff/ daß der Beklagte entweder verlästigt/ oder aber ledig erkennt sene/ vernemen möge/ wie wir dan dessen zu mehrer vnderweisung/ zu Ende dieser Ordnung ersten Theils/ auch etliche Formen der Endvrtheyl/ haben anhencken lassen.

Würden auch die Scheffen auß den Acten so viel befinden/ daß der Klager seine Klag vollkornlich vnd genugsam bewiesen hett/ so sollen sie denselben mit dem Ahdte (ob es gleich von dem andern Theyl begert würde) nit beschweren/ Desgleichen so er Klager gar nichts bewiesen hett/ den Beklagten (ob gleich derselbig auch nichts bewiesen) mit dem Ahdte auch nicht beschweren.

Befänden sie aber/ daß Klager seine Klag durch eynen eynigen glaubwürdigen/ ohntatelbaren Zeugen/ oder mit schriftlichen Vrkunden/ oder in ander wege/ so vil als halb bewiesen hett/ so mögen sie alsdann ihme den Ahdte/ zu erfüllung der beweisung/ oder aber dem Beklagten/ wañ er eyn beglaub-

Erster Theyl vom

te/erbare/auffrichtige Person/vnd mehrers ansehens ist / auch
stärckere oder bessere anzeygen vnd vermuthungen für sich hett/
als der Kläger / zuertheilen / Vnd demnach entweder die
Absolution/oder aber Scondemnation erkennen.

Auff den fall aber sie die Scheffen/den Handel vermas-
sen disputirlich/irrig/vnd vnrichtig/ von wegen/ derē durch die
Advocaten angezogenen Recht/oder sonst / geschaffen befuns-
den/das der ober ihren verstandt/so sollen sie auff beyder Par-
theyen zümlichen Kosten / sich darüber bey vnparthenischen/
berühmpten/ vnd in der nähe gesessenen Rechtsgelehrten / des
Rechtens erlehren/durch dieselben die Bretheyl fassen lassen/
vnd volgens den Partheyen eröffnen.

Von den Oberhöfen.

Der drey vnd dreyssigst Tittel.

Nad wiewol biß daher inn vnsern
Graueschafften/ gleich wie inn andern dieser
Landsart/der brauch bey den Vndergerichten
gewesen/das sie der Partheyen Gelt genom-
men/vñ sich bey andern Gerichten/als Ober-
höffen / Raths vnd Rechtens erholet / wir aber befunden/
das dieselben Oberhöffe der Sachen/vñ des Rechtens/ gleich
so wenig/ etwan auch weniger verstandts gehabt / offtmals
auch die sachen derwegen fürters ahn ihre Oberhöffe/verschob-
ben vnd gelangen lassen/ vnd also den Partheyen darunder
ein mercklicher grosser Vnkost / neben verlängerung der zeitt/
auffgelauffen/solches künfftiglich zuuorkommen.

So wöl

So wollen wir/das hinfür solch unnütz vñnd vergeblich fahren zu den Oberhöffen/hiemit gänzlich abgestelt seyn/vñnd verbleiben/die Partheyen auch fort mehr nit schuldig seyn sollen/darzu einig Gelt der gestalt zuerlegen.

Sonder ordnen/schen/vñnd wollen wir/wann die sachen vñnd händel wichtig/strig/vñnd dermassen geschaffen seind/das die Scheffen sich darauß nit mögen verrichten/noch der Vrtheyl vergleichen/das sie auff der Partheyen zimlichen kosten/aller massen wie bey nechst vorgehenden Artickel vermeldt/bey Unpartheyischen erfahren Rechtsgelehrten/des Rechts vñ der Vrtheyl sich erfahren/darunder auch kein gefahr brauchen sollen.

Von eröffnenung der Vrtheyl.

Der vier vñnd dreyßsigst Tittel.

Sonst der zu eröffnenung der Vrtheyl angesetzt tag/auch die Partheyen/oder ihre vollmächtige Anwälde/auff beschehener verkündigung/daran erscheinen/So soll die Vrtheyl in Schrifften verfaßt/vñnd in das Gerichtsbuch eyngeschrieben/an sitzendem Gericht/vñnd gewöhnlicher Gerichtsstatt/in Namen der Scheffen eröffnet/aufgesprochen/vñnd durch den Gerichtschreyber auß ermeldtem Gerichtsbuch öffentlich vñnd verständig verlesen werden/Auch demnach auff welchen Tag vñnd Monat des Jars/solch Vrtheyl eröffnet vñnd außgesprochen worden/darbey verzeychnet werden.

Erster Theyl vom

Wo aber Bevorthenl/oder sonst schlechte Bescheide /die nicht krafft der Endvorthenl auff sich tragen / außgesprochen sollen werden / so mögen dieselben schriftlich oder mündlich / durch den Schultheissen oder eltesten Scheffen / nach herkommen eines jeden Gerichts / eröffnet werden / Doch sollen dieselben / wie sie mündlich ergangen / auch fleißig in das Gerichts buch / mit vermeldung des Jars / Monats / vnnnd Tags / eyngeschrieben werden.

Ob auch gleich eyne partheye abwesend were / doch ihre zum Vrtheil verkündet worden / aber sie darüber vngheorsamlich außbliebe / so mag vnd soll doch nichts desto weniger / auff anruffen vnd begern der andern gehorsamen Partheyen / die Vrtheil eröffnet werden / Es sol aber solch des vngheorsamen aussenbleiben / auch zu den Acten / vor der Endvorthenl / verzeychent werden.

In der Endvorthenl soll auch der vngerecht vñ verlustig Theyl inn die Gerichtskosten / solcher Rechtfertigung halben erlitten vnnnd auffgelauffen / durch die Scheffen condemnirt / vñ verdampt werden / doch allwegen Richterlicher maßigung darinnen vorbehalten / Würden aber die Scheffen befinden / daß gleichwol derselbig verlustig theyl auch etwas doch vngenusam / bewiesen / oder sonst ansehnliche vrsachen / sich gegen dem Klager in Recht eynzulassen gehabt hett / so mögen die Scheffen die vnkosten / mit diesen vorworten (aus Rechtmeßigen bewegenden vrsachen) Compensiren / gegeneinander auffheben / vnd vergleichen.

Wie die Berichtskosten taxirt vnd gemäßiget sollen werden.

Der Fünff vnd treißigst Titell.

Dieweil nuh die Scheffen / wann sie die verlustig Parthey in die Vnkosten verdammen / ihnen allwegen die Richterliche Tax vnd mäßigung vorbehalten sollen / wie nechst gemeldt / damit sie dann zu derselben mäßigung desto richtiger komen mögen / So soll der obligendt theyl / dieselben seine erlittene Expens vñ Berichtskosten / wann / wo für / vnd wem / die außgegeben / vñ Item zu Item schriftlich verzeichnen / dem Gericht vbergeben / vñ dieselbē zu Taxiren bitten / Darauff dem Gegentheil sein Einrede / mündlich oder schriftlich zuthun / zeit oder schub gegeben / er dagegen gehört / vñ alsdann die Scheffen / die begerte Expens oder Berichtskosten / nach gelegenheit der Personē / wichtigent der sachen / auch gestalt der Kosten / ob die Gerichtliche / nötige oder vñnötige vñ vberflüssige Kosten seyen / auff eyn zimliche Summa moderiren / mäßigen / vñ durch eyn Taxvrtheil außsprechen sollen / auff nachfolgende Form:

Die Berichtskosten in der Sachen sich erhaltend / zwischen A. an eynem / vñ B. am andern theyl / seind durch die Scheffen gemäßiget auff N. Gulden N. Alb. vñ N. Pfennig / welche gedachter B. dem A. entrichten vñ bezahlen solle.

Form der Taxvrtheil.

Were aber die Summa gedachter Berichtskosten etwas ansehenlich vñ groß / so sollen die Scheffen als dann dem obligenden theyl auch den Ahdte auferlegen / vñ die Vrtheil also formiren vñ außsprechen.

Erster Theyl vom

In der Sachen zwischen A. ahn einem/ vnd B. am andern theyl/ mäßigen die Scheffen die eynbrachte Gerichtskosten also/ woh obgenanter A. bey seinem leiblichen Ahdte/ den er zu Gott schweeren soll/ betwren vnd behalten mag/ daß er in obgemeldter sachen N. Gulden/ N. Alb. N. Pfennig aufgelegt/ oder noch auflegen müsse/ daß alsdañ B. dieselben ihme widerumb erstatten vnd entrichten soll.

Weremuh der obleigend theyl/ oder dessen Anwald vrbüttig/ solchen Ahdte also zu erstatten/ so soll der selbig durch den Schultheissen ihme also gestattet werden.

Wie das Urtheyl außweist/ das ist war/ also schweere ich/ als mir Gott helff/ vnd sein heyliges Wort.

Da aber in der Sachen nichts fernner auffgangen were/ dann gewöhnliche kundtbare Gerichtskosten/ als Schreyber vnd Redner lohne/ Fürgebott/ Brieffe/ oder Coppen gelt/ die man auß den Acten befinden/ vnnnd abnehmen möchte/ die mögen auch sonder den Ahdte taxiert werden.

Vnd wiewol in solcher Taxation vnnnd mäßigung deren Ingebrachten kosten vnnnd schäden/ kein so gar gewisse Regel füglich mag gegeben werden/ von wegen vngleichheit der Personen/ sachen vnnnd orten/ sonder solchs fürnemlich bey ernesung vnnnd bescheidenheit der Richter oder Scheffen stehen soll/ jedoch damit sie die Scheffen sich darin so vil besser zu richten wissen so haben wir nachfolgende Taxordnung stellen lassen/ deren die Scheffen sich halten sollen.

Tax Ordnung.

Der sechs vnd dreyßigst Mittel.

Dem Püttel oder Gerichtsknecht soll von jedem Fürgebott / so er nit auffer dem Flecken oder Dorff gehet / drey pfennig / So er aber in ein andern Flecken oder Dorff gehen muß / vñ allda fürgebieten für die verkündung drey Pfennig / vnd von jeder meil vierzehen Pfennig / gegeben werden.

Stattschreibers belohnung.

Dem Statt oder Gerichtschreyber aber sol gelohnet werden / wie volgt. Von einem jeden Blat / so er beschreibt in mündlichen fürträgen / soll jme gegeben werden zehen pfennig.

Item von einem Compassbrieffe vierthalben alb.

Item von einem jeden Zeugen / so vor Gericht / oder sonst außserhalb / schlecht verhöret würd / vñ er die außsage beschreibet / vierzehen Pfennig: die Außsage trüge dann mehr als ein Blat / sol jhme von jedem Blat zu schreiben / vierzehen pfennig gegeben werden.

Item von abschrifte eyner Urtheyl / vierzehen pfennig.

Item was er für Copyen außschreibet / es seyen Produkten oder im fall appelliert / daß er Copyen der Acten / muß rein außschreiben / wie obsteht / von jedem blat zehen pfennig / Doch vñ zum wenigste 24. zellen auff jeder seiten geschriben werden.

Erster Theyl vom

Von eynem Gewalt/ so er auff Papier den Partheyen zum Rechten schreibet fünffhalb Alb.

Item wann ein Kauff oder Tausch in das Gerichtsbuch geschrieben wird/ soll jede Parthey dem Stattschreiber vom Tausch 7. pfennig/ vnd von eynem Kauff/ der Kauffer 7. pfennig/ aber der Verkauffer nichts/ für seinen lohn geben.

Von einem Schuld oder Kauffbrieff/ auff Papyr fünffhalb Alb. So die aber Pergamenten weren/ 4. Thurnos/ es weren denn die Käuffe so groß/ daß ihme das Gericht mehr taxirte.

Also solles auch mit Guldbriefen/ Geburtsbriuen/ Heyrats Nottuln/ Testamenten/ &c. gehalten werden.

Item Quitanzien/ Nissiuen/ Supplicationes/ &c. sollen nach den Blettern gerechent/ von jedem Blat 14. Pfennig geben/ vnd die Leut weiter nicht vberseht werden.

Gerichts vnd Schultheissen belohnung.

Dem Schultheissen soll von jeder Siegelung/ es sey in Contracten/ oder andern Brieffen/ vier Alb. vnd vier Pfennig. Da aber eyn Statt oder Gericht siegeln wirt/ soll ihnen auch dieser lohn gegeben werden.

Gerichtlichen Proceß. XXXV

Das klage vnd helff gelt aber/damit die Richter bisher die Partheyen vbernommen / soll abgeschafft seyn / vnd mehr nit dann von zwölff gülden/vñ was darunder/vierthalben alb. von zwölff gülden/biß auff fünff vnd zwenzig gülden/ ein ort/ vnd also fort an/gegeben/ Da aber vmb liegende Güter geklagt/sol dieser Tax auch ohn gefärde/nach gegangen werden.

Also sol es auch gehalten werden/da aufferhalb Gerichts vmb bekandte Schuld gepfandt würdet.

Dem Gerichte aber soll von jedem Termin so die Partheyen halten/ein halb viertel Weins/gegeben werden / Es were dann/das die Partheyen auß fürfallenden vrsachen/die Gerichte sonderlich kaufften/vñ zu vngewöhnlicher zeit zuhalten begerten/dann in dem fall von solchem Gericht/ ein gülden zu lohn den Scheffen gegeben werden sol.

Item von einem Arrest oder Kommer anzulegen / gebürt dem Schultheissen/vierzehen Pfennig.

Item für eyn Constitution/das ist / wann eyn Parthey eynen Anwald für Gericht setzt/vnd vollmächtig macht/ dem Gericht fünffthalben alb.

Item von einem jeden Zeugen abzuhören / gebürt dem Gericht fünffthalben Alb.

Im fall

Erster Theyl vom

Im fall auch die sachen dermassen geschaffen/das die Parthenen darinn Fürsprechen oder Advocaten brauchen müssen/ vnd deren nicht entzihen möchten/so soll derselbig Kost/ auch der billigkeit nach/gemäßiget/vnd einem Redner/der einẽ zimlichen fürtrag thut/jedes Gerichts tags eyn Ort eines galdes/ woh aber der fürtrag gering/weniger taxiert/ Die Schrifften aber sollen/nach dem darinn fleiß angewandt/ vnd durch den Richter/ob solche Schrift nötig oder nicht nötig gewesen/ geschetzt werden.

Im fall auch der gewinnend Theyl/ dem der kosten zuerkannt/ober Geld von Haus ziehen/vnd derhalben zehren hett müssen/so soll ihme für jedes tags zehrung/ fünffthalb Alb. Also auch einem Zeugen/so in zehrung vnd versammuß gesetzt worden: Es were dann/das einer nit schlechten standts/ zu Ross geritten kommen/mage der Richter nach gelegenheit/ ein höhere Tax setzen.

Von Execution vnd vollstreckung der Endurtheil.

Der sieben vnd dreyßsigst Tittel.

Nach dem vergeblich were/Urtheile zu sprechen/wann die nicht auch wirklich solten vollzogen werden/So ordnen/ vnd wollen wir/wann dieselben ahn vnsern Vndergerichten ergangen/ vnd dauon nicht appellirt worden/ Oder ob gleich dauon appellirt/doch die Appellation verlasset/vñ verloschen were/dz alsdann dem obligenden theyl schleunig vnd fürderlich zu der Execution seines erlangten Rechtens soll verholffen werden.

Da auch

Da auch solch Execution vñd vollnstreckung also bes-
gert wüde/so sollen die Schessen zu derselben eynen namhafft-
ten tag ansehen/vñd den Widertheyl darzu citiren vñd ersor-
dern /zusehen /solche Vollnstreckung zugeschehen /oder aber
rechtmäßige vrsachen dagegen fürzubringen/warumb dieselb-
big nit beschehen solle.

So dann auff denselben angeetzten Termin /die Par-
theie so der Vrtheyl verlustig / rechtmäßige vrsachen /welche
die Execution der Vrtheyl /ihrer nichtigkeit /oder anderer vr-
sachen halben/verhindern möchten/fürbrechte / so soll sie nach
ordnung der Recht/darinn gehört werden.

Were es aber sach /daß wider solche Vollnstreckung/
kein vrsach fürbracht/oder da gleich eynige fürbracht/doch die-
selbig nicht erheblich/noch rechtmäßig/sonder alleyn zu verlen-
gerung der sachen/fürgewende were so soll zu vollnziehung der
Vrtheyl als bald/vñd vnuerzüglich vollnfahren werden.

Vñd nemlich/wann (Actione Reali) vmb ein vn beweglich
oder beweglich Gut geklagt /vñd darauff gevrtheilt wor-
den: Als vñm eyn Haus/Acker/Wiesen/Pferd/Beth/vñd der-
gleichen/So soll dem verlustigen Theyl eyn kurze zeit / als zu
Acht tagen/oder ehe(nach gelegenheit)angesezt /vñd gebot-
ten werden /dem Vrtheyl zugeleben /vñd dem gewinnenden
Theyl/solch Gut einzuraumen/vñd zuzustellen. Da auch der-
selb verlustig Theyl dem nicht nachkommen wüde/so soll als
dann der Richter /oder die Schessen/die Vollnstreckung selbs
thuen /vñd solch Gut oder Haab /dem verlustigen /mit der
that nehmen/vñd dem obstegenden Gegentheyl zustellen.

Were

Erster Theyl vom

Were aber die Vrtheil In Actione Personali, das ist/ eynner persönlichen Klag/ als so vmb Schuld oder dergleichen forderungen (die auß eynem vorergangenen Contract/ dardurch man etwas zugeben/ oder aber zuthun/ verpflichtet ist/ herfleußt) ergangen/ Ob dann wol die beschriebene Keyserlichen Recht/ darinn dem verlustigen Theyl vier Monat zugeben/ so wollen wir doch/ auß sondern vns darzu bewegenden vrsachen/ daß in solchem fall/ vnser Scheffen zu der Execution lenger nicht/ als einen Monat (es weren dan sonder wichtige vrsachē vnd bewegnußen vorhanden/ daß lengere zeit gegeben solt werden/ welches wir dann der Scheffen bescheidenheit heimstellen) der verlustigen Parthey mittheilen sollen. So auch solche zeit verlauffen/ vnd dieselbig Partheye vngheorsam oder seunig were/ so sollen alsdan die Scheffen zum angrieff/ vñ der Pfandung/ gegen dem vngheorsamen verlustigen Theyl/ schreytten/ auff maß wie hernach volget:

Nemlich aber/ soll erstlich des Beklagten fahrend Haab/ vñ da dieselbig nit genugsam/ Zum andern/ seine lengende Güter/ auch da dieselben abermals nit genugsam/ Zum dritten/ seine des Beklagten Schuldner/ so der Schulden bekenntlich/ angegriffen vnd gepfendt werden.

Solche Pfandung soll von Gerichts wegen geschehen/ durch den Schultheis vnd Püttel/ die fürters dem Gerichtschreyber anzeigen sollen/ was sie für Pfande genommen haben/ damit er solchs auffschreibe.

Vnd soll hierinn diese bescheidenheit gehalten werden/ daß solche Pfande genommen werden/ dardurch dem Beklagten am wenigsten schadē zugefügt werde/ Sonderlich aber sol

Gerichtlichen Proceß. XXXVII

Handwerksmann sein Werkzeug/damit er sein Handwerck treibt/vnnd sich nähret/Also auch ein Ackermann sein Pflug/ vnd dergleichen/nit abgepfendt werden/da man sonst andere fahrende Haab finden kan.

Wann dann die fahrend Haab also gepfendt/so soll sie vierhehen taglang einem offenen Wirt hinderseht werden/inn welcher zeit der Beklagte macht haben sol/dieselbig widerumb an sich zu lösen: Thet er aber in bestimpter zeit solchs nit/so sollen die Pfande durch den Klager männiglich vnd öffentlich feyl gebotten/vnd verkaufft werden/doch was er weiter vnnd mehr/dann seine Summa/so ihme mit Recht zuerkennt worden/darauß lösen würde/das sol er dem Beklagten widerumb zustellen.

Dagegen/wodie verkauffte Haab für die Hauptsumma/ vnd Gerichtskosten/nicht genugsam were/So sol dem Klager an andern des Schuldners Gütern/für die vbermaß/ferner Execution vnd vollnstreckung geschehen.

Träge sich auch zu/das niemand zu kauffen lusten hett/ vnd also die abgepfändte fahrende Haab nit verkaufft werden möchte/so soll dieselbig durch den Schultheissen vnnd zweien Scheffen/von dem Gericht darzu verordnet/geschetzt/vnd dem Klager an bezahlung seiner Schulden vnnd Gerichtskosten/eygenthumblich zugestelt werden/doch woh sie besser weren/das er Klager dem Beklagten die vbermaß heraus gebe/da sie aber geringer/das ihme Klager fürter an andern des Schuldners Gütern/wie oblaut/verholffen werde.

Erster Theyl vom

Wer es aber leygende Güter/so für die Schuld gepfendt/ die sollen drey Sontag nach einander /nach gehaltenen Predigt/durch den Püttel öffentlich für der Kirchen außgeruffen/ vnd feyl gebotten werden: Wer daß inderhalb solcher zeit das maiste darumb beuth/vnd geben wil / dem sollen sie verkaufft werden/ Da sie auch also verkaufft/oder nit verkaufft werden möchten/so sol es damit gleich gehalten werden / wie wir nechst hieoben von der fahrenden Haab/verordnet haben.

Von Appellation/wie dieselbig geschehen/zugelassen/ auch darinn gehandelt werden soll.

Der acht vnd dreyssigst Tittel.

Nistlich ordnen / setzen / vnd wollen wir / daß von keiner Beyorthenl solle appellirt werden/ Es were dann dieselbig dermassen beschwerlich / daß der selbig beschwerte theil / auch der Hauptsachen dardurch möchte verlustig werden / Als / so die Richter dem Beklagten sein gegenwehre fürzubringen / oder da sie fürgebracht / dieselbig zubeweisen / nit wolten zulassen.

Desgleichen / daß auch von keiner Endorthenl / wann die Hauptsach im wehrt nicht vber zehen Galden antriffet / soll appellirt / noch die Appellation gestattet werden / Es weren daß Schmehesachen / oder so Gerechtigkeiten / persönliche oder andere Dienstbarkeiten / Ewige Zins / vnd dergleichen / so kein gewisse achtung oder schätzung haben / belangeten.

Gerichtlichen Proceß. XXXVIII

Aber von Endortheyl/so vber zehen Gulden/oder aber der art seind / wie nechstgemelct / mag der Theyl / so sich dar durch wider Recht beschwerdt zuseyn / wermeynt / wol appelliren / vnd soll solch Appellation / wann der Principale selbst am Gericht zu gegen ist / so bald im Fußstapffen mündlich beschehen

Doch wann er gleich nit in Fußstapffen Appellirt hette / hernach aber ihn Rath befände / daß er appellirens notturfftig / auch besugt were / so mag er nochmals appelliren / Doch daß solchs in schrifftten für Notarien vnd Zeugen / auch immerhalb zehē tagen / welche von stund zu stunde gerechnet werden / nach gesprochener Vrtheyl / geschehe.

Vnd damit durch eynseitigkē vnser Vnderthanen / im appelliren kein nichtigkē begangen werde / So wollen wir / dz die Partheyē so appelliren / dieselbig ihre Appellation durch ihren geschwornen Procurator thuen vnd fürbringen lassen sollen / vngefehrlich auff diese Meynung vnd Form:

Icht verlesener Endortheyl befände sich mein Partheye Form der mündlichen Appellation. N. beschwert / vnd appellirt derwegen (doch eines erbarn Gerichts Ehr / auch des ganzen Handels nichtigkē / vorbehältlich) an den Wolgebornen N. vnsern gnedigen Herrn / in hoffnung bey ihren G. besser Recht zuerlangen / vnd bittē darauff diese seine Appellation in das Gerichtsbuch einzuschreiben / vnd folgens derselben ime Apostolos oder Zeugnuß schrifftten / zuerkennen vnd mitzutheilen.

Erster Theyl vom

Nachdem auch unsere der Grauen zu Solms Herrschafften/defsgleichen auch die darinngelegene Gericht / vnderchieden/ So wollen wir/daß derwegen die Appellationes/auch vnderchiedlich von dem Gericht ahn die Herrschafft alleyn / darinn dasselbig Gericht gelegen/es sene Brauensfels/ Hotingen/ Greiffenstein / Viech/ Solms/ Laupach / Redelheim/te. defsorts/als dann die Herrschafft ihre Hoffhaltung hat/mit außtrücklicher derselben Herrschafft benennung/geschehen solle.

Were aber die Parthey/ gegen welcher die Endvrttheil ergangen/im Gericht nit zugegen/oder sonst außländisch/ so mag dieselbig ihre Appellation in Schrifften thun/in massen wie obgemeldt/doch innwendig zehen tagen/nach dem die Vrttheil außgesprochen/ oder ihre der Partheyen zuwissen worden/vnd zukömen/ Vnd demnach dieselbig Appellationsschrifft dem Gericht/fürters auch dem Appellation Richter / insinui ren vnd anbringen lassen.

Solche Appellationes sollen der Herrschafft zu ehren/ durch das Gericht angenommen/vnd demnach denselben zuwider vnd abbruch/nichts attentirt / fürgenommen/ noch gehandelt/darzu der Appellant auff sein ansuchen/mit fertigung der Gerichtlichen Acten nit geseumet noch auffgehalten / sonder zum besten gefürdert werden. Es sollen auch demnach die Acte aller massen wie die für Gericht mündlich/ oder schriftlich/verhandelt vnd fürgebracht worden/ von anfang biß zum endt/engentlich beschrieben/darinn gefehrlichen nichts außgelassen noch verendert / vund also vnder defß Gerichts/oder defß Schultheissen Innsigel verschlossen/dem Appellanten gegen dem Appellation gelt/wie herkommen/zugestellt/ oder aber dem Appellation Richter vberschickt werden.

**Welcher gestalt in Appella-
tion sachen an vnsern Hoffgerichten
procedirt/ vnd gehandelt soll
werden.**

Der neun vnd dreissigst Titell.

Wann nuh der Appellant / bey vns /
vnserm Hoffgericht / oder in vnsern Schreybe-
reien / die Appellation angebracht / So soll er
erstlich Compulsorial oder Zwangsbrieff / vñ
Inhibition (innhangender Appellation für-
ter still zustehen) an das Vndergerichte ihme mitzuthenlen / bit-
ten / vnd so ihme die erkennt / durch einen geschwornen Botten /
dem Vndergerichte insinuiren lassen / der dann deß wegen Re-
lation thun solle / vnd so der Appellant die Acten also erlangt /
vñd gelost hat / soll er dieselben für vnsern Befehlhabern eyn-
bringen / darauff vmb Citation vñd Tagsatzung anhalten /
dieselbig auch alsdann durch den Gerichtsknecht jedes orts /
oder sonst einen geschwornen Botten / verkünden lassen.

Auff solchen angesehenen Rechtstag / soll der Appellant
fürtragen lassen / wie er von einem vermeynten Urtheil appel-
liert hab / daß auch dieselbig Appellation formlich / vñd dieser
vnser Ordnung gemäß geschehen / vnd darauff bitten sich zu
ferner handlung zulassen.

Wo dann der Appellant / ihme keiner formlichen Appella-
tion gestehen wolte / so soll der Appellant dagegen sich ziehen
auff die Acten / so er eyngebracht / vnd bitten zuerkennen / daß
durch ihnen formlich vnd rechtmessiglich appelliert seye.

Der ander Theyl

Wirden aber die Formalia nit angefochten/oder sich auß den Acten befände/ das formlich appellirt/ So soll als dann der Appellant zu ferrner handlung zugelassen werden/Vnd er darauff sein Appellation klag vnd beschwerungsartickel/ mit inuerlentung vnd anzeyg deren vrsachen/derhalben er zu appellirn verorsacht/in Schrifften eynbringen/wo er damit gefast/ Im fall aber er damit des tags nit geschickt/ soll ihme darzu ein ander Rechtstag gegönnet vnd angefetzt werden/ dieselbig sein Appellation klag vnd beschwerden/ inn die Schreyberey schriftlich zu lieffern/ oder vberschicken/ dauon dann dem Appellaten Abschrift zugestellt vnd auffgelegt werden sol/ in vierzehen tagen/seine antwort vnd notturfft dagegen/ desgleichen schriftlich/in die Schreyberey zu lieffern oder zuschickē/ Darauf dieselbig Antwort dem Appellanten Sopenlich/ seine eynrede/ auch dauon gleicher gestalt dem Appellanten Abschrift/ sein nachrede darauff zuthun haben/ alles zu gleichmäßigen fristen/soll zugestellt werden.

Wann dann solches alles also geschehen/so sollen unsere Ampteuht/Befehlhabere/oder Comissarien/ die eyngebrachten handlungen besichtigen/vnd vns wie die sachen geschaffen vnd besunden werden/ referiren/ die Partheyen folgens nach billigkeyt haben zuentscheyden.

Im fall aber in der Appellation sachen eynige Partheye etwas neues eynführen wärde/oder fernere lebendige kundtschafft zuführen/ oder schriftliche Bekunden eynzulegen/ begerte/so soll solches angehört/ vnd so es dem Rechten gemäß/ angenommen/vnd dieselben Zeugen abgehört werden/ Doch dem Gegentheyl seine Fragstück zu der verhöre zuübergeben/ Auch/ ob er wolte seinen Gegenbeweißthumb zuführen/darzu in diesem fall/ auch beyden theylen ihre Probation/ Saluation/ Exception/ vnd andere notwendige Schrifften fürzubringen/

bringen/ vnbenommen seyn / sonder gegönnet werden / welche
Schriften auch von vierzehen tagen zu vierzehen tagen (wo
nit Ehehafte ver hinderungen fürfallen/ vñnd glaublich ange
zeigt würden) sie die Partheyen/ in unsere Schreybereyen lief
fern/ demnach auch fleißig zu den Actis registrirt werden sol
len.

Da auch der Appellat in seiner letzten Schrifte vnuerse
henlich etwas neues fürbrächte / welches dem Appellanten
zuuerantworten von nöten seyn möchte/ das soll ihme nit ver
halten/ sonder solche Schrifte mitgetheylt/ vñnd zugelassen wer
den/ daß er dagegen auch seine notturfft fürbringen / So auch
darauß unsere Amptleuth/ Befehlhabere oder Commissarien
befünden/ daß zu beyde theylen die notturfft verhandelt/ sollen
sie mit den Partheyen zurecht beschliessen/ vñ die sach an vns zu
gelangen/ Auch darauß Vrtheyl zueröffnen/ gewöhnliche be
dacht zeyt nehmen.

Von Malefiz sachen/ vñnd wie es darmit im peinlichen Pro ceß gehalten solle werden.

Der vierzigst vñnd letzte Tittel.

Nach dem neben den Bürgerlichen
sachen/ von denē allein wir biß daher statuir
t vñnd geordnet haben/ bißweilen auch Malefiz
sachen vñnd handel/ darinn allein auff Leib
straff begangener Vbelthatē halben/ peinlich
geklagt

Erster Theyl vom

geklagt wird/sich zutragen/vnd daß biß anher in vnsern Graueschafften es damit also gehalten worden /daß zu solchen sachen kein sonderliche noch Zentgericht (wie etwan bey andern Herrschafften breuchlich) gesetzt/sonder an vnnnd für demselben Gericht/darunder das Malefiz oder die Missethat sich zutragen/solche Missethat /vnd der Vbelthäter peinlich beklagt/gerechtfertiget/vnd nach besfindung der sachen gestrafft worden/So lassen wir es auch dabey bleiben.

Damit aber in solchen peinlichen Malefiz sachen / auch ordentlicher/formlicher vnnnd rechtmäßiger Proceß gehalten/keyn nichtigent begangen/nach die armen Gefangen/vnnnd peinlich Beklagten/nicht verkürzt/nach wider Recht vnd billigkeit beschwert werden. So statuiren vnd ordenen wir/daß es mit solchen peinlichen Sachen gehalten werden soll/wie hernach folgt:

Gristlich/wann eyn Missethäter vonn wegen Diebstalls/ Todschlags/oder eyniger andern an Leib oder Lebe sträfflicher Vbelthat / gefänglich angenommen vnnnd eyngezogen worden/so soll das Gericht solchs so bald durch zween Scheffen vns oder vnser abwesens/vnsern Ampfeutchen vnd Befehlhabern anzeigen/vnnnd sich / wess sie sich zuuerhalten / bescheyds erholen.

Zum andern/soll durch vns fürderlich ein namhaffter tag zu der peinlichen Anklag angesetzt/vnnnd der selbig dem Anklager vnd dem Beklagten/ zeitlich zuuor angezeygt oder zugeschrieben werden.

Zum drit-

Zum dritten/das auff solchen ersten peinlichen Gerichts-
tag/vnser Aemptmann/oder aber vnser fürnemmen Befehlha-
bere eynner/persönlich erscheine/ vnd zuuorderst das peinlich
Gericht/vermöge weylant Keyser Karls des fünfften/hoch-
löblichster Gedechnuß/auffgerichter/vnd in das Reich Teut-
scher Nation publicirter peinlichen GerichtsOrdnungen/
besetzen/Sonderlich auch Schultheiß vnd Scheffen/ deßglei-
chen auch den Berichtschreyber/auff form vnd inhalt dersel-
ben Ordnung offentlich beandigen/Vnd darauff siemit allem
treuem vnd besten fleiß/solchem peinlichen Rechten/ ob vnnd
vorzustehen/vnd Gott den Allmechtigen/auch ihre hierüber
jezt sonderlich geschworne Ahdte/stetigs für augen zuhaben/
vermahnen vnd erinnern soll.

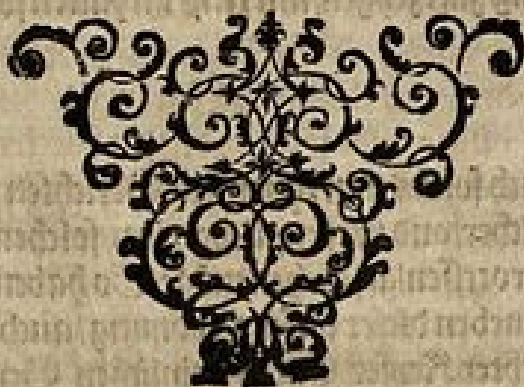
Zum vierten/das demnach das Gericht den peinlichen
Proceß/sampt vnd mit den beyder seints Partheyen/abermals
der obgemelten Keyser Karls peinlicher GerichtsOrdnung
(so vil inmer seyn kan/vnd möglich ist) gemäß volnsühren/auch
die Partheyen mit den handlungen/ derselben sich ires theyls
auch gleichförmig zuerzeigen/mit fleiß anhalten sollen.

Damit auch solchs von ihnen den Gerichten so viel desto
richtiger/formlicher/vnd versenglicher/inn solchen peinlichen
Sachen vnd Processen/geschehen möge/So haben wir in alle
vnserer Gericht/neben dieser vnser Ordnung/auch eyn Exem-
plar mehrgedachter Keyser Karls peinlichen GerichtsOrd-
nung/vbergeben lassen/welche auch jeder zeyt/beneben gedach-
ter vnser Gerichts/vnd nachfolgender LandOrdnung/ver-
warlich soll gehalten werden/vnd bleiben.

Ordnen/statuiren vnd gebieten auch hiemit allen vnd jed-
den vnsern Vndergerichten / daß sie solcher Ordnung durch-
aus sich gemäß/in solchen peinlichen Sachen vnd hendeln/ver-
halten/Da auch darinn endlich zu Recht beschloffen/alle Acta/
wie die ergangen/sür vnd eyngebracht worden / an vns gelan-
gen/vnd darüber vnserß beschendß vnd befehls/abermals sich
erholen/vnd dessen gewarten sollen.

Ende deß Ersten Theylß Solmischer Or-
denung/vom Gerichtlichen
Process.

Hernach



Hernach folgen Formulen

etlicher Klagen/ Sachen halben / so bey dem gemeynen Mann/ vnd an den Vndergerichten/ ahn meysten fürfallen/ vnd gebraucht werden/
 Davon hie oben/ bey dem vierzehenden Tittel/ meldung geschehen.

Nuch Formulen deren Endtortheyln darauß/ den Scheffen zum bericht vnd vnderweisung gestellt.

Form/ so jemand vmb sein eygen Gut/ gegen einem andern Innhabern desselbigen/ klagen wil.

S Ir euch / den Ehrsamten Schultheissen vnd Scheffen des Gerichts hie zu A. bring ich klagsweiß für/ gegen vnd wider B. vnd sage/ das hie in diesem Flecken/ ein Haus gelegen sey/ welchs fornen auff den gemeynen Weg / hinden auff S. oben D. vnd vnden auff E. anstosset/ das selbig Haus mir zustendig / aber der Beklagte/ hat das vnbilllicher weiß inn/ oder hats inngehabt/ vnd arglistiglich von ihm gelassen/ wil mir das nicht zustellen/ muß des also mit schaden entrahten: Vilt der halben mit Recht zusprechen/ vnd zuerkennen/ dz solch Haus mir zustendig gewest/ vnd noch seye/ vnd den Beklagten mit Recht zu condemniren/ vñ anzuhalten / dasselbig Haus mir einzuräumen vnd zuzustellen/ mit erstattung aller auffgehabener Nutzung/ oder so er hett geben mögen/ der gleichen

Erster Theyl vom

gleichen mit widerkehrung kosten vnd Schadens derhalb erlit-
ten/Vnnd bitt solchs nit allein/wie gebetten/sonder in der aller
besten Form / weiß vnnd gestalt/so solchs von Rechts oder ge-
wohnter wege geschehen soll/kan oder mag/mir Rechts zuuer-
helffen/Ewer Richterlich Ampt vndertheniglich anruffendt/
Vnd wil mir hiemit alle notturfft des Rechts für behalten
haben.

Zu mercken:

Zet aber der Klager die Klag nit selbst / sonder durch en-
nen Rednern oder Anwald/so sol derselbig Redner sagen:
Ich an statt / vnd von wegen N. des Klagers / bring für diese
nachfolgende Klag vnd sage/te. vnd bitt zu erkennen/das ihm
Klagern das Haus zustendig/te.

Obangezeigter massen/mag vnd soll man auch klagen
vmb Ecker/Wiesen/Wald/Gärten/Weingärten vnd derglei-
chen/vnbeweglich oder auch bewegliche Güter.

Form der Endtortheyl/wann der Klager inn obgemeldten Klagen bewie- sen hat.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen N. Klägern/
Vnnd einem / vnnd N. ein Haus hie zu N. gelegen / im
Handel angezogen belangendt / Beklagten am andern
theyl/Nach Klag/Antwort/vnnd allem fürbringen/ermessen/
vnnd gestalt dieser Sachen/Erkennen wir zu recht / das das
streytig Haus dem Klager zustendig / vnd der Beklagte ihm
Klägern

Klägerin dasselbig hauß zu oberantworten / vnd zuzustellen schuldig vnd zuuerdammen sey / wie wir ihn den Beklagten auch also verdammen / mit erstattung auffgehobener nutzung / Gerichts kosten vnd schaden derhalben erlitten / welcher meszigung wir vns hernachmals zuthun / hiemit fürbehalten haben wollen.

Befindte sich aber auß dem handel / daß der Kläger seine Klage nit bewisen / oder beybracht hette / vnd derhalben solcher Beklagter von der Klage vnd forderung ledig zuerkennen were / So soll die Endvrtheil der absolution oder ledig erkänntnis / mit alleyn inobangezeigter / sonder gemeynlich in allen andern Clagen folgender maß gestellt vnd außgesprochen werden.

In sachen der Rechtfertigung zwischen / ic. Erkennen wir zu Recht / das N. der Beklagte / von fürbrachten Klagen vnd forderung / zu absolvieren vnd ledig zuerkennen sey / als wir ihn auch hiemit absolvieren vnd erledigen / mit erstattung der Gerichts kosten vnd schaden derhalb erlitten / welcher meszigung / ic. vt sup.

Form des Verkäuffers Clage vmb das Kauffgelt.

WDr euch / ic. vnd sag / daß ich ihme ein hauß in dieser Statt *Ex vendita.*
oder Flecken / neben dem vnd dem gelegen / vmb Hundert gulden bargele / oder auff zeit vnd ziel Verkauft vnd ihme das selbig hauß auch folgendes zugestelt hab / oder bin vbütig ihm das zuzustellen / nun will mir der Beklagte / das Kauffgelt / auff mein vielfältig erfordern nicht geben oder entrichten / Bitt der
h halben

halben mit Recht zuerkennen / daß der Beklagte Käufer / mit
den Kauff zuhalten / vnd das Kauffgelt zugeben schuldig / vnd
zuuerdammen sey / wie ich ihn auch also zuuerdammen bitte
vnd beger / mit erstattung kosten vnd schäden / etc.

Urtheyl.

In sachen / etc. Erkennen wir / daß der Beklagte / ihm dem
Kläger den Kauff zuhalten / vnd die Hundert gulden
Kauffgelts zuentrichten vnd zubezalen schuldig / pflichtig vnd
zuuerdammen sey / wie wir ihn auch also hiemit verdammen /
mit erstattung / etc.

Form des Käuffers klage / vmb zustel-
lung des erkaufften Guts vnd Wahr.

Ex empto.

Vor euch / etc. Vnd sage / daß ich dem Beklagten / ein
haus hie zu N. neben dem vnd dem gelegen / eins rech-
ten vnd beständigen Kauffs / vmb Hundert gulden bares
gelts abkaufft habe / welche Hundert gulden ich auch dem Be-
klagten verkaufft / als baldt geben / oder bin noch vrbüttig
ihm das zugeben / So vnderstehet aber der Beklagte / mir den
Kauff nicht zuhalten / will mir auch das erkaufft haus nit zu-
stellen / Bitt derhalben mit Recht zuerkennen / daß mir der
Beklagte den Kauff zuhalten / vnd das haus zuzustellen schul-
dig / pflichtig vnd zuuerdammen sey / wie ich ihn auch also
zuuerdammen bitte vnd begere / mit erstattung kosten vnd
schäden.

Urtheyl.

Urtheyl.

In sachen/ ic. Erkennen wir/ daß Beklagte vnd Ver-
kauffer/ den Kauff zuhalten/ vnd das hauß dem Kläger
zuzustellen/ vnd zuüberantworten schuldig vnnnd zuuerdams-
men sey/ wie wir ihnen auch also verdammen/ mit erstattung/ ic.

Klag vmb schulden.

Du euch/ ic. vnnnd sage/ daß ich dem Beklagten / zehen ^{Crediti vel} ^{Mutui.} gulden geliehen / vnnnd er auch dieselben zehen gulden von
mir empfangen / vnnnd auff S. Martins tag zubezalen
oder widerumb zugeben versprochen vnnnd zugesagt hat. So
muhn Sanct Martins tag langst verschinen / vnnnd der Be-
klagt auff mein vielfältig erfordern vnd anhalten / mir die ze-
hen gulden noch nicht bezalet/ sonder sich darinnen sperret: Ist
mein bitt mit Recht zuerkennen / daß der Beklagte/ mir die ze-
hen gulden zubezalen schuldig / vnnnd zuuerdammen sey/ wie
ich ihnen also zuuerdammen / bitt vnnnd begere mit erstat-
tung/ etc.

Urtheyl.

In sachen/ ic. Erkennen wir/ daß der Beklagte/ ihm dem
Kläger die zehen gulden geliehens gelts zubezalen vnnnd
zuentrichten schuldig / vnnnd zuuerdammen sey / wie wir ih-
nen auch also verdammen / mit erstattung Gerichts kosten
vnd schäden.

H ij

Klag

Erster Theyl vom
Klag gegen den Fürmündern vmb
Rechnung vnd Zustellung des
vberigen.

Tutela.

Dreuch/te. erscheine ich als Curator N. des minder jährigen/bring für dise Klag vnd sag/das N. der Beklagte dem selbigen minder jährigen/dietweiler noch vnder vierzehnen jaren seines alters gewesen/zu einem Tutor oder Fürmünder geben ist/welche Tutel oder Fürmündschafft der Beklagte desmals auch angenommen/vnd sicheitlicher Haab vñ Güter desselben minder jährigen zuerwalten vnnnd Regieren vnderwunden/vnd etlich Güter gar nit/oder ganz vnfleißig verwalt vnd Regiert/ So aber die Fürmündschafft nuhn ein Ende hat / bitt vnd begere ich an stadt des minder jährigen/ mit Recht zusprechen vnd erkennen/ das der Beklagte von denen Güter/ welche er inn Verwaltung oder Regierung gehabt/ Rechnunge/ vnd weß er dauon noch schuldig bezalung zuthun / aber der Güter halben/ deren er sich nit vnderzogen/vnnnd doch Verwalten hat sollen/oder vbel vnd vnfleißig verwalt vnd Regieret / allen kosten/schaden/vnd interesse zuerstattenschuldig / pflichtig vnd zuerdammen/wie ich ihnen auch also zuerdammen/bitt vnd beger / mit erstattung der Gerichts kosten / vnnnd schaden derhalb erlitten / zc.

Urtheyl.

In sachen/ete. Erkennen wir/das der Beklagte/dem Kläger oder Curatoren des minder jährigen/ von denen Gütern/welche der Beklagte/vnder seinen handen / vnd verwaltung gehabt / der Rechnunge / vnnnd weß er daran schuldig bleiben würd/ bezalung zuthun / Aber der Güter halb/welche er nicht vnder seinen handen / oder Verwaltung gehabt / vnnnd ihme zuerwalten gebüret / oder sonst vnfleißig gewart vnnnd Regie

Regieret/ allen kosten/ schaden / vñnd abnutzungen zuerstattet
 schuldig vñnd pflichtig / vñnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen
 auch hiemit verdammen/ sampt widerlegung des Gerichts ko-
 sten vñnd schäden/ derhalben auffgangen/ ic. vt sup.

**Klag wie der gewesen Fürmünder sein
 außgelegt gelt vñnd kosten wider for-
 dern mag.**

VDr euch/ ic. vñnd sage / daß ich des Beklagten/ als er noch *Contraria*
 vñnder vierzehnen jaren seines alters gewesen / sein Tutor *tutela.*
 vñnd Fürmünder gewesen bin/ hab auch sein Person Haab vñ
 Güter in meynen Tutel vñnd Fürmündschafft gehabt/ verwal-
 tet / vñ in solcher administration von dem meinen außgeben/
 zwentzig gulden zu notturfft vñnd nutz dem jungen/ oder auff
 sein güter gewendet/ der oder dermassen. Nach dem aber mein
 Fürmündschafft sich geendet / vñnd mir die obbestimbten zwent-
 zig gulden/ noch vñnuernüßt außstehen/ bitt vñnd begere ich zu
 erkennen / daß der Beklagte mir die zwentzig gulden zuentrich-
 ten vñnd zubezalen schuldig / vñnd zuuerdammen sey / wie ich ih-
 nen auch also zuuerdammen bitt vñnd begere / mit erstattung
 Gerichts kosten vñnd schäden.

Urtheyl.

In sachen/ ic. Erkennen wir / daß der Beklagte / ihm dem
 Kläger die angeforderten zwentzig gulden zuentrichten/
 vñnd zubezalen schuldig / vñnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen
 auch also hiemit verdammen/ mit erstattung Gerichts kosten
 vñnd schäden/ derhalb erlitten/ welcher messigung/ ic. vt sup.

Erster Theyl vom Klag omb eyn Erbsal zutheylen.

*Familia
heriscanda.*

Bey euch/ ic. vnd sage/ daß ich vnd der Beklagt/ haben
weylent. N. als seine nechstverwanthen geerbt/ vnd wie-
wol der Beklagt/ mich für seinen miterben erkendt/ hatt er
doch die verlassene Erbschafft/ vnd Güter allein eingenommen/
will mit mir nit theylen / oder kan / mich in der Theylung/
mit ihme nit vergleichen. Bitt derhalb mit Recht zuerkennen/
daß er mit mir zutheylen schuldig / vnd zuuerdammen sey/ ic.
Oder aber/ Bitt darumb durch euch/ ic. solche Erbschafft/ vnd
Güter zwischen vns zutheylen / vnd einem jeden seinen theyl
zuschenden/ vnd mit Recht zuzuweisen/ auch darbey zu handt-
haben/ alles mit erstattung/ ic.

Bei diser Klagen zumercken. Wo die Güter durch den
Beklagten beschädigt / oder derselben abnußung allein innge-
nommen wehre / mag der Klager begeren/ den Beklagten zu-
uerdammen / solchs zuerstattten/ mit ablegung/ ic.

Wiewol auch allein begert wird/ die Erbschafft vñ Güt-
ter zutheylen / mag doch der Richter von Amtes wegen / was
zutheylen vnbequem/ einem theyl allein zutheylen / vnd den-
selben verdammen/ seinen miterben/ den wert des halben theyls
daruor ohn gelt zuuergnügen.

Diese beide puncten / seind in denen nechst nachvolgen-
den Klagen auch zumercken / darauff diese nachvolgende Br-
theyl gestalt.

Ortheyl.

In sachen / 2c. Erkennen wir / daß die berürte Erbschafft
vnd Güter sollen getheylt werden / theylen dieselben / schei-
den / vnd weisen dem Kläger allein zu / das Erb / hauß vñ hoff /
wie dasselbig hinden vnd fornen / mit denen garten / vnd acker-
land / 2c. zu A. gelegen. Vnd dagegen weisen wir dem Beklag-
ten auch allein zu / den Hoff mit der ländereien / 2c. zu B. gele-
gen / Die weil aber die mölen zu N. gelegen / zu theylen vnbe-
queme / weisen wir dieselbige dem Beklagten allein zu / vñnd
nach dem solche möle / nach gemeiner achtung hundert gulden
wert / verdammen wir den Beklagten / dem Kläger für seinen
halben theyl / so er daran hatt / einmal fünffzig gulden zuge-
ben / vnd das ein theyl / dem andern vor wehrschafft sprechen
soll / etc.

**Klag so die Erben / die Erbschafft vnd
Güter vnuertheilt besitzen vnd einer
theylung begert.**

Der euch / etc. vnd sage / daß ich / vñnd der Beklagte / zu glei-
chen theylen weylent. N. vnsern Vatter oder Ohemen /
haben geerbt / vnd besitzen dieselbige Erbschafft vnd Güter
noch vnuertheilt / Die weil aber solch gemeinschafft mir be-
schwerlich / oder inn solcher gemeinschafft lenger zusitzen nit ge-
legen / hab ich den Beklagten mehrmals vmb gebürliche
theylung angesucht / aber ihn darzu nit können bringen / oder
mich inn der theylung / mit ihme nit können vergleichen. Bitt
derhalben mit Recht zuerkennen / etc. Oder / Bitt darumb
durch euch / etc. vt sup.

Erster Theyl vom Urtheyl.

In sachen/ıc. Erkennen wir/ıc. vt sup.

Klag umb theylung eynes gemeynen guts/ oder gemeynner Haabe.

*Communi
diuidendo.*

In Sachen/ıc. Vnd sage/das ich/ vnd der Beklagte/ habent
vnd besitzen in gemeyn/eyn hauß/ oder bonengarten/ oder
eyn stück lands/ zu N. gelegen/ fornen auff den gemeynweg/
hinden auff. S. oben auff D. vnd vnden auff. E. anstossende/
welchs hauß/ bongart/ oder stück lands/ vns von N. gegeben/
oder mir an vns haben erkaufft/ die weil aber solche gemeyn-
schafft mir beschwerlich/ oder lenger darinn zusitzen/ ich mit ge-
meynt/ vnd den Beklagten zu gebürlicher theylung nit bring-
en kan/ So bitt ich durch Euch/ıc. berürtes hauß/ bonengart/
oder stück lands/ zwischen vns zutheilen/ vnd eynem jeden
seinen theyl zuscheyden/ vnd mit Recht zuzuweisen/ auch da-
bey mit Recht zuhandhaben/ alles mit erstattung der Ge-
richts kosten/ıc. vt sup.

Urtheyl.

In sachen/ ıc. Erkennen wir/ das solch vorberürt/ hauß/
Bongart/ oder stück lands/ getheilt soll werden/ theilen
dasselbig gleich durch die mitte/ scheiden/ vnd weisen eynem
theil das halb zu/ ıc. Oder so die zutheilen vnequem/ oder
vnnützlich/ıc. dann also/ hierumb weisen wir/ dasselb dem Kla-
ger alleyn zu/ vnd nach dem solch hauß/ bongart/ oder
stück lands nach gemeynner achtung fünfzig gulden werdt/
verdamm.

verdammnen wir den Kläger / denn Beklagten für seinen halben theil / so er daran hat / ein mal fünf vnd zwentzig gulden zugeben / zc.

Klag omb ein Erbfall / so einer ohn Testament verstorben ist.

Vor Euch / zc. vnd sage / daß weylent N. für gangner zeit / ohne einige Testament / oder lezten willen mit todt abgangen / vnd ein zimlich Narung an hauß / Hoff / zc. verlassen / Petitio hereditatis ab intestato. der selbig verstorben / mir im dritten oder vierden glid verwant gewesen / so bin ich auch von den verstorbenen selbst / vnd sonst gemeinlich von jederman für den nechsten desselbigen geacht vñ gehalten worden / vñ derhalb auch die Erbschafft / so viel in mir gewesen / angenommen / aber des vnangesehen / hat sich der Beklagte / der verlassen Güter / vnbillicher weiß vnderzogen / vnd zu seinen handen bracht / neust vnd braucht die / nach seinem gefallen mir zuschaden / Bitt demnach mit Recht zuerkeñen / das ich des verstorbenen nechster / vñ rechter Erbe sey / das auch der Beklagte von solchen Gütern hand abzuthun / vnd mir dieselbigen zuzustellen vnd folgen zulassen / schuldig vnd zuverdammnen sey / wie ich ihnen auch also zuverdammnen / bit vnd begere / sampt aller nußung / dergleichen mit erstattung Gerichts kosten vnd schäden / zc. vt sup.

Urtheil.

Sachen / zc. Erkennen wir / daß der Kläger N. des verstorbenen rechter vnd nechster Erb sey / vnd der Beklagte ihm Klägern die Erbgüter / deren er sich vnderzogen / zuübergeben zuzustellen vnd folgen zulassen pflichtig / vnd zuverdammnen

Erster Theyl vom

dammen sey / wie wir ihn hiemit auch also verdammen / mit
erstattung Gerichts kosten vnd schaden/ etc. vt sup.

Klag vmb eyn Erbsfall / so der abgestor- ben ein Testament oder letzten wil- len gemacht hett.

*Ex testa-
mento.*

Vor Euch/ etc. Vnd sage / das N. vergangener zeit mit tod
abgangen / vnd ein zimliche narung an hauß / hoff / etc.
nach sich verlassen / derselbig N. hat mich in seinem Testa-
ment vnd letzten willen / zu einem Rechte / vnd waren Erben
inngefagt / welche Erbschafft ich auch nach sein des Testators
absterben in meinem gemüt angenommen habe / aber des
vnangesehen / hatt sich der Beklagte solcher Erbschafft / vnd
Erbgüter vnderzogen / vnd zu seinen handen bracht / mir zu
mercklichem schaden / Bitt derhalb mit Recht zuerkennen / das
ich des verstorbenen Testierers Rechte vnd warer Erb sey /
vnd der Beklagte mir alle / vnd jede des obgenanten Testierers
verlassen Haab / vnd Güter zu meinen handen stellen / vnd vol-
gen zulassen schuldig / vnd zuuerdammen sey / wie ich ihnen
auch also zuuerdammen bitt / vnd begere / mit erstattung kosten
vnd schaden / etc. vt sup.

Urtheyl.

In sachen / etc. Erkennen wir / das der Kläger des verstor-
benen Testierers / zu aller seiner verlassen Haab vnd Gü-
ter / welche er inn zeit seines absterbens gehabt / ein Rechte
vnd warer Erb sey / vnd er der Beklagte ihm dem Kläger / die
selben zu seinen handen zustellen / oberantworten vnd folgen
zulassen / schuldig vnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen hiemit
auch

auch also Condemnieren vnd verdammen / mit erstattung kosten vnd schäden / darin wir den Beklagten / ihm dem Kläger verdammen / welcher meßigung / etc.

Klag gegen dem / welchem ich etwas zu einem benenneten brauch / vmb sonst geliehen hab.

WDr euch / etc. vnd sage / daß ich dem Beklagten ein guten / *Commodati.*
vnd ganken Wagen vmb sonst / oder auß freundschaft vnd vergeblich geliehen habe / daß er damit sein Heu von seiner wiesen füren möchte. Nun hatt er sein Heu jetzt eingefürt / will mir den Wagen auff mein fordern nit widerum geben / Bitt derhalben den Beklagten / mit Recht anzuhalten / vnd zuzwingen / daß er solchen meinen wagen / gank vnd vnuerleht mir widerumb zustelle / mit Gerichts kosten vnd schäden / etc. vt sup.

WSo mag auch geklagt werden vmb ein Pferd / oder anderer dinge / welchs ich hingeliehen hab / es sey gleich mein eygen oder nit / Vnd so durch vnfleiß / betrug oder argelist des entlehners / solch geliehen ding schaden empfangen hett / oder aber verdorben were / soll der schad / oder das verdorben an ein zimlich gelt angeschlagen / vñ dasselbig gelt gefordert werden.

Urtheyl.

In sachen / etc. Erkennen wir / daß der Beklagte ihm dem Kläger / den geforderten Wagen gank vnd vnuerleht wider zugeben / vnd zuzustellen schuldig vnd zuverdammen sey /

Erster Theyl vom

sey/wie wir ihnen auch hiemit also verdammen/mit erstattung
kosten vnd schaden / 2c.

**Klag gegen dem / welchem ich etwas vmb gelt
dauon zugeben geliehen hab.**

Locati.

VDr euch/2c. Vnd sage/das ich dem Beklagten mein hauß
hie inn diser Statt oder Flecken/ bey/zwischen dem vnd
dem gelegen/darinn zu wohnen / vñ eyn jedes jar sechs gulden
darauff zugeben geliehen habe/ So ist jezt das erst jar verlauf
fen/vnd der Beklagte hat mir die sechs gulden auff mein vielfel
tigs erfordern noch nicht außgericht noch bezalt / will mirs
auch nicht bezahlen/ Bitt derhalben mit Recht zuerkennen/das
mir der Beklagte die sechs gulden zugeben / vnd zuentrichten
schuldig / vnd er auch darinn zuuerdammen sey/mit erstattung
kosten vnd schaden/2c. vt sup.

Urtheyl.

In sachen/2c. Erkennen wir / das der Beklagte dem Kläger
die angeforderten sechs gulden schuldig / vnd auch also zu
uerdammen sey/wie wir ihnen auch also verdammen / mit er
stattung kosten vnd schaden/2c.

**Klag gegen dem / welcher mir etwas vmb gelt
daruon zugeben geliehen hat.**

Conducti.

VDr euch/2c. Vnd sage das mir der Beklagte eyn hauß/oder
garten für eyn nemlichen Zins / jährlichs daruon zugeben
verlihen hat / welchen Zins/ ich auch auff bestimbte zeit vnd
zeit/

ziellzugeben willig vnd vrbärtig / Vnd wiewol ich ihnen den
 Beklagten zu mehrmalen ersuchet / mir das hauß oder garten
 zuöffnen oder mich deß gebrauch zu lassen / hat er sich deß
 doch allezeit zuthun geweigert / wie er auch noch thut / So mir
 aber das höchlich schadet / bitt vn̄ beger ich zuerkennen / daß der
 Beklagte vnd verleihet / mir das hauß oder garten zueröffnen /
 darin ziehen vnd gebrauchen zu lassen / schuldig vnd zuverdamm
 men sey / wie ich ihnen auch also zuverdammnen / bitt vnd beger
 re / mit erstattung kosten vnd schaden / *ic.*

Urtheyl.

In sachen / *ic.* Erkennen wir / daß der Beklagte im dem Kld.
 ger / das verlihen hauß oder garten zuöffnen / darin zu
 ziehen / oder gebrauchen zu lassen / von Rechts wegen schuldig
 vnd zuverdammnen sey / wie wir ihnen auch also hiemit verdamm
 nen / mit erstattung kosten vnd schaden / *ic.*

Klag gegen dem / welchem ich etwas
 zubehalten hab geben.

Dr Euch / *ic.* vnd sage / das ich dem Beklagten hundert *Depositi.*
 gulden an Goldt Schurfürstenmāns / vnd schwere gnug
 von gewicht in einem ledern Seckel / trewer meinung zube
 halten / oder zuverwaren geben hab / denselbigen Seckel mit
 dem genannten gelt / der Beklagte auch zu sich genommen zu
 verwaren / vnd auff mein erfordern / mir wider zugeben zuge
 sagt / Als ich aber jetzt fürfurken tagen / solchen Seckel mit
 dem gelt / von dem Beklagten erfordert / hat er mir denselbigen
 sampt dem gelt / nit widerumb geben wollen / Bitt derhalben
 mit

Erster Theyl vom

mit Recht zusprechen / daß der Beklagte / mit den Seckel mit den hundert gulden widerumb zugeben / schuldig vnd zuuerdammen sey / wie ich ihn auch also zuuerdammen bitt vnd begere mit erstattung / *ic. vt sup.*

Urtheyl.

In sachen / *ic.* Erkennen wir / daß der Beklagte / dem Kläger den Seckel / mit den hundert gulden widerumb zugeben / schuldig / vnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen auch also verdammen / mit erstattung kosten vnd schäden / *ic.*

Klag gegen dem / welcher mir etwas zu behalten geben hat.

Contraria.

Wir euch / *ic.* Vnd sage / daß der Beklagte mir sein Pferde zu behalten geben hat / welches ein Monat bey mir gestanden / darauß hab ich an Heuwe / Habern / Stroh vnd anderem notturfft / sechs gulden gewendet. Nuhn hat der Beklagte sein Pferde widerumb von mir genommen / will mir aber die sechs gulden nit entrichten / Bitt demnach mit Recht zuerkennen / daß er mir die außgelegte sechs gulden / zu bezalen schuldig / vnd zuuerdammen sey / wie ich ihn auch zuuerdammen bitt vnd begere / mit erstattung kosten vnd schäden / *ic. yt sup.*

Urtheyl.

In sachen / *ic.* Erkennen wir / daß der Beklagte dem Kläger / die außgelegte sechs gulden zu entrichten / vnd zu bezalen schuldig / vnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen auch also verdammen

Gerichtlichen Proceß.

L

Dammen/ mit erstattung kosten vnnnd schäden/etc.

**Klag gegen dem / welchem ich etwas
zuthun beuohlen oder gewalt
gegeben habe.**

Mandati.

WDr euch/te. Vnd sage/dass ich dem Beklagten in meinem
namen ein Weingarten / da oder da gelegen / vmb hun-
dert gulden zukauffen befohlen habe / der Beklagt hat auch
solchen befehl gutwilliglich / vnnnd vergeblich zuthun ange-
nommen / vnnnd den Weingarten also kauft / ist ihm auch zuge-
stellt / vnnnd vbergeben worden. Vnd wiewol ich ihm / die
hundert gulden widerumb zugeben angebotten / so behelt den-
nest der Beklagt / solchen in meinem namen erkauften Wein-
garten / nicht vnnnd neußt den / welchs mir zuschaden reycht/
Bitt derhalben mit Recht zuerkennen / daß der Beklagt
mir den Weingarten / sampt aller auffgehabetener nuzung zu-
zustellen/schuldig/vnnnd zuuerdammen sey / wie ich ihn auch also
zuuerdammen / bitt vnnnd begere / mit widerlegung kosten
vnnnd schäden/etc. vt sup.

Wo dieser befehlhaber dem angenommenen befehl/nicht
volnziehung gethan/vnnnd der befehlgeber dardurch in schaden
gefürt/mag er des erlitnen schadens halb klagen.

Urtheyl.

Sachen/te. Erkennen wir / daß der Beklagt dem Kläger
den gekauften Weingarten / sampt aller nuzung zuzu-
stellen schuldig / vnnnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen auch
I ij also

Erster Theyl vom
also hiemit verdammen/mit erstattung kosten vnd schaden.

Klag gegen dem / welcher gewalt
oder befelch geben hat.

*Negotiorum
gestiorum.*

Dr euch/it. Vnd sage/das mir der Beklagt gewalt geben
hat/einen Weingarten in diser marcken vmb hundert gul-
den zukauffen/welchen befelch/ich auch gutwilliglich/ vnd ver-
geblich angenommen / vnd auch dem also gelebt habe/ dann ich
ehe vñ zuuor der gewalt widerruffen/den Weingarten Kaufft/
vnd dem Beklagten denselben zugestelt/ oder bin noch vrbät-
tig ihm denselbigen zuzustellen. Diueil mir aber der Be-
klagt / derhalb kein Gelt geben/ hab ich das Kauffgelt darge-
legt/auch in besichtigung des Weingarten verzert/vnd aufge-
wendt ein Gulden: Item ein Gulden hab ich außgeben den
Vnderkauffern vnd zuweinkauff/ macht in summa hundert
vñ zween floren/welche Summen gelts der Beklagt/ auff mein
fordern mir noch nit bezalt hat/ Bitt derhalb mit Recht
zuerkennen / das der Beklagt / mir die obgemelte Summen
gelts zugeben schuldig/ vnd zuuerdammen sey/ wie ich ihnen
auch also zuuerdammen/bitt vñ begere/mit erstattung/ it. vt sup.

Urtheyl.

In sachen/it. Erkennen wir / das der Beklagt ihm dem
Kläger/die geforderten Summen gelts/nemlich hundert/
vnd zween Gulden zuentrichten / vnd zubezalen schuldig/vnd
zuuerdammen sey/ wie wir ihnen auch also hiemit verdam-
men/ mit erstattung/ etc.

Klag

Klag von wegen gewaltiger entsetzung/
oder entwerung.

WDr euch/ ic. vnnnd sage/ daß ich in diser Statt oder Flecken ^{Spolij.}
ein hauß mir zustendig / neben dem vnnnd dem ligen hab/
dasselbig hab ich auch viel jar gerüglich inngchabt/ vn̄ besessen/
Nuhn ist der Beklagt jeh kurz vergangener zeit / mit gewalt
darinn gangen/ in muth vnnnd meinung / mich desselbigen zu
entsetzen / wie er mich auch des mit der that entsetzt / vnd da
rauß getrieben hat/ darauff ich ihn vielfältig angesucht/ mich
in dem besetz des hauß/ widerumb kommen zulassen / hat mir
das aber nie widerfahren mögen / sonder behelt vnnnd besitzt
das noch heutigs tags / Darumb so bitt ich mit Recht zuer
kennen/ daß mich der Beklagt vnbillicher weiß/ des hauß ent
setzt/ vnd mich widerumb darinn kommen zulassen/ schuldig/ vnd
zuuerdammen sey / wie ich ihnen auch also zuuerdammen / bitt
vnd begere / mit erstattung/ ic. vt sup.

Urtheyl.

In sachen/ ic. Erkennen wir/ daß der Beklagt / dem Kläger
vnbillicher weiß / vnd wider Recht / des besetz seines hauß
entsetzt/ vnd derhalb ihn den Kläger zu Restituiren/ vnd wide
rumb darinn kommen zulassen / schuldig / vnd zuuerdammen
sey/ wie wir ihnen auch also verdammten/ mit erstattung kosten/
vnd schaden derhalb erlitten/ ic.

Erster Theyl vom

Klag gegen dem / welcher mich in mei-
nem beses betrübt / irret oder
verhindert.

*Turbata
possessio.*

Dr euch / etc. Vnd sag / daß ich von vielen jaren her / ein
Weingarten inn diser gemarcken / zwischen dem / vnd dem
gelegen / in rühigem beses / vnd brauch inngehabt / vnd besessen
habe / wie ich dann auch noch inn habe vnd besitze: In solchem
Weingarten thut mir der Beklagte / der oder dermassen intrage
ge / vnd verhindert mich / daß ich den meins gefallens vnd wie
ich vormals gethan / nit barwen / vnd die nukung darvon / rügi-
lich haben / vnd nemen mag / vnd dieweil er von solcher ver-
hinderung nit abstecken wil / so bitt ich mit Rechte zuerkennen /
daß mich der Beklagte / in gedachtem meinem Weingarten /
vnbillicher weis betrübt / vnd verhindert hat / das ihm auch
solchs nit geziemt / noch gebürt hab / auch noch nit zieme oder
gebäre / sonder daß er mich friedlich / rühig / vnd vnuerhindert
inn beses des Weingarten bleiben zulassen / vnd mir auch der-
halb sicherung / vnd gewißhent zuthun / mich hinfürter darinn /
nit zuuerhindern / schuldig / pflichtig / vnd zuuerdammen sey /
wie ich ihn auch also verdammen / bitt vnd begere / mit erstat-
tung aller abnukung / kosten vnd schaden derhalben erlitten.

Urtheyl.

In sachen / etc. Erkennen wir / daß der Beklagte ihm dem
Kläger vnbillicher weis / im beses des angezeigten Wein-
garts ver hinderung gethan / vñ ihm das keyns wegs gezimbe
oder gebürt habe / vnd derhalb der Beklagte den Kläger darin
friedlich / vnd ungehindert bleiben zulassen / auch daß er ihnen
hinfürter nit mehr verhindern wölle / sicherung zuthun / schul-
dig

dig vnd pflichtig / vnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen auch
hiemit also verdammen / mit erstattung / ic.

Klag in Schmah sachen.

Breuch / etc. Vnd sage / wiewol ich von jugent auff / ohn ^{Iniuriam}
Rhum zureden / mich aller Erbarkeit / vnd redlichs we- ^{verbalium.}
sens gestliessen / vnnnd so vil menschlich / vnd möglich gewest für
vntugendt / vnd laster gehüt / so hatt doch der Beklagte / in dies
sem jetzt lauffenden jare im Meyen / ander oder der Mal-
stadt / ohn einig redlich vrsach / oder mit vnwarhent / mich ein
Dieb / offentlich / vñ vor vielen leutē gescholten / welche schmach-
rede ich als bald zu hertzen genommen / acht vnd schez die auff
zwenzig gulden / wolt auch nicht zwenzig gulden nemen / oder
ehe von den meinen verloren haben / daß ich solche schmah-
wort gelitten haben / oder leyden wolt. Bitt derhalb mit Recht
zuerkennen / daß solche wort / mir an meinen Eheren schmäh-
lich / vnnnd dem Beklagten / dieselbigen von mir außzugiessen
keins wegs geziemt / oder gebürt hab / vñ er mir derhalb zwen-
zig gulden (doch Richterlich messigung fürbehalten) zugeben
schuldig / pflichtig / vnnnd zu Condemniren sey / bitt vnd begere /
mit erstattung kosten vnd schäden / ic. vt sup.

Urtheyl.

In sachen / ic. Erkeñen wir / daß die wort in der fürgebrach-
ten Klagen angezeigt / dem Kläger schmählich sein / vnnnd
nach dem der Kläger fürhin ein Andt zu Gott / vnd seinē heyl-
gen wort geschworen / dz er viel lieber zwenzig gulden von den
seinen verlorn / dann die gemelte schmähwort gelitten haben /
oder leyden wolt. Darauff so sprechen wir / daß der Beklagte /
ihm Klägern die zwenzig gulden zugeben schuldig / vnnnd zu

Erster Theyl vom

Scondemiren sey / wie wir ihnen auch also htemit darin Scondemiren / mit erstattung / 2c.

Es ist aber der Richter / oder Gericht nit schuldig / den Beklagten eben / in der begerten Summe zu Scondemiren / sonder soll für der Vrtheyl die zugesügte Schmahperson / vnd vñstendts des handels ermessen / vnd also die begert Summen taxiren / vñnd messigen / auch folgendts für außsprechung der Vrtheyl / den Kläger darauff lassen schweren / mit fürhaltung dises oder dergleichē bescheydts schweret der Kläger / daß er lieber N. gulden von dem seinen verlieren / oder nit gewinnen / dann diese schmach erlitten haben wolt / das soll gehört werden / vnd farter darauff ergehen / was Recht sein würdet.

Nach solchem bescheydt / vñnd so der Kläger den Ayd gethan hat / soll als dann die vorgemeldte Endvrtheyl außgesprochen werden.

Widerruff.

Wenn der Kläger für die zugesügte schmahwort kein gelt / sonder ein widerruff zuerstattung seiner Ehren fordern vnd begeren wolt / mag er nachvolgender massen sein Klag fürbringen.

Vor euch / 2c. vnd sag / wiewol ich mich von jugendt auff / (ohn Khum zu reden) aller Erbarkeit vnd Redlich wesen gefliessen / so hatt mich doch der Beklagt in dem jar / vnd in dem Monat / vnd an dem ort / ein dieb gehenssen / 2c. Dieweil ich aber kein gelt oder Gut / für die zugesügte schmehe vnd Zniurien zu nemen weiß / So bitt vnd begere ich zuerkennen / daß die angezeigte wort schmahlich sein / vñ der Beklagt mir ganz vnbillig
¶

Wer weiß / mit den erzelten worten / an mein ehr geredt / vnd er mir derhalb ein offentlichen / widerruff zuthun schuldig vnd zuuerdammen sey / wie ich ihnen auch also zuuerdammen / bite vnd begere mit erstattung / ic.

Urtheyl.

In sachen / ic. Erkennen wir / daß die wort / in der sårbrach / ten Klag bestimpt schmähhlich seyen / vnd der Beklagt ihm Klagern / dardurch an sein Ehr geredt / derhalb der Beklagt / dem Kläger ein offentlichen widerruff zuthun schuldig / vnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen auch also hiemit verdammen / mit erstattung kosten vnd schäden / ic. vt sup.

Wolt aber der Kläger / weder gelt noch widerruff / wie gemeldt / erfordern / sonder viel lieber dem Richter oder Gericht / heimstellen / den Beklagte nach gelegenheit der sache / auß Richterlichem ambe zustraffen / der möcht folgender gestalt klagen.

Vor euch / ic. Vnd sage / wievol ich mich (ohn Rhum zu reden) von jugendt auffserbarlich gehalten / so hat doch der Beklagt / in dem jar / in dem Monat / vnd an der Malstat / mich offentlich ein Mörder geheissen / So ich aber des nit schuldig / vnd mir der Beklagt vnrecht gethan / So bitt ich mit Recht zuerkennen / daß gemelte wort mir an meinen Ehren / hoch schmähhlich / vnd den Beklagten die zuthun nit geziemt haben / noch geziemen / vnd derhalb ihnen durch Euch den Richter / oder Gericht von derselbigen schmähe wort wegen / nach gelegenheit seiner obertrettung / zu Scondemnieren / vnd zustraffen / wie ich ihnen auch also zu Scondemnieren vnd zustraffen
fen

fen / bitt vnd begere / mit erstattung kosten vnd schaden der-
halb erlitten/te.

Auff diese Klag / soll der Richter die schmähe wort / die
Person / so geschmächt worden / vnd andere umbstende der ober-
trettung / flehlig erwegen / vnd darnach wie / vnd was ge-
stalt / der Beklagte zu straffen sey / das Urtheyl stellen vnd
aussprechen.

**Klag vmb dienstbarkeit / so einer darinn
verhindert wird / im Latein Con-
fessoria genant.**

Vor euch / te. Vnd sag / daß ich hab ein hauß mir zustendig
gelegen hie zu N. neben dem / vnd dem / solchen meinem
hauß gebürt diese gerechtigkeit / daß ich oder jeder Herr dessel-
bigen / in des Beklagten Hoff den Trauff von mein dach mag
fallen lassen / ist auch durch viel jar / welche ober menschen ge-
dencken reychen / biß auff seht ein kleine zeit ohn einigen intrag
oder verhinderung / also herbracht worden / aber seht werde
ich durch den Beklagten darinn verhindert der / oder dermas-
sen / Bitt demnach mit Recht zusprechen vnd zuerkennen / daß
meinem hauß / die obernennete gerechtigkeit des Trauffs ge-
bär / vnd zustehe / vnd den Beklagten mit Recht zu Condemni-
ren / vnd zwingen / mir daran kein intrag / oder verhinderung /
vnd mir deß auch sicherung vnd gewißschafft thun soll / mich
hinfürter daran mit zuuerhindern / mit erstattung aller ko-
sten vnd schaden derhalb erlitten / te. vt sup.

Gleicher

Gleicher weiß/mag auch umb andere dienstbarkeiten/so ein Bau oder feldt/ dem andern schuldig ist/ geklagt werden.

Urtheyl.

In sachen/te. Erkennen wir zurecht/ daß der Beklagte den Trauff/ von des Klägers dach/ wie im handel angezogen/ in sein Hoff fallen zulassen/ gestatten vnd leiden/ vnd dem Kläger derhalb sicherung thun soll/ ihn hinfürter daran nicht zu hindern/ vnd solches alles pflichtig vnd zuuerdammen sey/ wie wir ihn auch hiemit also verdammen/ mit erstattung/te.

**Klag umb dienstbarkeit die einer ver-
meinet zugestatten nit schuldig zu sein/
Negatoria zu Latein
genannt.**

Vr euch/ te. Vnd sag/ daß ich ein hauß/vnd Hoff hab/ mir zustendig / hie zu N. neben dem vnd dem gelegen/ welches von allen vnd jeden dienstbarkeiten / vnd besonderlich des Trauffrechten viel jar / vnd vber menschen gedenden frey / vnd ledig gewest / vnd von Rechts wegen nach ist/ So vnderstehet aber der Beklagte seinen Trauff/ in meinen Hoff zuwenden / vnd fallen zulassen / als er auch mit der thatt ein kurze zeit gethan / des er doch weder fug noch Recht hat / vnd wiewol ich ihn zum offtermaln freundlich gebette/ sich des zuenthalten/hatt er doch dauon nicht wollen abstehen/ reicher mir zu grossen schaden / Bitt derhalb mit Recht zuerkennen/ daß gedachter mein Hoff/ oder Behausung solcher

Erster Theyl vom

solcher dienstbarkeit frey sey/ vñ dem Beklagten den trauff seines hauß/in mein Hoff zuwenden nicht geziemet/oder gebürt habe/oder auch noch zieme/vñnd gebäre/sonder daß er sich des enthalten / vñnd mich vñnd meine behausung/oder Hoff derhalb vñbelästiget/vñnd frey lassen soll / auch sicherung zuthun / sich des hinfür zuenthalten/ mit erstattung/ıc.

Urtheyl.

In sachen/ etc. Erkennen wir daß des Klägers Hoff der dienstbarkeit/des angezeygten Trauffs frey sey/ daß auch dem Beklagten den Trauff von seinem Dach/in des Klägers Hoff zuwenden/oder fallen zulassen keyns wegs geziemet/oder gebüret / sonder sich des gantzlich enthalten / vñnd daß er dem Kläger gewißheit zuthun schuldig / vñnd zuuerdammen sey/ wie wir ihn auch hiemit also verdammen/mit erstattung/ıc.

Klag vmb Marckstein/Scheidtstein/oder Termstein zusehen.

Dr Euch/ etc. vñnd sage/wie daß ich vñnd der Beklagt/ haben zween Morgen landts zu N. gelegen / an einander stossen/zwischen denselben vnsern beiden Morgen landts/ sein die Marckstein/scheidtstein oder Termstein verruckt/ oder dermassen versenckt/das die recht scheidtmal oder stein/nit wol zu erkennen/ Bitt darumb/ die Marckstein auffzurichten/ zuerklären/vñnd zusehen/also daß man dieselbigen wol/vñnd unterschiedlich möge erkennen / vñnd den Beklagten zuuerdammen / dieselben zuhalten/ıc. mit erstattung vñnd ablegung/ıc.

Urtheyl.

Urtheyl.

In sachen/2c. Nach dem wir/oder die feldtmesser/ von vns darzu geschickt/ die alte mäll vnd stein/ vnder der Erden/ zwischen bemelten zweyen Morgen lands funden/ nemlich zween grosser auffgerichter stein/ gleich Termsteinen/ nach Landtsgewonheit gefakt/ So erkennen wir zu Recht/ vnd sprechen/ daß die alte funden mäll sollen stehen/ vnd vor mäll stein gehalten werden/ vnd verdammen/ je einem theyl dem andern/ dieselben also zuhalten/ vnd erklären weyter/ daß bei die alte mäll vnd stein/ zween newer stein sollen auffgericht werden/ die da scheinbarlich mögen gesehen/ vñ erkandt werden/ die alte mäll vnd stein ewiglich anzuzeygen/2c.

Ein ander form berürter Klagen.

Dr euch/2c. Vnd sage/ wie daß ich/ vnd der Beklagt/ haben zween Morgen lands/ zu N. gelegen an einander stossen/ derselben zweyer Morgen scheidtstein/ oder Termstein von alter allda gewesen sein/ bei dem stein gelegen/ oder stahn bis an den stein/ alda stehende vnd fürther von dem stein/ in den winkel/ bis an den baum/ Aber desz alles vnangesehen/ will der Beklagt/ die scheidtstein nit achten oder halten/ sonder thut mit seinem ackern/ oder graben in seinem Morgenlands/ mir innsperrung/ vnd intrag an den Termen/ vnd mällen/ taft darüber in mein land/ nimbt vier säß von dem meinem/ mir zumercklichem schdaen/ Bitt derhalber berürtē meinen Morgenlands/ bis auff obbestimpte/ Scheidtstein/ Mäll oder Termstein/ mit Recht mir zuzuweisen/ vñ zuerklären/ daß die angezeygte mäll/ vnd stein/ die recht Scheidtstein/ Mäll vnd Termstein sein/ vnd daruor zuhalten/ vnd derhalber dem Beklagten/ ein ewig stillschweigen auffzulegen/ vnd zuerkennen/ daß derselb mir darumb

Erster Theyl vom Gerichtlichen Proceß.

rumb meinen schaden/den ich acht auff N.gulden / vorbehalten
lich doch Rechtlicher mäßigung erstaten / vnnnd des vbertha-
stens hinsürter sich enthalten/ vnd darüber gebürliche sicher-
heit mir thun soll / alles mit erstattung kosten vnd schäden/etc.

Urtheyl.

In sachen/ze. Nach dem wir/oder die Seltmesser von vns
darzu geschickt/die altemäll vnd Steyn/wie in der Klagen
angezogen / zwischen beyden obgemelten Morgenlands fun-
den/ So erkennen wir vnd weisen/ dem Kläger seinen Morgen-
lands mit Recht zu/ biß auff die obbestimbte alte funden mäll/
oder Mällstein/vnd erklären/dasß die berürte funden mäll/ vnd
stein/sollen stahn / vnd für mäll vnd Termstein gehalten wer-
den / verdammen auch she einem theyl dem andern/ dieselben
also zuhalten / dem Beklagten derhalben ein ewig stillschwe-
gends/aufflegende / vnd weisen / dasß der Beklagte/dem Kläger
N.gulden/vor sein erlittenen schaden/ soll entrichten/vnnnd hin-
sürter des vbertast sich enthalten / vnnnd dem Kläger darumb
gebürliche sicherhent thun / mit erstattung der Gerichts ko-
sten/etc.

FINIS.

Zweyter Theyll von den
Landtrechten deren Graueschafft
ten Solms/vnd Herrschafft
Wingenberg.



Getruckt zu Franckfurt am Mayn/
durch Johannem Wolffium.
1571.

176 100 1100 2 1100 08

176 100 1100 2 1100 08
176 100 1100 2 1100 08
176 100 1100 2 1100 08



176 100 1100 2 1100 08
176 100 1100 2 1100 08
176 100 1100 2 1100 08

Vorrede.

Nach dem in Vnsern Graueschafften
 Solms/gleich wie vast bey allen an
 dern Herrschafften/nebē den Landt-
 rechten so im brauch gewesen / auch
 allerley mißbreuch mit der zeit eingeschlichen/
 vnd eingewurzelt/dermassen / daß dieselben an-
 ders nit als für recht gehalten/auch darauff inn
 den Gerichten erkennt vnd geurtheylt worden/
 welches dan/ fürnemlich/ auß dem hergeflossen/
 daß die einfältigen scheffen an den vndergerich-
 ten etwann von den alten von fällen/vnd wie es
 mit eym vnd andern gehalten worden/ gehört/
 solchs aber zum theyl nit recht eingenomen/vnd
 zum theyl nit recht verstanden haben / auch off-
 mals auß einem fall/so mit recht erörtert wordē/
 demselben nach/einen andern / so doch derselbig
 dem vorigen nit aller ding gleich/ sie aber den
 vnderseyndt/als vngelernte Leyen nit mercken
 noch verstehn künden/geurtheylt habē / da doch
 nit eben den Exempeln nach/vnd welcher gestalt
 zuvor erkennt worden / sonder demnach was
 recht ist/soll geurtheylt werden/ dieweil die fäll/
 ob sie wol etwan eynander gleichmestig anzuse-
 hen/doch/ auch einer geringe verenderung hal-
 ben/so darunder sich zutragen mag / ein gar vn-
 gleichs

Vorred.

gleichs recht vnd vrtheyl auff sich tragen / Damit dan die Scheffen Unserer Vndergericht / mit auffhören sagen / vnd vngewisse Exempel / noch auff ihre eygen duncken ihre rechtsprechen gründe / sonder in solchem auch ein gewißheit (so viel möglich) haben mögen / auch damit zugleich / die vnderm scheyn vnd namen der Landtrecht vnd Landts gewonheyten / eingerissene mißbreuch außgerottet / vñ die Partheyen wider recht vnd billigkeyt / mit beschwert werden / So haben wir / der fürnehmsten Händel vnd sachen halben / so am meisten bey dem Gemeynen Mann sich zu tragen / nach gelegenheit Unser Graue schafften vñ vnderthanen / auch ein schriftliche Ordnung (doch auff das einfältigest / damit sie desto verständlicher) verfassen / vnd stellen lassen / Deren nachgedachte Unsere Vnderthanen inn ihren Conträcten / Handlungen vñ Geschäften / auch die Scheffen an den Vndergerichten inn ihren rechtlichen erkentnissen sich richten sollen / Wie Wir auch solchs ihnen hiemit ernstlichen aufflegen / beuehlen vñ gebieten / vnd wollen demnach alle solche alte Gewonheyten / vnd gebreuch / so dieser Unser beschribenen Landtordnung zuwider seyndt / hiemit gänglich abgeschafft / vernicht vnd auffgehbt haben / Doch der gestalt / was für dieser Unser gegenwertiger Ordnung / dem alten

ten Landtbrauch vnnnd gewonheiten nach / inn
recht erkennt/oder durch verträge / vnd sonst er-
örtert/verglichen/vnnnd albereydt verrichtet ist/
daß es dabey bleyben/vnd dise Vnsere Ordnung
alleyn auff die fäll/so inn Vnsere Graueschafft
ten hinfüran künfftiglich sich zutragen werden
vnnnd noch vnerörtert auch vnuerrichtet seynd/
gezogen vnd verstanden solle
werden.



Der ander Theyl
Von Leyhen in
gemeyn.

Der erst Titell.

*Retzungibi-
li.*

Mutuum.

Kristlich ist in ge-
meyn zu wissen / daß Ley-
hen auff dreyerley vnderschiedli-
che weys geschicht/ Erstlich da einer
eyn andern deren art bewegliche
Güter leyhet / welche mit der zal/
oder gewicht / oder Maß gelieffert
werden / als so er bargeldt / Weyn/
Korn/ vnd dergleichen Leyhet/ vmb so viel in gleicher güte vnd
werdt/ ihme dem Leyher hernach auff ein bestimbte zeit wider-
rumb zugeben/ Allda wirdt solch entlehent Gut / so balde des
entlehners eygen/ also daß er solchs farter vercufern vnd ver-
brauchen mag seines gefallens/ allein daß er dagegen schul-
dig ist/ dem Leyhern / wann die bestimbte zeit erschienen/ im
gleichem werdt/ so viel widerumb zuerstatten/ Vnd heist diese
weys zu Leyhen in Latein Mutuum.

*Commoda-
tum.*

Die andere weys ist / da einer dem andern ein betwe-
lich Gut/ als ein Kleydt / Beth/ Pferd/ &c. vergeblich Leyhet/
nur ein zeitlang zugebrauchen / vnd demnach dem Leyhern
solchs vnuerletzt vnd vngerindert widerum zuzustellen/ solchs
heisset im Latein commodatum.

Die

Die dritte weiß ist / da einer dem andern eyn beweglich
 oder auch unbeweglich gut verleyhet / als ein Ruhe / Pferd / ^{Locatum.}
 Haus / Wiese / &c. Auch auff eyn bestimpte zeit / doch nit vergeb-
 lich / sonder umbeyn benant gelt / so der entlehner dem leyher da-
 von auff anzal / auch zeit oder ziel / wie sie dessen sich mit eynan-
 der vergleichen leyhet / das heist in Latin Locatum. Vnd haben
 diese dreye weysen zu leyhen / ire vnderchiedliche art / auch vn-
 derchiedlich recht / wie hernach folgen wird.

Von Leyhen deren ding / so mit der zal / gewicht vnd maß ge- lieffert werden.

Der zweytt Tittel.

S Guel nun die erste weys des Ley- ^{Mutuum}
 hen betrifft / da der eygenthumb auff den Ent-
 lehener so bald verwendet wirdt / Da ordnen
 vnd setzen wir / das vermöge gemeyner Käy-
 serlichen Recht / der Entlehener das entlehent /
 als Gelt / Wein / Korn / &c. zu bestimpter zeit / widerumb in glei-
 chem werde beyde an der Substanz vnd güte / widerumb beza-
 lt vñ erstaten soll / an der Substanz / als Gelt mit gelt / Wein mit
 Wein / Korn mit Korn / vnd nicht Wein für Gelt / oder Korn für
 Wein / vnd also eins fürs ander / auch in gleycher güte / als Gelt
 mit gutem gangbarem Gelde / guten firnen Wein / mit der glei-
 chen guten firnen Wein / gutt Korn / mit gleichem gutem / vnd nit
 nachgültigem Korn erstattten soll.

Doch da der leyher gutwillig were / für gelt / Korn / oder Weyn /
 oder newen Weyn für firnen / vnd also eins fürs ander in be-
 zalung anzunemen / so mag die bezalung als dann woll der
 maßen geschehen.

Hinwied

Der ander Theyl

Hintwider mag der Leyher auch nicht eyns für das ander/als Korn oder Wein für gelt/ an den Entlehener fordern/ ob er gleich die bezalung nicht eben zu bestimpter zeit gethan hett/es geschehe dann mit des Entlehners guten willen.

Träge sich dann zu/das der Entlehner an bezalung oder erstattung des entlehenten/seumig würde/ vnnnd den Termin sonder bezalung/verflissen liese/vnnnd aber mitler zeit der werdt desselben entlehenten guts oder wahr/ als Korn oder Wein auff oder abschläge/vnd in höhern oder geringern werdt gerietete/dardurch eynere oder der ander theyl in schaden oder beschwerung kömen möchte/Dieweil solcher fall auch bey den Rechtsgelehrten disputirlich vnd streytig ist/ damit dann vnserer Vnterthanen verwarnt/ auch die Richter vnserer Vndergericht/ was sie darinn auff anruffen der Partheyen/ erkennen sollen/ eyn erklärung haben/ So erklären/setzen vnnnd ordnen wir/wie folgt.

Erstlich wann der Leyher dem Entlehener eyn gewisse zeit zu der bezalung angesetzt hett/vnnnd der Entlehener würde zu derselben seumig/ vnnnd verzüge die bezalung eynen Monat lang/oder darüber/das er als dann die entlehent war/ inn dem Anschlage vnd werdt/wie sie zu freyen Markt vnd gemeynem kauff/zur zeit des verschienen ziels der bezalung/ mehr gegolten hatt/dann zu zeit der bezalung/ dem Leyher mit barem gelt bezalen soll.

Wärde auch der entlehener in seiner seumnuß der bezalung verharren/vnd sich darüber rechtlich beklagen lassen/ vnnnd der werdt der entlehenten war/für vnnnd für auffstiege/ es were in erster oder auch zweyter instanz/ so sol solchs dem Leyher zu gut kommen/vnd der Entlehener solchen schaden/was die war auff's letzt zum höchsten golten/oder gelten mögen/tragen.

Were

Were aber kein gewis̄ ziel zu der bezalung bestimpt/ vnd der werdt des geliehen Guts/ als Korn/ Wein/ &c. keme in abschlag/ da soll der werdt geschetzt werde/ wie der gewesen zu der zeit/ da der Lehner die bezalung widerumb gefordert/ der Entlehner aber ihme dieselbig darüber auffgezogen vnd vorenthalten het.

Hertwiderumb da der Entlehner zu bestimmter zeit die Bezalung/ wie obgemelt zuthun/ vrbüttig were/ der Lehner aber die nit annemen wolte/ Es schlag dan̄ volgens der werdt gleich auff oder ab/ so soll solchs keinem theil zu gewin noch verlust gereyhen/ sonder der Lehner schuldig sein jeder zeit/ die angebotten gleichmäßige War/ anzunemen.

Jetztvermeister unterschied/ soll auch im werdt der Münhen/ die sehen Gulden oder Silberer/ mit auffsteygen vnd fallen/ also bedacht vnd gehalten werden.

Dieweil auch hieoben bey dieser ersten weis̄ zuleyhen vermeldt worden/ daß sie vergeblich vnd allein daß Gelt/ oder die Waren/ in gleycher widererstattung (wie oberklärt) geschehen soll/ So ist darauff gut abzunemen/ daß kein genieß/ noch gewin/ von demselben geliehenen/ es seye nuhn/ Gelt/ Frucht/ Wein/ oder anders/ erfordert noch gegeben soll werden/ dann solches ein lauther wucher were/ so in den Rechten verbotten.

Doch da Gelt geliehen worden were/ vnd der Schuldner die Bezalung auffzuge/ so soll er nit allein den kosten/ ob eniger darauff gienge/ sonder auch ein gebürlich Interesse vnd schaden ^{Interesse oder Schadengelt.}

Der ander Theyl

schaden gelt / da es begert vnd beybracht wüerde / von zeyt an seiner saumnuß / nach verschieneim ziel / vñ nit darfür zuerstaten / schuldig seyn / alles nach ermessung des Gerichts.

By welchem auch gleichs falls stehn soll zuermessen / ob der geklagt verzug straffbar oder nit / dan es möcht der Entlehnner durch vnfälle (daran er kein schuldt hett) dermassen widder seinen willen an der bezalung verhindert werden / daß er billich für entschuldigt zuhalten.

Wann auch in obbemeltem leyhen / ein benannte zeyt zu der bezalung angesetzt worden / so hat der Leyher nit macht / ehe vnd zuuor dieselbig zeyt erschienen / vnd fürüber ist / Die bezalung zuerfordern / aber der Entlehnner hatt wol macht dieselbig schuldt jeder zeyt / für dem ziel / dem Leyher zu bezalen.

Von Leyhen anderer beweglicher ding vnd Haab / so auch vergeblich geschicht.

Der dritte Titell.

Commedia-
tum.



Je andere weyß des Leyhens belangens / da der engenthum des geliehens quits bey dem Leyher bleybt / vnd nit auff den Entleher transferirt wirdt / als so einem ein Pferde nach Fridtberg oder Franckfurt in seinen geschefften zuweythen / oder Silbergeschir zu seiner Hochzeyt vnd Eheren zugebrauchen / etc. vergeb-

vergeblich / vnd sonder eynigen lohn oder zins geliehen wird /
genannt zu Latein Commodatum, Da wollen vnd ordenen
wir / Erstlich daß der Leihher den Entlehener mit trewen meyn-
nen soll / Also da er vmb geschir / oder fasz zuleihen ersucht würd /
dieselben aber angelauffen / schimlet vnd schadhafft worden
werden / soll er solchs (so ferr es ihme bewust) dem Entlehener an-
zeigen / vnd ihnen verwarnen / dann so er solchs nit thät / vnd
darüber dem Entlehener der Weyn / oder Wahr so er darinn
onuernarnet gethan / auch schadhafft würde / oder verdärbe / so
soll der Leihher solchen schaden ihme zuerstaten schuldig seyn /
Auch soll der Leihher / das jenig so er jemandt auff ein bestimb-
te zeit oder zu einem namhafften gebrauch / hingeliehen hatt /
nicht onzeitlich noch auch ehe dann die bestimbte zeit herumb /
oder der gebrauch vollendet / oder je so viel zeit verlossen / daß er
das entlehent gut / wol hett gebrauchen mögen / widerumb von
dem Entlehener erfordern / Dann sonst were er von Recht we-
gen schuldig / ime den schaden vnd Interesse / den der Entlehener
derwegen erlitten hett / oder nochmals erlenden müste / wide-
rumb zuerstaten.

Hinwider ist der Entlehener schuldig / das entlehent gut /
gleich dem seinen zuuervahren / zu rechter zeit / vnd maß / auch
zu dem gebrauch darzu es entlehent / vnd nicht anderswa zuge-
brauchen / Dann da er solchs nicht thun / sonder das entlehent
gut mißbrauchen / auch in andere wege / dann darzu es ihme
geliehen / oder sonst vber die bestimpte zeit / seines gefallens
brauchen / vnd darunder dasselbig vernüßt vnd geergert wär-
de / oder auch sonst durch onfleiß / lastent / saummis vnd schuldt
des Entlehners beschädiget vnd geringert wärde / oder auch
gar verdärb / so ist er dem Leihher alleyn solchen schaden / wide-
rumb zuerstaten schuldig.

Der ander Theyl.

Wann aber die geliehen Haab in dem gebrauch / daz zu sie geliehen worden / ohn schuld des Entlehners geringert würd / also ist er dem Lender darumb zuthun nichts pflichtig.

Trüge sich auch zu / daß solch entlehend Gut / sonst in andere wege / als durch onuersenliche vnfälle / die etwan Gott schickt / vnd Menschlicher fleiß nicht wohl verhüten kan / verdürbe / so ist der Entlehener solchs zuerstatten nicht schuldig / doch werden hierunder außgenommen fürnemlich dreye fälle.

Erstlich / wann er der Entlehener selbst vrsach zu solchem vnfall gegeben / vnd die mehrer schuld daran hett / Also so er eyn Pferd entlehent hett auff Franckfurt oder Mentz zureyten / er aber reyht damit in eyn Feldleger / oder an andere gefährliche ort / vnd würde dadurch solches Pferdes verlustig.

Zum andern / wann eyner die schäden vnd verlust der vnglücklichen zufälle / in sonderheit / oder aber in gemeyn auff sich genomen / vnd außdrücklich versprochen vnd sich verpflichtet hett / was für auentur vnd schaden durch onfälle vnd onglück der entlehenden Haab zustände / dieselben zu widerkehren / vnd zuerstatten.

Zum dritten / wann eyner die entlehend Haab / vber die bestämpfte / oder sonst gebürliche zeyt hinder sich / vnd dem Lender vorhielte / vnd sie würde ihme mittler zeyt entwertigt / genommen / beschädigt / etc.

Dann in solchen dreyen fällen / dieweil die schuld des verlust vnd schadens / des Entlehners / von wegen seiner selbst
ohn

ohnfürsichtigkeit/vermessenhent/saumnis vnd fahrlässigkeit/ engen ist/ so ist er auch schuldig solchen schaden dem Leyherrn nach billichen dingen/zu widerkehren vnd zuerstaten.

Were es auch daß der Leyherr die entlehent Haab bey ennem Botten/Diener oder Gesinde zu hauß schickte / vnd sie würde vnderwegen entwendet oder verlohren/ so ist solcher verlust des Leyherrns / vnd hat der Entlehener nichts damit zu thun/er hett dan schuld daran/ Also hinwider da der Entleher das entlehend bey seynem Botten oder Gesind widerum heim schickte / was dann daran schaden sich zutrüge/ der ist seyn des Entlehners / dann jeder theyl seyn eygene schuldt / daß er nicht fleißigere Botten oder Dienere gebraucht hat/zutragen schuldig ist.

Von dem Leyhnen beweglicher Güter/omb ein bestimptes geldt. Locatum genannt.

Der vierdt Titell.

DIm dritten/Solch leynhen betreffen/ da der Engenthumb auch bey dem Leyherr ^{Locatum} bleybt/aber die leynhe nicht vergeblich / sonder omb eyn benannt gelt geschicht/ als da eyn er eyn Pferdt jedes tags omb drey batzen / ein Ruhe das Jar ober / omb ein Galden / vn also firt an / hinleynhet / Da ordnen vnd wollen wir daß der Entlehener solch entlehent gut / recht vnd redlich/ als wann es

Der ander Theyl

sein eygen were/halten vnd brauchen/auch in verwahrung vnd vnderhaltung desselben eyn solchen trewen fleiß betreiben soll/denn auch der aller fleißigst Haushalter dabey angewendet würde haben/oder anwenden möchte.

Doch da hierüber das Entlehendt/durch Gottes gewalt/vnd onuersehenliche onfelle / sonder eynig schulde vnd saumnus des Entleheners zum theyl oder gar schadschfft würde / vnd verdürbe/darfür were er etwas zuerstaten nicht schuldig.

Was auch in diesem Contract zwischen beyden Parteyen/ dem Leyher vnd Entlehener oder Bestender/sonderlich pacificirt vnd abgeredt wird/es sey der zeyt oder maß des gebrauchts oder der bezahlung / oder anderer vorbehalt halben/ so eyn oder der andertheyl thun würde / daß alles soll wirklich also gehalten vnd volnzogen werden.

Welchs sich dann auch auff ihre der beyden Partheyen/ (da sie in werenden zeyt solcher leyhe vnd bestendnuß / mit tode verfielen) nachgelassene Erben eben meßig erstreckt/so lang die bestimpt zeyt weret/vnd noch nicht herum ist.

Von verleyhung vnd Bestentnus leygender Güter.

Der fünfft Titell.

DJeweil jez gedachte verleyhung vnd beständtnuß der leygenden Güter in dieser Landart/auch auff dreyerley weyß geschicht/ So wollen wir solchs auch zuuorderst kürzlich erklären.

Dann Erstlich werden leygende Güter / als Heuser/ Gärten/ Wiesen/etc. schlechts verlichen auff eyn / zweye oder mehr Jar/ vmb eynen benannten Zins / ohn sonderbarliche neben geding / Solchs ist ein schlechte Leyhe vnd Bestänntnus/ *Locatio & conductio* in Latin genant.

Zum Andern werden solche leygende Güter auff kein benannte anzahl Jar/ sonder zu rechtem Erbe / das ist / nicht allein dem seßigen Bestender / sonder auch zugleich allen seynen nachkommenden Leibserben verlichen / vnd gleichwol vmb eyn namhafften jährlichen Erbzins / oder wann es feldt Güter vnd Ecker seind / vmb eynen jährlichen Pfacht / das ist / ein namhaffte anzahl Achtel oder Malter Korns / dem Verleyhere jährlich auff seynen boden zulieffern / Solchs ist vnd heist eyn Erbleyhe / da gleichwol der Engenthumb bey dem Verleyher / dem Erbbestender aber vnd seynen Erben der gebrauch vnd die besserung daran bleybt / Erblich vnd ohn widerrüfflich / so lang sie den Erbzins oder Pfacht aufrichten / vnd sich sunst gebür-

Der ander Theyl

lich halten / vnd heyst solche Erbleyhe im Latin Emphyteusis,
yel contractus Emphyteuticus.

Zum dritten werden auch solche leygende Güter / nemlich die Feldgüter / zu Landsiedelen Rechten (welches inn dieser landart fast breuchlich / aber in andern Landen / vnd den Keyserlichen Rechten unbekannt ist) verlihen / auch vmb eyn benannt Psacht / oder anzahl Korn (etwa auch vmb ein benannt jährlichen gelt Zins) doch nicht Erblich / vnd vnwiderräfflich / sonder so lang sie dabey gelassen / vnd auß Rechtmäßigen vrsachen dauon nicht verstoffen werden / wie dann solchs alles hernacher vnderchiedlich soll erklärt werden.

*Locatio et
Conductio.*

So viel nun belangt / die erste Verleyhe / da ein Haus / Gart / Wieß / etc. auff eyn benannte zeyt / vnd vmb einen bestimmten Jarzins verlihen wird / da hatt solche verleyhe dise Recht.

Erstlich / daß solche Leyhe so lang weret / biß die bestimpte zeyt / oder ahnzahl jare der bestänntnuß / herum ist / Es sterbe gleich mittler zeyt der Verleyher / oder der Beständer / dann nichts desto weniger ire Erben / die Verleyhe / vnd also auch hinwider die Bestänntnuß / eynander die bestimpte zeyt auß / zu halten schuldig seynd.

Darauß dann volgt / daß der Verleyher / den Beständer / vor endung obberarter zeyt nicht außtreiben soll noch mag / außgenommen vier fäll / inn welchen der Beständer eynes Haus / auch für dem ziel mag außgestossen werden.

Als erstlich / wann er den verlessen Zins nicht außricht / noch außzurichten verbätig ist.

Zum

Zum andern / Wann dem Verleyher oder seinen Erben
eyn solch onuerschene / doch betwenßliche noth / ohn ihre schuldt
zustände / daß sie ihres Hausß selbst zuberwohnen beddrffen /
vnd keynes wegs füglich entrathen köndten.

Zum dritten / Wann auch der Verleyher oder seine Er-
ben / auß fürfallenden notwendigen vnd zuuor ohnuerschenen
ursachen / solch verlihen Hausß / ganz oder zum theil widerum
erbauen vnd verbessern müßten / solchs aber / wann der Bes-
tänder auch darinn wohnen oder bleyben sollte / füglich nit ge-
schehen köndte.

Zum vierdten / Wan der Beständer seyn Bestandthausß /
so vbel vnd ongebürlich hielt / daß es in scheynbarlichen abfall
vnd ergerung der halben gerieth.

Weiter lassen die Recht zu / daß der Beständer / das be-
standen Gut (da es ihme selbst zubehalten ongelegen were)
fürter eynem andern / die zent vber seiner beständnuß / (doch nit
lenger / verleyhen mag / Es were dan / in der verleyhe solchs zu
thun / ihme benommen worden.

Item was ein Beständer in dem Hausß oder Gut so er
bestanden / schaden thut / den / ist er dem Verleyher zuerstatten
schuldig / Trüge sich aber sonder seyne selbst schuld oder verur-
sachung / eyn ohnuerschentlicher vnfall / durch Gottes gewalt /
oder verhengnuß zu / denselben were er zuerstatten nit schuldig.

Item es soll der Beständer / in seine Bestandthausß nit ab-
brechen vñ veränderung deren Gemach vñ anrichtung newer-
bawe sonder vor wissen vñ bewilligug des Aigenthumsherrn /
L iij vnd

Der ander Theyl

und Verleyhers/nichts farnemen / doch was die vnuermendliche notturfft erfordert / in dem Hauß zu bessern / vnd der Engenthumbsherr selbst thun würde oder solte / das mag der Bestender wol machen lassen / vnd auch solchen vnkosten / dem Haußherrs an dem Zins hernacher abziehen.

Zum letzten / Nach dem sich offemals zutregt / daß der Bestender nach endung der zeit / noch lenger das bestanden Gut innbehelt / vnd gebraucht / solchs auch der Verleyher also gestattet / ohn daß sie sich auff's newe der verleyhe oder Bestentnuß vergleichen / So ordenen vnd wollen wir / daß im selbigen fall / vnd wann vber das verschienen ziel der Bestentnuß / noch eyn oder zween Monat verschienen wehren / sonder ferner beredung oder vergleichung / daß es als dann darfür gehalten soll werden / als ob sie beyde Verleyher vnd Bestender von newem vmb den vorigen Zins / noch auff ein Jarlang sich verglichen hetten / daß auch zugleich was für vortwort vnd geding in der ersten Verleyhe geschehen / widerumb in der zwayten erholt sehen worden. Also soll es auch im dritten / vnd furt an eins jeden Jars / in diesem fall gehalten werden.

Von der Erbleyhe.

De Emphyteutico contractu.

Der sechste Titell.

WAnn dann jemand ein andern eyn legend Gut / es seye zu Statt / Dorff / oder Felde / zu rechtem Erb / das ist / ihme vnd seinen nachkommenden leibs Erben / vmb eyn namhaff.

namhafften jährlichen Zins oder Pfacht (wie hieoben vermeldt) verleyhen wolte / das mag er thun / doch wollen vnd setzen wir / daß darinn nachfolgende Ordnung soll gehalten werden.

Erstlich / daß solche Erbleyhe allwegen in Schrifften vnder des Veriches / oder vnser Amptleuth / darunder solch Gut gelegen / oder sunst anderer glaubhaffter leuth (so Siegel genossen) Insigel verbriefet werden soll / vmb gleiches behalts willen / wie / vnd mit was pecten vnd bedingungen solch vererbung / oder Erbleyhe geschehen sene / damit dardurch künfftige misuerfende vnd vnnütigs gezänd / auch rechtfertigungen / verhütet werde.

Zum andern daß in solcher Erbleyhe vnd verschreibung / das gut / so also verlichen wird / mit seinen anwanden / sonderlich aber so es ein Feltgut / auch mit der Morgen vnd Ruten zahl / seiner ganzen zugehörungen / auch anstossenden Nachbahren / Meynen / Steynen / vnd sunst eygentlich soll beschrieben vnd erklärt werden.

Zum dritten / So hatt die Erbleyhe diese art / daß sie sich nicht alleyn auff die Beständere / sonder auch derselben ehelich Leibserben / vnd furt ahn auch derselben eheliche Leibserben für vnd für erstreckt / vnd derwegen denselben / so lang sie die Lehengüter in rechtem wesen vnd barwe halten / vnd die Zins oder Pfacht der gebür nach dauon aufrichten vnd lieffern / solche vererbte güter nicht mögen entzogen werden.

Zum

Zum vierdten / Soll der Bestender oder dessen Erben / alle sere die Erbzins oder pfacht / dem Engenthumbsherrn gütlich außrichten / Thäten sie solchs nicht / vnd liessen auff's wenigst drey Jar zusammen wachsen / vnd verfließen / ohn daß sie die Zins oder Pfacht außrichten / (ob sie gleich von dem Zins oder Pfachtsherrn / darumb nicht angemahnet würden) so soll derselbig Lehenherr / nach ablauffung solcher zent / macht haben / solche Güter / als verwirckt / vnd ihm verfallen / widerumb zu sich (doch vermittels Recht / vnd Rechtlicher erkänntnuß) zuerfordern / zunemen / vnd den Pfachtman dauon zu stoßfen.

Zum fünfften / Ist der Lehenherr (dann also pflegt man den Verleyherr vnd Engenthumbsherrn abusuè, in dieser Landart auch zunemen) in solchem / auch allen dergleichen fällen / da das Lehen oder die Erbleyhe verwirckt wird / nicht schuldig / dem Bestender oder Pfachtman eynige erstattung der besserung zuthun / dann durch die verwirkung wird der Pfachtman / nicht allein des Lehenguts / sonder auch der besserung verlustig.

Zum sechsten / Hat der bestender nicht macht / dem Verleyherr oder Lehenherrn das bestanden Gut seines gefallens jeder zent auffzusagen / wider dessen willen / er hab dann dessen ehaffte rechtmäßige vrsachen / Er soll auch im selben fall ihm dem Lehenherrn / solche Güter / in wesentlichen stand vnd bau / auch da es Heuser / Schewren vnd Ställe weren / dieselben am Tach / Wenden / vnd Schwellen / wesentlich / (neben entrichtung der verassen Zins oder Pfacht) lieffern vnd widerumb zustellen.

Zum siebenden / Soll der Bestender das Gut in rechtem wesen vñ bau / in Tach / Wenden vñ Schwellen / Oder in seinen Sürchen /

Fürchen / Keynen Steynen vnd zeunen halten / dasselbig mit Zinsen / noch auch andern dienstbarkeiten / dem Lehenherrn zum nachtheil / nicht beschweren / sonder dermassen halten / als wann es seyn eygen wehre / vnd einem guten Hausvatter vnd Viderman ein Gut zuhalten gebürt.

Zum letzten / Wann er Beständer auß ehaften versachen / das Lehengut verlassen wolte / oder müste / So soll er dasselbig bey rechter zeit dem Lehenherrn ansagen / das gut in andere wege zubestellen wissen / ihm auch seine besserung abzulegen / für allen frembden anbieten / Er soll auch darauff zween Monatlang / des Lehenherrns antwurt vnd meynung darüber / ob er die besserung in gebürlichen werdt / wie sunst ein frembder / kauffen vnd ablegen wolle / erwarten / ließ dann der Lehenherr solche zween Monat verfließen / on daß er sich hierüber erklärte vnd die besserung ablegte / So hatt als dann der Beständer macht / dieselbig einem jeden frembden (doch onuerbottener Person / vnd bey deren der Lehenherr / seines Zins oder Pfachts gewiß / hebig / vnd mächtig seyn möge) zuuerkauffen.

Es mögen auch / auff zulassung der Recht / sunst allerley pacta, Abreden vnd geding / in der Erbleyhe vnd deren verschreibungen auffgericht werden / die auch also gehalten werden sollen / so ferr sie sunst erbar / billich vnd rechtmäßig seind / Wie wir dann hienit in sonderheit vnd mit ernst vnsern Gerichten vnd Ampfleuthen auffgelegt vnd anbefolen wollen haben / hierauff gut achtung zugeben / vnd eynsehens zuthun / Damit vnserer Vnderthanen in den Erbleyhen / mit onbreuchlichen / geschwinden / vnd unbillichen pacten vnd gedingen / wider die billicheit nicht beschwerdt werden.

Der ander Theyl

Von Landsiedel leyhe vnd dem Landsiedel Recht.

*De Iure Ce-
luario.*

Der siebend Titell.

Die Landsiedel / Leyhe / vnnnd deren
Recht / verglichen sich fast vnd mehrer stheyls
mit der Erbleyhe / haben jedoch nichts desto we-
niger ihre sondere art vnd eygenschafft / auch
vnderchiede von der Erbleyhe wie nachfolget.

Dann erstlich / so ist die Erbleyhe / erblich / vnd felt auff die
Leibs Erben für vnd für / so lang die vorhanden / vnnnd mit ent-
richtung des Erbzihs oder Pfächts / auch sonst der Erbuer-
schreibung sich gemess verhalten / aber die Landsiedel leyhe / ob
sie wol dem Bestender mit zusatz / deren wörter (vnd seinen Er-
ben) geschicht so ist sie doch nicht erblich / so ferr darinn auch
diese wort (zu Landsiedelem Rechten) gefunden werden / Son-
der mag der Lehenherr / wann er seine Güter widerumb zu sich
zunemen begert / dem bestender dieselben (doch mit maß vnnnd
bescheydenheit wie hernach volgen wird) widerumb auffkun-
den / ob gleich der selbig sich sunst aller gebür bewiesen hett.

Zum andern / wann der Eygenthumbsherr seiner gelee-
genheit vnnnd notturfft nach / den Eygenthumb der vererbten
Güter eynem andern verkaufft / so bleibt nichts desto weni-
ger der Pfachtmann / wann es eyn Erbleyhe ist / bey solchen
Gütern /

Gütern/so lang er sich der gebär helt/Wann es aber eyn Land-
siedel leyhe ist/so bleybt er nicht dabey/sonder muß von den Gü-
tern weychen/doch auff er stattung seiner besserung/Es seyedañ
daß der Kauffer willig were / ihnen dabey in massen wie vor/
blyben zulassen/doch soll als dann eyn newe Landsiedel leyhe
vnd Verschreibung zwischen ihnen beyden theylen/auffgericht
werden.

Zum dritten / So hat der Erbbestender eyn ongemesene
macht/das vererbt Gut zubessern vnd zu bauwen / welche aber
der Landsiedel/als der so fest in dem Gut nicht ist/wie der Erb-
beständer/nicht hat.

Dierweil dann das Landsiedel Recht/ (in massen es hie zu
Lande gebraucht wird) den Keyserlichen Rechten ohnbekannt
ist/vnd alleyn durch eynen gemeynen Landbrauch (der doch an
eynem ort besser als an dem andern / gehalten wird) auffkom-
men / damit dann in vnsern Graueschafften/solch Landsiedel
Recht auch gleichmäsiglich gehalten werde/ So ordenen vnd
setzen wir wie nachuolgt.

Den Lehenherrn belangen.

GRfflich/ So jemandt seyne Feldtgüter zu Landsiedel
Rechten verleyhen will/soll er dieselben zuuorderst (wo
es allberendt nicht geschehen) Länden/Stocken vnd Steynen
lassen/Also daß man eygentlich wissen möge/was vnd wie viel
dem Landsiedel gelieffert werde/ auch was vnd wieviel dersel-
big hinwider dem Lehenherrn (im fall die Landsiedel leyhe
ihme abgekündet würde) zu lieffern schuldig seye.

Der ander Theyl.

2 Item soll der Lehensherr vber solche Güter dem Landsiedel vnder des Gerichtes oder Amptmans darunder dieselben gelegen / oder seynem selbst Insiegels/eynem Leyhebriefffertigen vnd zustellen / in welche die Güter sampt iren zugehörungen / eygentlich benammet / vnd sampt ihren antwanden specificirt / auch die pacta vnd geding / auff welche dieselben Güter verliehen / vnd wes sich damit der Landsiedel halten solle / außdrücklich erklärt werden.

3 Item soll der Lehensherr dem Landsiedel den Hoff / auch andere gebäwe / in guter Tachung / Schwellen / Wänden / sampt Fenstern / Dffen / vnd andern inbätwen / in gutem wesentlichen stande vnd batwe lieffern / vnd ihme solche Bätwe in dergleichen gutem wesen zuerhalten / befehlen.

4 Item soll der Lehensherr / den Landsiedel vnd dessen Erben / bey solcher Leyhe trewlich bleyben lassen / inen nicht ersetzgern / noch vmb eynes andern liebern Landsiedels / oder auch höhern Pfachts willen / der verliehenen Güter nicht verstoßen / ihnen nicht gefahren / noch auch wider billichheit beschweren.

5 Item da der Landsiedel künfftiglich in solchen Gütern angefochten würde / etlicher stück halben / oder daß ihme abgezackert würde / So soll der Lehensherr ihme dem Landsiedel (doch auff desselben kosten) mit seynen Brieffen / Büchern / vnd Registern zu hilff kommen vnd beystande thun /

thun/ Da auch in solchẽ die notturfft erfordern würde / daß die Ecker ganz oder zum theyl / von neuem musten gemessen oder Stein gesetzt werden / so soll solchs als dann auff des Landsiedels kosten auch geschehen.

6 Item hat der Lehensherr macht/da er zweiffelt daß der Landsiedel die Tunge / die sich Zars auff den Gütern zuthun gebürt/ gethan hab/ solchs besichtigen zulassen.

7 Item hat auch der Lehensherr macht / eynes jeden Zars (doch daß die Vffkündung beschehe wie nechst hernach volget) die verlichene Güter seiner gelegenheit nach dem Landsiedel auffzukünden / vnd widerumb zu sich zunemen / doch daß er sie als dann entweder selbst bauwe / oder sunst durch seine gebroete Diener/ bauwen laß/ vnd nicht ander werb verlehne.

8 Item wann dann der Lehensherr/ dem Landsiedel die Güter will abuerkünden/ vnd zu sich nemen/ es geschehe gleich von nechst gemelter / oder eyner andern rechtmäßigen vrsach willen/ So soll er demselben neben der Vffkündung / die vrsach / warumb es geschehe / anzeigen lassen/ Als/ die weil er ihme seine jährliche pfacht/ nicht entrichte/ oder die Güter in gebürlicher astung / baumunge vnd Thänge nicht halte / Oder dieselben zum theyl vereuffer / verschütze/ vertheyle/ die Steyn vnd Keyn abgehen lasse etc. Oder / daß er der Lehener die Güter selbst zu seynen handen (wie obgemelt) vnd gebrauch nemen wolle.

*Vrsach auff
kündung des
Landsiedels
lege.*

9 Item soll der Lehener die abkündung gemeynem Landt-
M ij brauch

Der ander Theyl.

brauch nachthund durch den Schultheissen/drey tag vnd sechs
wochen für S. Peters stulfeyer tag/ Cathedra petri genant/
darneben auch dem Landsiedel ansagen lassen/ da er etwas vff
den Enfern von streuchen/hecken/dornen/oder was das wehre/
daß er nicht geschätzt haben wolte/hett/ daß er solchs in den
nächsten vierzehen tagen / doch sonder gefährlichen schaden)
ab vnd hinweg schaffen möge.

10 Item wann die erste vierzehen Tag nach der ersten ab-
kündigung herumb seynd / vnd der Landsiedel zuweyhen sich nit
schicken wolte / noch darzu nicht lustig were / So soll ihme die
zweyte abuerkündigung / abermals durch den Schultheissen
geschehen / vnd soll darauff der Lehenherr / die geschwornen
Landscheyder vnd Schätzer erfordern / vnd da er an etlichen
Feldern mangeln het / mag er dieselben widerumb messen vnd
Steynen / woh aber nicht / sunst die Schätzung der Besserung
thun lassen. So dann dieselben Feldgeschwornen vnd Schät-
zer geschickt weren / oder es ihnen gelegen / So sollen sie dem
Lehenherrn so bald verhelffen / weren sie aber nicht geschickt /
oder Schnehe / regens / vnd vngewitters halben / nicht helffen
köndten / Als dann sollen sie dem Lehenherrn cynen andern tag
setzen vnd ernennen / vnd als dann ihme fürderlich verhelffen.

11 Item es soll eyn jeder Lehenherr / wann er dem Landsie-
del die Besserung schätzen läßt / die geschwornen Schätzer auff
seynen kosten führen / vñ soll als dann der Landsiedel alle Ecker /
Wiesen / Feldungen / Stäck vnd Placken / sonderlich die man
Broch nennet / auff welchen er besserung zuhaben vermeynt
vnd begert / im augenscheyn anzeigen.

12 Item es sollen die Partheyen / sampt oder ihre eyne /
welche da will / macht haben / ahn die Schätzer / vor der
Scha-

Schätzung jenen leblichen Amdt/ den der Schultheys inen gestatten solle / zuerfordern / daß sie ihrem besten verstande nach / ganz ohn Parthenlich vnd kennem theyl zu lieb / noch zu leyde / die Schätzung thun wollen / Sie die Schätzer sollen auch solchen Amdt (da der also an sie begert würde) onangesehen / daß sie zuuor Seltgeschwornen seynd / zuerstattten schuldig sein.

13 Item / So dann die besserung durch die Geschwornen also geacht vnd geschätzt worden / So soll in den dritten vierzehnten tagen / die dritt vnd endliche Abuerkündung / auch durch den Schultheysen / geschehen / vnd soll darauff der Lehenherr dem Landsiedel / was vnd so viel für die Besserung geschätzt worden ist / mit barem gelt ablegen / vnd ihme solch gelt zu hauß in sein sicher gewarsam lieffern lassen / Demnach der Landsiedel der Güter müßig stehen / vnd dieselbigen dem Lehenherrn / ohn fernern eyntrag oder auffenthalt widerumb eynraumen solle.

14 Item / Es mag auch der Lehenherr jederzeit seyner notturfft vnd gelegenheyt nach / die verliehenen Güter / andern Erblich vnd Engenthumblich verkauffen / onbefragt des Landsiedels / doch da der Kauffer den Landsiedel demnach auff den Gütern nicht lenger dulden / noch bey der Landsiedel leyhe bleiben lassen wolte / so soll er sich der Vffkündung halben halten / wie obsteht / Auch dem Landsiedel seyne besserung ablegen vnd erstatten.

15 Item / So hat auch der Lehenherr allwegen den vorkauff der Besserung / wann dieselbig dem Landsiedel feyl ist / für eynem jeden frembden.

Der ander Theyl

Von dem Landsiedel.

1 **D**er Landsiedel ist schuldig / dem Lehenherrn auff seyn begern / ober die Bestandene Güter / eyn Reuersal oder Bestänntnus brieff / welchem der Leyhebrieff eyngeleybt / auff seinen kosten / vnder des Gerichts / oder des Amptmans darunder solche Güter gelegen / In siegel / zuzustellen / darinn er sich vnd seyne nachkommende Erben verpflichte / demselben Leyhebrieffe alles seines innhalts trewlich nachzukommen vnd zu geleben.

2 Item sol er die Bestandene Güter in Rechtem wesen vnd bawe halten / also daß sie gebessert / vnd nit geringert / noch geergert werden.

3 Item vnd nemlich / soll er in eyn Hublands jährlichs offswenigst ein Morgen wol zu Korn / oder drey viertheil zu Weizen thüngen / was er aber darüber thüngt / das ist nach Landsgewonheyt seyn besserung.

4 Item er soll gut achtung vnd fleißig auffsehen haben / die Güter in ihren rechten Fürchen / Keynen vnd Steynen zuerhalten / dauon nichts abzackern / noch entwenden lassen / Sonder da jme darüber von jemand abbruch geschehen wolte / so soll er solchs dem Lehenherrn fürderlichen anzeigen vnd zu wissen thun / vnd solchs mit desselben Rath vnd beystande vorkommen.

Item

5 Item so er der Landsiedel noch andere mehr stuck / die auch in solch Lehen gehörten / erfähre / soll er solchs dem Lehenherrn / treulich anzeigen / damit dieselben / woh möglich / widerumb zu dem Lehen gebracht werden mögen.

6 Item soll er alle zeun / gräben / wasserflüß / wasserleuten / strassen / fußwege / Reim vnd Stein / vnd andere dergleichen befriedtungen / vnd Gerechtigkeiten deren Lehengüter / onzergänglich vnd in gutem gebrauch erhalten / so viel ihme sumer möglich.

7 Item soll er das Stro vnd den Mist / außerm Hoff / andern vmb gelt nicht verkauffen / sonder für sich behalten / vnd widerumb auff die Güter / zu wesentlicher vnderhaltung vnd besserung derselben / kommen lassen.

8 Item er soll keynen fruchtbaren geschlachten Baum auff den Gütern abhawen / ohn des Lehenherrn vorwissen vnd bewilligen.

9 Item er soll auch keynen neuen Roth / oder neuen sah in den Gütern machen noch auch wasser leyden / so zuuor nicht gewesen / ohn vorwissen vnd vergünstigung des Lehenherrns.

10 Item er soll auch sunst die Güter nicht verändern / oder verwandeln / als Ecker zu Weingarten / Wyesen / oder Gärten / oder herwiderumb / Wyesen vnd Gärten / zu Eckern machen / on vergünstigung vnd vorwissen des Lehenherrns.

Der ander Theyl

11 Item noch weniger soll er die Güter verschlizen/vertheilen / seine Kindere damit aussetzen / vnd also in frembde hende kommen lassen / sonder allwegen trewlich beyeinander halten / Damit er vnd seine Erben / hernach den Lehenhern oder seine Erben / da es zu fällen keme / widerumb mit den Gütern vollkündlich lieffern möge / vnd dieselben mitlerzeyt nicht verlohren / vnd durch frembde / für ihren Engenthumb præscribirt oder erossen werden.

12 Item gleich so wenig soll der Landsiedel die Güter einzellig / oder etwas darauß verkauffen / versetzen / noch mit Zinsen oder Galdten / hinder dem Lehenhern beschweren.

13 Item / Also soll er auch keyn frondiens / hoffdienst / oder einnige andere beschwerung / darauß mit der zeyt / dem Lehengut ein dienstbarkeyt entstehen / vnd auffgeladen werden wolt / durch jemand auff den Hoff oder die Güter schlagen / Sonder da ihme dergleichen etwas begegnen würde / solchs so bald an den Lehenhern gelangen lassen.

14 Item was aber von alters für dienst auff dem Hoff oder gütern ständen / die soll er der Landsiedel tragen / vnd sunst die Güter gegen der Oberkeyt / in massen sich gebürt vnd von alters herkommen / in allewege / vergehen / vnd verstehen.

15 Item soll er seine Zins vnd Pfacht jârlich getrewlich vnd gutwilliglich aufrichten vnd lieffern / vnd die nicht auffwachsen lassen / sonderlich ober dreye Jarlang / Dan er sunst feyne leyhe vnd besserung / da ihme der Lehenherr hart zusetzen wolte / dardurch verlieren möchte.

Item

16 Item wann deren Landsiedel vnd Miterben viel weren/so sollen sie auff begeren des Lehenherrn/eynen Stamm vnter ihnen machen/also das durch denselben auß eyner hand die Zins oder Pfacht/jedes Jars samptlich vnd nicht vertheilt indogen gereycht werden.

17 Item es soll der Landsiedel/das Gelände oder die Bestandene Güter/so lang er die gebawen kan/ohn ehauffte redliche vrsachen/dem Lehenherrn nicht auff sagen/vnd andere Gelände bestehen/gleich wie auch der Lehenherr ihnen den Landsiedel/nicht gefahren solle/in massen obstehet.

18 Item also soll auch der Landsiedel keyne andere fremde Gelände/dardurch er möcht gehindert werden/seinen vorigen lehengütern/desto weniger auß zu warten vnd ihre gerechtigkeit oder bereytschafft zu rechter zeit zuthun/auff sich nemen.

19 Item woh Krieg vnd Heerzüge einfielen/so soll er solchs dem Lehenherrn (sonderlich wann derselbig etwas entessen) zeitlich anzeigen/vnd zu wissen thun/damit er seynen Hoff/ob er wolle versehen vnd bestellen möge.

20 Item soll eyn Landsiedel auff dem Hoff keynen steynen Stock machen lassen/noch bawen/sonder vorwissen vnd bewilligen des Lehenherrns/Thet er solchs hierüber/so soll ihm deswegen keyn besserung geschetzt werden.

21 Item es hat auch der Landsiedel nit macht/mit jemand begeng.

Der ander Theyl.

begengnuß zuthun / March vnd Schiedstein zu sehen / für sich selbst vnd ohn vorwissen des Lehenherrns.

22 Item ob der Lehenherr die Güter widerumb zu seynen selbst henden vnd gebrauch nemen wolte / oder die Erblich verkaufft hett / so soll der Landsiedel / auff vorgehende erstattung seyner besserung / dauon zuweichen vnd hand abzuthun / schuldig seyn.

23 Item wann auch der Landsiedel die Besserung verkauffen wil / so soll er dieselbig dem Lehenherrn zuuor derst anbieten / ob er dieselbig in einer benannten zeyt / Nemlich / zwener Monaten / kauffen wolle / Da dann innerhalb solcher zeyt / er der Lehenherr solche besserung nit kaufft / so mag als dann der Landsiedel die Besserung verkauffen / wem er will / doch solchen Personen so die Recht zulassen / Sonderlich aber die dem Lehenherrn nicht beschwerlich seyn mögen / als geborne Herrn / Stetel / grosse Prelaten / namhaffte vom Adel / von denen der Lehenherr sich eynes anhangs zubeforgen haben möchte.

Desgleichen so der Landsiedel jemandt seyn Lehen gerechtigkeit auffgeben wolte / soll er solchs mit vorwissen vnd willen des Lehenherrn / vnd auch solchen Personen so demselben zum Landsiedel annemlich seyn mögen / thun.

24 Item wann der Landsiedel von dem hoff abziehen will / oder muß / So soll er alles geströ vnd mistung / so auff demselben gemacht / darauff / (dem Hoff zu gutem) bleiben lassen / vnd sunst mit wissen des Lehenherrns erbarlich abziehen / vnd das seyn dauon führen.

Item

25 Item vnd zum letzten / soll er sunst ins gemeyn allen
 thalben seynen Lehenhern / in ansehung vnd betrachtung / das
 er sich vnd die seynen / von desselben Güttern ernehrt / trewe vnd
 hold seyn / seinen nutzen werben / vnd schaden helffen vorkom-
 men / als viel ihme immer möglich ist.

Schazordnung der Besserung.

Nach dem es dann etwan ungefähr-
 lich mit dem Schätzen zugegangen (wie wir be-
 richt worden) vnd offtermals den Lehenhern
 zu mercklichem nachtheil / vnd den Landsiedeln
 oder Hoffleuthen (damit sie bey den Güttern
 desto lenger blieben mögen) zu vorthheil die Besserung vnder-
 wenlen so hoch / als der halb eygenthumb geschätzt worden / also
 das der Lehenherr seynen eygenthumb vmb den Landsiedel in
 ablegung solcher besserung / so vil als kauffen hat müssen / Sol-
 che ohnbillichheit auch zuuor kommen.

So orden / sehen vnd wollen wir / Erstlich / das hinfüran
 die besserung / nicht demnach wie die legende Güter / der zent
 nach in dem wehrt hoch stengern vnd auffschlagen / sonder dem
 nach wie solche besserung auff denselben Güttern augenschenn-
 lich gefunden wird / nach billichen dingen / vnd darmit weder
 der Lehenherr / noch der Landsiedel dardurch beschwerde werde /
 geschehen soll.

Wie

Der ander Theyl

Wie Geschäht soll werden.

Wnd nemlich so soll ein Schwenden die beklieben vnd grün
ist/ vnd noch nit gehawen geschäht werden/ für iij. pfennig.

Item eyn Wenden die da grün ist/ vnd eynmal gehawen/
soll geschäht werden ahn vj. pfennig.

Item eyn Wenden so grün ist / vnd zwey drey/ vier oder
mehrmals gehawen worden / sol geschäht werden ahn xvij.
Pfennig vnd nicht höher.

Item es sollen auch nicht mehr dann iij. Wendenstämme
in eynen Ruten gesetzt werden / woh aber mehr darinn stehen/
sollen sie nicht geschäht werden / oder mag sie der Landsiedel
vor der Schatzung außhawen vnd hinweg thun.

Item es soll eyn jeder Obsbaum darnach er gut ist vnd
Frucht tregt/ geschäht werden.

Item soll eyn jede Wese / Placken / Kreeben oder Weyde
geschäht werden/ demnach sie gut ist.

Item soll eyn jeder nothgraben mit der Ruten die lenge
gemessen werden / vnd darnach er lang ist/ auch wohl gemacht/
geschäht werden.

Item

Von dem Landrecht. LXXIII

Item dergleichen mit den nothzeunen/die lenge gemessen werden/ond darnach er lang vnd gut ist/geschetzt werden.

Item/es solle eyn jeder Baumgarten/darnach er vil vnd gute Baume hat/ vnd Graß tregt/geschetzt werden.

Item/dergleichen ein jeder Gappesgarten /darnach er gebessert vnd gedängt ist/geschetzt werden.

Item/ein jeder Fischweyer nach dem er Fisch hat/ vnd wol besetzt ist.

Item/ eyn jeder Weingarten soll wol vnd engentlich gemessen/vñ darnach besichtiget werden/wie er mit stöcken sieht/ vnd gedängt ist/ Auch der art vnd pfleg nach/geschetzt werden.

Item/die besserung der Ländereyen vnd Ecker (die weil dieselben vngleich / auch die morgenzahl ahn einem ort grösser als am andern) soll nach erachtung vnd erkenntnuß der Feldgeschwornen vnd Forchgenossen geschetzt werden/ vnd weitther oder mehr der Landsidel nicht zufordern haben.

Const sollen Hoffrenten/Schewern/Ställ/ Kelterhäuser/Gaddum/Bretterthor/ze/ihrer besserung vnd güte / auch billichheit nach geschetzt werden.

Der ander Theyl
Von Haab vnd Gütern/so
zu getrewen handen hinderlegt
werden.

Der acht Tittel.

De Deposito.

Sjemand von eynem andern eynig Haab oder Gut/es seye was es wolle / zu trewen handen hinder sich annimpt / vergeblich vnd nur auß freundschaftt zuuertwaren / oder es wärde von der Obrigkeit wegen etwas hinder ihnen solcher gestalt hinderlegt / So ordnen vnd wollen wir / dz derselbig / solch ihme vertrawte Haab oder Gut / ganz trewlich / vnd nit weniger als sein engen Gut bewaren / vnd versehen soll. Dann so er hierüber eynig vntrewe / betrug oder sträfliche fahrlässigkeit damit begehen / vñ dessen oberwiesen / vnd mit Vrtheil vberwunden wärde / so ist er dertwegen abtrag zuthun schuldig / vnd soll darzu in vnser straff gefallen seyn.

Neme aber jemand nit vergeblich / vñ auß lauter freundschaftt / etwas zuuertwaren hinder sich / sonder vmb eyn benante belohnung / so ist es nit genug / dz ers wie sein engen Gut verhüte / sonder ist auch schuldig / daß er den aller höchsten fleiß / so möglich ist / dabey anwende.

Wärde ihme auch solch hinderlegt Gut / neben dem seinen / durch vnuersehenliche vnfall entwaltiget / oder verderbt / welche er / so das Gut hinder sich zu trewer handt genommen / nit hett versehen / verhüten / vorkönnen noch abwenden mögen / vnd solchs beweislich were / so ist er dertwegen erstattung zuthun / nicht schuldig.

Eyn

Eyn jeder so hinder eynen andern Haab oder Gut zu trewer hand hinderlegt/der mag dasselbig wann er wil / ob auch gleich zu anfang/als dasselbig hinderlegt / eyn benannte zeyt/ wie lang es hinderlegt bleiben solte/bestimmt were worden/widerumb erfordern.

Es soll auch auff solchs erfordern/der jenig so solch Haab oder Gut/also hinder sich hat /vnuerzöglich solch Gut ihme widerumb zu stellen/vnd wird ihme nit gestattet /dagegen eynig Exception/auszüge/ oder eynrede für zuwenden / Als / daß die hinderlegt Haab/dem so sie hinderlegt/nit eygenthumblich zusuche/oder daß ihme der hinderleger schuldig vnd zuthun seye/welches er ihme zuförderst bezahlen solle/ &c.

Auch soll der jenig hinder den etwas zu trewen handt gelegt/dasselbig zu seinem selbst nutzen vnd notturfft nicht gebrauchen / Thet er aber solchs /vnd gebrauchte die hinderlegte Haab/sonderlich also/daß sie dardurch erger vñ geringer würde/So mag der hinderleger ihnen derhalben beklagen / vñ von wegen seines Interesse vnd erlitten Schadens/wann der augen scheinlich vnd beweislich/Rechtlich fürnehmen / darinn er auch als dann soll condemnirt vnd ertheilt werden.

Wir wollen auch hiemit erklet haben/ daß die hinderlegung zu trewer hand/ vnd was wir hic oben dauon disponirt vnd geordnet haben / also verstanden soll werden / wann der hinderleger mit außtrücklichen worten / wann er die hinderlegung thut/erklärt/ daß er solch Haab zu trewen handt hinderlegen wolle/auch den andern darumb bitt / solchs also anzunehmen vnd zubewaren/vnd derselbig solchs also gutwilliglich

Der ander Theyl

iglich annimt / vnd zuerwaren verspricht / Sonst aber da jemand (wie offtmals geschicht) in eines andern hauß / seinen Rock / Mantel / Sack / vnd dergleichen legt / ihme zubehalten bis er widerum komme / vnd aber der Herr oder Frawe des hauß / ihme die veruahrung nit zusaget / noch auff sich nimpt / vnd würde aber etwan das jenig / so also in das hauß gelegt worden / geringert oder gar verloren / so ist der Herr oder die Frawe des hauß / darumb weither rede vnd antwort zugeben / oder auch eynige erstattung zuthun / nit schuldig Es were dann daß sie schuldt daran / vnd gefährde oder betrug darunter gebraucht hetten.

Von tauschen.

Der neunde Tittel.

De Permutacione.

WAnn eyner mit eynem andern eynen Tausch trifft / das soll auffrichtig vnd sonder gefährlich betrug geschehen / vnd anderet gestalt nit kräftig sein / Doch alle dieweil oder so lang / als einer dem andern die getauscht Haab oder Vahr / mit zuhanden stellt / vnd ihn damit lieffert / oder sich nit sonderlich / den Tausch also stet vnd fest zuhalten / versprochen oder verpflichtet het / so mag er von solchem Tausch widerumb abstehen / Dann dieser Contract eyn blöder Contract ist / der nit anders als durch handreichung oder liefferung des getauschten dings / oder aber sonderlichen beständigen verspruch / vollkômlich betreffiget wird.

So dann die eyn Parth solchen Contract seines theyls vollzogen hett/die ander Parth aber nit/so mag der Volnziesher/ober wil / den Gegentheil mit Recht anhalten / den Contract seines theyls auch zu vollziehen / oder aber mag er vom dem Contract auch abstecken / vnd seine Haab / oder was er auff den Tausch gegeben / widerumb von dem andern erfordern.

Von kauffen vnd verkauffen der beweglichen Güter.

Der zehend Tittel.

Die Verkäuff vnd Käuffe beweglicher Güter vnd fahrender Haab seind kräftig auch alleyn / auß eynhelliger bewilligung des Verkäuffers vnd Käuffers / so sich derwegen vmb das verkauffte Gut / vnd eyn namhafte Kauffgelt darfür / mit eynander vergleichen / Derhalben dann einiger Verschreibung (es were dann sonderlich also abgeredt vnd bewilliget) darüber nit von nöten ist.

De Emptione & Ventione bonorum mobilium.

Wann dann solcher Kauff also geschlossen / so ist der Verkäuffer schuldig / dem Käuffer das verkauffte Gut / wann dasselbig vorhanden / vnd in seiner gewalt ist / so bald vnd vuerzüglich (so solchs begert wird) zu lieffern / were es aber noch nicht in seiner gewalt / sonder solt ihme erst zukömen / oder were eyn namhafte zeit zu der liefferung bestimbt / solcher zeit solt erwartet werden / vnd demnach der Verkäuffer die liefferung / so erst erkan / thuen.

N ij Dagegen

Der ander Theyl

Dagegen ist auch der Kauffer schuldig/so bald er mit dem verkaufften Gut oder Haab gelieffert wird/dagegen dem verkauffer bahre bezahlung zuthun/Es were dan der Kauff außtrucklich auff namhafte fristen/zeit vnd ziel geschehen.

Nach beschlossnem Kauff ist alle fährlichkeit/so der verkaufften Haab oder Gut zustehet/ als so eyn verkaufft Daß Wein außleiffet/oder sonst schaden empfängt/2c. des Kauffers/ vnd kompt ihme zu/vnd nit dem Verkauffer/wann gleich solch haab noch bey demselben gefunden würde/vnd noch nit gelieffert were/doch so ferr/dasß der Verkauffer die liefferung nicht selbst/wider des Kauffers willen/auffgehalten vnd verzogen/auch nit ursach noch schuldt hett an dem zugestanden schaden oder ärgernuß des verkaufften Guts/vnd kein betrug noch gefahr darinn were gebraucht worden/dann sonst were er der Verkauffer solchen schaden zuerstattten schuldig.

Welcher etwas kaufft/der soll zusehen/vnnd engentlich war nemen/was vnd von wem er kaufft/Dan were es eyn gestolen oder geraubt Gut/vnnd kehme darnach der recht engenthumbsherr desselben Guts/welcher beweisen könth/dz solch Gut sein were/vnd darauff in Recht klagen würde/vnd es also mit Recht erhielte/so were der Kauffer ihme solch Gut/auch ohn alle entgeltnuß oder wider erstattung des außgelegten Kauffgelts widerumb hinauß zugeben vnd zuzustellen/schuldig.

Desgleichen so jemand vmb junge Leuth/so vnder ihren fünf vnd zwentzig jaren/vnd entweder vnberodt/oder vnbermündet seynd/Oder da sie gleich Formändere haben/doch der Kauff hinder denselben/vnnd ohn Richterlich Decret oder zulassen geschehe/namhafte bewegliche Güter/sonderlich
aber

Aber leygende Güter kauffen würde/der muß in der gefahr stehen/das solche Minderjährigen Personen / wann sie zu ihren vollkündlichen jaren kommen/solchen verkauff umbstossen/vnd ihre verkaufft Gut von dem Kauffer/vnd dessen Erben/per restitutionem in integrum widerumb an sich erholen mögen.

Wann auch jemand in kauffen oder verkauffen/oder tauschen/sich übersehen hett/also/das er sich über den halben theil des rechten gebürlichen werths übernommen/oder verkürzt befände/als/so ein ding/das zwenzig Gulden werth/umb acht oder neun gulden were verkaufft worden / vnd sich der verforten theil dessen rechtlich beklagte/auch solche verforthung beweisen köndte/So ordenen vnd wollen wir/das solcher Contract/von vntwirden vnd vntreffig seyn solle.

Es were dann das der sehnig/so solchen übermäßigen vorthenl hett/vrpütig were/dem verkürzten/den mangel des rechten werths zuerstaten /als dann mücht er bey getroffenem Contract gehandhabt/vnd dauon nit getrungen werden.

Was aber der recht werth eynes verkaufften Guts seyn soll auß dem abgenommen werden/wie hoch vnd teuer dieselbig Wahr/Haab/oder Gut/ zu zeyt des Kauffs in gemeynem werth/inn kauffen vnd verkauffen zu seylem markt gegolten/hingegeben/vnd genommen worden/vngeacht/ob gleich zuuor oder auch hernacher es höher oder geringer gegolten hett/oder gelten würde.

Der ander Theyl

Geschehe auch eyn Verkauf mit dem vorbehalt vnd beding/wo der Kauffer innerhalb eynere bestimbtten namhafften zeyt/das Kauffgelt nit bar bezalen würde/das als dann der Kauff nichts seyn solte / vnd der Verkaufser widerumb zu seinem verkaufften Gut solte treten mögen/2c. Solch geding ist krefftig/da auch der Kauffer solch bestimbtte zeyt on bezahlung verfließen würde lassen/So mag alsdann der Verkaufser begeren/ihme sein verkaufft Gut widerumb zuzustellen/darzu ime auch als dann soll verholffen werden/ So er aber solchs nit thet/sonder die bezahlung erforderte/ so sol ihm zu derselben verholffen werden/vnd der Kauff in seinen kräften bleiben/also da gleich hernacher der Verkaufser sein verkaufft Gut widerumb begeren würde/ das er doch deshalben weither nicht gehört werden soll.

In summa soll in kauffen vnd verkauffen als den fürnemsten Contracten/vnd so am allermeisten gebraucht wird/ keyn auffsecklicher betrug/gefährde/ noch falsch gebraucht werden/sonder da dem Verkaufser eynige namhaffte vnd schädliche mängel an dem Gut oder Wahr/so er verkaufft/bewust weren/ dieselben sol er nit verhehlen/Befünde sich aber hernach innerhalb Monats frist solche mengel (daran der Kauffer doch nit schuld hette) so soll der Verkaufser solch verkaufft Gut oder Wahr/ gegen wider heraus gebung des Kauffgelts / widerumb zunehmen/schuldig seyn.

Von verkauffen der leygen-
den Güter/ vnd wie es damit soll ge-
halten werden.

Der eylffte Tittel.

Dieweil in vnsern Graueschafften/ De Emptio-
ne & Ven-
ditiōe bono-
rum immo-
bilium.
gleich wie auch andern hieherumb gelegen/ vñ
in dieser ganzen Landart/ altem herkommen vnd
gebrauch nach der abtrieb inn verkaufften ley-
genden Gütern gestattet vnd zugelassen wird/
damit dann niemand daran verkürht noch gefährret werde/
So ordenen/ sehen vnd wollen wir/ daß es mit dem verkauffen
der leygenden vñ vnbeweglichen Gütern gehalten werden
solle/ wie hernach folgt:

Erstlich/ wer sein leygend Gut/ es seye Haus/ Hoff/ Scheu-
wern/ Weinberg/ Ecker Wiesen/ vñ dergleichen Feldgüter/ ver-
kauffen wil/ der sol solchs zu dreien Sontagen nach eynander/
nach gehaltenen Predigt/ durch den Gerichts Schultheysen
oder Püttel desselben orts/ für der Kirchen öffentlich verkün-
den/ auch sich vnd das Gut so er verkauffen wil/ auch wie vñ
wo es gelegen/ mit außdrücklichen verstandigen worten anzei-
gen lassen/ von welchem verkündē jedes mals demselben schul-
theysen oder Püttel sechs heller zu lohn werden sollen/ Oder
aber mag der/ so also verkauffen wil/ solche verkündig schrift-
lich thuen/ dermassen dz er den Gerichtschreyber eynen Zettel
schreyben laß/ darinn das fürhabend verkauffen/ also wie ob-
steht/ meüiglich verkündt werde/ für welche zettel dem Gerichts-
schreiber zu seiner belohnung ein schilling heller gegeben/ vñ
folgens solcher Zettel an die Kirchthür/ dergleichen ahn das
Rath oder Gerichtshaus/ durch den Püttel/ vmb obbestim-
te belohnung/ öffentlich angeschlagen soll werden/ Allda auch
solcher angeschlagē Zettel/ drey Sontag lang nach eynander/
angeschlagen bleiben/ vñ gelassen soll werden.

Wann

Der ander Theyl

Wann dann die verkündung/also wie obsteht/geschehen/ vnd auß dem nechst gesipten vnd verwanten noch zur zent niemand kauffen/sonder auff eynē andern/der dē vorkauffe mache/ (wie offemals geschicht) wartē wolte/so mag alsdāñ der jenig dem sein Gut fehl ist/dasselbig verkauffen/ wem vñ wie hoch er wil/oder kan/wañ auch solcher verkauff vñ kauff also geschehen vñ geschlossen ist/so mögē verkauffer vñ kauffer sampt irē guten freunden/so bey dem kauff gewesen/darüber den weinkauff halten/Doch nit übermäßiglich/sonder bescheidenlich/als von 20. bis in 40. Gūlden/ein ort eins gūlden/ Von 40. bis in 80. Gūlden/zwey ort/von hundert 3. ort/von zweyen hundertē anderthalbē gūlden/ vñ also fortan/doch je höher die Kauffsumma desto weniger nach anzahl auff vñ nider zurechnen/vñ soll hie rñ zumal keyn gefahr/noch auffschlag/den künfftigē abtrieber damit zu beschweren/vñ die rechnung alles vnkosten vber ihnen zumachen/gebraucht werden/Da auch hierüber der vnkost d:ß weinkauffs gefährlicher weiß vbersetzt wārde/ so soll der künfftig Abtreiber sich dessen vor Gericht zubelagen/vnd gebärlliche Richterliche mäßigung darüber zubegeren macht haben.

Wir ordenen/setzen vñ wollen auch/dz hinfaran alle verkauffe vnd kauffe vber lenggende Gūter/ vmb gleiches behaltē/ auch mehrer bestendigkeit willen/ an eym jeden ort da sie geschehen/in das Contract oder Scheffenbuch/mit vermeldung/ in welchem Jar/Monat vnd tag/ von welchen Personen/vmb was kauffgelt/auch wie die Gūter heißen/wo sie gelegen/ob sie frey eygen oder mit zinsen/vñd sonst auch wie hoch beschwert seyen/Vnd in summa/in aller massen wie der verkauff vnd kauff abgeredt vñ geschehen/eygentlich eyngeschrieben werdē sollen.

Verfchrey-
bung: der zins
vnd beschwer-
tung: u.

Wārde auch jemand im verkauffen seiner lenggenden Gūter die zins/ gūlten/oder beschwerungē so darauff stehend/verschweigen/vñd dem Kauffer verhalten/ der sol solch Interesse dem Kauffer zuerstaten/ vnd darzu in vnser vngnedige straff die nach gelegenheit der sachen vnd Personen/gegen ihme fürzunemen/ gefallen seyn.

Wir

Wir wollen auch/was wir hieoben in dem nechst vorgehendē Tittel statuir̄t vñ geordnet haben/so viel dessen auch auff die lengende Güter sich schicken wil/ vmb kürze willen anher repetirt vnd erholet haben.

Weitther ist zu wissen/das nicht allenn bewegliche vñ vnbewegliche Güter/sonder auch kundbare gerechtigkeiten/ als/so eynen eyn Niechtrecht in eynes andern Hoff oder Garten/oder eyn freye durchfarth (deren er entrahten künthe) hett/verkauft werden mögen/Also mag auch eynen seinen Besitzz vñ nießbrauch/Vsufructus in Latein genant/ eynem andern eyn zeitlang/oder auch sein lebenlang/oder so lang er ihme gebürte/verkauffen/vñ ist demnach der Engenthumbsherr schuldig dem Kauffer solchen brauch oder nießung zulassen/so lang dieselbig dem Verkauffer vñ Vsufructuario gebürt vñ zustehet/doch also/das er sich dermassen inn solchem erkauffen/gebrauch vñ nießung halte/wie der Verkauffere vñ Vsufructuarius selber sich darinn zuhalten/von Rechts wegen schuldig.

Wann auch lengende Güter/vñ die so darfür geacht/als// jährliche gefälle/Pensionen vñ Gälten/auff eynen freyen wi// der kauff/der dem Verkauffer vñ seynē Erben zu jeder zeit vor// behalten seyn solle/verkauft werden. So ordenen vñ wollen wir/das solcher widerkauff/dem Verkauffer vñ seinen Erben/ wann sie kommen/vñ mit erlegung des Kauffschillings / der lösung oder des widerkauffs begeren/durch den Kauffere vñ seine Erben/gütlich vñ sonder vorenthalt soll gestattet werden/ob gleich darunder oder mitler zeit/hundert vñ viel mehr // jahre verschienen weren/Dann wir wollen vñ disponiren hie // mit außdrücklich/dz hierinn kein Prescription oder verjährung // der zeit/in diesem fall/stat haben solle/Ob wol sonst solchs bey den Rechtsgelehrten zum höchsten controuertirt/vñ disputirt würdet.

Von

Der ander Theyl
Von dem abtrieb/wann der
selbig statt/vnd wer den zuthun
habe/auch wie er gesche-
hen soll.

Der zwölfft Tittel.

De Iure Re-
tractus.

Nach dem der abtrieb der verkauff-
ten leygenden Güter/ob er wol sonst in den ge-
meynen Keyserlichen Rechten verboten/doch
durch ondenckliche gemeyn brauchē/in dieser
ganzten Landart eyngerissen(wie hieobē ver-
meldt)vnd gleichwol der billigkeit gemess ist/so lassen wir den
selben auch in kräftten vñ seinem wesen bleiben/doch mit maß/
vnder schied/vnd ordnung/wie hernach folgen wird: **D**ann
solcher abtrieb/mit allen Personen/noch in allen Gütern/noch
auch jeder zeit zuthun sich gebärt/noch zuzulassen ist/So wer-
den auch offemals allerley vnbilllicher gefehrden/vnd listiger
Practickē vnder dem scheyn vñ namē des abtriebs/gebraucht/
welchs billich abgeschafft vnd vorkommen sol werden. **D**erwe-
gen ordnen/setzen vnd wollen wir/dz es mit dem abtreiben hin-
füran gehalten werden solle/wie nach folgt:

* 1. Buch Tit. praed.
xi.

Erstlich/so jemand seiner notturfft oder gelegenheit nach/
seine leygende Güter/nach dem er dieselben zuuor/laut obge-
setzter vnser Ordnung öffentlich hett verkändt lassen/darauff
aber von der Freundschaft niemand erschienen were/so deren
begert/eynem frembden vmb eyn namhafte Summa verkaufft
hett/so mögen nach solchem beschehenem Kauff/nichts desto
weniger des verkauffers nechsigesiptē Freunde/den frembden
Kauffer/ob sie wollen/mit anbietüg auch (da es wil angenom-
men werden)mit bahrer erlegung vnd erstattung des Kauff-
gelts vnd Weinkauffs/widerumb abtreiben.

Doch

Doch sollen sie solchs thun innerhalb einen viertel Jar/ nach beschehenem verkauff/ dann welcher (er sey gleich so nahe verwant als er immer wolte) in solcher zeit den abtrieb nicht thete/ der soll denselben daraffter mit zuthun haben/ sonder der Kauffer in seinem Kauff fest seyn/ vnd bleiben.

Es sollen aber hierinn die Minderjätigen (das ist/ die jeninge so noch vnder ihren fünfz vnd zwentzig jaren seynd) auch die außländischen/ außgenommen seyn/ der gestalt/ wann hernacher dieselben mit ihrem leiblichen Ahdte betetwren mögen/ das ihnen der verkauff nit wissentlich gewesen/ vnd sie nach erfahrung desselben/ nemlich/ der Minderjätig/ nach dem er zu seinem mündigē vollkomlichem alter komen/ Der Außländische aber nach dem er widerumb anheimlich komen/ vnd des Kauffs gewahr worden/ inerhalb dreyer Monat/ den abtrieb fürgenomen haben/ das ihnen derselbig als dann gestattet vnd zugelassen sol werden/ so ferr sonst die Personen/ so den abtrieb thun wollen/ darzu qualificirt vnd zuletzig seynd.

Dann erslich/ sehen vnd orden wir/ das die jehningen so Basthart vnd vnchlicher geburt seynd/ Vnd nicht alleyn sie die Bastharten/ sonder auch ihre Kindere/ ob gleich dieselben ehelich geboren weren/ den abtrieb nit zuthun haben sollen/ wann andere ehelicher geburt nechstuerwanthe/ vorhanden seynd.

Welche Personen nit abtreiben mögen.

Also sollen auch die jehningen/ so des Lands verwiesen/ oder sonst vnchrllich gemacht/ den abtrieb nicht zuthun haben.

Da auch der nechstuerwanth des abtriebs halben/ ob er denselben thun wolte/ zuuor were angesprochen worden/ vnd er sich darauff erkleret hett (doch das solchs beweisslich) das

D

er den

Der ander Theyl

er denselb nit thun wolte/der sol hernacher nit weither abzu-
treiben haben/sonder der abtrieb als dan dem andern nechste-
gesipten/oder sonst andern Gesipten erdffent seyn.

Item/wan die nechstgesipten selbst bey dem verkauff getwe-
sen/vnd den weinkauff daruber haben trincken helffen/so mo-
gen sie als dann keynen abtrieb thun.

NB

Item/eyn Ausländischer (so in vnser Graue vnd Herr-
schafft nit wonhafft) ob er wol dem verkauffer nahe verwant/
somag er doch den Inländischen Kauffer nit abtreiben/ Dies
weil vnzweyfflich zuuermuten/das er den abtrieb nit ihm sel-
ber/sonder eynem andern zu vorthenyl vnd gutem thue.

Item/nach verkauffung obbestimter zeyt der dreyer Mo-
nat/soll keyner der des verkauffs wissen gehabt/vnd inländisch
gewesen (doch die Minderjârigen/wie obsteht/aufgenomen) er
seye gleich so nahend gesipt vnd verwanth als er mîer wolle/
weither zum abtrieb zugelassen/sonder der Kauff für bestendig
vnd kräftig gehalten werden.

Wâche Gû-
ter nit mögen
abgetrieben
werden.

Weither so seynd auch etliche Gûter / welche ihrer eygen-
schafft nach nit wol abgetrieben werdē mögen/noch der abtrieb
darinn zuzulassen.

Als wan eyn Gut für Herrn zins/oder Schuld öffentlich
vñ Gerichtlich feylgetragen/vñ also durch den Aigenthumis-
herrn selbst nit verkauft worden / da hat der abtrieb nit statt.
Also

Also hat der abtrieb nit stadt/wan der Landsidel die beserung seinem Lehenshenn verkaufft hat.

Item / wann das verkauffte Gut der Herrschafft oder der Kirchen mit namhafften jarlichen Zinsen verhofftet / vnnnd der Kauffer zu entrichtung derselben gewiß vnd genugsam / aber der Abtreiber vngewiß vñ vngenugsam were / So sol der Abtrieb nit gestattet werde / ob auch gleich der vnuermügend Abtreiber derwegen bürgen setzen wolte / Dann es mit den Bürgen (sie seyen gleich so habhafft als sie wollen) in sachen so beharrlich oder bestendig seyn sollen / eyn zergenglich vnnnd gantz vngewiß ding ist.

Item/wan Güter/so zum theyl wol/vnd in guter pflege/ zum theyl aber vbel/vñ etwan auch weit entlegen seynd/samplich mit eynander verkaufft werden / So soll der abtrieb auch samplich geschehen/vnd dem Abtreiber nit gestattet werden/seines gefallens die besten vnd gelegensten abzutreiben/vnnnd die andern nachgeltigen vnd entlegenen bleyben zulassen/welche sonst ohn die guten vnd wolgelegenen/ nit wol zuuertreiben weren.

Item/wann gleich eyn Gut nicht erblich noch gründlich/sonder auff eynen widerkauff eynem frembden verkaufft were/ So wollen wir/dz doch nichts desto weniger den nechstgesiptē der abtrieb gestattet soll werden/Doch also/dz das vorig Pact vnd der vorbehalt des freyen widerkauffs/inn seinen kräften bleyben/vnd dem Verkauffer vnnnd seinen Erben jeder zeyt der widerkauff auch beuor stehen soll.

Der ander Theyl
Weithere erklärungen den Abtrieb be-
langen.

Damit man auch noch klärlicher wissen möge / welche
den Abtrieb zuthun haben / auch wie weit die nächste Sip-
pschaft / gerechnet vnd verstanden werden solle / So erklären / se-
hen vñ wollen wir / dz den abtrieb zuthun macht vnd recht ha-
ben sollen / Erstlich alle die jehningen so in absteigender / vnd in
mangel der selben / die in der auffsteigender linien befundē wer-
den / Zum andern / wo dieselbē auch nit vorhanden / als dan die
nächstgesipte in der zwerch oder beseits linien / bis in das fünfft
glied einschließlich (dem Keyserlichen Rechte nach zurechnen)
das ist / Brüdern / Geschwistern / Brüder vnd Geschwister kin-
dern / vnd fúrter derselben kindere / Weither soll sich die nächste
Blutsuervandschaft / so vil dz abtrieb belangt / nit erstrecken.

Item wollen wir / wann deren so den abtrieb zuthun bege-
ren / viel vnd in gleichem grad der sipschafft verwant̄ seynd / vñ
keiner dem andern den abtrieb alleyn gönnen wil / dz sie als dan
alle samptlich darzu gelassen werde sollen / Seynd dan die ver-
kauffte vnd abgetriebene Güter theylbar / vñ sie die Abtreiber
können sich derwegen / was einem jeden dauon werden sol / ver-
gleichē / so bleibts dabey / wo aber nit / so sollen sie samptlich dar-
umb losen / welchem das vntheylbar abgetrieben Gut alleyn
bleiben solle.

Auch wollen wir / wann ein Gut nit einem frembden / sonder
einem Blutgesipten auß dem Geschlecht verkaufft worden / dz
als dann der Verkauf frúfftig bleiben / vnd ob gleich ein näher
verwandter kómen / vñ abtrenben wolte / das ihme doch solchs
nit gestattet sol werden / damit nit ein abtrieb auff den andern
erfolge / vnd dardurch die Freundschaft mit eynander inn vn-
frieden vnd verbitterung geráhte.

Wann

Wann einer ein Grundt/Platz/Hauß oder Weingarten/kaufft/ vnd aber sich des abtriebs zuuersehen hat / der soll denselben / solange die obbestimpte zeit des abtriebs wehret / vnd noch nicht vollkomlich herum ist / vnuerbauet / auch das Gut vnuerendert lassen / das ist / auß eynem Weingarten keyn Wisen / noch auß eynem Wisen eyn Acker machen / sonder in seiner wesentlich form (wie er die gefunden) vn̄ in gutem bauwe erhalten / Dan̄ ehe die zeit des Abtriebs fürüber / so ist der Käufer noch keyn gewisser / bestendiger / noch vnwiderrufflicher eyn genthumb's Herr der verkaufften Güter.

I.

Wann aber der Käufer sonst an dem erkaufften Gut (vnuerendert desselben) vor dem Abtrieb / eynige kündliche / notwendige vnd nützliche arbeit vnd besserung gethan hett / die soll ihme neben dem Kauffgelt / Weinkauff / vnd andern vnkosten / so ihme auffgangen weren / nach erkantnuß vnd maßigung Schulthens vnd Scheffen / durch den abtreiber erlegt vnd widerumb erstattet werden.

Da auch gleich der Käufer keyn besserung auff das ge-
kaufft Gut gethan / doch seines Kauffgelts lang entrathen hette / damit er dann deshalben sich keynes schadens hab zu beklagen / So soll der Abtreiber ihme neben dem Kauffgelt / vnd andern / auch gebürliche Pension / als fünff vom hundert / nach anzahl der zeit erstatten / Es were dann / dz der Käufer von dem erkaufften Gut / albereyt so vil abnutzung / als die Pension anleufft / eyngenommen hett / dann in solchem fall / soll der Abtreiber mehr nit dan̄ das außgelegt Kauffgelt zu entrichten schuldig seyn.

Es soll auch der Abtrieb alleyn im Contract Emptionis,
das ist / in kauffen vn̄ verkauffen / aber in den andern Contractē /

D iij

als ver

Der ander Theyl

als verleyhungen/tauschen / vbergaben / schanckungen/te. gar nit statt haben / noch zu gelassen werden/ doch dasz hierunder keyn gefährde noch argelift gebraucht werde.

M Vnd dieweil bey dem abtrieb/ denselben zuuerhindern/ durch die Kauffere/vnd hinwider denselben zuerhalten / durch den Abtrieber/in vielerley wege Practick vnd arglistige vorthenl gebraucht werden/ So ordnen/setzen vnd wollen wir / wo jetzt gedachte Partheyen hierinn eynigen bösen verdacht auff eynander hetten/vnd eynander nit vertrauen wolten / dasz sie macht haben sollen/auff den vndt sich zuermanen/welchē vndt dieselben auch (da es also erfordert würde) eynander für Gericht zu leyssen schuldig seyn sollen/Nemlich aber/ der Verkauf fer/dz er recht vnd auffrechtig verkaufft/auch die Kauffsumma/so hoch seye/wie angegebē worden/vnd dz sonst darunder keyn gefährlicher betrug noch argelift gesucht/noch gebraucht wordē/ Dagegen soll der Abtreiber auch zu Gott schweren/vñ beteuern/dz er begerten fürhabenden Abtrieb ihme selber /vnd niemand andern/auch zu seiner selbst notturfft vnd gebrauch zu thun für habe/oder gethan hab/vñ darunder keyn gefährlicher betrug noch argelift gebraucht worden/Dañ wir allgefährde vnd argelift in dem abtreiben gantzlich verbotten haben wollen.

Nach dem sich auch biswelen zutregt/dz eyn Gut mit eynner Condition/geding vnd vorbehalt verkaufft wurd/als / eynner verkaufft ein Haus oder Schetver/mit dem geding vñ vorbehalt/so ferz er der Verkaufser in eynem viertel oder halbē jar/ eyn anders ihm gelegē Haus oder Schetver bekōmen vñ kaufen möge/te. Desgleichē dz auch offemal der Verkaufsauffzeit vñ ziel (die sich etwan auff ein jar oder zwey/oder lenger/erstrecken) geschicht/Vnd aber demnach in zweyffel gezogen wurd/ob in sollichen verkauffen der abtrieb so bald/oder aber erst zu der

zeit/wann die Condition erfüllt/oder das lezt ziel des Kauffgelts verricht ist/ statt haben solle/Solchen zwenffel auffzuheben/vnd hierin vnnötigen zank/vñ rechtfertigung zuuorkommen/So ordnen/setzen vñ wollen wir/wañ eyner sein Gut verkaufft/dermassen/wie oberzehlt/vñ dasselbig so bald dem Käufer zubesitzen/zugebrauchen/vnd zunützen / einraumt oder zusielet/dz als dan auch der Abtrieb in der hieoben bestimmten zeit/ statt habē soll/vñ solche zeit/so bald nach beschehenem verkauff sol gerechēt werden/Wärde aber der Verkäufer das verkaufft Gut dem Käufer nit einraumen/sonder noch in seinem besitz/ als für sein versicherlig/bis die Condition erfüllt/oder die ziel alle verricht vnd bezahlt seyen/ behalten/So sol die zeit des abtriebs/als dan erst nach beschehener tradition vnd lieffnung des verkaufften Guts / aber nit nach dem geschehen verkaufft/ angerechent werden.

Vnd sollen sonst in allwege die Pacta/geding vñ abreden(so fern dieselben sonst erbar vñ rechtmessig seynd) welche bey dem verkaufft geschehen/in ihren kräften bestehen vnd bleyben/dan der Abtreiber hierin nicht mehr noch weniger vorthenls/als der recht kaffer/haben soll.

Von Schanckungen/ vbergaben/vnd auffgiffen.

Der dreyzehendt Titcel.

Welcher eynem andern etwas von freyen handen wissentlich vñ williglich schencket vnd lieffert / solch Donatio oder Schanckung soll kräftig seyn / so fern kein vbermaß noch verfortheylung dabey ist / Welcher auch

*De Donatio
nibus et
Sponsibus.*

D iij eyn an

Der ander Theyl

eyn andern in ernstem muth vnd bedächtlich / etwas zuschicken verspricht vnd zusagt / das ist er zuhalten schuldig / vnd da er dessen sich verwaygert / mag er mit Recht darzu gehalten werden.

Were aber die Donation vñ Haab / so an Gelt oder fahrender Haab geschicht / ober hundert GULDEN werth / die geschehe gleich frey von der hand wirklich / oder werde nur mit Worten versprochen / So wollen wir / dz dieselbig nit anders krefftig seyn soll / ste werde dann inn das Contract oder Scheffenbuch / sampt der vrsachen / warumb die geschehen / eyngeschrieben / als dann soll sie krefftig seyn / es werden dan sonst andere rechtmäßige vrsachen / warumb sie nit gelten solte oder mögte / dagegen eyngewendet / die als dan zu ermessung des Gerichts stehen sollen / Doch soll nechstgemeldte sagung verstandē werden also / dz alleyn das sehnig / so ober hundert guldē Rechts werths / weiter geschenckt worden / vnkräftig seyn / aber die Schenkung inn den hundert gULDEN / nichts desto weniger kräftig vnd bestendig seyn soll.

Wolten aber leygende Güter / inn was werth die seyn jemand geschenckt vnd vbergeben werden / solchs soll allwegen für Gericht gebracht / vnd daselbst eygentlich in das Gerichts buch eyngeschrieben werden / dann anders sol die vbergab oder auffgiff nit krafft haben.

Es soll auch keyner vnser Vnderthanen macht haben / auff eyn mal alle seine Haab vnd Nahrung an liegenden vnd fahrenden / gegenwertige vnd künfftige / zuuerschicken vnd zu vergiffen / Es seye dann / das er ihme dauon so viel hett zuuor behalten / das er in demselben noch ehelich testiren möchte

Von pfandschafften/ vnd was denen anhengig.

Der vierzehend Tittel.

Welchem fahrende Haab / als Sil^{De Pign-}
bergeschirr/ Kleinoth/ Bettgewandt / Hauß^{ribus.}
rath/te. für ein außgeliehene summa Geldts / zu
pfandt eingesezt werden/ der mag vnd soll die
selbig in seine gewalt vñ gewahrſam nemen/
Dann thut er solchs nicht / sonder lezt die pfande hinder dem
Schuldner leygen / vnd es trüge sich zu / daß andere Glaub-
ger eynfielen/ vnd solche vnderpfande zugleich der andern des
Schuldners Haab vñnd Nahrung/ pfendeten/ so mag er (ob er
gleich der erst) sich seiner pfandschafft nit behelffen/ sonder muß
gleich andern eyntreten/ er hette dann vber solche pfande eyn
sondere außtrückerliche Verschreibung.

Es soll aber der Schuldherr die Pfande / so also hinder
ihnen kommen/ fleißig vñnd trewlich bewaren / als ob sie sein
eygen Gut weren/ auch zu seiner notturfft (damit sie desto vn-
uerlehter bleiben) nit gebrauchē / noch fürter andern zugebrau-
chen leyhen / Dann so sich hernacher eynige ringerung vñnd
abgang an solchen Pfanden befände/ dann wer er der Schuld
herr dem Schuldner zuerſtatten schuldig.

Doch

Doch so eyn pfandt ohn alle hinläßigkeit oder schuldt des Schuldhern abgieng/verdärbe/oder verloren/vñ solchs künftlich gemacht würde/solcher vnuersehlicher vnfall kompt dem Schuldner zu/vnd bringt dem Glaubiger keynen nachtheil/sonder mag er seine schuldt nicht desto weniger an den Schuldman erfordern.

Es mag auch der Schultherr seine Pfandt/darauff eyn namhafte scheinbarliche besserung ist/als/da cyner zwentzig gülden auffeynen silbern vergültē Becher/so vierzig oder fünfzig gülden wolwerth ist/geliehen hat/die oberbesserung desselben eynem andern wol fürters verpfenden/Doch also/das er außdrücklich seine pfandschafft vermelde vnd anzege/Dañ so er solche verschwiege/vñ das pfand/als ob es sein eygenthumb were/fürter verfahte/so soll er derwegen von vns vñ vnsern Befehlhabern/an Ehren/Leib vnd Gut/nach gestalt vnd befundung der sachen/gestraft werden

Von verpfändung vnd ver- setzung der leygenden Güter/vnd

wie die geschehen
soll.

Der fünffzehend Tittel.

De Hypo-
thecis.

Werlicher leygēde Güter seiner schulden halben verpfenden oder ver setze wolt/der mag es thun/Doch sol solches anders nit deñ für Gericht geschehen/vnd in das Scheffensbuch eygentlich eyngeschriebē werde/mit außdrücklicher erklärungen des geliehens Gelts/der gemachten frist vñ ziel/vñ darfür verlegten vnderpfand/2c. ohn das/sol solche versetzung/vnkräftig vnd nichtig seyn.

Wann

Von dem Landrecht. LXXXIII

Wann auch das verpfandt liggende Gut / dem Glaubiger inhändig gethan wird / der gestalt / dz er dasselbig nutzen möge / bis zu der ablösung / Vnd aber die jährliche abnutzung so reichlich erfolgt / das vber den darauff gewendten Bau vnd Vnkosten / auch was des Glaubigers Hauptgelt / so er auff solchem Gut hat / an jährlicher Pension hette ertragen mögen / noch etwas namhaftigs vberlaufft / So setzen vñ wollen wir / dz solcher vberschuß dem Schuldner zu gut kömen / vñ hernachmals zu zeit der widerlösung vnd abrechnung an der Hauptsumma soll abgezogen werden.

Weither / wann jemand seine liggende Güter für eynen jährlichen zins / eynem andern einsetzen vnd verpfenden wil / der soll solchs auch öffentlich für Gericht thun / inn das Scheffensbuch / aller massen wie obsteht / eynschreiben / vnd demnach eyn Gültverschreibung vnder desselben Gerichts / oder aber des Amptmans oder des Schultheissen / darunder solch Gericht gelegen / Ingesteigell / verfertigen lassen / vñ dem Gültkauffer zustellen.

Gäldtuer
schreibung.

Doch wollen wir / dasz hinfüran kein ewige Gült oder Pension mehr gemacht / sonder alle solche Pensiones vnd Gülten / so vmb eyn namhafte summa Geldts erkauft werden / ablöslich / vnd wider kaufflich seyn sollen.

Wir wollen auch alle vnrechtmässige / vngbürliche vnd vnbillige Pacta vñ Geding / so etwan von den Schulthern oder Gültkauffern / den benötigten Schuldleuthen oder Verkauffern auffgedrungen / vnd die armen Leuth dardurch merklich beschwert vnd vernachtheilt werden / auch den Gerichten darin eynsehen zuthun gebürt / vnd sonderlich mit denen vbermässigen Fruchtgülden / hiemit ernstlich verbotten / vnd hinfürters vorkömen haben.

Von

Der ander Theyl
Von Bürgschafften vnd
Bürgen.

Der sechzehend Tittel.

*De Fide-
iussoribus.*

WIr ordnen/setzen vñ wollen/wann
jemand für eynē andern/ bezahlung halben/
Bürg wird/ oder sich sonst vmb etwas zu
thū oder zu leyhen verpflichtet/dz der Schuld
herr ihnen den Bürgen nit annemen noch be
klagen solle noch möge/er hab dan̄ zuvor den rechten Schuld
man darumb mit Recht ersucht/so ferr anders derselbig Inn
ländisch vnd vorhanden ist/ Da er aber nit vorhanden/oder ab
wesend were/also das er in der nähe nit anzutreffen/so mag als
dann der Bürg/an statt des hauptschuldners wol angezogen
vnd beklagt werden.

Doch da eyner nicht alleyn schlechter Bürg/ sonder zu
gleich auch Hauptschuldner vnd Bezahler mit worden were/
vnd sich dermassen verpflichtet oder verschrieben hett/ als dann
mag er allwegen (ob gleich der recht Principal oder Haupt
schuldner vorhanden/aber bey ihme die bezahlung so wol nicht
zuerholen were) der bezahlung halben fürgenomen vnd be
klagt/auch zu derselben angehalten werden.

Wer auch mehr als eyner/samentlich für jemand bürge
worden/vñ würden folgendes der bezahlung halben mit Recht
fürgenomen vñ beklagt/so mögen sie samptlich/ oder ihre jeder
besonder/bitten/dz die schuld vnder sie zugleich vertheyle/vñ ey
nem jeden seinen antheil daran besonder zubezahlen/gegönnet
werde/Welchs auch ihnen als dann/so ferr sie antwesend oder
gegentwertig/auch zu der bezahlung genugsam vñ vermöglich
seynd/gegönnet sol werden/vñ sol solch begern für Gericht gesche
hen/che vñ zuvor/als der rechtlich Krieg.befestiget worden/wer
möge der Recht.

Der

Der Bürg hat auch nicht macht / denjenigen für den er sich verbürgt hat / mit recht zubeclagen / daß er ihnen seiner Bürgschafft bey dem Schultherrn ledig mach / außserhalb in vier fällen / Erstlich / wann er der Bürg / von dem Schultherrn umb die bezalung were rechtlich angesprochen / vñ darzu Condemniert worden / Zum andern / wann die Bürgschafft lange zeit angestanden hett / vñ der Schuldner sich in die bezalung nit schicken wolte / Zum dritten / wann die Bürgschafft anders oder lenger nit / dann auff ein benambte zeit / von Bürgen bewilliget worden / vñ solch zeit herum were / Zum vierdten / wann der Schuldner in abfall seiner narung / durch vbelhauffhalten vñ verschwenden seiner Güter / geriete / also daß der Bürg in gefahr vñ sorgen stehn müste / ob er sich hernach an ihme dem Schuldner wider umb erholen möchte.

Von gürtlichen Rachtungen oder verträgen.

Der Sibenzehende Titell.

Wann je zu zeyten in Spännigen De Trans-
 Handeln vñ sachen / so allberedyt in Rechts actionibus.
 fertigung schweben / oder sonst zancck vñ zwi-
 tracht auff sich tragen / daher zubeforgen / daß
 sie mögen ins Recht erwachsen / durch gürtli-
 che verträge vñ Rachtungen / die irrungen gürtlich hingelegt
 vñ verglicchen werden / also daß ein theyl das strittig Gut
 behelt oder bekombt / der ander theyl aber Gelt darfür entpfa-
 het / ic. Da sehen vñ wollen wir / daß solcher Contract vñ
 verdrag / so ferr der mit beyder theyl vorwissen / vñ gutem wil-
 len beliebet vñ angenommen worden / als bald krefftig sein /
 vñ ein Partheye der andern / was sie bewilliget vñ zuhalten
 p zuge

Der ander Theyl.

zugesagt hat / halten soll / das auch die Partheye so dessen sich verweygerte vmb volnstreckung vnnnd gelebung des vertrags möge anhalten werden / Ob gleich der vertrag blößlich mit worten abgeredt / vnd weder Brieffe noch Sigel darüber weren auffgericht worden / dann wie man auch zancf vnnnd hader abstellen mag / das ist löblich.

Es sollen aber die verträge also auffgericht vnd ertädiget werden / daß sie Erbar / rechtmessig / billich / vñ gleichmessigkeit Partheye dardurch vernachtheylt / vnd vor der ander vber setze noch beschwerdt werde / sonder einer jeden die gebüre widerfare.

Auch sollen solche verträge / so einer sondern vnnnd namhaftten sachen wegen auffgericht worden / nit auff andere neben hendel oder sachen / deren doch in der vnderhandlung nit gedacht noch gemelt worden / erstreckt vnd gezogen werden / Ob gleich sonst die wort in der verschreibung des vertrags / vast weitleuffig vnd gemeinsam weren gestellt.

So dann der Theyl / welcher das strittig Gut zu vor inngehabt hat / auch nochmals durch denn ertädigten vertrag / behelt / daruñ angefochten wirdt / So ist der ander theyl demselbender wegen werschafft zuthun nit schuldig / ob gleich einander dasselbig Gut hernacher mit Rechte ihme abgetwönne / Wann aber ein theyl dem andern / das ingehabt Gut / auß seiner / in des andern handt durch gütlichen vertrag / einantwortet / der ist imselbigen fall werschafft zuthun schuldig.

Von den Eheverordnungen vnd Heyraths brieffen.

Der achtzehend Titell.

Auslich Ordnen vnd setzen wir / daß De Pactis
Dotabilibus.
alle Eheverordnungen / die werden gleich mündt-
lich oder schriefflich auffgericht / anders nit
gelten noch krefftig sein sollen / weder inn noch
aufferhalb Rechtens / sie seyen dann in beysein
der nächstgesipten vnd verwantthen / oder aber in mangel dersel-
ben / sonst anderer Erbaren personen / auffrichtig vnd redlich /
aber nit heymlich noch in winckeln / geschehen.

Weren dann solche Personen / so sich also ehelich zusam-
men verheyrathen wollen / so arm vnd vnuermöglich / daß sie
nichts sonderß einander zuzubringen / noch zuuerschreiben het-
ten / die mögen on geding / Leib an Leib / vnd Gut an Gut / so viel
sie dessen haben / vnd zusammen bringen / auff Landts gewon-
hert Heyrathen.

Wie aber in solchem fall die Landts gewonhert verstan-
den / auch wie es volgens zwischen solchen Personen / so also
sonder geding auff die blosser Landts gewonhert eheliche zusam-
men kommen / gehalten soll werden / das wollen wir hernach
in dem Acht vnd zwentzigsten Titell / von Erbschafftten Manns
vnd Weibs /c. erklären.

Der ander Theyl

So aber die Personen welche zusammen zuheiraten ent-
schlossen/ habhafft / also daß sie oder ihre Eltern / einander/
ein benannte zugiffte oder Ehesteuer (im Latein *Dot* genant)
vnd widerlegung (*Donatio propter nuptias* genant) an bar-
schafft oder leigenden Gütern vermachen könten vnd wolten/
So ordnen vñ wollen wir/ dz solchs nit allein mündtlich auß-
gesprochen/vñ beschloffen/sonder auch schriefflich verfaßt/ vñ
entweder in einen formliche Heirats brieff/vnder etlicher von
beider seits verwantē freundschaft/oder anderer darzu durch
sie erbettener Freunde insiegeln oder pitschiern/ verbrieft oder
zum wenigsten/in zween gleichlautend auß einander geschnit-
ten zetteln/ deren jeder Partheyen einer gebüret / verfaßt soll
werdē/ Sonderlich wann auch etliche sondere beding/wie es mit
denn zugebrachten vnd andern in stehender Ehe eröberten vñ
gezeugten Gütern / den vnderchiedlichen fällen nach/ zuhal-
ten/wolten auffgericht werdē/ Dañ ob wol nit ohn/dz die Hei-
ratsbrieffe vñ verschreibungē zu der Eheberedung/nit notwen-
diglich erfordert werden/sonder auch ohn dieselben (nach besag-
der Rechten) die Eheberedungen / vñnd die geding / auch nur
mündtlich / abgeredt werden mögen / jedoch dieweil man auß
erfarung hatt / daß solche Eheberedungen bey dem gemeinen/
Man/merertheils beim Wein (daher auch dz wörtlin Weink-
kauff entsprungen) geschehen/vnd offtmals dieselben Ehebere-
dungen vngleich / zum theyl eingenommen/ zum theyl auch be-
halten/ vñnd da sie gleich recht eingenommen vnd behalten wor-
den/doch dieselben freunde/vnd Zeugen so bey der Eheberedun-
gen vñ Weinkauff gewesen/ mehrmals ehe vnd zuuor dañ die-
selben Eheleuth versterben/ also daß man lezlich was vnd wie
es auff dem Eheleichs tag gemacht vñnd abgeredt worden/nit
gründtlich wiesen/noch beweisen kan / darauff dann zand/han-
der vnd Rechtfertigung erwachsen thut / So ist je daß sicherst
vnd richtigest/das vmb beständiges vnd gleiches behalt willen/
die Eheberedungen in obberürtem fall auch schriefflich ver-
faßt werden.

Von dem Landtrecht. LXXXVII

In solchen verschreibungen soll allwegen zuuorderst/die zugiffte/vergleichen die widerlegung/was vnnnd wie hoch die sene/namhaftig außgetruckt werden/vnd nit mit vnlaутeren ge. nein^{en} saen Worten geschehen/noch auff zukünftige Erbfälle gesetzt werden/Dann die hoffnung/so in eines andern todt gesetzt wird/vnerbar vnd vnbillich ist.

Es sollen auch die Heyraths verschreibungen/vnnnd abreden/weniger nit dann allein so viel dieselbigen zugiffte vnnnd widerlegung belangt/bündig vñ krefftig sein/wan gleich sonst darin auch die Erbselle/wie es damit zwischen ihnen Eheleuten künftiglich gehalten werden solt/mit eingezogen weren/Dann dessen vnangesehen/soll einem jeden Ehegemahel sein lebenslang beuor vnnnd frey stehen/mit seinen Güttern(ausserhalb der versprochen zugiffte vnd widerlegung/damit es nach innhalt der Eheberedung festiglich soll gehalten werden)nach seinem willen vnd wolgefallen zu disponieren vnd zutestieren.

Doch da zwischen ihnen den Eheleuten solche Pacta vnd geding von künftigen Erbfällen auffgericht/durch sie beyde/oder ihre eins/in zeit ihres lebens/vnd Ehestandts/nit wider ruffen wehren/noch durch Testament oder andere rechtmessige disposition nit verendert würden/So sollen dieselben/so viel sie daß erst verstorben Gäter betreffen/als durch desselben todt bestetiget/krefftig sein/vnd es vermöge der Heyrats brieffe gehalten werden.

So auch der zweyer eins der Mann/oder die Fräwe/im Wittwen standt weren/vnd sich in die andere oder auch dritte Ehe begeben wolten/so ferr sie dan kein Eheliche kinder hetten/

IVXXXII Der ander Theyl

noch auch deren verhoffentlich weren / so mag ihr jedes dem andern zu der Ehe steter oder zugiffte geben vnd vermachen alle seine Gütter / oder derselben ein theyl / zum Beyseß / oder auch zum eygenthumb / nach seinem wolgefallen.

*W. hie L. Hac Libellus
C. de secund. nupt.*

Weren aber ehliche kindere vorhanden / So soll der theyl deß dieselben seind / es seye der Mann oder die Gratwe / nicht macht haben / seinem künfftigen Ehegemahel mehr als ein kindes theyl auß seiner narung zuuerschreiben oder zuermachen / Was es aber darüber vermachen würde / das soll nichtig vnd vnkressig sein.

Auch mögen solche Personen / so als Witwer vnd Witwe zusammen Heyrathen / vnd beyderseits kindere zusamen bringen / auch noch fernere kindere miteinander zubekommen verhoffen / wol eyn Eynkindtschafft auff den hinlichstag abreden / vnd beschliessen / Doch soll dieselbig volgens Gerichtlich bekräftiget / vnd darin die Ordnung gehalten werden / wie die hernach in dem zwenzigsten Titell erklärt wirt.

Von verbottenen vnd
onzuleßigen Ehen.

Der neundtzehend Titell.

De Matrimonyis prohibitis.

Nach dem aber die Ehe nit ohn vndersehend freye vnd meniglich erlaubt / sonder vielen Personen in dem Götlichen vnd Keyserlichen Rechten / auch von Natürlicher zucht vnd Erbarkeyt wegen / zusammen sich zuuers

uerheyraten / verboten ist (wie hernach volgen wirdt) solchs auch von hohes vnd nidriges standts Herrschafften vnd Oberkeyten in ihren auffgerichteten Ordnungen vnd Reformationen gleicher gestalt ernstlich verboten ist.

Vnd dann wir nit weniger / alle Zucht vñ Erbarkeit bey vnsern vnderthanen auffzupflanzen vnd zuerhalten geneigt seind / dessen auch vns schuldig erkennen / als haben wir nit vnderlassen wollen / hierin auch gute verseyhung zuthun / vnd Ordnung auffzurichten / deren nach vnser vnderthanen in ihren Heyrathen sich zurichten / vñ für denen / in obbestimmbten Rechten verboten / auch sonst von erbarkeit wegen abschewlichen vnd vnzuleßigen Ehen / zuenthaltten wissen.

Darumb Ordnen / sehen vnd wollen wir / erstlich vnd ins gemein / das keiner vnser vnderthanen / hinderfaß / oder angehöriger / was würden / standts vnd wesens der seye / mit denen Personen sich Ehelich verpflicte / welchen in den Göttlichen vnd Keyserlichen Rechten / auch von wegen Natürlicher zucht vnd Erbarkeit / es seye von wegen der Sippschafft vnd Nogschafft / oder aber von wegen der nahen Schwägerchafft / zusammen zuehelichen verboten ist.

Damit aber / welche Personen dermassen verboten seyen / dem gemeinen Mann erkleret werde / die weil nit ein jeder die rechnung den Graden nach / wie die in den Rechten außgetruckt / vnd verboten / machen kan / noch versteht / So wollen wir dieselben verbottene Personen alle Ordenlich benennen / damit ein jeder dieselben / in was Grad vnd fällen / auch auß was vrsachen / der Ehe halben sie verboten / desto leichtlicher verseyhn möge.

Personen mit welchen von wegen der Blutsfreundschaft vñnd Eipschaft zu Heyrathen verboten.

Versonen / so von wegen der Blutsfreundschaft in der rechten Linien (hinauffwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten / die weil solche Personen / in der zal der Eltern als nemlich der Mütter / befunden werden.

IIII.

Merck die zehlung vñ rechnung der Personen vñ graden sol vñden an der Ersten zeit angefangen werden.

Der Großmutter / Mutter Mutter vñ folgendt hinauff zu rechnen seind alle verboten.

III.

Der Großmutter Mutter.

II.

Die Großmutter / weder des Vatters noch der Mutter Mutter.

I.

Seine Mutter.

Der Sohn soll nicht nemen hinauffwärts zu rechnen.

Gemeyn

Von dem Landtrecht. LXXXIX
Gemein Regel in der rechten Linien
auff vnd abwärts.

Eswirt kein Ehe zugelassen / zwischen Kindern vnd Eltern
In der rechten Linien sie seien nahe oder ferne / aneinan-
der verwant / vnd wann sie auch (so es möglich) gleich tausent
gliedt von einander weren.

Personen / So von wegen der Blutfreundschaft in der
rechten vnd geraden Linien (hinauffwärts zu rechnen)
zu Ehelichen verboten / deñ solche Personen / in der zal der El-
tern / als nemlich der Vätter / befunden werden.

IIII.

Deß Großvatters Vatters Vatter / vnd volgendts hinauff
zu rechnen / seind alle verboten.

III.

Deß Großvatters Vatter.

II.

Den Großvatter / er seye deß Vatters oder der Mutter
Vatter.

I.

Den Vatter.

Die Tochter soll nicht nemen hinauff
wärts zurechnen.

Vrsach.

Der ander Theyl

Ursach.

Diese bisheran erzelte Personen / seind alle unsere liebe Väterre vnnnd Mütterre / der halben soll sich kein Kindt / mit derselben einen verehelichen oder berüren.

Personen / So von wegen der Blutsfreundschaft / in der Rechten vnnnd geraden Linien (herunterwärts zurechnen) zu ehelichen verbotten / deñ solche Personen / in der zal der Kinder als nemlich der Töchtern befunden werden.

Der Vatter soll nicht nemen.

I.

Seine Tochter / auch die nicht / so er etwann außserhalb der Ehe gezeugt hat.

II.

Der Tochter Tochter / noch seines Sohns Tochter.

III.

Der Tochter Tochter Tochter / noch seines Sohns Tochter Tochter.

IIII.

Der Tochter Tochter Tochter Tochter / noch seines Sohns Tochter Tochter Tochter.

Vnd volgendt hinab zuzelen / seind alle verbotten.

Personen / so von wegen der Blutsfreundschaft / in der ger
rechten

rechten vñ geraden Linien hinunterwerts zurechnen) zu Ehe-
lichen verboten/denn solche Personen in der zal der Kinder/als
nemlich der Söhne/befunden werden.

Die Mutter soll nicht nemen.

L

Den Sohn/auch nit den / so sie etwann außershalb der Ehe
gezeuget möcht haben.

II

Des Sohns Sohn/noch ihrer Tochter Sohn.

III

Des Sohns/Sohns/Sohn/noch ihrer Tochter Sohns
Sohn.

IIII

Des Sohns/Sohns/Sohns/Sohn/noch ihrer Tochter
Sohns Sohn Sohn.

Vnd volgendt hinab zuzelen seind alle verboten.

Ursach.

Diese erzelte Personen/ seind alle vnserer liebe Söhne/vnd
Töchter / derhalben soll man sich von diesen allen ent-
halten.

Personen/ So von wegen der Blutsfreundschaft/in der *In linea Col-*
seitwerts Linien (hinäuffwerts zurechnen) zu Eheli- *lateralis.*
chen verboten.

IIII.

Der ander Theil

IIII.

Von den
hinauffwärts
zurechnen.

Des Großvatters Vatter Schwester/ noch der Großmutter Mutter Schwester.

III.

Des Großvatters/ noch der Großmutter Schwester.

II.

Des Vatters noch der Mutter Schwester.

I.

Der Sohn soll nicht nemen hinauffwärts.

Ursach.

Diese hinauffwärts erzelte Personen/ werden an statt unserer Mutter geacht/ Derhalben will Gott vnd das Natürliche Recht/ daß man sich von denselben enthalte.

Auch von den
den hinauffwärts
zurechnen.

Personen/ so von wegen der Blutsfreundschaft in der seitwärts Linien (hinauffwärts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten.

IIII.

Des Großvatters Vatters Bruder/ noch der Großmutter Mutter Bruder.

III.

Des Großvatters noch der Großmutter Bruder.

II. Des

11.

Des Vatters noch der Mutter Bruder.

Die Tochter soll nicht nemen/
hinauffwärts.
Ursach.

Diese hinauffwärts erzelte Personen/ seind als für unsere Vätter zu achten/ derhalben ist verboten/ sich mit denselbigen in Ehestand einzulassen.

Personen so von wegen der Blutsfreundschaft/ in den seitwärts Linien (hinunterwärts zurechnen) zu Eheleichen verboten/ denn solche Personen an statt unser Töchter geachtet werden.

Der Bruder soll nicht nemen/
hinabwärts.

11.

Des Bruders noch der Schwester Tochter.

111.

Des Bruders Tochter Tochter/ noch der Schwester Tochter Tochter/ noch des Bruders Sohns Tochter/ noch der Schwester Sohns Tochter.

1111.

Des Bruders noch der Schwester Tochter Tochter/ Tochter/ noch des Bruders Sohns Sohns Tochter/ noch der Schwester Sohns Sohns Tochter/ &c.

Q

Regel.

Der ander Theyl
Regel.

Melchs Tochter ich nit darff nemen/ desselbigen Tochter
Tochter/ist mir auch verbotten/ ja auch desselbigē Tocht
ter Tochter Tochter.

Personē/ so von wegen der Blutfreundschaft/ in der seit
werts Linien (hinunterwerts zurechnen) zu Ehelichen
verbotten/ deñ solche Personen/ als für unsere Söhne geacht
werden.

I
Die Schwester soll nicht nemen
hinabwerts.

II.

Des Bruders Sohn/ noch der Schwester Sohn.

III.

Des Bruders Sohns Sohn/ noch der Schwester Sohn
Sohn/ noch des Bruders Tochter Sohn/ noch der Schwester
Tochter Sohn.

IIII.

Des Bruders Sohns Sohn/ noch der Schwester
Sohns Sohns Sohn / noch des Bruder Tochter Tochter
Sohn/ noch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

Personen/ So von wegen der Blutfreundschaft/ in der
seitwerts Linie/ sich miteinander zuuerhelichē verbottē.

I.

Als nemlich Brüdern vnd Schwestern/ sich miteinander
zuuerhelichen oder zuberühren / ist von Göttlichen/ Natürl
chen

chen vnd allen Rechten vnd Gesehen verbotten/ sie seind von voller oder halber geburt/ das ist/ von einem Vatter oder einer Mutter/ oder allein von der beiden einen/ ja auch die nicht/ so etwann außserhalb der Ehe der Vatter vund Mutter erzeuget hat.

II.

Bruder vnd Schwester kindere.

III.

Bruder vund Schwester kindts kinder vnd soll solchs auff folgende weiß verstanden werden / das die Ehe im vierdten Grad / nit allein in vngleicher / sonder auch in gleicher Linien verbotten sein solle.

Volget nuhn von Personen vnd Graden / so von wegen der Schwagerschafft/ zu Ehelichen verbotten.

Personen so von wegen der Schwagerschafft in der rechten Linien (hinauffwärts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten/ den solche Personen für vnser Mutter gehalten werden.

Die zehlung der Personen soll vnden anfangen werden/ an der ersten zal.

III.

6 Des Großvatters Vattern Weib/ das ist des Großvatters Stieffmutter.

In linea recta.

5 Der Großmutter Vatters Weib/ das ist/ der Großmutter Stieffmutter.

4 Seines Weibes Großvatters Mutter.

2 ij 3 Seines

Der ander Theyl

- 3 Seines Weibes Großmutter Mutter.
- 2 Seines Stieffvatter Großmutter.
- 1 Seiner Stieffmutter Großmutter.

I L

- 4 Des Großvatters weib/ das ist/ seines Vatters oder seiner Mutter Stieffmutter.
- 3 Seines weibs Großmutter/ sie seye des Vatters oder der Mutter Mutter.
- 2 Seines Stieffvatters Mutter.
- 1 Seiner Stieffmutter Mutter.

Des gleichen auch weyter.

L

- 5 Seiner Braut Mutter / das ist die / mit welcher Tochter er sich zuvor verlobt/ vnd doch nicht Hochzeit mit ihr gehalten hat.
- 4 Seines Vatters Braut / oder vertrawete / welche seine Stieffmutter solt geworden sein.
- 3 Seine Schwieger/ das ist/ seines weibs Mutter.
- 2 Seines weibes Stieffmutter / welche ihr Vatter nach ihm gelassen.
- 1 Seine Stieffmutter / es seye die erste/ ander oder die dritte/ welche sein Vatter zur Ehe gehabt.

Der

Der Sohn soll nicht nemen/hinauffwärts
zurechnen.

Personen / So von wegen der Schwägerschafft / in der Auch von vnder an hinauffwärts zurechnen. rechten Linien (hinauffwärts zurechnen) zu Ehelichen verbotten / denn solche Personen/sür vnserer Väterre gehalten werden.

IIII.

- 6 Ihres Großvatters Mutter Mann/das ist/ihres Großvatters Stieffmutter.
- 5 Ihrer Großmutter Mutter Mann / das ist / ihrer Großmutter Stieffvatter.
- 4 Ihres Mannes Großvatters Vatter.
- 3 Ihres Mannes Großmutter Vatter.
- 2 Ihres Stieffvatters Großvatter.
- 1 Ihrer Stieffmutter Großvatter.

II.

- 4 Ihrer Großmutter Mann/das ist/ihres Vatters oder ihrer Mutter Stieffvatter.
- 3 Ihres Mannes Großvatter/er seye deß Vatters/oder der Mutter Vatter.
- 2 Ihres Stieffvatters Vatter.
- 1 Ihrer Stieffmutter Vatter.

Q iij

Also

Der ander Theyl.
Also auch weyter nit nemen:

1.

- 3 Ihres Breutigams Vatter/das ist der/mit welchs Söhne sie sich zuvor verlobet / vnnnd doch nit Hochzeit mit ihme gehalten.
- 4 Ihrer Mutter Breutigam / oder vertrauoten/welcher ihr Stieffvatter solt geworden sein.
- 3 Ihren Schwäher/das ist/ihrer Mannes Vatter.
- 2 Ihres Mannes Stieffvatter/welchen seine Mutter nach ihme gelassen.
- 1 Ihren Stieffvatter/er sey der erste/andere/oder dritte/welchen ihr Mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter soll nicht nemen
hinauffwärts.

Personen/so von wegen der Schwagerschafft in der rechten Linien(hinunterwärts zurechnen) zu Ehelichen verboten / denn solche Personen für unsere Töchter gehalten werden.

Der Vatter oder Stieffvatter
soll nicht nemen.

1.

- 1 Die Stiefftochter.
- 2 Des Stieffsohns Weib.
- 3 Die Schwur(das ist seines Sohns Weib.)

4 Des

4 Desß Sohns verlobte Braut.

II.

1 Der Stiefftochter Tochter.

2 Desß Stieffsohns Tochter.

3 Desß Sohns Sohns Weib.

4 Seiner Tochter / Sohns Weib.

III.

1 Der Stiefftochter Tochter Tochter.

2 Desß Stieffsohns Tochter Tochter.

3 Desß Sohns Sohns Sohns Weib.

4 Seiner Tochter / Sohns Sohns Weib.

Ein gemeine Regel / welche so wol in
der Blutfreundschaft / als in Schwä-
gerschaft statt hat.

Wann desß Breutigams vnd der Braut Großvatter vnd
Großmutter / Schwester oder Bruder kinder gewesen /
so ist die Ehe / beid von wegen der Blutfreundschaft vnd der
Schwägerschaft halben verboten / nach gemeinen vnd obli-
gen Rechten.

Personen / so von wegen der Schwägerschaft in der rechte *In linea*
Linie herunter werts zurechnen zu Eheliche verbotte / desß *recta.*
D iiii solche

Der ander Theil.
solche Personen für unsere Söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stieffmutter
soll nicht nemen.

I.

- 1 Den Stieff Sohn.
- 2 Der Stieff Tochter Mann.
- 3 Der Tochter Mann.
- 4 Der Tochter verlobten Breutigam.

II.

- 1 Deß Stieff Sohns Sohn.
- 2 Der Stieff Tochter Sohn.
- 3 Deß Sohns Tochter Mann.
- 4 Der Tochter Tochter Mann.

III.

- 1 Deß Stieff Sohns! Sohns Sohn.
- 2 Der Stiefftochter Tochter Sohn.
- 3 Deß Sohns Sohns Tochterman.
- 4 Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

Erinne.

Diese jetzt erzelte Personen/ seynd alle ahn statt vnserer
lieben Töchtern vnd Söhnen/ vor welchen Vatter vnd
Mutter oder auch stieffvatter vnd stieffmutter/ eine scharwe ha-
ben/ vñ sie nicht berühren/ noch schenden/ sondern mit zucht Ehe-
re sollen/ Solchs leren beyde Göttliche vñ Keyserliche/ ja auch
das Natürliche Recht/ vnd alle menschliche vernunft/ derhal-
ben wisse sich jederman/ darnach zuhalten.

Personen so von wegen der Schwägerschafft (in der seit-
wärts Linien) zu Ehelichen verbotten.

Auch von un-
ter an hinauff
wärts jurisch
nem.

III.

1 Des Großvatters Bruders Weib.

II.

2 Seines Vetterns Weib/ das ist/ seines Vatters Bruders
Weib.

3 Seines Onkels Weib/ das ist/ seiner Mutter Bruder
Weib.

I.

2 Seines Schwähers Schwester/ das ist/ seines Weibes
Vatters Schwester.

1 Seiner Schwiger Schwester / das ist / seines weibes
Mutter Schwester.

Der Bruder soll nicht hinauffwärts
nemen.

Der Bruder soll nicht hinunterwärts
nemen.

1. Seines

Erster Theyl vom

I.

- 1 Seines Bruders Weib.
- 2 Seines Weibes Schwester.

II.

- 1 Seines Bruders Sohns Weib.
- 2 Seiner Schwester Sohns Weib.
- 3 Seines Weibes Bruders Tochter.
- 4 Seines Weibes Schwester Tochter.

III.

- 1 Seines Bruders / Sohns Sohns Weib.
- 2 Seines Bruders Tochter Sohns Weib.
- 3 Seiner Schwester Sohns Sohns Weib.
- 4 Seines Weibes Bruders Tochter.
- 5 Seines Weibes / Schwester Tochter Tochter Tochter.

*In linea col-
lateralis.*

Personen so von wegen der Schwagerschafft (in der selb-
twerts Linien) zu Ehelichen verboten.

III.

- 1 Des Großvatters Schwester Mann.

II. Des.

- ^{II.}
- 2 Ihrer Basen Mann/ das ist/ ihres Vatters Schwester Mann.
 - 1 Ihrer Nymmen Mann/ das ist/ ihrer Mutter Schwester Mann.

I.

- 2 Ihres Mannes Vatters Bruder.
- 1 Ihres Mannes Mutter Bruder.

Die Schwester soll nicht (hinauffwärts)
nemen.

Die Schwester soll nicht hinabwärts
nemen.

I.

- 1 Ihrer verstorbenen Schwester Mann.
- 2 Ihres verstorbenen Manns Bruder.

II.

- 1 Ihres Bruders Tochter Mann.
- 2 Ihrer Schwester Tochter Mann.
- 3 Ihres Mannes Bruders Sohn.
- 4 Ihres Mannes Schwester Sohn.

III.

- 1 Ihres Brudern Sohns Tochter Mann.
- 2 Ihres

- 2 Ihres Bruders Tochter Tochter Mann.
- 3 Ihrer Schwester Tochter Tochter Mann.
- 4 Ihres Mannes Bruders Sohns Sohn.
- 5 Ihres Mannes Schwester Sohns Sohn.

Von Schwägerschafft.

Erste Regel.

Alle meines weibes Blutfreunde /
 feind mir geschwägert / dergestalt / in welchem
 gliedt der Blutfreundschaft / sie meinem
 Weib verwant / im selben gliedt feind sie mir
 Schwägerschafft halben zugethan.

Die ander Regel.

Gleicher gestalt alle Blutfreunde des Manns / feind sei-
 nem Weib geschwägert / dergestalt / in welchem Grad der
 Blutfreundschaft sie dem Manne zugethan / im selben Grad
 feind sie dem weib mit Schwägerschafft verwant / vund dem-
 nach / wie weit sich die Prohibition in die Blutfreundschaft
 erstreckt / also weit erstreckt sie sich auch in der Schwägers-
 schafft. Dañ gleicher gestalt wie sich einer von seinen Bluts-
 freunden enthalten soll / also ist er sich auch schuldig von seines
 Weibes freunden zu enthalten / vñ in solcher massen / auch daß
 weib von ihres Manns freunden.

Von Breutigam vnd der Braut/das ist/die sich
mit einander öffentlich verlobet/vnd aber das eine ver-
stirbet/ehe die Hochzeit oder Beylager
gehalten worden.

Der Sohn soll nicht nemen/seiner Braut Mutter/Item er
soll nicht nemen/seines Vatters Braut/oder vertrawte/
welche seine Stieffmutter solte worden sein.

Also soll es auch der Tochter halben ge-
halten werden/ Nemblichen.

Die Tochter soll nicht nemen ihrer Mutter Breutigam
oder vertrawten / welcher ihr Stieffvatter solt gewor-
den sein.

Item sie soll nicht nemen ihres Breutigams Vatter / das
ist der/mit welches Sohne sie sich zuvor verlobt/ vnd doch mit
ihme nicht Hochzeit gehalten hat.

Der Vatter soll nicht nemē seines Sohns verlobte Braut.

Die Mutter soll nicht nemen / ihrer Tochter verlobten
Breutigam.

Zum letzten. So verbietet auch die Keyserlichen Recht/auf-
trücklich / daß der Mann zu der Ehe nicht nemen soll/ die jeni-
ge / die er auß der Tauff gehebt hat / die weil er anders nit/ als
an statt des Vatters zuachten ist.

Erinnerung vnd vnterricht.

Derweil Mann vnd Weib / ein Leib vnd ein Fleisch durch
die Ehe wordē/ soll ein jeglichs sich vō des andern Blut-
freunden

Der ander Theyl

freunden enthalten / Es werden aber nit allein Blutfreunde genannt / welche von ganzer geburt / als von einem Vatter vnd von einer Mutter / Sondern auch / welche von halber geburt / als von dieser einem ja auch welche etwann außserhalb der Ehe / gezeuget / vnd des geblüts halben / durch das Natürlich Recht / mit einander verwant seind / vnder welchen Personen keine Eheverbindung / noch vermischung geschehen soll / wie dann im Dritten buch Mose am achtzehenden Capitel verboten wirdt / vnd welcher dieser Personen eine / so hme mit Blut verwant vnd verboten / berürt / der hat eine Blutschande begangen.

Dieses seind nuhn die Personen / so in den Göttlichen vnd Keyserlichen Rechten / zum theyl auch von zucht vnd Erbarkeit wegen / hin vnd wider auch durch andere Oberkeiten bey schweren peen / als / des Bannes vnd absonderung von der gemeinschafft der Geistlichen Kirchen / auch scheidung der selben verbotenen Personen / darzu der weltliche Oberkeit strafft / des Feners vnd Schwerdes / vnd anderer mehr / zusammen zu heyraten verboten seind / Derwegen dann menniglich solcher Personen sich enthalten / vnd dieselben auch sich selbst / mit Blutschanden nit verunreinigen solle.

Wie dann auch wir solches hiemit ernstlich bey vermeydung hernach bestimbtten peenen / allen vñ jeden vnsern vnderthanen vnd angehörigen gebotten haben wollen.

Von heymlichen verlübdnissen / vnd Ehen.

WEnter / nachdem wir erñert worden / auch zum theyl selbst befunden / daß zu zeiten junge Leuth / Söhne vnd Töchter / durch

re/durch Schencke vñ Kopplereyen/ zu heymlichen Ehegelübden verfür/ vnd also ihren Eltern/ ehe dann sie zu rechtem verstandt vnd Alter kommen/ entzogen/ vnd so viel als abgestolen werden / auch etwann die jungen von sich selbst / auß eygener mutwilliger Bosheit/ vñ vngheorsam gegen ihren Eltern/ deren vnbefragt/ sich heimlich miteinander versprechen vnd verheyraten/ zu wider den Göttlichen/ Natürlichen/ vñnd Keyserlichen Rechten / dertwegen dann auch viel Christliche fromme Oberkeyten im heyligen Reich/ solche heymliche verläubdnuszen (vngachtet daß die sonst im Geistliche Rechten zugelassen/ vnd geduldet werden) bey schweren straffen verbotten haben.

Also Ordnen/ setzen vñnd gebieten wir / das hinfüran in vnsern Graueschafften/ niemant / Manlichs oder Weiblichs geschlechts/ welche noch vnder dē gewalt ihrer Eltern / vñ noch nit vier vñ zwētzig jar alt seind/ sich mit ein andern heimlicher weiß/ ehelich versprechen vñ verglübden/ sonder ein jedes kind/ Tochter oder Sohn / mit rath/ vorwissen vñnd willen/ seiner Eltern / oder inn mangel derselben / seiner nechstverwanten Freunde/ vnd Fürmünder/ sich ehelich verheyraten soll / würde aber jemant dem zugegen handeln/ vñnd sich ohn rath/ vorwissen vnd bewilligen seiner Eltern/ Freunde vnd Fürmünder/ verheyraten / die wollen wir nach gestalt der sachen/ Personen vñnd vmbstende / ernstlichen am Lebn / oder Gut / mit dem Thurn oder verweisung des Lands / straffen / vnd darinn niemants verschonen/ wir wollen auch daß solche verläubdnusze vñ versprechunge/ vnkrefftig/ vnbandig/ von vntwirden/ vñ nichtig sein/ vñnd in vnser Oberkeit vnd Pfarrhen oder Kirchen nit außgeruffen / noch eingeseget werden sollen / Es were dann sacht/ daß der verlobten Eltern / oder der jenigen so an statt der Eltern seind / ihren willen zu solcher ehelichen vermähelung/ hernacher geben wärden/ als dann soll solchs vns/ oder vnser

Der ander Theyl

abwesens / vnsern Rätthen vnd Beuchlhabern angezeigt / vnd
darüber ferners bescheydts erwartet werden.

Demnach gebieten wir nochmals / allen obbemelten vn-
sern vnderthanen / hinderfassen / vnd angehörigen / hiemit ernst-
lich alle oberzelte vnser Ordnung vnd Satzungen gehor-
samlich vnd vestiglich zuhalten / dann da jemandt derselben /
es sene Mann oder Weibs bilde / künsttlich solchen Ordnun-
gen zuwider handeln / vnd sich heimlich sonder rath / vorwiß-
sen / vnd betwilligen seiner Eltern / oder deren so an derselben stat
zuachten / verlabden / oder sonsten mit den oberzelten verbotte-
nen Personen fürseklich verchelichen vnd vermischen wärde /
daß dieselben von vns nit allein / vermöge der Recht / vnd des
heyligen Keychs peinlichen Gerichtsordnung gestrafft / son-
der auch solche Ehen für vntdchtig vnd nichtig / vnd die kindere /
so darauß geboren / nit für ehelich / noch Erbuechig erkennt / auch
solche Personen vnserer Graueschafften vnd Oberkeiten / ver-
wiesen werden sollen.

Damit aber niemandt sich hierinn der vntwissenheit zu-
entschuldigen hab / So wollen vnd gebieten wir / daß alle vnd
jede vnser Pfarherrn vnd Kirchendiener / ein jeder in seiner
Pfarr / diese vnser Ordnung von der Sankel zum jar zwei-
mal dem Volck verlesen / vnd sie daneben / zuhaltung desselben /
vermanen sollen / Nemlich aber auff Montag nach Ostern /
vnd dann auff den nechsten Sontag nach S. Michaels tag.

Das auch keiner vnser Pfarherr einig Ehe einsegnen soll /
die er nit zuvor dreye Sontag nach einander in seiner Pfarr /
offentlich außgeruffen vñ verkündiget / vnd aber solch außrüf-
fen vnd

fen vnd verkünden auch anders / noch ehe nit thun soll / er habe dann zuuorderst beyde zukünfftige Eheleuth / ob vnd wie nahe sie einander Blutsfreundschaft / oder aber Schwagerschaft halben verwant seyen / eygentlich befragt hab. Da er dann darunder befinden würde / daß dieselben in vorerzelten verbottenen Graden eyinander verwant / vnd zugethan weren / oder daß sonst einiger zweifel / darauff etwann sie die Pfarherr sich selbst nit wol zuuerrichten wüsten / für sie / daß sie als dann die Partheyen für vns oder vnserer Beuehlhabere bescheiden vnd weisen / daselbst auch sie die Partheyen / demnach fernern Bescheidt bekommen sollen.

Wir wollen auch noch weyter / allen vnsern Ambleuten / Rāthen / Beuehlhabern / Kelnern / Schultheissen vnd Gerichten eines jeden orts vnserer Graue vnd Herrschafften / die jetzo seind / vnd hernach sein werden / bey ihren pflichten vnd Amden / die sie vns gethan / vnd künfftiglich noch thun werden / hicmit ernstlich aufferlegt / beuohlen vnd gebotten haben / daß sie auff diese vnser Ordnung fleißig auffmerkens haben / darüber ernstlich halten / auch alle die so dieselbig vberfaren / vns anzeigen / damit wir mit gebührenden strafen vnd peenen / gegen denselben vertretern / volnfaren mögen. Alles bey vermeidung vnser hohen vngnad.

Der ander Theyl
Von Eynkindtschafften
wie die auffgericht/auch wie es
damit soll gehalten
werden.

Der zwenzigst Titell.

Dieweil die Eynkindtschafften biß
daher in vnsern Graueschafften / gleich wie
auch allenthalben herumb/vnnd vast am gan-
zen Reynstram in gemeinem brauch vbllich
herkommen/also/wann ein Mann oder Weib
so auß voriger Ehe kindere bekommen/vnd leben hat/nach des
vorigen Ehegemahels absterben/sich in die zwenyte Ehe begibt/
daß als dan cyn Eynkindtschafft auffgericht wirdet/ dardurch
dieselben kindere der ersten Ehe/mit den zugebrachten auch den
zukünfftigen kindern zweiter Ehe/ einerley vnd gleiche kindere
werdē/derwegen auch alle ihrer beyder Eltern verlassene Gü-
ter/als weren sie von einē Vatter vnd Mutter geborn/zugleich
erben/2c. Vnd aber dardurch die erste kindere offtinals schwer-
lichen an ihrer aufferstorbenen vätterliche Erbschafft vernach-
theilt vnd verfortheylt worden / auch dardurch sonst allerley
mißverstandt vnd zank sich zugetragen / damit dann solches
hinfüran vorkommen/vnd solcher Contract auch seine gewisse
Ordnung vnd form hab.

So Ordnen setzen vnnd wollen wir / das hinfüran ge-
dachte Eynkindtschafften anders nit / dann auff nachvolgen-
de maß vnd form auffgericht werden/vnd da solches vnderlas-
sen / dieselben Eynkindtschafften nichtig vnnd vnkrefftig sein/
auch nit angenommen noch zugelassen werden sollen.

Erstlich so fürgeschlagen vnd fürgenom̄en wirdt/ eyn Eynkindtschafft/auffzurichtē / so sollen zuuorderst der kindere erster Ehe Fürmündere / oder wo die nit vorhanden / derselben Ansherr vnd Anfrawe(so die noch lebten) oder derselben erwachsene Geschwisterig / oder andere nechstverwante Freunde/ des erstverstorben Ehegemahels / denen ohn das von Rechts wegen die Fürmünderschafft gebärte/ vñ der kindere Erben(so sie verstorben)sein möchten/in dreie oder vier (wann mann so viel gehalten kan) darzu erfordert beruffen / vñnd ihnen die fürhabende Eynkindtschafft angezeigt werden.

Als dann sollen dieselben/des verstorben narung/ vnd was die kindere von ihren Eltern allberendt ererbt / eygentlich erkundigen vnd gegen dem jenigen was der künfftig Ehegemahel zuzubringen vermag / vberschlagen/ ob dieselben beyde narung sich vngeserlich miteinander vergleichen/oder nit.

Würden sie nun ein grosse vngleichheit darunder befinden/ so soll die Eynkindtschafft verbleiben / es were denn daß der künfftig Ehegemahel bewilligte / daß den kindern erster Ehe ein zimlicher voraus/ dardurch die vngleichheit etwas verglichen werden möchte/ gemacht werde.

Befänden sie aber kein sondere vngleichheit/ oder da gleich dieselbig vorhanden / doch durch den Voraus den ersten kindern erstattet werden möchte/ So sollen sie sich als dan mit beyden Ehegemaheln der Eynkindtschafft / wie sie den ersten kindern am besten vñnd nützlichsten sein beduncket vergleichen/ vnd dieselbig auff was maß/ geding / mit oder sonder Voraus sampt andern vmbstenden / schriefftlich verfassen/

Der ander Theyl

vnd dem Gericht darunder sie gefessen / fürbringen / Mit bit
solche Eynkindtschafft durch Richterlich decret vnd bescheydt
zubekrefftigen vnd in das Contract vnd Scheffenbuch in zu
schreiben.

Es sollen auch daneben sie die Fürmündere/oder nechster
wante Freunde/wie obsteht an Vndts stad dem Schultheis
sen oder Eltesten Scheffen angeloben / daß sie genzlich dar für
halten/vnd anders bey ihnen nit erkennen können / denn daß
die abgeredte Eynkindtschafft den ersten kindern zu nutz vnd
gutem fürgenommen / auch ihrent halben besser sei/daß sie al
so fürgehe/dann daß sie verbleiben solte.

Wenn dann solches also geschehen/so sollen nichts desto
weniger Schultheys vnd Scheffen den handel auch erwegen/
die Nottell der Eynkindtschafft besehen / sich der gelegenheit
Summarie erkundigen/ vñ demnach da auch sie die Eynkind
tschafft zulässig befinden / durch ihre Richterliche erkenntnuß
bekrefftigen/vnd darauff in daß Contractbuch(dauon hieoben
im ersten theyl / vnderm fünfften Titell meldung geschehen)
einzuschreiben beuehlen.

Wurden auch beyde Partheyen /dauon ein versiegelten
Schein begeren/soll ihnen derselbig auch erkannt vnd mitge
theilt werden.

Inn krafft solcher Eynkindtschafft / sollen die gleichge
machte kindere / wann volgens der Vatter / oder die Mutter/
oder sie beyde / mit tod abgehend/erstlich iren vorrauß (so ein
ger gemacht)dann auch alle Güter / die in der zweiten Ehe
ihnen von ihren nechstgesipten Freunden aufferstorben / oder
sonst

sonst durch Testament / donation oder einigen andern Titell / vnd ankunfft angefallen vnd zugestanden weren / beuor nemen / vnd demnach den gemachten Vatter oder Mutter / gleich derselben natürlichen ehelichen kindern / erben.

Herwiderumb so der gleichgemachten kinder eines / oder mehr / mit tod abgengen / sollen Vatter vnd Mutter / als rechte vnd natürliche Eltern / solche kindere neben derselben ehelichen vnd natürlichen geschwisterigen / vnd deren kindern / vermöge gemeiner Recht erben.

Sonst erhelt es sich vmb die Succession vnd Erbschafft von wegen auffgerichteter Eynkindtschafft also / dz dieselbig sich nit ferner erstreckt / oder ihre wirklichhent hat / dan auff Väterlich / Mütterlich vnd kindtliche Erbschafft / wie nechst hieoben erklet / vnd soll noch kan dieselbig / auff der gemachten Väter oder Mutter / oder auch der kindere Freunde / die seyen in auffstengender oder zwerch Linien / nit gezogen werden.

Darum so den kindern erster / oder auch den nachfolgenden gleichgemachte kindern zweyter Ehe etwas von ihren Bluts freunden ansetzt vnd aufferstirbt / das bleibt denselben allein / vnd haben die ander kindern kein Theyl daran / Doch soll der beyseß vnd nutzbrauch an solchen zugefallenen Gütern / gleich wie auch an dem Voraufß so den ersten oder zweyten kindern / wie hieobe vermelt / vermacht worden / dem Vatter vñ der Mutter so lang gegönt werden vñ bleibē / biß die kindere / denen solche Erbfälle / oder auch Voraufß gebären / zu ihrer vollkomlichem alter kömen / oder sonst ehelichen bestattet werden / dann dem

Der ander Theyl

demnach sollen denselben Kinderen / solche ihre Väter / sonder
ringerung vnd beschwerung derselben / auch dem Vorr auß (so
eyniger ihnen gemacht worden) vntwengerlich zugestelt werde.

Die weil sich auch die Erbgerechtigkeit in Eynkindschafft
fürnemlich auff Väterlich vnd Mütterlich Erbschafft / vnd
nit auff anderer gesipten Freunde / noch auch auff die zwerch
Linien erstreckt / so volgt / daß die zusammen vergliche ne Kinde-
re einander selbst auch nit erben / wie sonst rechte geschwisteri-
gen / sonder so der kindere erster Ehe eines verstorbet ohn Leibs
Erben / so erben dasselbig allein seine rechte geschwisterige / des-
gleichen auch wann der zweyten kindere eins verstorbt / so erben
dasselbig allein seine rechte Geschwisterige.

Doch so sich der fall also zutrüge / daß nach absterben des
Vatters oder Mutter / deren kindere eins / es seye auß erster o-
der zweyter Ehe / sonder Leibs Erben verstarbe / vnd kein rechte
Geschwisterig nach sich verliessen / als dann erben die andern
Geschwisterig / nit von wegen der Eynkindschafft / sonder ge-
meines Keyserlichen Rechtens / welchem nach die ein halben
Geschwisterige / wann nit rechte vorhanden seind / einander er-
ben / wie solchs hernach an seinem ort weyter soll erkleret werde.

Zum Beschluß / Ordnen / sehen vnd erklären wir / daß
die Eynkindschafft / ob sie gleich gerichtlich zugelassen / auch
eingeschriben worden / doch anders nit vollkommen noch kreff-
tig sein sollen / sie hab dann ihre wirklichheyt erreicht / also /
dz beyde Ehegemahlen / so die Eynkindschafft auff gerichtliche
liche kindere zusammen bringen / oder eheliche kindere mit
einander

einander bekommen/ vnnnd nach sich in leben verlassen/dann so einer oder der ander theil/ kein eheliche kindere in die zweny Ehe zubrechete/ noch auch darinn ferner einige kindere gewonne/ oder dieselben kindere verstarben/ So soll damit auch die Eynkindtschafft gebrochen vnd gefallen sein.

Von Tutorn vnd Für- mündern/ vnd wie die sollen geordent werden.

Der eyn vnd zwenzig Titell.

Die Fürmündere werden denen minderjârigen/ als den Knaben so vnder ihren vierzehen/ vnnnd den Töchterlin so vnder ihren zwölff jâren alt seind/ vnnnd also von wegen ihres minderjârigen alters/ weder sich selbst vertreten/ noch auch ihren anererbten Gâtern/ fürstehen mögen/ auff dreyerley weis/ vermöge der Rechten/ verordent vnd gegeben.

Dann erslich mögen dieselben durch den Vatter/ oder Vatterlichen Anherrn/ auch die Mutter vnd Anfrawe ihren Ehelichen kindern vnd Tichtern/ obbestimbtes alters/ in ihren Testamenten gegeben vnd geordent werden/ die nennet man im Latein Testamentarios Tutores.

Zum andern/ wañ in den Testamenten kein Fürmünder ver-
ordnet

Der ander Theyl

ordnet seind/so seind die nechstgesipte Blutsfreunde von Rechts wegen schuldig der minder jährigen Pflege vnnnd Fürmünder schafft anzunemen/ vnd deren sich zobeladen / Sie sollen auch/ so ferr sie sonst darzu täglich seind / durch die Beampten (für welchen die Fürmünder an einem jedem ort auff vnd angenommen vnd beandiget / auch solche auffnehmung vnd vergläubung in daß Audientzbuch eygentlich auffgeschriben werden soll) Zugelassen vnnnd angenommen werden/ dieselben werden genant Legitimi.

Zum dritten / da es an denen beyden (wie sich offtmals zutregt) mangelt/so ist die Oberkeit schuldig / solche minder jährige kindere/damit ihnen vñ dem ihren nützlich fürgestanden werde/mit frommen tugentlichen Fürmündern (auch vnderwanten/wann die gesipten vñ verwanten zu der Fürmünder schafft vndächtig/oder sonst den kindern nit nützlich sein/erachtet werden möchten) zuuersehen / vnd dieselben ihnen zugeben/darum sie genant werden Dativi. Diueil num dieselben von der Obrigkeit selbst gesetzt werden/so bedorffen sie keiner sondern noch ferner bestettigung.

Aber die andern vorgenañten / sie seyen Testamentarij oder Legitimi/seind schuldig für der Oberkeit zuerscheine/vñ zu bitten sich zu der Fürmünder schafft zuzulassen/vnd ihnen die verwaltung zuerkennen/welches auch ihnen/so ferr sie darzu täglich/ also vervolgt / vnnnd sie vermittels nachfolgenden Nydts/ zu Fürmündern bestettiget/ auch die Administration oder verwaltung ihnen erkennt vnd beuohlen werden solle.

In verordnung vñ saking der Fürmünder solle die Beampten gut acht darauff geben / daß sie alle wegen ingeseffene Perso

Personen für denen so außländisch oder entfessen / vnd auch
sunst begüet / eines erbarn wandels / beglaubt vñ habig seynd /
damit die Kindere versehen seyn mögen / zu der Fürmünder-
schafft annemen.

Vnd sollen zu solcher Fürmünderchafft. allwegen eynere /
oder (so der Pflögkindere narung etwas ansehnlich) zween / auß
den nechstuerwandten auff des Vatters / des gleichen auff der
Mutter sehten / auch eynere oder zween / so man die haben kan /
gegeben werden.

Es soll auch die Mutter / oder da die nicht mehr in leben /
die Anfrawe / vnd so sie auch verstorben / die Gesipten freunde /
auch auffdem falle deren keyne vorhanden weren / Als dann
die nechste Nachbarn schuldig seyn / innwendig vierzehnen ta-
gen / oder außs lengst dreihen wochen / nach absterben der Eltern /
den todtsfall / der Oberkent des orts anzuzenggen / Damit die
minder jährige Kindere / gebürlicher weis mit Fürmündern ver-
sehen / vnd nicht vernachttheylt werden.

Welche nun von der Freundschaft oder sunst durch die
Obrikent also zu Fürmündern verordnet werden / die sollen
solche Fürmünderchafft anzunemen vnd zuerwalten schul-
dig seyn / vnd im fall sie dessen sich widern oder verwangern
wolten / So sollen dieselben durch vnser Beampten zu an-
nung der Fürmünderchafft bey eynere namhafften peen / mit
ernst angehalten werden / Sie hetten dann dagegen chafft red-
liche vrsachen / so im Rechten gegründt / für zuwenden / das sie
solches zuthun nicht schuldig.

Der ander Theyl

Es soll auch kein Fürmündere die angenommene Fürmünder schafft ohn redliche vnd rechtmäßige vrsachen auff sagen/noch deren von sich selbst entschlagen/sonder soll solches zuuorderst der Oberkeit anzeigen/bey deren erkändnuß stehen soll/ob die fürgetwendte vrsachen erheblich vnd genugsam seyen/oder nicht.

Volgt nun hernach die Form des Andts/welchen ein jeder Fürmünder/er sey gleich im Testamēt/oder auß der Freundschaft/oder durch die Obrigkeit gegeben/zuleyten schuldig seyn soll.

Der Fürmündere Andt.

Ich N. schwere/das ich N. deren Fürmünder ich verordent bin/Person vnd Güter getrewlich vnd Erbarlich will vorsein/ihre Person vnd Güter versehen vnd verwahren/die Güter in meyn nutz nit kehren oder wenden/darüber eyn rechtmäßiges Inuentarium auffrichten lassen/sie auß vnd innerhalb des Rechtens trewlich beschirmen vnd vertreten/wes ihnen nützlich vollbringen/wes schädlich vnd vnnützlich vnderlassen/ire liegende Güter/Zins vnd Renthen/ohne vorwissen/erkändnuß vnd Richterlich Decret/nicht vereussern/verpfänden/oder beschweren/den Kindern so sie zu iren jaren kommen/oder wo es dazwischen den Pflögkindern noth oder nützlich seyn würde/auff erforderung der Oberkeit/gebürlich rechenschaft thun/omb meyne Verwaltung rede vnd antwort geben/vnd alles das thun vnd lassen will/das eynem getrewen Fürmündern engent vnd zustehet/alles bey verpfendung vnd verpflichtung meiner Haab vnd Güter/als mir Gott helff/vnd seyn heyliges Wort.

Nach erstattung solches Andts soll ihre der Formündere Verwaltung so bald angehen / vnd sie darauff für des aller erst vber alle ihrer Pflögkündere Güter / die seyen leghend oder fahrend / Schulden / Brieffe / Register / vnd wie es mag genennet werden / eyn rechtmessig Inuentarium auffrichten.

Von Inuentarien vnd wie die sollen auffgericht werden.

Mit dann mit dem Inuentieren auch förmlich vmbgegangen werde / So ordnen / setzen vnd wollen wir / das dieselben Inuentarien innerhalb vierzehen tagen auffss lengst / nach dem die verordnung der Formündere geschehen / in beysenn des Schulteyssen vnd zweyer Scheffen des Gerichts / als Zeugen vnd der Formündere / auch Mutter oder Anfrawen so die vorhanden / durch den geschwornen Gerichtschreiber auffgericht.

Vnd darinn nach gebürlichem eyngang / mit vermeldung Jar / Monats vnd Tags / auch deren Personen / so bey solchem Inuentieren gewesen / Erstlich alle fahrende Haab vnd Hausrath / so gefunden würd / volgens alle barschafft / vnd was sunst reynlich vnd zierlich vorhanden / wenter aller vorrath so im Hausz / Keller / Scheuern vnd Stellen / an Korn vnd andern Früchten / an Wein / Viehe / Heue vnd Stroe / Gehölz vnd dergleichen gefunden wird / Demnach alle leghende Güter / die seyen gelegen wa sie wollen / vnd dann zum letzten alle Schulden des Verstorbens / die man ihme vnd die so er hinwider andern Leuthen zuthun vnd schuldig ist / alles ordenlich / vnderchiedlich vnd getrewlich / beschrieben werden.

Der ander Theyl

Es soll auch des verstorben Wittwe bey jren Weiblichkeit ehren/nichts hinderhalten/noch verschwengen/so inn das Inuentarium gehörig/sonder alles getrewlich anzeigen/bey verlust jres beyseß/den sie bey dē Güttern haben möchte/Des alles sie auch durch den Gerichtschreiber fleysig soll verständiget vnd erinnert werden.

Doch so im Inuentiren von ongefähr etwas vbersehen vnd vergessen were worden/vnd sie dasselbig nochmals dem Gerichtschreiber/in das Inuentarium zu dem andern zuuerzeichnen/anzeigen würde/so soll sie in dem ohngefähr seyn.

Von solchem Inuentarien soll den Fürmündern ein glaubwürdige Abschrift vnder des Gerichtschreibers Handschrift gegeben/vnd das Original hinder der Oberkeyt in einem sondern Schanck oder Kasten/verwarlich vnd in geheym gehalten werden.

Es sollen auch gleicher gestalt die jenigen so also von Oberkeyt wegen zu solchem Inuentiren genommen werden/bey jhren Amden vnd Pflichten/damit sie vns verwandt seynd/den inhalt des Inuentaris/heymlich halten/vnnd nicht ferners dann sich in Recht gebürt/eröffnen.

Von verwalung der Fürmünder.

WAnn nun das Inuentarium also verrichtet/so sollen die Fürmünder die inuentierte Narung vnd Güter/so fert jrer Pflegkinder Mutter auch verstorben/oder sie sich sunst (schulden halben)des beyseß begeben vnd verziehen hett/in ihre verwalung vnd pflage nemen/trewlich verwahren/vnd damit anders nicht als mit jhren eygen Güttern vmbgehen.

Sie sollen auch die Heuser vnd Beue in guter Tachung vnd wesen/ deßgleichen die Güter zu Felde in gutem barwe halten/ damit sie nicht geringert werden/ oder sunst/ da sie es nützlich sein bedunckt / solche leygende güter/ zu Statt / Dorff/ oder zu Felde/ zum nützlichsten sie können/ verleyhen/ vñ doch nichts desto weniger fleißig auffmerkens haben / daß solche Güter von den Bestendern in rechtem barwe vnd wesen gehalten/ vnd nicht außgemergelt werden.

Was auch jährlich auß solchen gütern gefelt/ es seye ahn gelt/ frucht/ wein / heue / vnd andern/ das sollen sie die Formünder von jaren zu jaren/ vñ deßgleichen weß sie auff solche Güter auch ihre Plegkinder selbst / sie zu vnderhalten / auffwenden/ vnd außlegen/ eygentlich auffschreiben/ oder auffschreiben lassen/ Damit sie hernacher zu seiner zent iren Plegkindern Gulte auffrichtige Rechnung vber solches alles thun mögen.

Die Formünder sollen macht haben/ die fahrende Haab so den Kindern nit nutz/ vñnd zubehalten ohnrathsam/ als Kleider/ oberflüssiger/ oder sunst nachgültiger Haußrath/ Deßgleichen auch Korn/ Beyn/ Heue Stroe vnd andere gewechs/ zu rechter zent/ vnd zu der Kinder besten nutzen/ zu verkauffen/ vnd zu gelt zumachen/ Doch daß solchs was verkaufft/ auch wie vil darauff ahn gelt gelöst worden/ eygentlich auffgeschrieben vnd solch gelt (wann es eyn namhafte Summa anlaufft) hinder Gericht gelegt werde/ den Kindern verwarlich zubehalten/ biß es denselben zu nutzen an Pension oder Gulten möge angelegt werden.

Aber kein leygendt Gut / wie gering auch das seye/ sollen

Der ander Theyl

sie zuverkauffen/noch zuuersetzen oder zu beschweren macht haben/es seye dann zuvor durch das Gericht erkent vnd zugelassen worden/dasz es den kindern zuuerkuffern/zuuerpfenden oder zubeschweren nutz vnd noth seye.

Auch sollen sie Fürmündere irer Pflögkinder Güter weder leggend noch fahrend selbst oder durch andere zukauffen nicht macht haben/ohn Gerichtliche erkantnuß vnnnd zulassung.

Burden sie auch an dem/wie vorstehet/in einem oder mehrern/in zeyt ihrer verwaltung/nachlässig vnd brüchig/vnd stünde darüber vonn ihrer lastent vnd saummus wegen/den Kindern cyniger schade vnd nachtheil zu/den sollen sie oder ihre Erben/den Kindern auff des Gerichts erkantnuß/widerumb erstatten/Auch was der jenig auß ihnen den Fürmündern/so mißhandelt/nicht vermag/die andern so ihme zugesehen/vnd solches gestattet/gut machen/vnd darfür verpflicht seyn.

Von Endung der Fürmünderschafft vnnnd von Suratorn.

Das Ampt der Fürmündere weret/vermöge der Recht so lang/bisz die Pflögkinder/nemlich aber die Knaben ire vierzehen/die Mägdlein aber ihre zwölff jare volkomlich erreicht haben/Nach außgange solcher zeyt sollen sie den namen der Suratorn oder versorger haben(wiewol in dieser Landart der name der Fürmündere Indifferenter vnd sonder

sonder vndersehend/so wol von Curatorn/als Tutorn/gemeynlich gebraucht wird) vnd ihre Ampt vnd Pflege so lang weren/bis die Kindere vier oder fünf vnd zwenzig Jar ihres alters erlangen/Als dan mögen sie/doch auff zuuor gethane gebürliche Rechnung/dauon abbegeren/vnd sich zuerledigen bitten.

Doch da solcher Pflegkinder eyns oder mehr für erfällung des vier oder fünf vnd zwenzigsten jars / mit rath vnd willen der nechsterwandten Freunde / vnd der Fürmündere/ sich ehelich bestatten würde / als dann soll dasselbig Kind von der Curation erledigt / auch die Curatores demselben gebürliche Rechnung thun / vnd seinen angebürenden Erbtheil einantworten vnd zustellen / sonder verlengerung vnd gefährlichen auffhalt/ Aber so vil die vbrigen Kindere belangt/ sollen sie derselben Curatores vnd versorger / nach wie vor / bis das ihre zent auch kompt/ bleyben.

Zwischen den Tutor oder Fürmündern / vnd den Curatorn/ das ist versorgern/ ist eyn geringer vndersehend / Dann Curatores nicht weniger / als die Tutores, den Kindern mit bestem trewen fürzustehen / ire bestes zuwerben / ihren schaden zuuorkommen / sie innew vnd außserhalb Rechtens zuuertreten schuldig seynd / Darumb da sie/ nach abgang oder auch abstand der Formündern den adultis / das ist den erwachsenen Kindern / so vber ihre zwölff oder vierzehen jar seynd / von newem gegeben werden / so sollen sie eynen gleichen Andt/ wie die Formündere (in massen obstehet) schweren/ auch da keyn Inuentarium auffgericht / dasselbig aller massen wie hieoben dauon disponirt / auffrichten / Were aber eyn Inuentarium vorhanden / so durch die vorige Formündere auffgericht worden / so sollen sie dasselbig reassumiren / das ist / für die hand nemen / vnd gegen der narung ihrer Pflegkinder/ ersehen/ ob sich dieselbig noch also vollkömlich/ wie sie Inuentirt/ funde/ vnd so daran einiger abgang gespürt/ demselben nachforschen/ auch wo möglich widerumb eynbringen.

Der ander Theyl

Sie sollen auch von der verstorben gewesenen Formändern Erben / oder von denen Formändern so nach endung der Tutel / abgebetten vnd abgestanden seynd / gebürliche Rechnung / (wa die zuuor nicht geschehen) erfordern / vnd da sie darinn seumig seyn wolten mit ernst dieselbig von ihnen bringen / Vnd in Summa / alles das jenig auffß best thun vnd handeln / so der Kindere nutz vnd notturfft jeder zelt erfordert.

Sunß werden auch zu zeitten / nach besag der Keyserlichen Rechten / den jenigen so ihre narung vppiglich verschwenden / auch den sinnlosen vnd andern gebrechlichen Personen / Desgleichen den Gütern so denen zugehören / welche mit mercklichen schulden verhafft / abgestorben / also daß niemand derselben Erbschafft sich als Erb annehmen will / Versorger von der Oberkent geordnet / zu Latin genant Curatores prodigi, Curatores furiosi, vnd Curatores bonorum. Die weil aber solche fälle / sich fast langsam vnd gar selten / inn vnsern Graueschafft begeben / so lassen wir dieselben auff dem gemeynen Rechten beruhen / wollen jedoch / da sich künfftiglich solcher fälle eyner zutragen würde / daß derwegen bey vns / oder vnser abwesens / vnsern Befehlhabern soll angesucht werden / darauff auch gepürliche vernehmung vnd verhelffung geschehen soll.

Curatores furiosi prodigi, et bonorum.

Von Rechnung vnd ledig zahlung der Formündere vnd Curatorn.

Alle vnd jede Formündere (die seyn gleich durch verordnung der Testament / oder auß den nechstgesipten Freunden / oder von der Oberkent wegen / gesetzt) desgleichen auch die Curatores oder Versorger / seynd schul-

Dig!

diß ihren Pflögkindern/sonderlich wann dieselben zu ihren jahren kommen/vnd das ihre selber zuverforgen vnd zuverwalten täglich / dessen auch notdürfftig seynd / gebürliche Rechnung ihrer volnsürter Verwaltung / auch alles ihres einnemens vnd außgebens zuthun / dann ohn das können sie sich ihres angenommens Ampts nicht entladen.

Wiewol aber die Keyserliche Recht wollen/das sonderlich die Curatores in werendem ihrem Ampt von ihren Pflögkindern vor dem sie ihr fünff vnd zwentzig jare erreicht/omb Rechnung ihnen zuthun / nicht ersucht / noch mit Recht angehalten werden mögen/jedoch die weil wir befunden haben/das solches den Pflögkindern in vil weg zu höchsten nachthenlig vnd schädlich/nach dem durch fahrläßige Fürmündere vnd versorgere (welche sich auch auff solche Keyserliche Recht desto mehr verlassen möchten) oftmals vbel hauffgehalten wird / vnd sie der Kindere chun können in iren nutzen gebrauchen/vñ die vnder der hand oftmals verthun / welchen schaden aber man erst nach ihrem todt befinde / vnd zuuor nicht wol wissen hat können/ Solchs zuuorkommen / So setzen ordnen vnd wollen wir/das hinfuran beyde die Fürmündere vnd Versorger / jeder zeit/vnd so oft es die andere Freundschaft oder auch die Oberkeit/ auß bewegenden vrsachen/ für nutz vnd notwendig ansehen/vnd sie die Fürmündere vnd Versorgere omb Rechnung ersuchen werden/dieselbig für den Beampten/zuthun schuldig seyn sollen.

So dann solchs zuuorkommen / hievor in vnsern Braueschafft Solms / löblich herkommen/das jährlich alle Fürmünder schaffe Rechnungen von den Fürmündern vnd Curatorn erfordert/vnd angehört worden / auch also geschehen/Als lassen wir es bey derselben vorigen Ordnung/vnd dem herkommen nachmals beyben / vnd wollen das auch solchs hinfuran jährlich also gehalten soll werden.

Der ander Theyl

In solchen Rechnungen soll vnderchiedlich von jaren zu jaren verrechnet werden/was sie die Formänder vnd Curatores eyns jeden jars eyngenommen / auß der Kindere Güter vnd gefallen (in wasserley weis auch solchs geschehen) Auch was sie dagegen jarlich auff dieselben Güter vnd die Kindere selber / die zu underhalten / vnd mit ihrer notturfft zu uersehen auffgewendet vnd außgegeben haben.

Was sich als dann in guter Rechnung befindet / daß sie mehr empfangen vnd eyngenommen haben als außgegeben / oder hinwider / das soll zu ende einer jeden jar Rechnungen geschrieben werden / aber in der letzten vñ endlichen Rechnungen / so sie den erwachsenen iren Pflegkindern selber thun / da sich darinn befünde dz sie die zeit vber irer veruvaltung mehr eyngenommen dan außgegeben hetten / das sollen sie den Pflegkindern auff ihr ansuchen / ohn vangerlich / vnd auffß lengst innerhalb acht tagen / oder da es auß ehaften vrsachen so bald nicht wol geschehen möchte / doch in vierzehnen tagen / (alles den nechsten) neben eynraumung vnd zustellung der Güter / zu lieffern schuldig seyn / Vnd da sie hierin seumig sein wolten / so sollen sie durch die Oberkent / auff der Kindere anruffen / ernstlich darzu angehalten werden.

Dagegen / was sich in guter Rechnung befinden würde / daß sie die Formändere vnd Versorgere / zu der Pflegkindere nützen vnd notturfft außgelegt haben / das soll ihnen an ihrer Einnam in der Rechnung abgezogen / auch so sich befindet / daß die Außgab (doch daß sie auffrichtig vnd redlich verrechnet) die Einame vbertreffe / so sollen die Kindere auch in acht oder zum lengsten vierzehnen tagen / iren Formändern vnd Curatoren / das selbig widerumb erstaten vnd entrichten.

So nun die Formändere vnd Curatores ihren Pflegkindern / also wie vorstehet Rechnung gethan / auch darauff ihnen
alles

alles was ihnen gebürt vnd eygent / zu ihrem billichem genü-
gen / gelieffert vnd zugestelt haben / Vnd demnach ihrer getra-
genen Tutel vnd Cura gern widerumb erlediget seyn wollen /
So sollen sie sampt ihren Pflegkindern / für den Beampten er-
scheinen / vnd daß sie denselben gebürliche Rechnungen vnd
lieffering / deren sie zu frieden vnd genügend seyen / gethan ha-
ben / anzeigen / So dann gedachte Pflegkindere auff befragung /
dessen also bekändelich vnd geständig seynd / so sollen durch die
Beampten sie die Fürmündere vnd Versorger / ihrer getrage-
nen Ampter / vnd derwegen geleister Pflicht vnd Ayd / wido-
rumb erlassen / vnd ledig gezecht werden.

Von den Curatorn zum Rechten / genant *ad Litem.*

Der zwen vnd zwenzigst
Titell.

Ses sich zutrüge / daß junge / welche
vnder ihren fünf vnd zwenzig jaren seynd /
durch vbersehen gar nicht weren befürmündet
worden / oder inen die Fürmündere mit todt ab-
gange / sie aber darauff mit Curatorn oder Ver-
sorgern fürders nicht weren versehen worden /
vnd dieselben hetten gegen jemand für Gericht zu klagen oder
zu handeln / die weil sie ihres minderjârigen alters halben für
Gericht zustehen / vngeschickt vnd vnzulässig seynd / so sollen sie
vnderwiesen vnd erinnert werden / einen Curatorn *ad Litem* /
das ist / einen Versorger vnd Vertreter zum Rechten / gericht-
lich zu bitten vñ zubegeren da sie auch solchs thun würdē / so soll
inen derselbig wen sie benennen vñ begeren / also gegeben vnd er-
darck

Der ander Theyl.

darüber wie nachfolgt beandiget werde/Wolten sie aber solchs nicht thun/so sollen sie auch in Recht nicht gehört werden.

Desgleichen da jemand gegen ein solchen jungen / obbes timbtes alters/sär Recht zuklagen vnd zuhandeln gewänne/ welcher nicht befürmändet were / So soll er bitten denselben/ eyn Curatoren zum Rechten zu bitten anzuhalten / oder da er solchs nit thun wolte / als dann demselben durch das Gericht von Ampts wegen eyn solchen Curatorn zu Krieg oder Rechten/zugeben vnd zuuerorden/damit nichtigkheit des Proceß vnd andere gefärde verhüttet werden. Welchs demnach das Gericht also verfolgen / auch solchen Curator zum rechten/der sene gleich von den jungen gebetten/oder von dem Gericht ihme geordnet / mit nachfolgendem Nydt/ in welchem er genugsam seines anbefohlen Ampts/ auch was er handeln/thun vnd lassen solle/erinnert wird/beladen werden.

Nydt der Curatorn *ad Litem*, oder zum Krieg vnd Rechten.

Ich N. schwere/das ich alles so N. dem ich zu Curator sei/ner sachen / vnd zum Rechten gegeben bin/ zu gut vnd nutz dienen mag / nach meynem besten verständtnuß getrewlich vnd mit fleiß handeln vnd särbringen will / der warheit / ohn falsche vnd gefärde/gebrauchen / was ihme vnnütz vermeiden/ vnd was in der sachen zu meynen handen kommen wird/zu ende der Rechtfertigung gänzlich vnd ohn weyterung ihme zu stellen / vnd sunst alles thun vnd lassen / das eynem getrewen Curatorn zum Rechten / zustehet / getrewlich vnd vngesährlich/Als mir Gott helfff vnd seyn heyliges Wort.

Von Testamenten / letzten willen vnd dergleichen geschäften.

Der dreye vnd zwenzigst Titell

Wiewol die beschriebene Keyserliche Recht vleißig erklet vnd verordnet haben / welcher gestalt die Testamenten vnd letzten willen / auff vnderchiedliche wege / nach gelegenheit vnd gefallen der Testirenden / gemacht vnd auffgericht werden mögen / vnd sollen / jedoch dieweil solche Recht vnd Ordenungen / irer Solemniteten vnd zierlichkeiten halben / so dieselben / zu eynem formlichen beständigen Testament erfordern / dem gemeynen Man etwas zu hoch / also daß man darin sich leichtlich durch vbersehung eyns oder des andern / vergreifen mag / So wollen wir auff das eynseitigst vnd verstantlichst / weß hierinn sich vnser vnderthanen halten sollen / auch erkleren vnd verordnen.

Sehen demnach vnd wöllen / daß eynem jeden / so zu Testiren qualificirt vnd geschickt / das ist / sein verstantiges alter / vnd sein engen Gut hat / ben gutter vernunfft vnd sinnen / gutem verstantlichem gehöre vnd außsprechen / vnd sunst tüglich ist / ob der gleich etwa schwachs leibs were / zu Testiren erlaubt vnd freye sein solle.

Der ander Theyl

Damit wir dann auch den alten bösen brauch / so an etlichen orten in vnsern Graueschafften eyngerissen / als daß man kein Testament noch auch vbergab für krefftig achten wöllen / welches nicht durch den Testirer ongehabt vnnnd ongestabt / vnderm Himmel oder für Gericht / auffgericht worden vñ geschehen / welches aber den abgelebten / auch francken Personen (welche doch am aller meysten zu testiren pflegen / vnnnd selten die jungen vnd gesunden) zuthun vnmüglich / genzlich Sasfirt vnd abgeschafft haben.

Zum andern / Ordnen vnd setzen wir / da jemand vnserer Vnterthanen / sein Testament vnnnd letsten willen / sonder zierlichkeit der rechten machen wolte / daß er solchs thun mag / doch nach folgender form vnd massen / Nemlich / daß er den Schultheysen sampt den Scheffen durch den Püttel auff eynen sonderm tag / wann kein Gericht gehalten wirdt (zu seiner gelegenheit) bittlich zusammen erfodern soll / Die auch darauff aller gestalt / wie sunst gerichtlich beyfamen erscheinen sollen / für welchen demnach der jenig so also Testiren wil / seinen letsten willen / wie er es mit seinem nachlaß vnd Güttern nach seinem todt gehalten / fürnemlich aber / wen er zu seinen Erben haben / was er hinweg legiren / setzen / oder verschaffen / vnnnd sunst disponiren / oder verordnen wolle / erklären solle / mit angehencketer bitt / daß sie Schultheys vnd Scheffen solchen seinen letsten willen in das Contract vnd Scheffenbuch (wie hieoben im ersten Theyl / vnder dem fünfften Tittel dauon meldung geschehen) eynzuschreibē / vñ hinder dem Gericht biß zu zeit seines absterbens zubehalten / vnnnd als denn seinem eyngesetzten Erben vnd andern / die er darinn bedacht / auff ire ersuchen zueröffnen / vnnnd dauon glaubwürdige abschrifft vnder des Gerichts Insiegel mitzutheylen.

Deßgleichen

Desgleichen mag er bitten / ihme selber eyn Copen oder Abschrift solches seynes letzten willens durch den Gerichtschreyber fertigen zulassen / Auch mag er (ob er will) begern vnd bitten / solch seyn Testament vnd letzten willen in geheim vnd verschwiegen / bisz nach seinem todt zuhalten / Welchs auch durch unsere Schultheys / Scheffen vnd deren Schreyber / gleich andern geheimen sachen / bey ihren Nyden / so sie vns / auch dem Scheffenstul gethan haben / also geschehen soll.

Vnd soll demnach des Testirers letzter wil durch den Gerichtschreyber / so bald in gegenwertigkheit Schultheis vnd Scheffen / auch des Testirers selbst / engentlich vnd trewlich / auch förmlichen / als im eyn gang / mit benennung des Jars / Monats / Tags / wann solches geschehen / des Testires Tauffnamen / Zunamen / von wannen er bürttig / vnd wo er gefessen / vnd dann zum beschlus / mit außdrücklicher vermeldung / des Schuldenissen / Scheffen vnd seyn des Schreybers / für welchen als Zeugen solcher letzter will / seye fürgebracht worden / etc. eingeschrieben werden.

Doch da der Testirer seyn Testament vnd letzten willen zuvor in Schrifften verassen hett lassen / vnd den Scheffen also so Schrifftlich fürbringen wolte / mit bitt den zuuerlesen / vnd anzuhören / vnd volgens in das Scheffenbuch einzuschreiben / so soll ihme solchs frey stehen / vnd erlaubt seyn / vnd damit gehalten werden / wie vor vnd nach stehet.

Der ander Theyl

Wann dann solches also geschehen / so soll der Gerichts
schreiber / dem Testirer seinen letzten willen wie der eingeschrie-
ben / verständlich fürlesen / mit befragung / ob es recht einge-
schrieben / vnd also sein will vnd meynung / vnd daran kein
mangel seye.

Daneben auch vnser Schultheiß vnd Scheffen in son-
derheynt den Testirer treulich befragen vnd erinnern sollen / ob
er zu solchem Testament durch jemand vberredt / hinderfurt
oder betrawlichen gezwungen / vnd wider seinen willen verur-
sacht worden / Oder ob das seyn ehngner / freyer / wolbedachter
vnd entlicher will vnd meynung seye / zc. Vnd sollen solche fra-
gen auch sein des Testirers darauff geuolgte antwort / bey dem
letzten willen zu ende / auch ehngeschrieben werden / vnd damit
die sach verricht seyn.

Auch sollen Schultheiß vnd Scheffen mit sonderm fleiß
darauff achtung haben vnd geben / ob der Testirer eheliche
Kindere oder Tichtern / oder in mangel deren Vatter / Mutter /
Anherrn oder Anfrawen noch in leben hab / vnd da sie die
Scheffen solchs nit wissen / sollen sie den Testirer derwegen
auch befragen / mit Erinnerung / daß solche Personen in ab vnd
auffsteygender Linien / in der Erbsatzung nicht mögen vber-
schritten / sonder außtrücklich zu Erben müssen benent werden /
(doch mit vnderscheid / als erstlich die in absteigender Linien /
vnd so die nicht vorhanden / als dann erst die in auffsteygender
Linien) vnd so solchs nicht geschehe / das Testament nichtig vnd
krafftlos seyn würde / Desgleichen sollen sie auch darauff gut
achtung geben / daß der Testirer allwegen einen oder mehr zu
Erben einsetze vnd benenne / dann ohn das / wehre abermals
das Testament nichtig vnd krafftlos.

Da aber Mans oder Weibs Personen / ehaffter verhinde^{Testamenta}
 rungē als Kranckheit / alter / oder anderer Ursachen halben / für^{agrotantia}
 Schultheiß vnd Scheffen nit Personlich kommen / vnd solchs
 wie hieoben erzelt / verrichten möchte / So mag dieselbig Mans
 oder frauwen Person / vier Gerichts Männer / vnd nit darun-
 der / sampt dem geschwornen Stadt / Dorff oder Gerichtschrei-
 ber / zu sich beruffen / vnd für denselben auff beyde oberzelte we-
 ge / entweder durch selbst mündliche erzellung / oder aber schrift-
 liche verfassung / ire Testament vñ letzten willen anzeigen / oder
 zuuerlesen vbergeben / Mit bit solchs durch den gegenwertigen
 geschwornen Schreiber engentlich auffzuschreiben / oder da es
 zuuor geschriben / für das ganz Gericht zubringen / vñ in
 das Scheffenbuch einzuschreiben / daselbst zuuerwaren / vñ
 hernacher zu seiner zeit / mit eröffnung desselben Testaments
 vñ andern zuhandlen / wie hieoben angezeygt vnd disponirt ist.

Wann nun die vier Gerichts Personen / sampt dem Statt
 oder aber Gerichtschreiber solchen letzten willen also ange-
 hört / So sollen sie abermals / als hievor gesekt / die Testirende
 Personen mit sonderm fleiß / ob solches ihre Testament / endli-
 cher letzter will vnd meynung seye / Auch ob sie nicht hier zu ge-
 trungen / hinderfürt / oder sunst vngewarlicher weiß darzu be-
 redt worden sey / befragen / Desgleichen auch auff ire der Testi-
 renden Personen / wesen / vernunfft oder verstandt / vnd rede gut
 auffmerckens habē / etc. Da sie den inen den Testirer / im augen-
 schein / auch auß seine antworten also geschaffen befunden / daß
 seyner vernunfft / sprach / gehörs vñ anders halben / keyn man-
 gel / vñ er auff bestendiger meynung verharret / So solle sie dem
 Statt oder Gerichtschreiber den letzten willen engentlich auff-
 schreiben vnd dem Testirer verstendlich fürlesen lassen / deß-
 gleichen auch wann er zuuor were schriftlich verfaßt worden /
 Vnd wañ er solchs also beantwort / als dann fürter an Schul-
 teis vnd Scheffen gemeinlich brengen / da es demnach mit der
 einschreibung / verwahrung / vnd andern / aller massen gehalten
 werden

Der ander Theyl.

werden soll/wie hieoben dauon vermeldt/Es soll auch ein solch Testament eben so kräftig gehalten vnd vollzogen werden/ als obes für eym ganzen Gericht verhandelt vnd auffgericht worden were.

Doch ob jemand were / der oberzehlte wege vnd formen zu Testiren/vnterlassen/ vnd nach Ordnung der beschriebenen Keyserlichen Recht sollenniter, oder aber Nuncupatiue für notarien vnd sieben glaubwürdigen Zeugen / sein Testament/ besatzung/vnd letzten willen machen wolte/Dem wollen wir solches auch freygestellt / vnd durch gegenwertige vnser Ordnung vnbenommen haben.

*Testamenta
tempore Pe-
stis.*

Nachdem sich aber bißweylen die fall also zutragen/das der jetzerzehnten wege vnd formen zu Testiren / kenne wol mag gebraucht werden/als in sterbenden leufften/vnd da jemand an ort vnd enden/da wenig Leuth seynd / mit vnuersehenlicher geschwinder franchheit vberfallen wird / in welchen fällen weder die Gericht noch Gerichts Personen / darzu weder Notarien/ noch andere geschworne Schreiber / noch auch die gebürlich anzahl der Zeugen vorhanden / Vnd da sie gleich vorhanden/ doch auß besorgter gefahr der abscheulichen sucht / nicht zube kommen / noch zu Zeugen zuuermögen seind / Damit dann in solchen fällen vnser Vnderthanen vnd arme Leuth nicht verkürzt/sonder auch eynen weg vnd mittel haben iren letzten willen nichts destoweniger kräftiglich vnd bestendiglich auffzurichten/So ordnen / setzen vnd wollen wir / wann sich ein solcher/wie nechsthieoben vermeldt/fall zutragen würde/So ferr dan die Personen sunst dermassen/wie hieoben erklärt/geschaffen/das sie zu Testiren qualificirt vnd tüglich / das als dann der so testieren will sein Testament besatzung vnd letzten willen vor eynem Pfarrherr oder Prædicanten des orts / sampt noch zweyen Männern des Gerichts oder so kein Pfarrherr noch

Præ

Prædicant / auch Gerichts Personen zubekommen / vor sunst vier Männern / die alle fromme erbare vnd glaubwürdige Biderleuth / auch darzu sonderlich beruffen vnd erbetten seyen / anzeugen / bezeugen / vnd auffrichten mag. So dann auch er auff befragung derselben Zeugen bekennet / daß solches seyn freyer vngezwungener / auch vnberedter vnd vn hinderfürter will seye / so soll derselbig letzte will (so viel die Solenniteten belangt / vnd so ferr er sunst Rechtmaßig) nicht weniger sein krafft / bestandt / vnd wircklichkeit haben / als ob derselbig in einer der oberzehlten formen / oder auch nach außweisung der gemeynen geschriebenen Recht / auffgericht vnd verfertigt worden were.

Zum dritten / Ordnen / sehen vnd wollen wir / daß die Eltern / als Vatter / Mutter / Anherr vnd Anfrawen /c. Ihre Eheleibliche kindere Tichtern / vnd Vrtichtern / in ihren Testamenten in alle wege zu Erben benennen vnd einsetzen sollen / sie hetten dann genugsame vrsachen / so in den Rechten bestimbt vnd erklärt / warumb sie solches vnderlassen / oder auch sie gar enterben wolten / vnd hinwider daß auch die kindere / Tichtern / vnd Vrtichtern (im fall sie selbst eheliche kindere nicht haben) gleicher gestalt in ihren Testamenten dieselben ihre Vatter / Mutter / Anherrn / Anfrawen /c. Auch zu ihren Erben außdrücklich Instituiren vnd benennen sollen / die weil on das ihre Testamenta / vermöge der Recht / nichtig vnd krafftlos (so vil die Erbsatzung belangt) sein würden.

Zum vierdten / Wann zweye Eheleuth / auff ihren hinc ^{Testament & coniugum:} lichts tag sondere pacta vnd geding / wie es mit ihrer beyder nahrung nach ire eynes / oder beyder thödelichen abgang gehalten solt werde / auffgericht / in werenden Ehestand / aber kein kindere mit einander gezeuget / noch auch solche pacta vñ geding einmütiglich vñ samptlich / nit wider ruffen noch geändert hetten /

Der ander Theyl

So wollen wir das als dann dieselben nit weniger als wann sie Testaments weis verfast vnd auffgericht worden weren/ kräftig seyn/vnd gehalten werden sollen.

Sie möchten auch/ auff den fall sie sunst weder in ab/noch auffsteigender linien Erben hetten/ einander von newem in alles was sie haben/ vnd verlassen (doch auff form wie hieoben geordent) Testaments weisz erben.

Zum letsten/Dieweil die Testamenta vnd letsten willen in den Keyserlichen Rechten zum höchsten begünstiget seynd/ also das dieselben wo sie in eynigen weg zu saluiren vñ zu erhalten/ nicht vernichtiget werden sollen/Als wollen auch wir/das vnserer Bericht nicht zu scharpff in Testamentsachen/ vnd wider die letsten willen erkennen/sonder wie eynfaltig auch vñ schlecht/ doch verstendtllich/die verfast/vnd so ferr sie nicht ganz vnd gar wider die Recht/auch obgesetzte vnserer Ordnung seynd/dieselben zuerhalten vnd ihren wirklichen fůrgang erlangen zulassen/sich beflissen/vnd darzu befürderlich seyn sollen.

Von Erbfällen vnd Erbschafften/da keyn Testament verhanden/ wie es damit gehalten soll werden in gemeyn.

Der vier vnd zwenzigst Tittel.



Wann jemand sonder auffrichtung eynes Testaments oder letsten willens verstirbt/oder ob er gleich eyn Testament gemacht hett/doch dasselbig in Recht/ nichtig vnd vnkräftig

Kräftig befunden vnd erkent wird als dann sellet seine Nach-
 laß vnd Erbschafft auff seine nechstgesipte Blutsfreunde / die
 seyen ihm gleich von der Mutter oder vom Vatter (dann von
 der denselben / so viel belangt die succession vnd Erbgerechtig-
 keit kein vnterscheid ist) verwandt / Aber die Schwagerschafft /
 wie nahe die auch ist / gibt kein Erbgerechtigkeyt.

Schwagers-
 schafft gibt
 kein Erbgerech-
 tigkeyt.

Nun seynd aber dieselben Gesipte Blutsfreunde in dreyn
 erley vnterscheid / Nemlich aber das deren etliche dem verstor-
 benen gesipt vnd verwandt seynd / in der absteigenden Linien /
 als Sohne / Tochter / Nichten / vnd Brüdern / vnd also fürtan
 hinunder zu rechnen / Zum andern seynd deren etlich verwandt
 in der auffsteigenden Linien / als Vatter / Mutter / Anherr / An-
 frauwe / Branherr / vnd Branfrauwe / Vnd also fürtan hinauff-
 werts zu rechnen / Zum dritten seynd etliche verwandt in der
 zwerch oder beseydes Linien / als Bruder / Schwester / Bruder
 vnd Schwester Kindere vnd Kinds Kindere / vnd also fürtan
 in derselben absteigenden zwerchlinien / deßgleichen auch in
 der auffsteigenden zwerch Linien / als des verstorbens Vatter
 oder Mutter Brüdere / vnd derselben Kindere / vnd Kinds Kin-
 dere / wie dann solches auß nachgesetztem Baum eygentlicher
 vnd verstendlicher zusehen ist / auch darauff eyn jeder die

Grad oder Glied der Siepfschafft leychtlich
 von sich selbst rechnen
 kan.

Der ander Theyl.

By diesem Baum ist zu mercken/das in dem Zirckel darinn das Männlin gemahlet stehet / die Person so verstorben vnd von dessen Erbsfall gehandelt wird / gesetzt / vnd von dannen auß die Glied oder Grad / vnder vnd vbersich / auch beseyts / gerechent vnd gezehlet werden sollen.

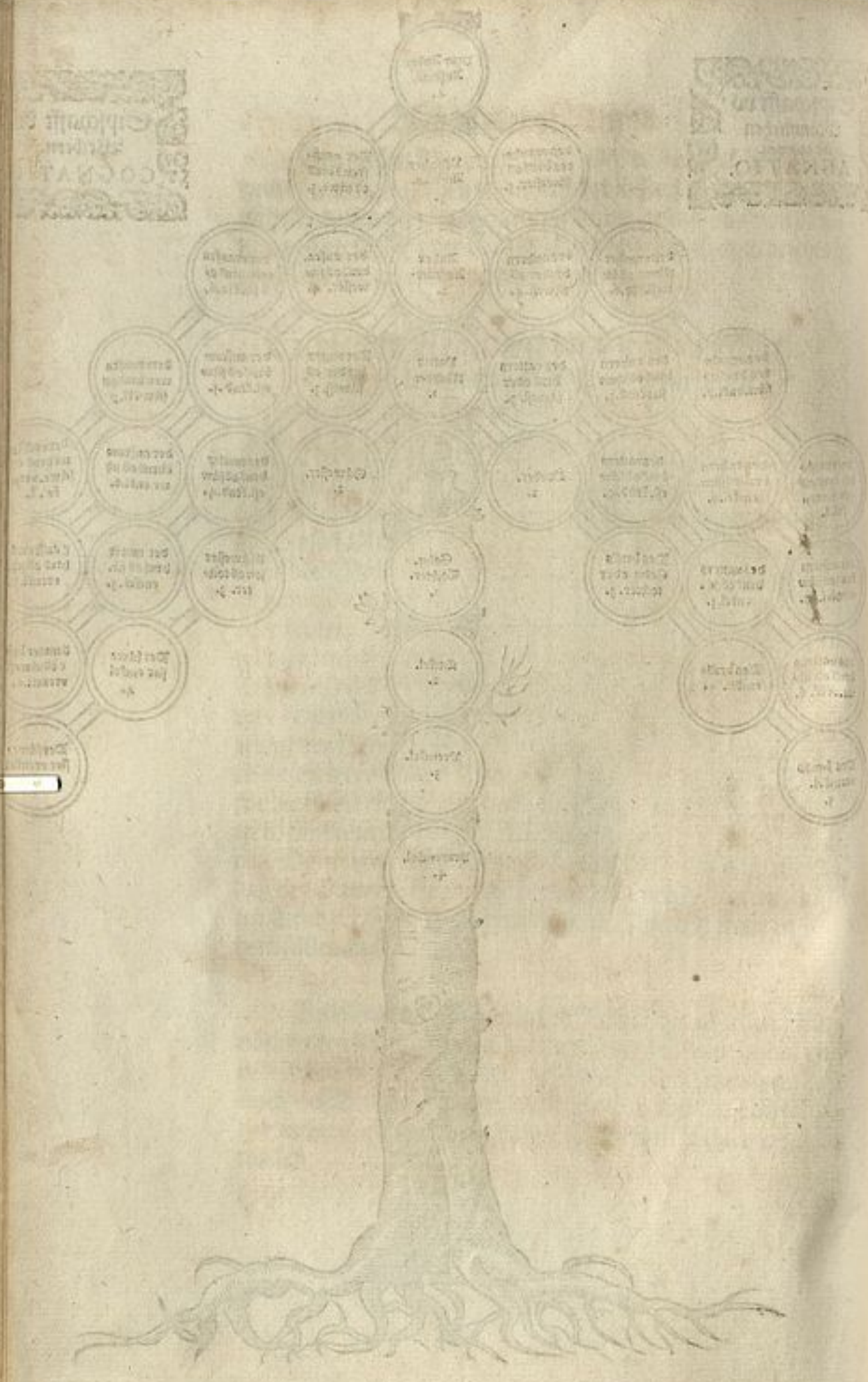
Schlechte Regel / wie die Grad zurechnen / vnd die nehere Sippschafft (den Keyserlichen Rechten nach) zu finden.

Setz die verstorben Person die man erben soll / in den zirckel mit dem Männlin / rechen als dann vber sich / oder vnder sich / oder beseyts (nach dem sich der fall zutregt) bis auff die Person die erben vnd neher seyn will (doch alle weg eingerechent des Stams dauon sie beyde Personen herkommen) so vil du dann Personen findest (allein das du eine dauon abzehlest / oder hinweg setzest) so viel seynd auch der Grad. Exempel / du wilt wissen in welchem Grad / des verstorben Vatter bruders Tichtern / demselben verwandt seye / So zehle von dem Männlin ahn / vnd dasselbig vor eyn Person / desselben Vatter für die zwen / den Anhern vor die dritt (derselbig ist der Stamm) fürter beseyds des Vatter Bruder für die vierdt / desselben Sohn für die fünfft / vnd fürter desselben Sohn (das ist der Vrtichtern) für die sechst Person / Also findestu in allen sechs Personen. Dauon zeug eyne ab / bleyben fünff Personen / also weystu das des Vatters Bruders Tichtern / dem verstorben im fünfft Grad der Sippschafft verwandt ist / Also thu ihme in andern fällen auch / &c.

Vnd dieweil die Keyserlichen Recht / wie es allen fällen nach / in den Erbschafften gehalten werden soll / am besten vnd billichsten verordent haben / So wollen vnd setzen wir / das auch dieselben also gehalten werden sollen / wie wir dan solchs hernacher / auch auff's einfeltigst vnd kürzest weyter erklären wollen.

COGNATE

COGNATE



Von der Erbschafft in absteigender linien.

Der fünff vnd zwenzigst Tittel.

Wann Vatter oder Mutter ohn Testament absterben/ vnd leibliche eheliche Kindere/ Söhne oder Töchter/ von ihnen auß eynner Ehe geboren/ nach sich verlassen/ So erben dieselben Kindere/ alle Väterliche vnd Mütterliche Erbgüter/ leygendt vnd fahrend/ nichts außgenommen/ zugleich mit eynander/ vnd schliessen auß alle die jehningen/ so denselben ihrem Vatter oder Mutter/ in auffsteigender vnd auch zwerch linien verwandt seynd.

Weren aber die Kindere auß mehr als eynner/ vnd also vnder unterschiedlichen Ehen geboren/ so erben die Kindere von dem Vatter/ desselben ihres rechten Vatters Güter zuuor auß alleyn/ vnd der Mutter Güter/ dieweil dieselbig eyn Mutter beyder Ehekindere gewesen/ zugleich/ vnd hinwider erben die Kindere von der Mutter/ derselben ihrer rechten Mutter verlassene Haab zuuor auß auch alleyn/ vñ des Vatters/ dieweil er eyn gemeyner Vatter beyder Ehekindere gewesen/ auch zugleich.

Trüge sich auch der fall also zu/ dz eyn Vatter oder Mutter Eheleibliche Kindere/ vnd darzu auß andern ihren verstorben Kindern/ Dichtern oder Vrdichtern nach sich verliesse/ so erben die Söhne vnd Töchter jedes vor vollen eynen antheil/ Aber die Dichtern vnd Vrdichtern/ wann deren mehr als eynes sind/ auch nur eynen/ Nemlich ihres verstorben Vatters oder Mutter (an deren statt sie tretten) antheil/ wie auß nachfolgender Figur solches klärlicher ist abzunemen vnd zu sehen.

V

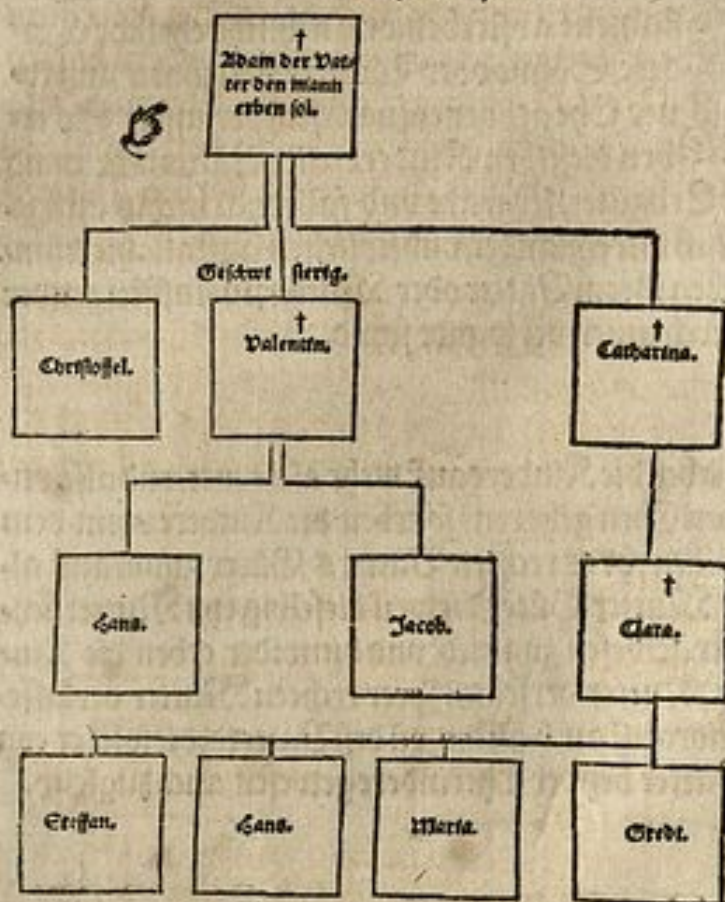
Vnd

Der ander Theyl

Vnd ist auch zu merken/woh das † ober den Namen verzeychene seyhet/das alle dieselben Personen verstorben seynd.

Woh aber dieses Zeychen ¶ gefunden wird/so bedeutet es die Person/von deren Erbschafft gefragt oder gehandelt wird.

Exempel:

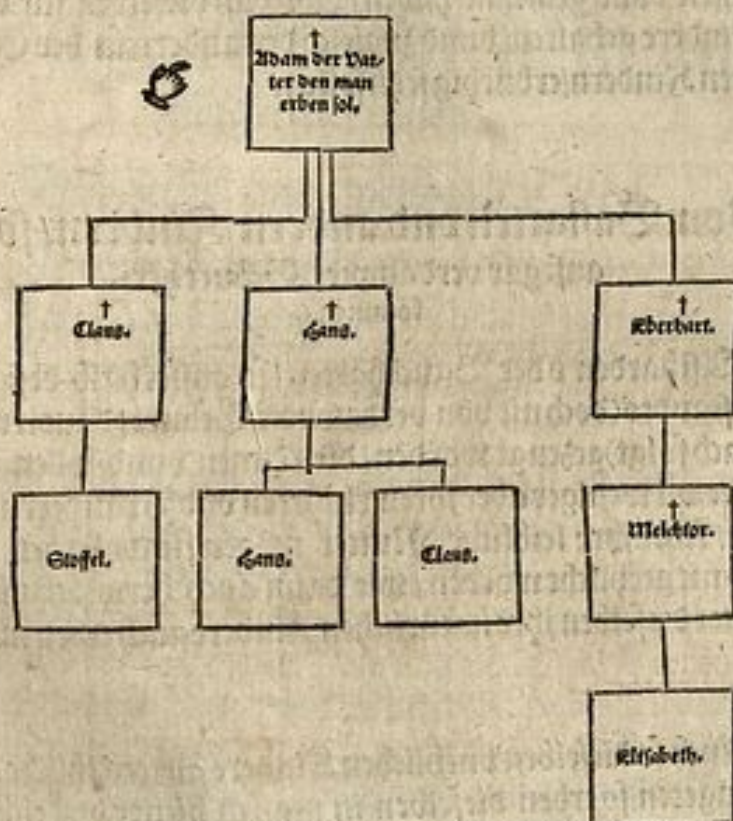


Hie erbt Christoffel an seines verstorben Vatters Erbschafft eynen dritten/ desgleichen Hans vnd Jacob/ auch der verstorben Claren vier Kinder/ ob die gleich in mehrer anzahl seynd/ doch nur eynen dritten theyl/ dann sie an die statt ihrer Eltern treten/ Vnd schleuſt in dieser absteigenden linien der nechſt geſipt den weitem nicht auß/ wie sonst in den gemeinen Erbschafften geschicht.

Da auch

Da auch Vatter vnd Mutter nicht lebende Kinder/son-
 der nur Dichtern vnd Brüdern in vngleichem zal nach sich
 verliessen/ so hat es eben auch diese Rechnung: Nemlich dz die
 Dichtern vnd Brüdern gleicher gestalt an die statt ihrer
 Eltern treten/ vnd ob gleich deren viel seind/ nur ein Stam-
 theil erben/ Als: zwey Dichtern von einem Sohn geboren/ er-
 ben den halben vnd vier/ fünff/ oder mehr Dichtern/ von einem
 andern Sohn oder Tochter geboren/ erben den andern halben
 theil der An vnd Branherrlichen Erbschafft/ Werden aber ne-
 ben den beyderley Dichtern/ auch Brüdern vorhanden/ vil
 oder wenig/ so erben dieselben auch ihres verstorben Vatters
 oder Mutter Antheil/ vnd also den dritten theil.

Exempel:



Der ander Theyl

Alhie erbt Stoffel seinen Anherrn Adam/zum dritten/
Glaus vnd Hans auch nur zum dritten/vñ Elisabeth die Bra-
dichtern gleicher gestalt zum völligen dritten theyl / vngeacht
dass sie vil weither im Grad vom Stammem ist.

Von geehlichten Kindern.

Vnd wiewol diese vnser Ordnung alleyn vomn gebornen
Ehelichen Kindern meldung thut / So wollen wir doch
(gleich wie auch die Keyserliche Recht) in derselben zahl / auch
die sehnigen kindere / so der Mann mit eynner ledigen Weibspers-
sonen (die sich zu demselben allein gehalten) vor der Ehe ge-
zeugt / folgens aber offentlich geehlicht vñ zu Kirchen geführet
hat / dardurch dann solche Kindere auch geehlicht worden / mit
begriffen vñnd gemeynt haben / Also dass dieselben für rechte
Ehekindere gehalten / vñnd zugleich den andern in der Ehe er-
zeugten Kindern / erbuechig seyn sollen.

Von Bastarten vnd andern Kindern / so aus gar verdampfter Geburt her- kommen.

Bastharden oder Banckharten / so aussershalb des Ehe-
standts (doch nit von verdampfter Geburt / dauon nechst
hernach folgt) gezeugt worden / die können vñnd sollen ihren
Vatter / vil weniger aber ihren Anherrn vnd Branherrn nicht
erben / Aber ihre leibliche Mutter mögen sie wol erben / ob sie
gleich nit geehlicht worden / wie dann auch herwiderumb die
Mutter dieselben ihre natürlichen Kindere auch erben mag.

Auch so dieselben vnehlichen Kindere färters ehliche Kin-
der zeugeten / so erben dieselben in massen hievor von ehlichen
Kindern geordent ist.

Aber

Über solche vneheliche Kinder/die auß gar verdampfter
vermischung vnd geburt herkommen/als auß kündlichem Ehe-
bruch/oder da Vatter vnd Mutter/von wegen der nahen Sip-
schafft(dauon hieoben geordnet)vnd blutschande / keyne recht-
mäßige Ehe besitzen haben mögen/ıc. die seind weder der Vät-
terlichen noch auch Mütterlichen Güter vehig/Doch mag ih-
nen auß barmhertzigkeit zu ihrer leibsnährigetwas gefolgt
werden.

Vnd welche vneheliche Kindere/ihre Eltern nicht erben/
da sollen auch hinwiderumb dieselben Eltern/ ihre vneheliche
Kindere nicht erben.

Von Erbschafften in auff- steigender linien.

Der sechs vnd zwenzigst Tittel.

Wie Vatter/ Mutter/ Anherr/ Anfrawe/ Bran-
herr/ Branfrawe/vnd andere hinauff werts zu
rechnen / ihre abgestorbenen Kindere/
Dichtern/vnd Brdichtern
erben.

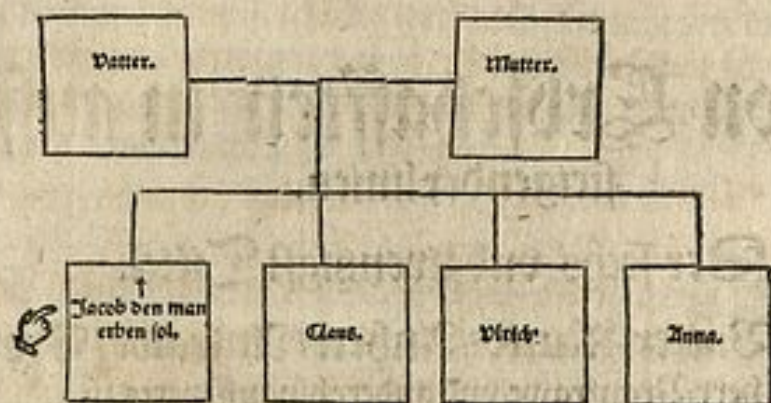
Wann sich zutregt/ daß die Kindere
für ihren Eltern/ohn eheliche Leibserben/als
Söhne/Döchtere/ Dichtern/ıc. Auch sonder
ehelibliche rechte Geschwisterde absterben/
vnd engene Nahrung verlassen/ so erben die
selben erstlich ihre Vatter vnd Mutter (da sie beyde leben) zu-
gleich/ oder da deren eyns auch verstorben /dasselbig noch le-
bend/allein/für vollen/Vñ schliessen sie auß alle andere/so wei-
ther vber ihne in der auffsteigenden linien gefunden werden.

Der ander Theyl

Sie schliessen auch samptlich/oder ihre eyns alleyn auß/ alle so dem verstorben in der zwerch linten gesipt seynd / auß/ gescheyden desselben rechte Geschwisterige.

Dañ wann rechte geschwisterige/so dem verstorben von beyden banden geschwister/vorhanden seynd/als dañ so wird des verstorben Nachlaß vñ Erbschafft vnder dieselbē samptlich/als Vatter/Mutter/vñ die rechten Geschwisterig/ zu gleichen theylen/in die häupter vertheylet/Wie in folgender Figur zusehen.

Exempel:

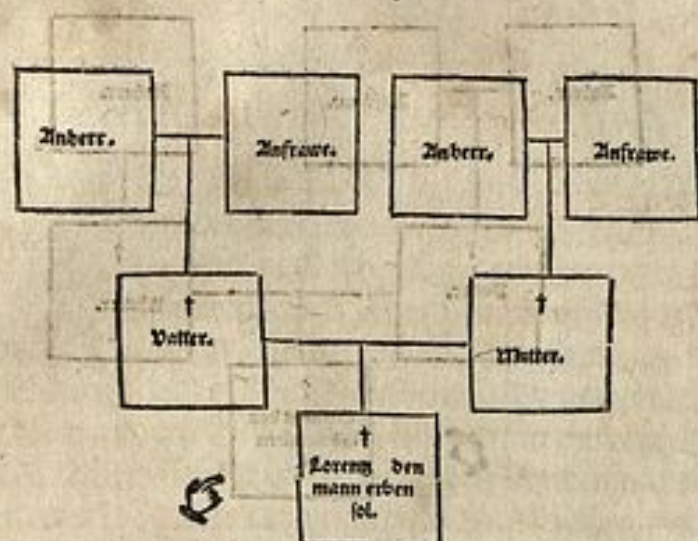


Diese erben den verstorben Jacoben alle zugleich/eynes so vil als das ander/nemlich eyn jedes eynen fünfften theyl.

Gleicher gestalt wird es gehalten/wann beyde /Vatter vnd Mutter verstorben/vñ der Anherr vnd die Anfrawe vom Vatter/oder der Mutter/oder von ihne beyden/samptlich noch vorhanden vnd in leben seind/ Dann als dann/wann sie inn gleicher anzahl sind/so erben sie zugleich.

Exempel:

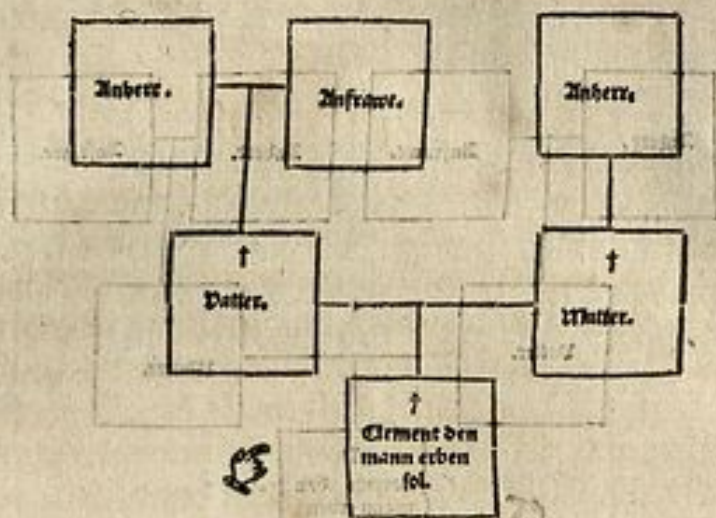
Exempel:



Sie erbt eyn jede Person so viel als die andere / in die
Haupter.

Wann sie aber in vngleich anzahl seind / als auff eyn er
seyten Vätterlicher Anherr vñ Anfrawe / auff der andern aber
alleyn der Mütterlich Anherr oder die Anfrawe / als dann
erbt derselbig Mütterlich Anherr so vil / als beyde Vätterliche
Anherr vñ Anfrawe / das ist / jede Partheye zum halben
theil.

Der ander Theyl Exempel:



In diesem fall / erbt der Mütterlich Anherr so viel / als beyde Väterliche Anherr vnd Anfrawen.

So dann neben den Branherrn / vnd Branfrawen / auch rechte Geschwisterige des verstorbens vorhanden seynd / so wird es zwischen denselben aller massen gehalten / wie hieoben von Vatter vnd Mutter geordnet ist.

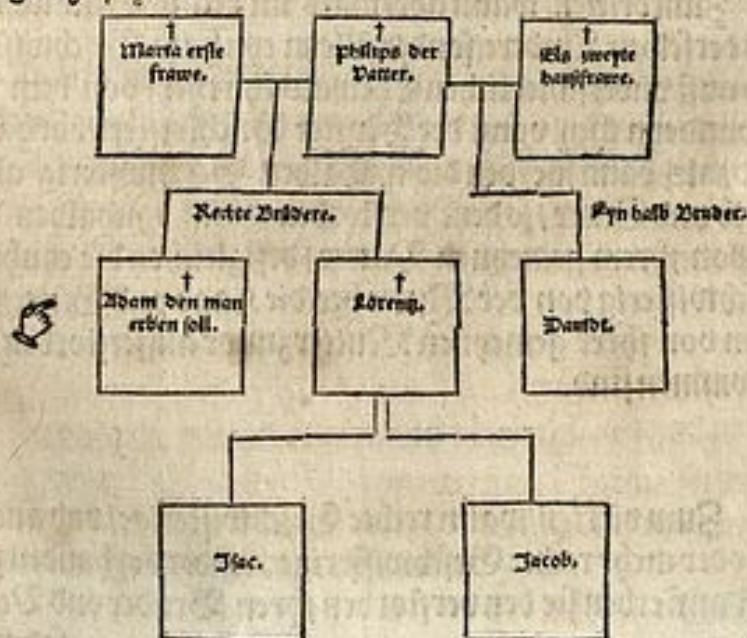
Hierauf ist nuh zuuernemen / das allein die rechte des verstorbens Geschwisterig / von beyden banden / mit Vatter vnd Mutter / auch Anherrn vnd Anfrawen / vnd also fortan hinauffwärts zurechnen / Succediren vnd erben / Dañ die eyn halben alleyn von dem Vatter / oder alleyn von der Mutter her / Geschwisterige / habē solche Erbgerechtigkeit nicht / sonder werden von den Eltern in auffsteygender Linien gantzlich außgeschlossen.

Von der Erbschafft in der zwerch linten.

Der sibben vnd zwengigst Tittel.

Svil nuh die dritte/als die zwerch linten belangt/da wolle die Keyserliche Recht wann der verstorben keyne Gesipten/weder in der absteigenden/noch auch auffsteigenden Linie verlest/aber wol Geschwisterig/als Brüdere vñ Schwester/dz als dan dieselben/als die nechstverwanten / für allen andern Gesipten/erben/doch mit vnder schent/vñ nemlich da rechte Geschwisterig vñ beyden banden/als von eynem Vatter vñ Mutter vorhanden sind/dz dieselben den Vortzug haben/allern erben/vnd die eynhalben Geschwisterig von eynem bandt/genzlich außschliessen.

Vnd nit allein schliessen die rechte Geschwisterig die eynhalb geschwisterig auß/sonder auch ihre der rechte Geschwisterig Kinder / ob sie gleich eynes Glieds oder Grads weither sind/schliessen die eynhalben Geschwisterig auß/wie in folgenden Figur zusehen.



Ander Theyl vom

Hie erben den Adam seines rechten Bruders Lorenzen Kindere Isaac vnd Jacob allein / vnd schliessen den ein halb Bruder Dauiden / der doch eynes Steds näher als sie / dem Adamen gesipt ist / auß.

*Ius Repr-
sentationis
quatenus se
extendat.*

Docher streckt sich solchs Prtuelegium (wie es die Recht nennen) vnd freyheit / nicht weither / dann auff sie die rechten Bruders Kindere / auch allein in dem fall / wann sie mit einem einhalb Bruder / ihren Vetter / das ist / Vatters Bruder / erben sollen.

II.

Zum andern / wann nit rechte Geschwisterig / noch auch rechter Geschwisterig Kindere vorhanden seind / sonder allein einhalb Geschwisterig / so erben dieselben für allen andern gesipten in der zwerchlinien / also das sie auch ihres Vatters vnd Mutter / Bruder oder Schwester außschliessen.

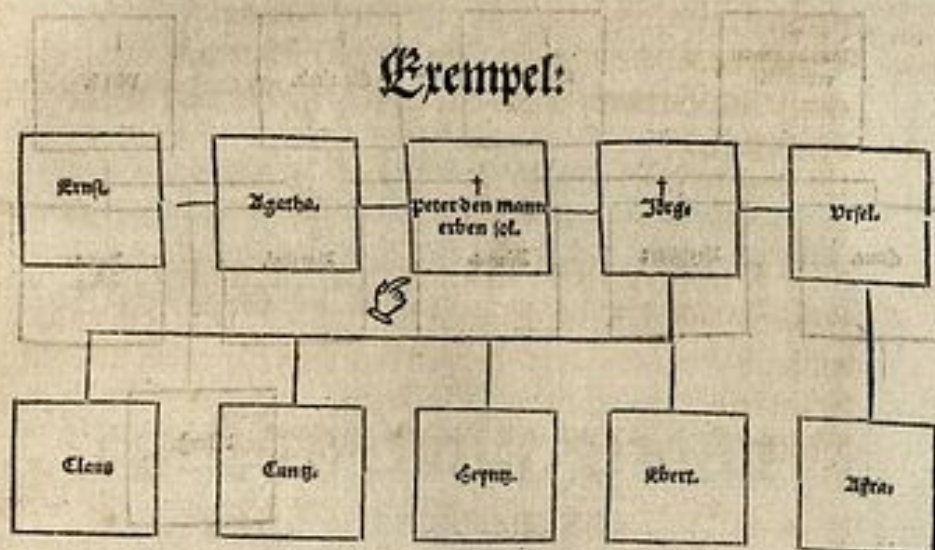
III.

Zum dritten / wann abermals nit rechte Geschwisterig / noch derselben Kindere / sonder allein einhalb Geschwisterig / doch auß vnderchiedlichen Ehen / als ein theyl von dem Vater / vnd ein theyl von der Mutter Geschwisterig / vorhanden seind / als dann so erben die einhalben Geschwisterig alle die Haab vnd Güter / so dem verstorben ihrem einhalben Bruder / von ihrem gemeynen Vater / desgleichen die einhalben Geschwisterig von der Mutter her / die Haab vnd Güter / so den selben von ihrer gemeynen Mutter zuuor außgestorben vnd herkommen sind.

IIII.

Zum vierten / wann rechte Geschwisterige / vnd auch eynes oder mehr rechte Geschwisterige Kinder vorhanden seind / als dann erben sie den verstorben ihren Bruder vnd Vettern
samtlich /

samplich/doch mit vnder-scheydt/vnd nemlich/die Brüder vnd Schwestern/eyn jedes sein antheyl vollkomlich/ aber die Geschwistere Kinder/ob deren gleich in der anzahl viel/ doch erben sie mit mehr als auch nur eynen gleichen antheyl/ wie die Brüdere vnd Schwester/nemlich eynen Stamtheyl/ das ist/ so viel/ als ihr Vatter oder Mutter/ so sie noch lebeten/ erben köndten/welchs auch nicht mehr/ als nur ein eynziger Theyl seyn würde.

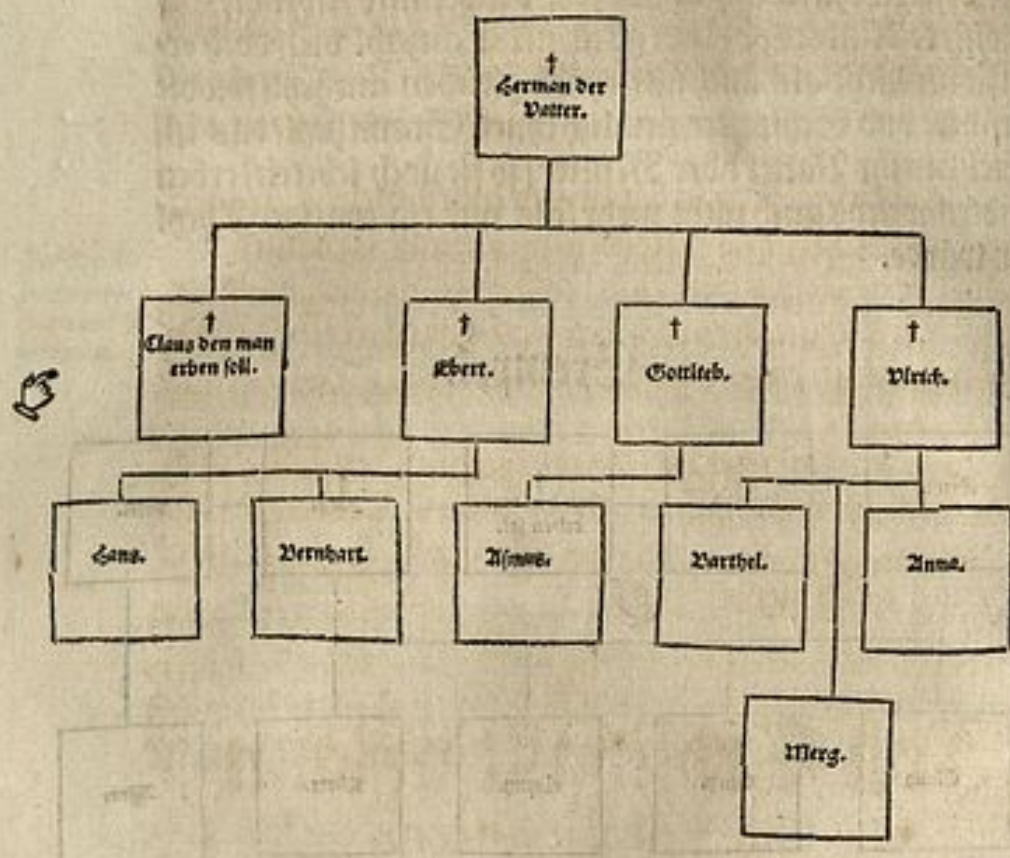


Hie wird die Erbschafft des verstorbenen Peters getheylt/in vier gleich theyl/deren Ernst eynen/ Agatha den andern/ Jörgen vier Kinder den dritten/ vnd Affra den vierdten theyl himmelt/Dann in diesem fall erben Geschwistere Kinder nur in die Stämme(das ist/an statt ihrer Eltern) vnd nicht in die Häupter.

Zum fünfften/wan aber eytel Geschwistere Kinder vorhanden seynd/so erben sie als dann nit in die Stämme/sonder in die Häuptere/ Es seyen gleich viel oder wenig/von eynem oder dem andern Geschwisterig/vorhanden.

Exempel:

Der ander Theyl
Exempel:



Hie theilen die Geschwisterig Kindere die Erbschafft
Clausen ihres verstorbenen Vatters / in sechs gleiche theil / al
so dasß des Ulrichs Kindere eyn jedes für sein Person / so viel
als des Eberts Kinder eynes / auch des Gottlieben Sohn
Almus (so doch eynzig ist) auch für sein Person so vil / als des
Ulrichs Kinder eyns / erben vnnnd bekommen.

Zum sechsten vnd letzten/waß der verstorben weder rechte noch eynhalbe Geschwisterige/ noch auch derselben Kinderel/ hinder sich verläßt/so erbt ihne als dann der sehnig/ so ihme in der zwerch Linien am nechsten verwanth ist.

Da auch derselben in der zwerch linien mehr als eynere/ in gleichem Grad dem Verstorben gesipt vñnd verwanth weren/also/dz des Verstorben Vatters Brädere zween/vñnd der Mutter Brädere/te. drey oder vier/vorhanden weren/so erben dieselben zugleich/eynere so viel als der ander.

Was sich dan vber die jetzt erzehlte/weithere fällt/zutragen möchten/die Erbschafft belangen/da wollen wir/dz dieselben auch nach außweisung der Keyserlichen Recht/decidirt vñnd entscheiden werden sollen.

Von Erbschafft Mann vnd Weibs/gegen eyn ander.

Der acht vnd zwenzigste Tittel.

Wiewol den Keyserlichen Rechten nach/Eheleuth eynander nit erben/es seyen dan von dem Verstorbe Ehegemahel zumal keine Erben/weder in ab noch auffstehende/ noch auch der zwerch linien/vorhanden (welches sich doch selten zutregt)jedoch/dieweyl se billich ist/daz eyn Ehegemahel vñ dem andern/von wegen ihrer Christlichen vñ ehelichen beywohnung/vñ höchsten zusammenverpflichter treuw vñ freundschaft/nach dem sie auch durch die vereheligung eyn fleisch vnd eyn leib worden/etwas ergetzlichheit ihrer samentlich in

Der ander Theyl

lich in ihrem Ehestandt mit eynander gehabter sorg/mühe vnd arbeit/bekömme/vnd derwegen fast allenthalben im Reich teutscher Nation breuchlich/auch durch sondere Statuta versehen/das Eheleuth eynander/doch mit einer maß/auch erben sollen vnd mögen.

Also ordnen/setzen vnd wollen auch wir/da zwen Eheleuth ohn sondere Pacta vnd Bedinge/oder so dieselben sich alleyn auff die zugiffte vñ widerlegung/erstrecken/zusammen sich verheyrath/vnd in werendem Ehestandt kein Kindere mit eynander bekömen haben/oder ob sie gleich Kinder mit eynander gehabt hetten/dieselben doch vor ihnen den Eltern/verstorbe weren/vñ eines vor dem andern/sonder geschäfte vñ letzten willen mit todt abgehiet/dz als dan desselben erstuerstorbenē lengende Güter/vnd so darfür geacht/so von ihme darkömen/oder ime auffgestorben/so bald seinen nechsten blutgesipten Freunden/so der zeyt in leben seynd/engenthümlich heimgefallen seyen/vnd doch der lebt lebend sein lebenlang/vñ nit lenger/den benfess dabey habē sol/doch dz er auch solche Güter in wesentlichem bau vñ besserung halten/dauon nichts verwästen/dieselbe nit versetzen noch beschweren/auch alle beyde/Zins/Beschos/dienst/vnd andere beschwerden/ohn zuthun der Engenthüms erben/dauon tragen vñ leisten solle/aber nach desselben tödtlichem abgang/sollen sie den rechten Erben vnuerzüglich zugestellt werden/Im fall auch der lebt lebend die lengende Güter dermassen wie obsteht/nit halten/sonder in abfall kommen lassen/die zum theil/oder ganz vereusseren/oder sonst beschweren würdel so sol er damit sein Leibzucht vnd vsufruct daran verwirckt haben/vnd solche Güter/so der gestalt beschwert oder verwarloft weren/den engenthüms Erben dieselben Rechtlich haben zu erfordern/verfallen seyn.

So viel dan die Güter belangt/so beyde Eheleuth in werendem Ehestandt mit eynander erzeugt/erkaufft/vnd samentlich

lich durch ihre mühe/arbeit/vñ fleißige Haushaltung erobert haben/bey denselben sol das leztlebend auch sein lebenslang seinen volligen beyseß haben/vnd dauon gefährlichen nichts ver eussern/aber nach des leztlebendē tödlichem abgang sollen die selben erzeugten vnd eroberten Güter/die seyen leygend oder fahrend in zwey gleiche theyl getheilt/vnd der halber theil auff des Manns/vnd der ander halb theil auff der Frauwen nechste verwanthe Erben/erblich fallen.

Damit auch hierinn durch den leztlebenden kein gefahr möge gebraucht werde/So wolle wir des erst verstorbenē Erben hitemit zugelassen haben/dz sie an das leztlebend begeren mögen/ein Inuentarium vber die hinderfellige leygende/auch alle fahrende vnd bewegliche Güter(so zum halben theyl auch hinderfellig) auff ihrer beyder Partheyen kosten/ordenlicher weiß/auffzurichten/damit man zu künfftiger zeyt/wann der fall sich zutregt/was nach des erstuerstorben todt vorhanden gewesen/wissen möge.

Vnd dieweil das leztlebend nit allein sein lebenslang den beyseß bey allen leygenden vnd fahrendē Gütern/sonder auch den eigenthumb aller beweglichen Güter vñ fahrenden Haab zum halben theyl behelt/So ordnen vnd wollen wir/dz es auch dagegē alle schulden/so in stehender Ehe/sie Eheleuth mit eynander gemacht haben/zu zweyen drittheilen/vñnd die eygenthums Erben des erstuerstorbens/den vberigen drittentheyl bezahlen sollen.

Werem aber eheliche Kindere/so sie beyde Eheleuth mit eynander gezeugt hetten/vorhanden/als dann sollen denselben die leygende Vätterliche oder Mütterliche Güter zum eygenthumb genzlich/vnd die fahrend Haab zum halben theyl/auch eygenthumblich/vnd der ander halber theyl dem leztlebenden

Wann indessen vorhanden.

Der ander Theyl

anererbt vnd verfallen seyn/ Doch dem leztlebenden seinē beyseß an beyden solchen Gütern/sein lebenslang vorbehalten / da gegen er auch die Kindere zu Gottes furcht auffziehen/vnnd mit aller notturfft versehen/auch die Schulden so in stehender Ehe gemacht/für vollen bezahlen soll.

Doch soll dem leztlebenden freye vnd better stehen/da es die Schuldē zubezahlen/sich beschwert befünde/dz er auff den Beyseß/vnd die helffte der fahrenden Haab verzeihen möge/ Welchs aber für Schulhtenß vnd Scheffen Gerichtlich / auch in Monats frist / oder zum lengsten sechs wochen / geschehen soll/als dann ist der leztlebend an den Schulden / weither nit/ dan den halben theyl/an denen/ so er machen helffen/zubezalen schuldig/ die vberigen Schulden aber/sollen die eygenthumbs Erben bezahlen.

Wir ordnen vnd wollen auch/wan der leztlebend Ehegemahl eyn Stieffvatter oder Stieffmutter wehre/dz er oder sie als dan an der Kindere erster Ehe/Vatter oder Mütterlichen Gütern/kennen Beyseß haben/ sonder mit denselben Kindern inderhalb Monatsfrist gründtlich abzutheylen/vnd ihren Antheyl ihnen vnuerzüglich folge zulassen/schuldig seyn sol/ Aber an seiner Kindere(da er inn zweyter Ehe cynige / mit seinem verstorben Ehegemahl gezeuget hett) zugetheylten Gütern sol ihme der Beyseß sein lebenslang gegönnt werden.

Hette auch der Stieffvatter oder Stieffmutter in stehender Ehe/etliche lengende oder bewegliche Güter/die etwan ansehenlich vnd namhafft/erzeugen helffen/daran soll demselben der halb theyl/inn nechstgemeldter Erbthellung/ auch gefolgt werden eygenthumblich/ob sie gleich mit cynander keine Kinder gezeugt hetten.

Von dem Landrecht. CXXII

Was auch der lebende Stieffvatter oder Stieffmutter mit eynander hetten auff Feldgütern erbawen vñ erarbeiten helfen/so noch auff dem halmen oder am stock stünde/ vnd vor des erstgestorbē todt nit were abgenōmen/ noch in die schewren oder Keller eingebracht worden/ daruō soll dem lebendē gleicher gestalt der halb theil der schaar vnd abnutzung (doch ohne erstattung eyniges bawkosten) auch eygenthumblich zu kommen vnd bleiben.

Damit aber erklärt werde / welche Güter für leygend vnd vnbeueglich/ auch welche für fahrende vñ beueglich sollen gehalten werden/ So wollen wir/ daß nicht alleyn die Güter/ so von natur leygend vnd vnbeueglich seynd/ als Haus / Hoff / Acker/ Wiesen/ &c. für vnbeueglich/ sonder auch die Güter/ so zu Erb oder Landsidelen Rechten bestanden/ Item/ die so auff eyn widerkauff erkaufft/ Item/ ewige Zins/ Renthen / auch widerkauffliche vnd ablößliche Güten/ für leygende Güter geacht werden sollen.

Aber alle vberige Güter/ als Barschafft/ Silbergeschirr/ Kleynoth/ Haufrath/ Fracht/ Wein/ Viehe / vñnd alles so von natur beueglich/ auch Schulden/ sollen für beueglich vnd fahrend Haab geachtet werden.

Der ander Theyl
Von Dienstbarkeyten der
Güter/zu Statt/Dorff/vnnd
Felde.

Der neun vnd zwenzigst Tittel.

*De Seruitu-
tibus.*

S haben die Häuser inn Stätten/
Flecken vnd Dörffern / offtmals eynes in das
andere / ihre sondere gerechtigkeit / so etwan
durch geding / gelt / vergünstigung / oder vralten
besitz vnd gebrauch bekommen worden / als / daß
eyn Nachbar in seines Nachbawrs Mauer Kragstein / Bo-
gen / schenck / in der wandt balken / büge / vnd dergleichen leygen
hat / Item / dz er sein Haus / damit dem Nachbawrn sein licht
nit verbarvt werde / nit höher auffbauē darff / Item / dz er in sei-
nes Nachbawrn Hof oder Garten lichtrecht / seinen Wasser-
stein / Wasserfluß / Zachttrauff / etc. fallen hat / vnd was dergleiche
mehr ist / dardurch eyn Haus dem andern / zu desselbē notturfft
dienet / darumb dann solche Gerechtigkeiten im Rechten auch
Seruitutes, das ist / Dienstbarkeyten / genannt werden.

Derwegen ordnen / setzen vnd wollen wir / wann solche
dienstbarkeyt bey den Häusern oder andern Bawen / es seyen
Ställe / Scheuern / oder dergleichen / es seye inn Stätten / Fle-
cken / oder Dörffern / befunden werden / daß dieselben (so ferz sie
sonst kündlich / außscheulich oder beweislich seynd) auff dem
selben dienstbarn Haus oder grundt bleiben / vñ demselben / ob
er gleich in andere frembde hand verkaufft oder vereuffert wu-
de / auch ob gleich derselben halben im Kauff oder Tausch son-
derlich nichts abgeredt oder eingedingt worden were / anhan-
gen sollen.

Es were dann/dass jemand solche seine habende Gerechtigkeiten/als liechtrecht/Trauff vñ Winckelrecht / vnd dergleichen/freywilliglich seinem Nachbarvn verkauffen oder vbergeben wärde/dann als dan sollen sie gefallen vñ verloschen seyn.

Ebenmestig soll es auch gehalten werden mit den dienstbarckentē zu Felde/als so eyner gerechtigkeit hat vber eynes andern Gut oder Grundt zufahren / zuegen / wasser zulenten/ze. Dann dieselben/in massen sie vblisch hergebracht worden/auch also bleiben sollen/ob gleich in dem Kauff oder Verkauff deren nit gedacht worden.

Doch soll der sehnig so solche gerechtigkeiten hat/der selben sich bescheydenlich/nachbarlich/vnnd mit wenigster beschwerung seines Nachbarvn(so viel möglich)vnd ohn eynige auffsehlische gefahrde/gebrauchen/Da entgegen sol der sehnig/welcher auff seinem Gut oder grundt solche dienstbarckent zuge dulden/schuldig ist/ den andern so solche gerechtigkeiten hat/daran nit verhindern/noch etwas darauff bauen oder anrichten/so ihme an denselben seinen herbrachten gerechtigkeitē ver hinderlich seyn möchte/vñ zuuor nit gewesen were/sonder sol in solcher seiner hergebrachten gerechtigkeiten sich gebrauchē vnd deren genieffen lassen/wie herkommen / auch recht vnd billich ist.

Wann auch zwischen den Feldgütern Gräben oder Zaun stehend/die gemeyn seynd/so sollen auch vñ beyden Nachbarvn dieselben in gemeyn also erhalten/geraumpt vnd gebessert werden / vnd sie sich hierin gütlich vnd nachbarlich gegen eynander halten vnnd betragen.

Der ander Theyl
Von Steinsetzen.

Der dreyszigst Tittel.

Dieweil die Steinsetzung zu vnder-
scheidung der Feldtgüter ganz notwendig/
auch daran mercklich gelegen ist/ auff dz dann
auch damit ordentlich vnd gebürlich gebaret
werde/ So ordnen/ setzen/ vnd wollē wir/ Erst-
lich/ dz dieselbig durch niemand anders/ dann die darzu veror-
dente vñ geschworne Landschiedere oder Feldgeschworne gesche-
hen/ vnd sonst niemand engens fürnemens enyigen Schiedt-
stein/ ihme zu vortheyl/ heimlich einschleiffen solle.

Zum andern/ so jemand sein Gut oder gelende/ ihme auß
zusteinen begert / daß allwegen die Nebenlägere/ oder nechste
Nachbawrn beyder seytz/ welche Güter daran lengē/ oder auch
darauff stossen haben/ darzu erfordert / vñ denselben durch den
geschwornen Feldschützen oder Gerichtsknecht/ in namē dessen
so die Steinsetzūg begert/ den nechste tag zuuor/ mit benennung
der zeit/ stunde/ vñ mahlstatt/ dabey zu erscheinen/ oder die ihre
zuschicken/ verkündet werden soll / Sie kömen oder schicken als
dañ oder nit/ so soll das länden/ messen/ vnd Steinsetzen/ nichts
desto weniger seinē fūrgang haben/ Vnd solches geschehē auff
dessen kosten/ so der Steinsetzūg begert/ Da sich aber die Nach-
bawrn vergliechen/ vñ in gemein mit eynander länden vñ stei-
nen wolten/ so sol solchs auff gemeinen ire kosten geschehen / vñ
den geschwornen Landschiedern/ für ihre mühe/ auch die Stein
gegeben vnd entricht werden/ wie zu ende dieses Tittels/ meh-
rer richtigkent halben/ soll specificirt werden.

Von dem Landrecht. CXXIII

Zum dritten da die Stein also wie seht erzehlt durch die geschworne Landschiedere gesetzt worden/ so soll demnach kenen erlaubt/sonder hiemit ernstlich verbottē seyn/dieselben eygens fürnemens vnd seines gefallens/auszwerffen/noch zu ziehen/sonder da sich jemand solches Lendens vñ Steinschens beschwerte/so soll er dasselbig auch innerhalb jar vñnd tag des nechsten anfechten/Vnd nemlich vor den Feldgeschwornen/in beyseyn seines Gegentheyls/seine beschwerungē in augēschein fürbringen/vñnd anzeihen/welche Feldgeschworne auch demnach auff genugsame verhörung beyder Partheyen/nach dem sie recht vnd billich bedänckt/solcher ihrer irrungen sie die Partheyē entscheiden sollen/Doch da sich eyn oder der ander theyl solches entscheid oder spruchs beschweren würde/vnd es dabey zulassen nicht gedächte/so soll demselben beschwerten theyl an vnd für unsere Amptleuth sich zuberuffen/vorbehalten vnd erlaubt seyn/durch welche auch ihnen den Partheyen als dann weither verholffen werden solle/Wer solches oberführe/vñ das gegēthätlich/in geheim oder öffentlich handeln würde/der selbig sol vns/als der Oberkent/an Leib oder Gut (nach gelegenheit der oberfahring) zustraffen stehen.

Wann auch die gefetzte Stein ober jar vnd tag/vnangesochten gestanden/so sollen sie als dann also stehen bleiben/vnd weither nit angesochten werden/Doch wollen wir hierin aufgenommen haben/die vnwissende abwesende/die Außländische/vñ die Vnmündige oder Minderjährige/welche hierinn ohngefard seyn/sonder die anfechtung auch nach oberfließung jar vñ vñnd tags/zu erster ihrer gelegenheit zuthun haben sollen.

Ordnung vnd Taxa der Landscheyder.

Deu Landscheydern soll gegeben werden zu lohn/von eynem aufgang/eyn halb viertel Weins.

Ztem/von jedem Morgen zumessen/sechs pfennig.

Stein

Der ander Theyl

Item/von jedem Stein im Feld zusehen/es seyen Rot oder
Scheidstein/zwölff Pfennig.

Item/Stein zurauffen/halb so viel/als ein jeder kost zu
sehen.

Item/eine Strecke abzusehen/in Wiesen/Hägen/Gär-
ten/oder sonst/da etwas darzwischen ver hinderlich/neun pfen-
nig.

Item/von eynem Stein in Wiesen/Gärten vnd Wein-
bergen/eyn Turnos.

Item/von eynem Stein inn Flecken /zwischen Bäumen/
zween Turnos.

Zum andern/soll der Aufheisch Wein /so bald das meß
oder Steingelt vber denselbigen werd sich erstreckt/ gefallen
sein/oder wo es sich nit so hoch erlaufft/darauff gegeben werden/
daß zum wenigste das halb viertel Weins den Feldgeschwore-
nen vergnügt werde.

So viel den vnkosten belangt/sol/welcher vnrecht befunden/
denselben laut nechstgemeldten puncten/vñ ferrer nit/zube-
zahlē schuldig seyn / Da sichs aber zutrüge / daß die Stein in
gleiche Forch gefielen/ so soll jede Parthey denselbigen kosten
zum halben theyl entrichten.

Item /welcher eyn Stein freuentlicher weise außackert
soll vns in die höchste buß verfallen seyn/vnd sollen solches die
Anstößer vnd Feldgeschworn/so bald sie das vernemen/ben ih-
ren Ahden vnd Straffen der höchsten Buß/zurügen schuldig
seyn.

Item/

Item/welcher dem andern vber eyn gesetzten Haupt oder not sein/das seine abackert oder entwendt/ der soll den Feldgeschwornen das mit zwey viertel Weins verbüssen / Nach dem aber an vielen örten zwischen Eckern vñ Wiesen keyn stein stehen/vnd doch beständig Register/darinn lenge vñd breyte verzeichnet/vorhanden/vñ vnderweilen eynem durch den andern abgearen/oder abgemehet/vnd also/das sein entwendt würdet/ soll dasselbig mit eynem viertel Weins verbüßt/vñ dem beschädigten sein erlitten schade vnd gebürlicher vnkost/ nach erkänntnuß der Feldgeschwornen/vergüßt werden.

Item/die gemeynē bruch vnd freuel sollen mit eynem halben viertel weins verbüßt werden/Dieweil sich aber vielmals befindet/dz die Vnderthanen nit allwegen beständige Register/darinn lenge vnd breyte verzeichnet / vber ihre Güter haben/ auch keyn Stein da zwischen stehen / oder sonst in langer zeyt keyn messen deß ortß beschehen/also/dz jeder engentlich wissen köndt/wie viel oder wenig er der endes haben solte/vnd bisweilen eynere dem andern/doch nit auffseßlich abackert/oder mehert/ auch wol eynem an eym Acker oder Wiesen abgearen oder abgemähet werden / ehe der ander sein Gut einbekommen / vnd derwegen die Feldgeschwore hinauß gefordert werden/nit der gestalt/dz ein theyl gegen dem andern klagen/sonder sie solcher gebrechen halben/gern in der güte verglichen seyn wolte/ so soll dieses nit für ein bruch geacht werden/vñ derhalben die Feldgeschworn den Partheyen/nach gestalt der sachen/an dem halben viertel weins linderung zuerweisen/schuldig seyn.

Item da sichs zutrüge/dz eynere eyn Anwender hette/dar auffetliche Anstößer weren/die er vberackert hette/ derē weren viel oder wenig/ sol er bey zwifacher straff gelassen werden/So viel aber die Anstößer belangt/sol eyn jeder für sich alleyn seine straff zuerlegen/verfallen seyn.

Da sichs

Der ander Theyl

Da sichs auch zutrüge/dz der Gegentheil ohne entschuldigung außbliebe/oder in beyseyn sich durch die Feldgeschworen der biligkeit in der gütte nit wolt weisen lassen/sollen als dann die Feldgeschworen dem Aufheischer oder geheischenem/welcher der zent das best Recht dargethan/vñ begert auff jar vnd tag/Stein zusetzen vnd zurichten/solchs zuthun schuldig seyn/Vnd wann jar vnd tag sáráber/also/das in dem keyn besser Recht vom Gegentheil dargethan/sol die beschene richtung vnd Stein setzung kráfftig seyn vnd bleiben/So aber der Gegentheil nach außgang jar vñ tags/seine erhebliche rechtmessige ver hinderung vnd entschuldigung darthun kóndte/so wollen wir vns hierinn billiche vnd gebürliche erkánnnuß vorbehalten haben.

Es sol auch nñ hinfúrter keyn Vnderthan engens fúrnehmens/Land/Wiesen/Gärten/oder anders/liefferungs weise messen/oder sonst den Geschworen inn ihre Ampt fallen/ Da aber eyner oder mehr hierüber brúchig erfunden/soll der oder dieselbigē/den Feldgeschworē mit eynem halben viertel weins verfallen/vnnd solche messung oder liefferung darzu nichtig seyn.

So bald die Geschworen eyn loch machen/Stein zusetzen/sollen alle vmbstánder/hohes oder nidern standes/abweichen/ihne nit zusehen/bey verlust eynes halben viertel weins/doch sollen die Geschworen schuldig seyn/die tehnigen/so dieser vnser Ordnung nit bericht/eyn mal zu warnen.

Letztlich ordnen vnd wollen wir/dz die Geschworen sich der jungen oder loszzeichen(wie man sie nennet) háltingen vergleichen/auch dasselbige keynes andern Fleckens Geschworen/oder menniglich óffnen/sonder bey sich verschwigen behalten.

Da sichs

Da sichs aber zutrüge dasz zwei Gemeinden mit einander zuthun/ vnd auff den Grentzen marck oder andere stein setzen müsten/ vnd dann/ wie zuerachten/ beider Flecken geschworne/ einer des andern jungen oder loszeichen sehen würden/ sollen dieselben Geschworen/ ehe vnd zuor sie sich in einige steinsassung begeben/ einander mit handgegebener trewe an Ahdts statt geloben das keiner dem andern/ seine jungen oder loszeichen offenbaren/ sonder verschweigen wölle/ auch dieselbige jungen oder loszeichen nicht also öffentlich oder vngeschickt/ auflösen/ vnd sehen lassen/ sonder so viel möglich in geheim damit umbgehen/ Alles bey straff der höchsten Buß vnd vngnaden sampt entsetzung des Ampts vnd ehren.

Was auch für Ordnungen wir bisz daher vnseren Vnderthanen/ der Landtscheidungen halben/ gegeben/ oder sie selbst herbracht/ sollen hiermit auffgehoben/ vnd hinfürter dieser gegenwertigen vnser Ordnung nachgegangen werden.

Von der veriarung oder erfiekung/inn Latein/Præscriptio genannt.

Der eyn vnd dreißigst Titell.

Nach dem sich offtmals vnd zeitlich <sup>De Præscriptio-
ptione.</sup> an den Gerichten zutregt/ dasz die jenigen so eines Guts halben in Recht Beklagt werden/ sich auff die Præscription/veriarung/ vnd ihren langwirigen dieffen besitz/ referiren vnd ziehen/ vnd derwegen Exceptionem Præscriptionis, der veriarung/

Der ander Theyl.

zung zu ihrer gegenwehr einwenden/ wie dann auch die Recht solche Exception nit allein nach der Kriegsbesetzung in der Hauptsachen/sonder auch darfür/zu abschneidung vnd befürkung des Rechtlichen Proceß/fürzubringen zulassen. Damit dan beyde die Richtere vñ Schessen/ vnserer Vndergericht vnd auch die Partheyen / was die Præscriptio oder veriarung seye auch wann sie statt hab/fürtreglich vnd zuleßig seye/ verstehen/ vnd derselben sich rechtmessiglich zugebrauchen wissen mögen/ So wollen wir derhalben alhie auch einen kurzen bericht/ so viel dē gemeinen Mann dauon zu wissen von nöten ist/thun.

Vnd anfenglich ist zuwissen/ daß die Keyserliche Recht die Præscription oder veriarung/ von gemeines nutzen wegen/ geordnet haben/ damit der engenthumb der Güter beyden jentgen so sie lange zeit mit rechtmessigem Titell ingehabt vnd besessen haben/ nit allerwegen vngeuß vñ zweyfflich seye/sonder seine gewisse bestimbte zeit hab/ ober welche derselbig nit weiter angefochten noch gestritten möge werden/ dann auch solche im Rechten bestimpte zeit/geraum genug ist/daß die rechten engenthumbsherrn/ so sich der Güter anmassen wolten/ dieselben mit Recht widerumb von den vnrechtmessigen besitzern / erholen vnd widerumb an sich bringen mögen/da sie aber in solcher so langen zeit solchs verlassen/daß darfür zuhalten/daß sie ihrer Güter selbst nit achten / vnd dieselben williglich in frembde hende wollen kommen lassen.

Auch ist zuwissen/daß in gedachten Keyserlichen Rechten zweyerley Præscriptiones vnd veriarungen seind/ eine so genannt wirt Longi temporis, von einer langen zeit/ als/ da einer ein Gut/ Haus/ Acker/ Wiesen/ &c. vnder dem gegenwertigen/ so dabey auff vnd ab/ auß vñ ein gehent/ (ja die auch vnder einer Herr

Von dem Landtrecht. CXXVII

Herrschaft (ob sie gleich sonst nit in einer Statt/ Flecken oder Dorff wohnen/ geseffen seind) zehen jare/ aber vnder den abwesenden/ oder außlendischen/ zwentzig jare lang vollkamllich besessen haben.

Die andere wird genandt/ Longissimi temporis, von der lengsten vnd höchsten zeit/ als wañ einer ein Gut dreßsig oder vierzig jare/ an einander/ auch vollkamllich/ vnangefochten vnd rühiglich besitzt vnd herbracht hat/ vñ dienen solche beyde Præscriptiones zugleichem effect vñnd ende / alleyn daß die lengste Præscriptio oder verjörung von dreißig vnd sonderlich die von vierzig jaren/ die vollkamllichste krefftigste vnd sterckeste ist/ also daß sie nit wol mag angefochten noch vmbgestoffen werden/ auch durch verfließung so langer zeit alle Actiones/ ausspruch vñnd forderungen zumal / die belangen gleich Erbschafften/ Schulden/ Erb/eygen Gerechtigkeiten/ vñnd wie das sonst namen haben mag genzlich verlöschen vnd vndergehen.

Wentz ist zu wissen / daß zu einer jeden Præscription/ fürnemlich vier Hauptstück/ so ferr sie wircklich/ bestendig/ vñ krefftig sein soll/ gehören.

Zum Ersten Bona fides/ ein guter Glaub/ das ist/ ein gut vñ auffrichtig gewissen/ also/ daß der besitzer anders nit glaubt noch weiß / dann daß solch Gut so er besitzt vñ Præscribiert/ kein geraubt/ gestolen/ noch vngerecht/ sonder ein vnuermackelt vñnd rechtmäßig Gut seye/ vñnd wir dieser gut Glaub vñnd gewissen/ in einer jeden Præscription/ die seye gleich so langwirig als sie immer möglich/ notwendiglich erfordert.

Der ander Theyl

Zum andern / ein rechtmessiger Titell oder rechtmessig ankunfft / dardurch der Besizer solch Gut bekommen hat / als / so er es von seinen Eltern ererbt / oder von frembden gekauft / oder ertauschet / oder auß ein Testament / einer vbergab / oder sonst durch andere rechtmessige mittel / bekommen hat / Doch wirt solcher Titell in der aller lengste Præscription der dreißig vnd vierzig jare / nit so eben erfordert / dieweil solcher langen zeit halben / die vermutung für den Besizer ist / daß er oder seine Voreltern oder Vorfaren / solch Gut nit ohn Titell vnd vrsach / sonder rechtmessiger weiß vnd mit gutem Titell werden einbekömen haben / nach dem sie dabey so viel lange jare / vnangefochten vnd rühig gelassen worden.

Zum dritten / ein solcher langwiriger rühiger Posses / als daß der Besizer vnder den gegenwertigen / auffß wenigst zehen / vnd vnder den abwesenden / zwentzig / oder auch noch lenger / nemlich dreißig vnd auffß höchst vierzig jare vber (alles vollkommlich zurechnen) gerühiglich inngelabt / besessen / vnd genossen hab. In welche jare gerechnet werden auch die jare / so des jetzigen Besizers Eltern oder Vorfaren solch Gut gerühiglich vnd vnangefochten / inngelabt vnd besessen haben.

Zum vierdten / daß der Besizer das Gut als für sein engem / vnd als ein rechter engenthumbsherr / aber nit als von eines andern wegen / solche jare vber inngelabt vnd besessen hab / darumb dann die jenigen so ein Gut als Hoffleuth / Landsiedel / Bestendere / leibzüchter / oder dergleichen inngelabt / ob sie gleich solchen besitz vber Vierzig / Fünffzig vnd mehr jare also hergebracht hetten / doch nimmer Præscribieren / noch die Güter ersieken mögen.

Auch seind etliche fälle / darinn die Præscription vnd ver-
 ädrung nit statt hat / als wider die Pupillen / Waisen / vnd min-
 derjährigen / laufft kein verädrung noch ersetzung / biß sie ihre
 vollkomlichs alter erreichen / Desgleichen so einer redlich vnd
 notwendiglich verhindert wirt / daß er zu Recht nit kommen
 noch klagen kan. Item eines weibs bildt zugebracht heyrat
 Gut / kan nit Præscribiert werden / vnd andere mehr stück / so im
 Rechten gefunden werden / allhie ohn not zuerzelen.

Doch kan auch die Præscription / interrumpiert / vnder-
 brochen vñ zerstört werden / als wann der Besitzer des Guts
 halben mit Recht angefochten / sargefaßt / beklagt / sonderlich
 auch der rechtlich Krieg befestiget worden ist / Dann als dann
 wirt nit geachtet / ob er gleich ein jar oder etlich das Gut be-
 sessen hat / sonder muß die Præscriptio / so also interrumpiert
 vnd zerbrochen worden / von neuem angefangen / vñnd auch
 vierzig jare lange darnach / wie solches die Recht ordnen / conti-
 nuirt vnd volnfüret werden.

Zum letzten ist zu wissen / daß die verädrung vñnd ersie-
 zung / nit allein in den vnbeueglichen leygenden / sonder auch
 in den beueglichen Gütern vnd farenender Haab statt hat / nach
 besaue der Rechten / doch mit vnderscheid / vñnd nemlich / daß sol-
 che beuegliche Güter / auch nuhr in dreien jaren / vermittelst
 rechtmessigen Titells vñnd Guten glaubens oder gewissens /
 mögen Præscribiert vñnd erfessen werden / da aber zu den ley-
 genden Gütern dieselben zu Præscribieren vñnd zuersitzen so
 lange zeit / als hieoben erklet / erfordert wirt.

Der ander Theyl
Dasz diese Solmische Be-
richts auch Landt Ordenungen jähr-
lich den Scheffen in allen Gerichten
soll verlesen werden.

Der zweye vnd dreyßigst vnd
letzte Titell.

DAmit nuhn oberzelte vnserer Ge-
richts auch Landt Ordnungen / in so viel bes-
ser gedächtnuß behalten / vnd denen desto rich-
tiger nachgegangen werde / So Ordnen wir
ferner / dasz dieselben jährlich vnd ein jedes jars
den Schultheysen vnd Scheffen in allen vnsern Gerichten /
durch den Berichtschreiber verständiglich soll vorgelesen werde /
vnd nemlich / dieweil solchs nit wol auff ein mal samptlich / der
leng halben / geschehen mag / erstlich die Gerichts Ordnun-
gen auff den andern tag nach dem Netven jars tag / vnd dann
die Landt Ordnung auff Montag nach Trinitatis / bey wel-
cher verlesung auch Schultheys vnd Scheffen bey straff ei-
nes Gulden (so ferr sie nit ehaffte vnd notwendige entschuldig-
ung haben) welchen die andern nit gehorsamen verdrincken
mögen / erscheinen sollen.

Beschluß.

DEm allem nach gebieten vnd beuehlen wir Philips Gra-
ue zu Solms / Herr zu Wintzenberg für vns selbst / vnd
dann im namen vnserer Pflugsöhne Grauen Hans Georgen /
vnd Grauen Otten / hieoben genannt / Des gleichen wir Ernst
vnd Eberhardt gebrüdere / Grauen zu Solms / vnd Herrn zu
Wintzenberg auch obbemelt / allen vnd jeden vnsern Gerich-
ten /

ten/Schultheysen/Scheffen/vnnd vnderthanen/auch vnsern
 Beuehlhabern vnnd Ambleuten/darzu allen andern die sich
 gedachter vnser Gericht hinfüran gebrauchen werden / daß sie
 dieser vnser Reformation vnd Ordnung in allen ihren Pun-
 cten vnd Artickeln gemess handeln/die stäht vnd vest halten/vñ
 darwider nit thun / als lieb ihnen seye vnser vngnad vnnd
 schwere straff zuuermeiden. Doch behalten Wir vns/vnsern
 Erben vnnd Nachkommenden nachmals (gleich wie hieoben
 zum anfang) hiemit außstrücklich beuor / diese vnser Refor-
 mation vñ Ordnung nach gelegheit der zeit vñ leufften/ auch
 andern bewegenden vrsachen/ vnser gefallens allewegen/zuo-
 mehren/zumindern/zuerklären/ auch zuendern/oder gar abzu-
 thun/wie Vns daß jeder zeit für nutz vnd gut angesehen wir-
 det. Geben vnd Publiciert auff Mitwochen nach dem Sonn-
 tag Judica/den vierten Monatstag Aprilis/Im jar nach
 der Geburt vnser Herren vnnd Seeligma-
 chers Ihesu Christi/Tausent/Fünffhun-
 dert vnd im eyn vnd
 Siebenzig-
 sten.

*Laus Deo Omnipotenti, &
 Clementissimo.*

Bedruckt zu Franckfurdt
 am Mayn/durch Johan-
 nem Wolffium.

CITIZ

John Doe

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Seal of the University of Cambridge
The University of Cambridge
The University of Cambridge